Hans-Jürgen Feulner, Elias Haslwanter (Hg.)

GOTTESDIENST AUF EIGENE GEFAHR?

Dokumentationsteil

Die Feier der Liturgie in der Zeit von Covid-19

Aschendorff Verlag

Hans-Jürgen Feulner, Elias Haslwanter (Hg.)

GOTTESDIENST AUF EIGENE GEFAHR?

Die Feier der Liturgie in der Zeit von Covid-19

DOKUMENTATIONSTEIL

DOI 10.17438/978-3-402-24740-2

1. Auflage
(Stand: 29. Januar 2021)

1st Edition
(As of January 29, 2021)

Aschendorff Verlag

Münster
2021

Inhaltsverzeichnis

Einführung zum Dokumentationsteil 11

Introduction to the Documentation 13

Römische Dokumente

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

Dekret „In der Zeit von Covid-19“ (19. März 2020) 17

Dekret „In der Zeit von Covid-19 (II)“ vom 25. März 2020 21

Dekret über die Einfügung der Karfreitagsfürbitte vom 30. März 2020 26

Votivmesse „In der Zeit der Pandemie“ 31

Decretum Circa Sollemnitates Temporis Nativitatis 2020–2021 (16. Dezember 2020) 39

Note zum Aschermittwoch (12. Januar 2021) 40

Apostolische Pönitentiarie

Dekret „über die Gewährung spezieller Ablässe an die Gläubigen in der aktuellen Pandemie-Situation“ (19. März 2020) 42

Note „über das Bußsakrament in der gegenwärtigen Situation der Pandemie“ (19. März 2020) 49

Dekret „über die vollkommenen Ablässe für die verstorbenen Gläubigen in der aktuellen Pandemie-Situation“ (22. Oktober 2020) 54

Dokumente aus Österreich

Österreichisches Liturgisches Institut

Hygienemaßnahmen bei Gottesdiensten (27. Februar 2020) 63

Österreichische Bischofskonferenz

Osterfeiern 2020 unter den Pandemie-Bedingungen (Covid-19) 65

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 76

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 (beschlossen am 1.5.2020, adaptiert am 14.5.2020) 82

Gottesdienste unter freiem Himmel ab 15. Mai 2020 Ergänzung zur Rahmenordnung vom 1. Mai 2020 88

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 (Fassung vom 27. Mai 2020, wirksam ab 29. Mai 2020) 90

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam ab 20. Juni 2020) 94

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam ab 9. Oktober 2020) 99

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam ab 25. Oktober 2020) 106

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam vom 3. November bis vorerst 30. November 2020) 113

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam vom 17. November bis vorerst 6. Dezember 2020) 117

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam vom 7. Dezember 2020 bis vorerst 6. Jänner 2021) 120

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam vom 28. Dezember 2020 bis vorerst 6. Februar 2021) 125

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam vom 25. Jänner 2021 bis vorerst 6. Februar 2021) 128

Österreichische Kirchenmusikkommission

Hinweise zur Umsetzung der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 im Bereich der Kirchenmusik 131

Empfehlungen für die Tätigkeit der Kirchenchöre ab 29. Mai 2020 134

3. Novelle zur Verordnung der Covid-19-Maßnahmen vom 22.10.2020: Konsequenzen für die Musik im Gottesdienst 138

Gesang und Musik in der Liturgie während der Weihnachtszeit 140

ARGE Kirchliche KonservatorInnen Österreichs

Empfehlungen zur zusätzlichen Reinigung und Desinfektion von kirchlichen Gebäuden und Gegenständen während der COVID-19-Pandemie (30. April 2020) 143

Dokumente aus Deutschland

Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Januar 2021 149

Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 151

Deutsche Bischofskonferenz

Hinweise zur Vermeidung von Ansteckungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) in Gottesdiensten und Kirchenräumen (26. Februar 2020) 153

Einigung mit GEMA und VG Musikedition für die Übertragung von Gottesdiensten oder anderen liturgischen Feiern über das Internet (19. März 2020) 157

Maßgaben für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Corona-Pandemie für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen (24. April 2020) 158

Schutzkonzept der bayerischen (Erz-)Diözesen nach Abstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung (28. April 2020) 160

Gemeinsam verantwortetes Schutzkonzept der Kirchen in Sachsen-Anhalt (30. April 2020) 165

Dauerinfektionsschutzkonzept für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise (14. Mai 2020) 168

Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-)Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen (26. Juni 2020) 173

Evangelische Kirche Deutschlands

Hinweise zum Umgang mit dem Abendmahl in der Corona-Krise (3. April 2020) 176

Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) (24. April 2020) 179

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Wiedereinführung Abendmahlsfeiern nach Corona (24. Juli 2020) 181

Dokumente aus der Schweiz

Schweizer Bischofskonferenz

Mediencommuniqué (13. März 2020) 185

Empfehlungen der Schweizer Bischofskonferenz (17. März 2020) 187

Empfehlungen der Schweizer Bischofskonferenz (27. März 2020) 189

Osterfeiern 2020 im Kontext der Coronavirus-Krise Empfehlungen der Schweizer Bischofskonferenz für die Feier der Heiligen Woche 191

Empfehlungen der Schweizer Bischofskonferenz (21. April 2020) 196

Rahmen-Schutzkonzept der Schweizer Bischofskonferenz zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste (27. April 2020) 199

Rahmen-Schutzkonzept der Schweizer Bischofskonferenz zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste (25. Mai 2020) 205

Rahmen-Schutzkonzept der Schweizer Bischofskonferenz zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste (23. Juni 2021) 211

Gegen den starken Anstieg der Infektion
mit dem Coronavirus (19. Oktober 2020) 213

Gegen den starken Anstieg der Infektion
mit dem Coronavirus (29. Oktober 2020) 215

Angespannte Situation der Infektion
mit dem Coronavirus (9. Dezember 2020) 220

Besorgnis erregende Situation der Infektion
mit dem Coronavirus (22. Dezember 2020) 225

Stagnation der Ansteckungszahlen auf sehr hohem Niveau
und Gefahr eines raschen Wiederanstiegs durch die neuen,
viel ansteckenderen Virusvarianten (15. Januar 2021) 231

Dokumente aus England

Diocese of Portsmouth (UK)

Decree (19. März 2020) 239

Catholic Bishops' Conference of England and Wales

CBCEW Guidelines for Mass (Juli 2020) 242

Mass: COVID-19 Guidance (22 December 2020) 245

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Diocese of LaCrosse/WI

Letter to Priests, Deacons, and Pastoral Associates (13. März 2020) 253

Letter to Priests (19. März 2020) 255

Liturgical Guidelines for Holy Week 258

Letter to All Faithful (14. Mai 2020) 261

Archdiocese of Galveston-Houston/TX

Letter to Priests (28. Februar 2020) 264

Letter to Priests (5. März 2020) 265

Congregation Kehillath Israel (Jüdisch)

High Holy Days 5781 266

Catholic Diocese of Techiman (Ghana)

Catholic Diocese of Techiman

Pastoral Recommendations at the Wake of Corona Virus Pandemic (19. März 2020) 271

Modalities for Resuming Public Worship in the CatholicDiocese of Techiman in the Wake of Covid-19 (10. Juni 2020) 272

Russische Orthodoxe Kirche

Russisch-Orthodoxes Patriarchat von Moskau

Erklärung der Heiligen Synode im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Coronavirus-Infektion (11. März 2020) 275

Instruktion an die Pfarrer, Klosterprioratsvorsteher, Äbte und Äbtissinnen der Klöster der Russischen Orthodoxen Kirche in Bezug auf die Verbreitungsgefahr der Coronavirus-Infektion (17. März 2020) 277

Serbische Orthodoxe Kirche

Communique of the Holy Synod of Bishops of the Serbian Orthodox Church (16. März 2020) 287

Communique of the Holy Synod of Bishops (23. März 2020) 288

Communique of the Holy Synod of Bishops (28. März 2020) 289

Communique of the Holy Synod of Bishops (13. April 2020) 290

Assyrische Kirche des Ostens

Diocese of California

Diocesan Statement on the Novel Coronavirus COVID-19 (14. März 2020) 293

Syrisch-Orthodoxe Kirche

Syrian Orthodox Patriarchate of Antioch and All the East

Statement Concerning the Corona Virus (10. März 2020) 299

Koptisch-Orthodoxe Kirche

US-International Coptic Media Center

Statement (21. März 2020) 303

Second Statement Concerning Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) (2. April 2020) 304

Diocese of Los Angeles, Southern California, and Hawaii (5. März 2020) 305

Corona-Schrein aus dem Domschatz in der Stiftskirche St. Servatii in Quedlinburg, 15. Jahrhundert 306

Einführung zum Dokumentationsteil

Der vorliegende Online-Band umfasst eine ausgewählte und einschlägige Dokumentation jener Maßnahmen, die hauptsächlich im Jahr 2020 besonders von kirchlicher Seite als Reaktion auf die Ausbreitung des Coronavirus getroffen worden sind und auf die im dazu gehörenden Sammelband *Gottesdienst auf eigene Gefahr? Die Feier der Liturgie in der Zeit von Covid-19* (Münster 2020) in verschiedenen Beiträgen Bezug genommen wird.[1] Der Schwerpunkt liegt auf den „liturgiehygienischen" Maßnahmen im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz). Dazu gesellen sich die „römischen" Dokumente, vorwiegend der *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, zur Liturgie in Zeiten von Covid-19, ergänzt um die Dekrete zu Weihnachten und zu Aschermittwoch. Die verschiedenen Rahmenordnungen der Österreichischen Bischofskonferenz wurden bis in den Januar 2021 ergänzt, ähnlich auch bei den Rahmen-Schutzkonzepten der Schweizer Bischofskonferenz. Leider konnten hierbei besondere diözesane Regelungen – abhängig von den vielfältigen und oft stark abweichenden staatlichen Bestimmungen der 26 Kantone – nicht mit aufgenommen werden. Auch für Deutschland gestaltete sich eine Auswahl der kirchlichen (und staatlichen) Dokumente als sehr schwierig, einerseits aufgrund der starken föderalen Struktur (Epidemiebekämpfung und Gesundheitswesen sind Ländersache[2]) wie auch davon abhängig der durchaus im Einzelnen unterschiedlichen 27 diözesanen Maßnahmen (manche Diözesen, wie z. B. Hamburg

[1] Vgl. auch die Ergänzung und Aktualisierung des Beitrages von Hans-Jürgen Feulner, Liturgie und Hygiene in Geschichte und Gegenwart. Einige Anmerkungen zu Hygienefragen bei gottesdienstlichen Feiern in der Zeit von Covid-19 und danach, in: Ders. – Elias Haslwanter (Hgg.), Gottesdienst auf eigene Gefahr? Die Feier der Liturgie in der Zeit von Covid-19, Münster 2020, 29–72, bis zum Jahresende 2020: Ders., Nichts wird mehr so sein wie vorher? Zu Gottesdienstfeiern und liturgischer Hygiene während der ersten beiden Wellen von Covid-19 und was daraus folgen kann, in: Ewald Volgger – Predrag Bukovec (Hgg.), Liturgie und Covid-19. Erfahrungen und Problematisierungen, Regensburg 2021 [im Druck].

[2] In Deutschland gehören „Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten" zur konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern. Es gibt zwar ein bundesweites Infektionsschutzgesetz, die Koordinierung von Bund und Ländern ist allerdings viel aufwendiger als z. B. in Österreich. Italien kann als Einheitsstaat in Krisensituationen grundsätzlich schneller reagieren als föderalistisch aufgebaute Länder wie Deutschland und Österreich. In Österreich ist beispielsweise die Kompetenzverteilung

oder Berlin, liegen auf dem Gebiet von mehreren Bundesländern), andererseits gibt es in manchen Diözesen seit Beginn der Pandemie eine überaus große Fülle von Verordnungen oder Anordnungen (so z. B. in der Diözese Rottenburg-Stuttgart[3]), von denen etliche online schon seit geraumer Zeit nicht mehr abrufbar sind (z. B. einige Regelungen des Erzbistums Hamburg[4]) oder zumeist nur intern weitergegeben werden (wie z. B. im Erzbistum München-Freising[5]). Immerhin gibt es für die deutschen Diözesen online eine Übersicht der Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz und der deutschen Bistümer in Bezug auf die Corona-Pandemie in chronologischer Abfolge.[6]

Zusätzlich werden außerdem noch ein paar weitere ausgewählte Dokumente zur Verfügung gestellt, aus anderen Kirchen (einige evangelische Landeskirchen in Deutschland, die in zwei Beiträgen zitiert werden, und mehrere Ostkirchen) und anderen Ländern (England, USA, Russland, Ghana), auf welche im gedruckten Band Bezug genommen wird.

Die vorliegende Zusammenstellung ausgewählter und in den Beiträgen des Hauptbandes zitierter Quellen sollen bei Bedarf für eine gewisse Zeit regelmäßig aktualisiert werden.

Gegenwärtiger Stand der sich sehr rasch ändernden Pandemie-Situation ist der 29. Januar 2021.

Hans-Jürgen Feulner
Elias Haslwanter

eindeutiger geregelt als in Deutschland, weil das Gesundheitswesen in Gesetzgebung und Vollziehung grundsätzlich Bundessache ist.

3 Vgl. die „44. Mitteilung zur aktuellen Lage. Ergänzende Anordnung zur Feier der Liturgie“ (vom 26. Januar 2021). URL: bit.ly/2YqNNce [Abruf: 28. Januar 2021].

4 So beispielsweise die „Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg während der Corona-Pandemie“ vom 18. Mai 2020.

5 Lediglich „Allgemeine Dekrete“ von Kardinal Reinhard Marx sind online zugänglich. URL: bit.ly/3r6GF1f [Abruf: 28. Januar 2021].

6 Vgl. Corona-Mitteilungen in Diözesen. URL: bit.ly/2Mc85DX[Abruf: 28. Januar 2021].

Introduction to the Documentation

This online volume comprises a selected and relevant documentation of those measures that were taken mainly in 2020, especially by the Churches, in response to the spread of the coronavirus (SARS-CoV-2) and to which reference is made in various contributions of the accompanying anthology *Gottesdienst auf eigene Gefahr? – Worship at Your Own Risk? Die Feier der Liturgie in der Zeit von Covid-19* (Aschendorff: Münster 2020).[1] The focus is on the "liturgical-hygienic" measures in the German-speaking countries (Germany, Austria, Switzerland). These are joined by the "Roman" documents, mainly from the Congregation for Divine Worship and the Discipline of the Sacraments, on liturgy in times of Covid-19, supplemented by the decrees on Christmas and Ash Wednesday.

In addition, a few more selected documents are also provided, from other Churches (some Protestant Churches in Germany, cited in two contributions, and several Eastern Churches) and other countries referred to in the anthology (England, USA, Russia, Ghana).

The present compilation of selected sources and cited in the contributions of the main volume will be updated regularly for some time as needed.

Current status of the very rapidly changing pandemic situation is January 29, 2021.

Hans-Jürgen Feulner
Elias Haslwanter

[1] Cf. also the amendment and update of the contribution by Hans-Jürgen Feulner, Liturgie und Hygiene in Geschichte und Gegenwart. Einige Anmerkungen zu Hygienefragen bei gottesdienstlichen Feiern in der Zeit von Covid-19 und danach, in: Idem – Elias Haslwanter (eds.), Gottesdienst auf eigene Gefahr? Die Feier der Liturgie in der Zeit von Covid-19, Münster 2020, 29–72, to the end of 2020: Idem, Nichts wird mehr so sein wie vorher? Zu Gottesdienstfeiern und liturgischer Hygiene während der ersten beiden Wellen von Covid-19 und was daraus folgen kann, in: Ewald Volgger – Predrag Bukovec (eds.), Liturgie und Covid-19. Erfahrungen und Problematisierungen, Regensburg 2021 [in print].

Römische Dokumente

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

Dekret „In der Zeit von Covid-19“ (19. März 2020)*

Prot. N. 153/20

DECRETO
In tempo di Covid-19

Nel difficile tempo che stiamo vivendo a motivo della pandemia di Covid-19, considerando il caso di impedimento a celebrare la liturgia comunitariamente in chiesa come da indicazioni dei Vescovi per i territori di loro competenza, sono giunte a questa Congregazione istanze concernenti le prossime festività pasquali. Al riguardo si offrono indicazioni generali ed alcuni suggerimenti ai Vescovi.

1 – **Circa la data della Pasqua.** Cuore dell'anno liturgico, la Pasqua non è una festa come le altre: celebrata nell'arco di tre giorni, il Triduo Pasquale, preceduta dalla Quaresima e coronata dalla Pentecoste, non può essere trasferi ta.

2 – **La Messa crismale.** Valutando il caso concreto nei diversi Paesi, il Vescovo ha facoltà di rimandarla a data posteriore.

3 – **Indicazioni per il Triduo Pasquale.**

Dove l'autorità civile ed ecclesiale ha dato restrizioni, per il Triduo Pasquale ci si attenga a quanto segue.

I Vescovi daranno indicazioni, concordate con la Conferenza Episcopale, affinché nella chiesa cattedrale e nelle chiese parrocchiali, pur senza la partecipazione fisica dei fedeli, il Vescovo e i parroci celebrino i misteri liturgici del Triduo Pasquale, avvisando i fedeli dell'ora d'inizio in modo che possano unirsi in preghiera nelle proprie abitazioni. In questo caso sono di aiuto i mezzi di comunicazione telematica in diretta, non registrata.

La Conferenza Episcopale e le singole diocesi non manchino di offrire sussidi per aiutare la preghiera familiare e personale.

Il **Giovedì Santo**, nelle chiese cattedrali e parrocchiali, in misura della reale possibilità stabilita da chi di dovere, i sacerdoti della parrocchia possono concelebrare la Messa nella Cena del Signore; si concede eccezionalmente a tutti i sacerdoti la facoltà di celebrare in questo giorno, in luogo adatto, la Messa senza il popolo. La lavanda dei piedi, già facoltativa, si omette. Al termine della Messa nella Cena del Signore si omette la processione e il Santissimo Sacramento si cu-

* Online abrufbar unter bit.ly/3irw1Pf [Abruf: 19. Januar 2021]. Abgedruckt in: Ephemerides Liturgicae [=EL] 134 (2020) 231–235 (Italienisch und Englisch).

stodisca nel tabernacolo. I sacerdoti che non hanno la possibilità di celebrare la Messa pregheranno invece i Vespri (cf. *Liturgia Horarum*).

Il **Venerdi Santo**, nelle chiese cattedrali e parrocchiali, in misura della reale possibilità stabilita da chi di dovere, il Vescovo / il parroco celebra la Passione del Signore. Nella preghiera universale il Vescovo diocesano avrà cura di stabilire una speciale intenzione per i malati, i morti, chi si trova in situazione di smarrimento (cf. *Missale Romanum*, pag. 314 n. 13).

Domenica di Pasqua. Veglia Pasquale: la si celebra solo nelle chiese cattedrali e parrocchiali, in misura della reale possibilità stabilita da chi di dovere. Per l' "Inizio della veglia o lucernario" si omette l'accensione del fuoco, si accende il cero e, omessa la processione, si esegue l'annunzio pasquale (Exsúltet). Segue la "Liturgia della parola". Per la "Liturgia battesimale", soltanto si rinnovano le promesse battesimali (cf. *Missale Romanum*, pag. 371 , n. 55). Quindi la "Liturgia eucaristica".

Quanti in nessun modo possono unirsi alla Veglia Pasquale celebrata in chiesa, pregano l'Ufficio delle Letture indicato per la Domenica di Pasqua (cf. *Liturgia Horarum*).

Per i monasteri, i seminari, le comunità religiose, decida il Vescovo diocesano.

Le espressioni di pietà popolare e le processioni che arricchiscono i giorni della Settimana Santa e del Triduo Pasquale, a giudizio del Vescovo diocesano potranno essere trasferite in altri giorni convenienti, ad es. il 14 e 15 settembre.

De mandato Summi Pontificis pro hoc tantum anno 2020.

Dalla Sede della Congregazione per il Culto Divino e la Disciplina dei Sacramenti, 19 marzo 2020, solennità di san Giuseppe, Patrono della Chiesa universale.

Robert Card. Sarah
Prefetto

+ Arthur Roche
Arcivescovo Segretario

Prot. N. 153/20

DECREE
In time of Covid-19

During this difficult time through which we are living because of the Covid-19 pandemie, and considering the impediment to the community celebration of the liturgy in church as per the direction of Bishops for their territories, a number of queries have come to this Congregation conceming the imminent celebration of Easter. In this regard, the following generai indications are offered along with some suggestions for Bishops.

1 – **Concerning the date of Easter**. Easter is the heart of the entire liturgical year and is nor simply one feast among others. The Easter Triduum is celebrated over the arc of three days which is preceded by Lent and crowned by Pentecost and, therefore, cannot be transferred to another time.

2 – **The Chrism Mass**. Having evaluated the concrete situation in the different countries, the Bishop has the faculty to postpone it to a later date.

3 – **Indications for the Paschal Triduum**.

Wherever the civil and ecclesiastical authorities bave put restrictions in place, the Sacred Triduum must be celebrated in the following way:

Bishops will give indications, which have been agreed with the Episcopal Conference, so that, in the Cathedral and parish churches, though without the physical participation of the faithful, the Bishop and parish priest(s) can celebrate the liturgical mysteries of the Paschal Triduum. The faithful should be infomed of the times of the celebration so that they can prayerfully unite themselves in their homes. In this occasion, the means of live (not recorded) televisual or internet broadcasts are helpful.

The Episcopal Conference and individual dioceses will see to it that resources are provided to support family and personal prayer.

Holy Thursday. In Cathedral and parish churches, where and in the measure that there is a real possibility of doing so, established by the one responsible, the priest(s) of the parish can celebrate the evening Mass of the Lord's Supper. The faculty to celebrate Mass on this day in a suitable place, without the people, is granted in an exceptional manner to all priests. The washing of feet, which is already optional, is to be omitted. At the end of the Mass of the Lord's Supper the procession with the Blessed acrament to the place of repose is to be omitted and the Blessed Sacrament is to be kept in the tabemacle. Priests who are unable to celebrate Mass should instead pray Vespers of the day (cf. *Liturgia Horarum*).

Good Friday, in Cathedral and parish churches, where and in the measure that there is a real possibility of doing so, established by the one responsible,

the Bishop/Parish Priest will celebrate the Passion of the Lord. In the Universal Prayer, the Bishop will see to it that there is a special intention for the sick, the dead, for those who feel lost or dismayed (cf. *Missale Romanum*, pag. 314 n. 13).

Eater [sic] **Sunday**

The Easter Vigil: Is to be celebrated only in Cathedral and parish churches, where and in the measure that there is a real possibility of doing so, established by the one responsible. At "The Solemn Beginning of the Vigil or Lucenarium" the preparation and Iighting of the fire is omitted, the Paschal Candle is lit, the procession is omitted and the Easter Proclamation (Exsultet) follows. The "Liturgy of the Word" then takes place. For the "Baptismal Liturgy" the "Renewal of Baptismal Promises" alone is necessary (cf. *Missale Romanum*, pag. 371, n. 55). The "Liturgy of the Eucharist" then follows.

Those who have absolutely no possibility of uniting thernselves to the Paschal Vigil celebrated in a church should pray the Office of Readings for Easter Sunday (cf. *Liturgia Horarum*).

Decisions regarding monasteries, seminaries and religious communities shall be made by the Diocesan Bishop.

Expressions of popular piety and processions which enrich the days of Holy Week and the Paschal Triduum can be transferred to other suitable days in the year, for example 14 and 15 September, according to the judgement of the Diocesan Bishop.

By mandate of the Supreme Pontiff, for the year 2020 only.

From the offices of the Congregation for Divine Worship and the Discipline of the Sacraments, 19 March 2020, on the Solemnity of Saint Joseph, Patron of the Universal Church.

Robert Card. Sarah
Prefect

+ Arthur Roche
Archbishop Secretary

Dekret „In der Zeit von Covid-19 (II)“ vom 25. März 2020*

Prot. N. 154/20

DECRETO
In tempo di Covid-19 (II)

Considerato il rapido evolversi della pandemia da Covid-19 e tenendo conto delle osservazioni pervenute dalle Conferenze Episcopali, questa Congregazione offre un aggiornamento alle indicazioni generali e ai suggerimenti gia dati ai Vescovi nel precedente decreto del 19 marzo 2020.

Dal momenta che la data della Pasqua non può essere trasferita, nei paesi colpiti dalla malattia, dove sono previste restrizioni circa gli assembramenti ei movimenti delle persone, i Vescovi e i Presbiteri celebrino i riti della Settimana Santa senza concorso di popolo e in luogo adatto, evitando la concelebrazione e omettendo lo scambio della pace.

I fedeli siano avvisati dell'ora d'inizio delle celebrazioni in modo che possano unirsi in preghiera nelle proprie abitazioni. Potranno essere di aiuto i mezzi di comunicazione telematica in diretta non registrata. In ogni caso rimane importante dedicare un congruo tempo alla preghiera, valorizzando soprattutto la Liturgia Horarum.

Le Conferenze Episcopali e le singole diocesi non manchino di offrire sussidi per aiutare la preghiera familiare e personale.

1 – **Domenica della Palme.** La Commemorazione dell'lngresso del Signore a Gerusalemme si celebri all'intemo dell'edificio sacro; nelle chiese Cattedrali si adotti la seconda forma prevista dal Messale Romano, nelle chiese Parrocchiali e negli altri luoghi la terza.

2 – **Messa crismale.** Valutando il caso concreto nei diversi Paesi, le Conferenze Episcopali potranno dare indicazioni circa un eventuale trasferimento ad altra data.

3 – **Giovedì Santo.** La lavanda dei piedi, gia facoltativa, si ometta. Al termine della Messa nella Cena del Signore si ometta anche la processione e il Santissimo Sacramento si custodisca nel tabernacolo. In questo giorno si concede eccezionalmente ai presbiteri la facolta di celebrare la Messa, senza concorso di popolo, in luogo adatto.

* Abrufbar unter bit.ly/35lHyJS. Abgedruckt in: EL 134 (2020) 236–239 (Italienisch und Englisch). Der deutsche Text ist hier abrufbar: bit.ly/34LOaC5 [Abruf: 22. Oktober 2020].

4 – **Venerdì Santo.** Nella preghiera universale i Vescovi avranno cura di predisporre una speciale intenzione per chi si trova in situazione di smarrimento, i malati, i defunti, (cf. *Missale Romanum*). L'atto di adorazionc alla Croce mediante il bacio sia limitato al solo celebrante.

5 – **Veglia Pasquale.** Si celebri esclusivamente nelle chiese Cattedrali e Parrocchiali. Per la liturgia battesimale, si mantenga so lo ii rinnovo delle promesse battesirnali (cf. *Missale Romanum*).

Peri seminari, i collegi sacerdotali, i monasteri e le comunità religiose ci si attenga alle indicazioni del presente Decreto.

Le espressioni della pieta popolare e le processioni che arricchiscono i giorni della Settimana Santa e del Triduo Pasquale, a giudizio del Vescovo diocesano, potranno essere trasferite in altri giorni convenienti, ad esempio il 14 e 15 settembre.

De mandato Summi Pontificis pro hoc tantum anno 2020.

Dalla Sede della Congregazione per il Culto Divino e la Disciplina dei Sacramenti, 25 marzo 2020, solennita dell'Annunciazione del Signore.

Robert Card. Sarah
Prefetto

+ Arthur Roche
Arcivescovo Segretario

Prot. N. 154/20

DECREE
In time of Covid-19 (II)

Considering the rapidly evolving situation of the Covid-19 pandemic and taking into account observations which have come from Episcopal Conferences, this Congregation now offers an update to the general indications and suggestions already given to Bishops in the preceding decree of 19 March 2020.

Given that the date of Easter cannot be transferred, in the countries which have been struck by the disease and where restrictions around the assembly and movement of people have been imposed, Bishops and priests may celebrate the rites of Holy Week without the presence of the people and in a suitable place, avoiding concelebration and omitting the sign of peace.

The faithful should be informed of the beginning times of the celebrations so that they can prayerfully unite themselves in their homes. Means of live (not recorded) telematic broadcasts can be of help. In any event it remains important

to dedicate an adequate time to prayer, giving importance above all to the Liturgia Horarum.

The Episcopal Conferences and individual dioceses wi ll see to it that resources are provided to support family and personal prayer.

1 – **Palm Sunday.** The Commemoration of the Lord's Entrance into Jerusalem is to be celebrated within sacred buildings; in Cathedral churches the second form given in the Roman Missal is to be adopted; in parish churches and in other places the third form is to be used.

2 – **The Chrism Mass.** Evaluating the concrete situation in different countries, the Episcopal Conferences will be able to give indications about a possible transfer to another date.

3 – **Holy Thursday.** The washing of feet, which is already optional, is to be omitted. At the end of the Mass of the Lord's Supper the procession is also omitted and the Blessed Sacrament is to be kept in the tabernacle. On this day the faculty to celebrate Mass in a suitable place, without the presence of the people, is exceptionally granted to all priests.

4 – **Good Friday.** ln the Universal Prayer, Bishops will arrange to have a special intention prepared for those who find themselves in distress, the sick, the dead, (cf. *Missale Romanum*). The adoration of the Cross by kissing it shall be limited solely to the celebrant.

5 – **The Easter Vigil**: Is to be celebrated only in Cathedral and parish churches. For the "Baptismal Liturgy" only the "Renewal of Baptismal Promises" is maintained (cf. *Missale Romanum*).

Seminaries, houses of clergy, monasteries and religious communities shall follow the indications of this decree.

Expressions of popular piety and processions which enrich the days of Holy Week and the Paschal Triduum can be transferred to other suitable days in the year, for example 14 and 15 September, according to the judgement of the Diocesan Bishop.

De mandato Summi Pontificis pro hoc tantum anno 2020.

From the offices of the Congregation for Divine Worship and the Discipline of the Sacraments, 25 March 2020, on the Solemnity of the Annunciation of the Lord.

Robert Card. Sarah
Prefect

+ Arthur Roche
Archbishop Secretary

Prot. Nr. 154/20

DEKRET
In der Zeit von Covid-19 (II)

In Anbetracht der raschen Entwicklung der Covid-19-Pandemie und unter-Berücksichtigung der von den Bischofskonferenzen erhaltenen Beobachtungen bietet diese Kongregation eine Aktualisierung der allgemeinen Hinweise und Vorschläge, die den Bischöfen bereits im vorherigen Dekret vom 19. März 2020 gegeben wurden.

Da das Datum von Ostern nicht verlegt werden kann, sollen in den von der Krankheit betroffenen Ländern, in denen Beschränkungen der Versammlungs- und Bewegungsfreiheit vorgesehen sind, Bischöfe und Priester die Riten der Heiligen Woche ohne die Teilnahme des Volkes und an einem geeigneten Ort feiern, wobei die Konzelebration und der Austausch des Friedensgrußes vermieden werden sollen.

Die Gläubigen sollten über den Zeitpunkt des Beginns der Feierlichkeiten informiert werden, sodass sie sich im Gebet in ihren Wohnungen mit diesen vereinen können. Es kann hilfreich sein, die telematischen Kommunikationsmittel für eine direkte, nicht aufgezeichnete Übertragung zu nutzen. In jedem Fall ist es wichtig, dem Gebet ausreichend Zeit zu widmen und dabei vor allem die Stundenliturgie wertzuschätzen.

Die Bischofskonferenzen und die einzelnen Diözesen sollten es nicht versäumen, Hilfen für das Gebet in der Familie und für das persönliche Gebet anzubieten.

l – **Palmsonntag.** Das Gedenken an den Einzug des Herrn in Jerusalem wird im Innern des heiligen Gebäudes gefeiert; in den Kathedral en wird die zweite Fonn genommen, die im Römischen Missale vorgesehen ist, in den Pfarrkirchen und an anderen Orten die dritte.

2 – **Chrisammesse.** Je nach der konkreten Lage in den verschiedenen Ländern können die Bischofskonferenzen Hinweise für eine mögliche Verlegung auf einen anderen Termin geben.

3 – **Gründonnerstag.** Die optionale Möglichkeit zur Fußwaschung entfällt. Ebenso entfällt am Ende der Messe vom Letzten Abendmahl die Prozession; das Allerheiligste wird im Tabernakel aufbewahrt. An diesem Tag ist es den Priestern ausnahmsweise gestattet, die Messe an einem geeigneten Ort ohne Beteiligung des Volkes zu zelebrieren.

4 – **Karfreitag.** Für die großen Fürbitten tragen die Bischöfe Sorge dafür, eine besondere Fürbitte für diejenigen vorzubereiten, die Verlust, Krankheit und Tod

erfahren mussten (vgl. *Missale Romanum*). Der Akt der Kreuzverehrung durch einen Kuss soll auf den Zelebranten allein beschränkt werden.

5 – **Osternacht.** Sie wird ausschließlich in den Kathedralen und Pfarrkirchen gefeiert. Für die Taufliturgie ist nur die Erneuerung der Taufversprechen vorgesehen (vgl. *Missale Romanum*).

Für die Seminare, Priesterkollegien, Klöster und Ordensgemeinschaften sind die Hinweise des vorliegenden Dekrets zu beachten.

Die Ausdrucksformen der Volksfrömmigkeit und die Prozessionen, die die Tage der Karwoche und des *Triduum Paschale* bereichern, können nach dem Urteil des Diözesanbischofs auf andere geeignete Tage verlegt werden, zum Beispiel auf den 14. und 15. September.

Dieses Dekret ergeht im päpstlichen Auftrag und hat Gültigkeit allein für das Jahr 2020.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakrarnentenordnung, 25. März 2020, Hochfest der Verkündigung des Herrn.

Robert Kard. Sarah
Prefect

+ Arthur Roche
Erzbischof Sekretär

Dekret über die Einfügung der Karfreitagsfürbitte vom 30. März 2020*

Prot. N. 155/20

DECRETUM
de intentione speciali in Oratione Universali
Celebrationis Ferire VI in Passione Domini addenda
pro anno MMXX tantum

Celebratio Feriæ VI in Passione Domini hoc anno, ob terribile contagium universale quod totum orbem terrarum premit, peculiare momentum ostendit.

Nam, in die qua gloriosa passio et mors in cruce celebrantur lesu Christi, qui, agnus immolatus, dolores ac peccata mundi tollit, Ecclesia Deo Patri omnipotenti preces offert pro toto humano genere, prrecipue pro magis laborantibus, dum gaudium resurrectionis Sponsi sui devote exspectat.

Proinde hæc Congregatio, vigore facultatum a Summe Pontifice FRANCISCO tributarum, iuxta possibilitatem iam in Missali Romano Episcopo dicecesano concessam in gravi necessitate publica, intentionern in Oratione Universali supradictæ celebrationis addendam proponit, ut ad Deurn Patrem voces perveniant quærentium eum in tribulat ione et omnes, etiarnsi in adversitatibus, gaudium misericordire eius capere valeant.

Textus monitionis et orationis huic Decreto adnectitur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Ex ædibus Congregationis de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, die 30 mense martii 2020.

Robertus Card. Sarah
Præfectus

+ Arturus Roche
Archiepiscopus a Secretis

* Abrufbar unter bit.ly/34MQGs1 [Abruf: 31. Oktober 2020]. Abgedruckt in: EL 134 (2020) 240–242 (Lateinisch, Italienisch und Englisch).

Prot. N. 155/20

DECREE
on the special intention tobe added to the Solemn Intercessions during the Celebration of the Passion of the Lord for the year 2020 only

The Celebration of the Passion of the Lord on Good Friday this year has a particular significance because of the terrible pandemic that has stricken the whole world.

Indeed, on the day on which we celebrate the redeeming passion and death of Jesus Christ on the Cross, who like a slain lamb has taken upon himself the suffering and sin of the world, the Church raises her voice in prayer to God the Father Almighty for all humanity, and in particular for those who suffer most, while she awaits in faith the joy of the resurrection of her Spouse.

Therefore this Congregation, in virtue of the faculties granted to it by the Supreme Pontiff FRANCIS, availing itself of a possibility already granted in the Roman Missal to the Diocesan Bishop in a situation of grave public need, proposes an intention to be added to the Solemn Intercessions of the above mentioned celebration, so that the prayers of those who invoke him in their tribulation might reach God the Father and so that, even in their adversity, all can experience the joy ofhis mercy.

The text of the invitation and the prayer is attached to this Decree.

All things to the contrary notwithstanding.

From the Congregation for Divine Worship and the Discipline of the Sacraments, 30 March 2020.

Robert Card. Sarah
Prefect

+ Arthur Rache
Archbishop Secretary

Prot. Nr. 155/20

DEKRET
über die besondere Bitte die nur im Jahr 2020
während der Feier vom Leiden und Sterben Christi
den Großen Fürbitten hinzugefügt werden soll

Die Feier der Passion des Herrn am Karfreitag hat in diesem Jahr wegen der schrecklichen Pandemie, von der die ganze Welt betroffen ist, eine besondere Bedeutung.

An dem Tag, an dem sie das Leiden und den Erlösertod Jesu Christi am Kreuz feiert, der als geopfertes Lamm das Leiden und die Sünde der Welt auf sich genommen hat, richtet die Kirche nämlich, während sie mit Glauben die Freude über die Auferstehung ihres Bräutigams erwartet, Gebete an Gott, den allmächtigen Vater, und zwar für die ganze Menschheit, besonders aber für jene, die am meisten leiden.

Deshalb schlägt diese Kongregation kraft der ihr von Papst FRANZISKUS gewährten Befugnisse und unter Nutzung einer Möglichkeit, die dem Diözesanbischof bereits im Römischen Messbuch für den Fall einer besonders schweren öffentlichen Notlage eingeräumt wurde, ein Gebet vor, die den Großen Fürbitten der besagten Feier hinzugefügt werden soll, damit die Bitten derer, die Gott, den Vater, in ihrer Bedrängnis anrufen, ihn erreichen und alle selbst in ihrer Not die Freude seiner Barmherzigkeit erfahren können.

Diesem Dekret sind der Text der Gebetsaufforderung und das Gebet beigefügt.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 30. März 2020.

Robert Kard. Sarah
Präfekt

+ Arthur Roche
Erzbischof Sekretär

Adnexus decreto diei 30 martii 2020 (Prot. N. 155/20)*

FERIÆ VI IN PASSIONE DOMINI

Oratio universalis

IX b. Pro tribulatis in tempore contagii

Orémus et pro ómnibus qui præsénti morbo in pressúra pósiti inveniúntur, ut Deus et Dóminus noster infírmis sanitátem reddat, vires concédat eis qui ægrótos curant, famílias doléntes consolétur, vita functis plenitúdinem redemptiónis præstet.

Oratio in silentio. Deinde sacerdos:

Omnípotens sempitérne Deus,
humánæ infirmitátis singuláre præsídium,
réspice benígnus languóres ómnium filiórum tuórum,
qui hodiérnis tempestátibus dolóre premúntur,
et grátia tua: álleva ægrotórum passiónes,
vires concéde eis qui infírmos curant,
ætérnam réquiem dona mórtuis,
et per totum huius tribulatiónis spátium
præsta, quæsumus, ut omnes consolatiónem
in misericórdia tua inveníre váleant.
Per Christum Dóminum nostrum.

R/. Amen.

FRIDAY OF THE PASSION OF THE LORD

The Solemn Intercessions

IX b. For the afflicted in time of pandemic Let us pray also for all those who suffer the consequences of the current pandemic, that God the Father may grant health to the sick, strength to those who care for them, comfort to families and salvation to all the victims who have died.

Prayer in silence. Then the Priest says:

* Abgedruckt in: EL 134 (2020) 243 (Lateinisch).

Almighty ever-living God,
only support of our human weakness,
look with compassion upon the sorrowful condition of your children
who suffer because of this pandemic;
relieve the pain of the sick,
give strength to those who care for them,
welcome into your peace those who have died
and, throughout this time of tribulation,
grant that we may all find comfort in your merciful love.
Through Christ our Lord.

R/. Amen.

KARFREITAG: DIE FEIER VOM LEIDEN UND STERBEN CHRISTI

Große Fürbitten

IX b. Für die Opfer der aktuellen Epidemie

Lasst uns beten zu Gott, unserem Vater, für alle, die unter der Epidemie leiden, die die Menschheit derzeit quält: Er gewähre den Kranken Gesundheit, den Pflegenden Stärke, den Familien Trost und den Verstorbenen die Fülle der Erlösung.

Gebet in Stille. Danach spricht der Priester:

Allmächtiger, ewiger Gott,
du bist der Beschützer der leidenden Menschheit.
Sieh voll Mitleid auf die Not deiner Kinder,
die unter dieser Epidemie leiden;
lindere die Schmerzen der Kranken,
gibt denen Kraft, die für sie sorgen,
nimm die Verstorbenen auf in deinen Frieden,
und lass in dieser Zeit der Drangsal alle
Trost in deiner Barmherzigkeit finden.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

R. Amen.

Votivmesse „In der Zeit der Pandemie“*

Prot. N. 156/20

DECRETUM
de Missa in tempore universalis contagii

A peste perambulante in tenebris, non timebis (cf. Ps 90, 5-6). Hæc psalmistæ verba exhortant ad fiduciam magnam fidelis caritatis Dei servandam, qui numquam populum suum in tempore tribulationis deserit.

His diebus, cum virus v.d. *Covid-19* graviter totum orbem terrarum arripit, ad hoc Dicasterium multiplices pervenerunt petitiones ut Missa peculiaris ad finem huius universalis contagii a Deo impetrandam celebrari posset.

Hac de causa hæc Congregatio, vigore facultatum a Summo Pontifice FRANCISCO tributarum, concedit ut Missa in tempore universalis contagii celebrari possit omnibus diebus, exceptis sollemnitatibus, dominicis Adventus, Quadragesimæ et Paschæ, diebus infra octavam Paschæ, Commemoratione omnium fidelium defunctorum et feriis IV Cinerum et Hebdomadæ sanctæ (cf. *Institutio generalis Missalis Romani*, n. 374), quamdiu universa le contagium perdurabit.

Formularium Missre huic Decreto adnectitur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Ex ædibus Congregationis de Cultu Divino et Disciplina Sacrarnentorum, die 30 mense martii 2020.

Robertus Card. Sarah
Præfectus

+ Arturus Roche
Archiepiscopus a Secretis

Prot. N. 156/20

DECREE
on the Mass in Time of Pandemie

The plague that prowls in the darkness you will not fear (cf. Ps 90, 5-6). These words oft he psalmist are an invitation to have great faith in the steadfast love of God who never abandons his people in time of trial.

* Abgedruckt in: EL 134 (2020) 363 (Lateinisch). Online abrufbar unter bit.ly/34vL5WO [Abruf: 31. Oktober 2020].

In these days, during which the whole world has been gravely stricken by the Covid-19 virus, many requests have come to this Dicastery to be able to celebrate a specific Mass to implore God to bring an end to this pandemic.

Therefore this Congregation, in virtue of the faculties granted to it by the Supreme Pontiff FRANCIS, gives permission to celebrate the Mass in Time of Pandemie, on any day except Solemnities, the Sundays of Advent, Lent, and Easter, days within the Octave of Easter, the Commemoration of All the Faithful Departed (All Souls' Day), Ash Wednesday and the days of Holy Week (cf. *General Instruction of the Roman Missal*, n. 374), for the duration ofthe pandemic.

The text of the Mass formulary is attached to this Decree.

All things to the contrary notwithstanding.

From the Congregation for Divine Worship and the Discipline of the Sacraments, 30 March 2020.

Robert Card. Sarah
Prefect

+ Arthur Roche
Archbishop Secretary

Prot. Nr. 156/20

DEKRET
über die Messe in der Zeit der Pandemie

Du brauchst dich vor dem Schrecken der Nacht nicht zu fürchten (Ps 90,5.6). Diese Worte des Psalmisten laden dazu ein, großes Vertrauen in die unverbrüchliche Liebe Gottes zu haben, der sein Volk in der Zeit der Prüfung niemals verlässt.

In diesen Tagen, in denen die ganze Welt vom Covid-19-Virus schwer getroffen ist, sind an dieses Dikasterium viele Bitten herangetragen worden, eine besondere Messe feiern zu können, um von Gott das Ende dieser Pandemie zu erflehen.

Daher gewährt diese Kongregation kraft der ihr von Papst FRANZISKUS verliehenen Befugnisse die Zelebration der „Messe in der Zeit der Pandemie" während der ganzen Zeit der Pandemie an jedem Tag, ausgenommen die Hochfeste, die Sonntage des Advents, der Fasten- und der Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und die Wochentage der Heiligen Woche (*Grundordnung des Römischen Messbuches*, Nr. 374).

Diesem Dekret ist das Messformular beigefügt.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 30. März 2020.

Robert Kard. Sarah
Präfekt

+ Arthur Roche
Erzbischof Sekretär

Adnexus decreto diei 30 martii 2020 (Prot. N. 156/20)*

IN TEMPORE UNIVERSALIS CONTAGII

Hæc Missa celebrari potest, iuxta rubricas Missarum et Orationum pro variis necessitatibus vel ad diversa, omnibus diebus, exceptis sollemnitatibus, dominicis Adventus, Quadragesimæ et Paschæ, diebus infra octavam Paschæ, Commemoratione omnium fidelium defunctorum et feriis IV Cinerum et Hebdomadæ sanctæ.

Ant. ad introitum Is 53, 4

Vere languóres nostros ipse tulit
et dolóres nostros ipse portávit.

Collecta
Omnípotens sempitérne Deus,
in omni perículo singuláre præsídium,
qui fílios tuos in tribulatióne fide supplicántes exáudis,
nobis propitiáre benígnus, et præsta, quæsumus,
defúnctis réquiem ætérnam, solámen plorántibus,
salútem infírmis, moriéntibus pacem,
operántibus pro fratrum sanitáte robur,
spíritum sapiéntiæ illis qui nos in potestáte moderántur,
et ánimum ad omnes benévole accedéndi
ut cuncti nomen sanctum tuum glorificáre valeámus.
Per Dóminum.

* Abgedruckt in: EL 134 (2020) 364–376 (Lateinisch, Italienisch, Spanisch, Englisch, Portugiesisch, Französisch und Deutsch).

Super oblata

Súscipe, Dómine, múnera quæ,
in hodiérnis perículis, tibi offérimus,
et fac, quǽsumus, ut, omnipoténtia tua,
in fontem sanitátis pacísque convertántur.
Per Christum.

Ant. ad communionem Mt 11, 28

Veníte ad me, omnes, qui laborátis et oneráti estis,
et ego refíciam vos, dicit Dóminus.
Post communionem
Deus, a quo recépimus
vitæ ætérnæ medicínam,
concéde, quǽsumus, ut, per hoc sacraméntum
de cæléstis remédii plenitúdine gloriémur.
Per Christum.

Oratio super populum

Protéctor in te sperántium, Deus,
bénedic pópulum tuum, salva, tére, dispóne,
ut, a peccátis liber, ab hoste secúrus,
in tuo semper amóre persevéret.
Per Christum.

IN TEMPORE UNIVERSALIS CONTAGII

Assumi possunt lectiones Missæ In quacumque necessitate.

Lectio I (OLM 938, n. 2)	**Lam 3**, 17–26: „*Bonum est praestolari cum silentio salutare Domini*“. Repulsa est a pace anima mea… *Omissis litteris hebraicis Vau, etc.*
PS. resp. (OLM 940, n. 1)	**Ps 79**, 2ac et 3b. 5–7 R/. (4b): Illustra faciem tuam, Domine, et salvi erimus.

vel:

Lectio I (OLM 939, n. 2)	**Rom 8**, 31b–39: „*Neque mors neque vita poterit nos separare a caritate Dei*“. Fratres: Si Deus pro nobis…
PS. resp. (OLM 940, n. 3)	**Ps 122**, 1–2a. 2bcd R/. (3a): Miserere nostri, Domine, miserere nostri. vel (2cd): Oculi nostri ad Dominum, donec misereatur nostri.
V/. ante Ev. (OLM 941, n. 2)	**2 Cor 1**, 3b–4a: Benedictus Pater misericordiarum et Deus totius consolationis, qui consolatur nos in omni tribulation nostra.
vel Alleluia	
Evang. (OLM 942, n. 2)	**Mc 4**, 35–41: „*Qui putas est iste, quia et ventus et mare oboediunt ei?*“. In illa die, cum sero esset factum, ait Iesus discipulis suis: Transeamus…

IN TIME OF PANDEMIC

This Mass can be celebrated, according to the rubrics given for Masses and Prayers for Various Needs and Occasions, on any day except Solemnities, the Sundays of Advent, Lent, and Easter, days within the Octave of Easter, the Commemoration of All the Faithful Departed (All Souls' Day), Ash Wednesday and the days of Holy Week.

Entrance Antiphon Is 53:4

Truly the Lord has borne our infirmities,
and he has carried our sorrows.

Collect

Almighty and eternal God,
our refuge in every danger,
to whom we turn in our distress;
in faith we pray
look with compassion on the afflicted,
grant eternal rest to the dead, comfort to mourners,

healing to the sick, peace to the dying,
strength to healthcare workers, wisdom to our leaders
and the courage to reach out to all in love,
so that together we may give glory to your holy name.
Through our Lord Jesus Christ, your Son,
who lives and reigns with you in the unity of the Holy Spirit,
God, for ever and ever.

Prayer over the Offerings

Accept, O Lord, the gifts we offer
in this time of peril.
May they become for us, by your power,
a source of healing and peace.
Through Christ our Lord.

Communion Antiphon Mt 11:28

Come to me, all who labour and are burdened,
and I will refresh you, says the Lord.

Prayer after Communion

O God, from whose hand we have received
the medicine of eternal life,
grant that through this sacrament
we may glory in the fullness of heavenly healing.
Through Christ our Lord.

Prayer over the People

O God, protector of all who hope in you,
bless your people, keep them safe,
defend them, prepare them,
that, free from sin and safe from the enemy,
they may persevere always in your love.
Through Christ our Lord.

IN DER ZEIT DER PANDEMIE

Diese Messe kann genommen werden, gemäß den Bestimmungen für Messen und Orationen für besondere Anliegen, an allen Tagen, ausgenommen die Hochfeste, die Sonntage des Advents, der Fasten- und der Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und die Wochentage der Heiligen Woche.

Eröffnungsvers Jes 53,4

Der Herr hat unsere Krankheiten getragen
und unsere Schmerzen auf sich geladen.

Tagesgebet

Allmächtiger und ewiger Gott,
du bist unsere Zuflucht in jeder Gefahr;
an dich wenden wir uns in unserem Schmerz
und bitten dich voll Vertrauen:
Hab Erbarmen mit unserer Not.
Gewähre den Verstorbenen die ewige Ruhe,
tröste die Trauernden,
heile die Kranken.
Schenke den Sterbenden den Frieden,
den Pflegenden Stärke,
den Verantwortungsträgern Weisheit
und ermutige alle, sich einander in Liebe zuzuwenden,
damit wir gemeinsam deinem heiligen Namen die Ehre erweisen.
Darum bitten wir durch Jesus Christus, deinen Sohn,
unseren Herrn und Gott,
der in der Einheit des Heiligen Geistes
mit dir lebt und herrscht in alle Ewigkeit.

Gabengebet

Nimm an, o Herr, die Gaben,
die wir dir in dieser Zeit der Gefahr darbringen,
und mache sie für uns
zu einer Quelle der Heilung und des Friedens.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Kommunionvers Mt 11,28

So spricht der Herr:
Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid!
Ich will euch erquicken.

Schlussgebet

Gott, aus deiner Hand
haben wir die Medizin des ewigen Lebens empfangen.
Lass uns durch dieses Sakrament
die Fülle der himmlischen Heilung erlangen.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.
Segensgebet über das Volk
Allmächtiger Gott, du bist der Beschützer aller, die auf dich hoffen.
Segne dein Volk,
bewahre, lenke und schütze es,
damit wir frei bleiben von Sünde,
sicher vor dem Feind
und beharrlich in deiner Liebe.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Decretum Circa Sollemnitates Temporis Nativitatis 2020–2021 (16. Dezember 2020)*

Prot. N. 597/20

DECRETUM

Attentis condicionibus pandemia per orbem effusa inductis, vigore facultatum huic Congregationi a Summo Pontifice FRANCISCO tributarum, perlibenter concedimus ut Ordinarii locorum, perdurantibus causis qure ad universale contagium v.d. *Covid-19* spectant, tempore Nativitatis Domini anni volventis tantum, celebrationem quattuor Missarum in die Nativitatis Domini, in die Sanctae Dei Genetricis Mariae necnon in Epiphania Domini pennittere valeant presbyteris in suis dioecesibus commorantibus, quoties id pro bono fidelium necessarium videbitur, atque servatis semper de iure servandis, prresertim quoad prrescripta in can. 951.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Ex redibus Congregationis de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, die 16 mensis decembris 2020.

Robertus Card. Sarah
Præfectus

+ Arturus Roche
Archiepiscopus a Secretis

* Online abrufbar unter bit.ly/3bN8N50 [Abruf: 19. Januar 2021].

Note zum Aschermittwoch (12. Januar 2021)*

Prot. N. 17/21

NOTA DE FERIA QUARTA CINERUM
De impositione cinerum in tempore pandemire

Dicta oratione ad benedicendos cineres, et aspersis eis aqua benedicta, nihil dicens, sacerdos semel pro omnibus astantibus formulam ut in Missali Romano profert: «Pænitémini, et crédite Evangelio», vel: «Meménto, homo, quia pulvis es, et in pulverem reverteris».

Deinde sacerdos abstergit manus ac personam ad protegendas nares et os induit, turn imponit cineres ad ipsum accedentibus vel, pro opportunitate, accedit ad eos, qui in locis suis stant. Sacerdos capit cineres et spargit super caput uniuscuisque, nihil dicens.

Ex ædibus Congregationis de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, die 12 mensis ianuarii 2021.

Robertus Card. Sarah
Præfectus

+ Arturus Roche
Archiepiscopus a Secretis

NOTE ON ASH WEDNESDAY
Distribution of Ashes in Time of Pandemic

The Priest says the prayer for blessing the ashes. He sprinkles the ashes with holy water, without saying anything. Then he addresses all those present and only once says the formula as it appears in the Roman Missal, applying it to all in general: "Repent, and believe in the Gospel", or "Remember that you are dust, and to dust you shall return".

The Priest then cleanses his hands, puts on a face mask and distributes the ashes to those who come to him or, if appropriate, he goes to those who are standing in their places. The Priest takes the ashes and sprinkles them on the head of each one without saying anything.

* Online abrufbar unter bit.ly/2Ktf0aV (Lateinisch), bit.ly/35TPjHU (Englisch), bit.ly/3bUo3NE (Deutsch) [Abruf: 19. Januar 2021].

From the Congregation for Divine Worship and the Discipline of the Sacraments, 12 January 2021.

Robert Card. Sarah
Prefect

+ Arthur Roche
Archbishop Secretary

NOTE ZUM ASCHERMITTWOCH
Austeilung der Asche in der Zeit der Pandemie

Nachdem der Priester das Segensgebet über die Asche gesprochen und sie ohne weitere Begleitworte mit Weihwasser besprengt hat, spricht er einmal für alle Anwesenden die im Römischen Messbuch enthaltene Formel: „Kehrt um und glaubt an das Evangelium" oder „Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst".

Dann reinigt der Priester seine Hände, setzt die Maske auf, um Nase und Mund zu bedecken, und legt denjenigen, die zu ihm herantreten, die Asche auf oder nähert sich, wenn es angebracht ist, denjenigen, die an ihrem Platz stehen. Der Priester nimmt die Asche und lässt sie auf das Haupt eines jeden fallen, ohne etwas zu sagen.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 12. Januar 2021.

Robert Card. Sarah
Präfekt

+ Arthur Roche
Erzbischof Sekretär

Apostolische Pönitentiarie

Dekret „über die Gewährung spezieller Ablässe an die Gläubigen in der aktuellen Pandemie-Situation“ (19. März 2020)*

Si concede il dono di speciali Indulgenze ai fedeli affetti dal morbo Covid-19, comunemente detto Coronavirus, nonché agli operatori sanitari, ai familiari e a tutti coloro che a qualsivoglia titolo, anche con la preghiera, si prendono cura di essi.

«Siate lieti nella speranza, costanti nella tribolazione, perseveranti nella preghiera» (*Rm* 12,12). Le parole scritte da San Paolo alla Chiesa di Roma risuonano lungo l'intera storia della Chiesa e orientano il giudizio dei fedeli di fronte ad ogni sofferenza, malattia e calamità.

Il momento presente in cui versa l'intera umanità, minacciata da un morbo invisibile e insidioso, che ormai da tempo è entrato prepotentemente a far parte della vita di tutti, è scandito giorno dopo giorno da angosciose paure, nuove incertezze e soprattutto diffusa sofferenza fisica e morale.

La Chiesa, sull'esempio del suo Divino Maestro, ha avuto da sempre a cuore l'assistenza agli infermi. Come indicato da San Giovanni Paolo II, il valore della sofferenza umana è duplice: «È *soprannaturale*, perché si radica nel mistero divino della redenzione del mondo, ed è, altresì, profondamente *umano*, perché in esso l'uomo ritrova se stesso, la propria umanità, la propria dignità, la propria missione» (Lett. Ap. *Salvifici doloris*, 31).

Anche Papa Francesco, in questi ultimi giorni, ha manifestato la sua paterna vicinanza e ha rinnovato l'invito a pregare incessantemente per gli ammalati di Coronavirus.

Affinché tutti coloro che soffrono a causa del Covid-19, proprio nel mistero di questo patire possano riscoprire «la stessa sofferenza redentrice di Cristo» (*ibid*., 30), questa Penitenzieria Apostolica, *ex auctoritate Summi Pontificis*, confidando nella parola di Cristo Signore e considerando con spirito di fede l'epidemia attualmente in corso, da vivere in chiave di conversione personale, concede il dono delle Indulgenze a tenore del seguente dispositivo.

Si concede l'*Indulgenza plenaria* ai fedeli affetti da Coronavirus, sottoposti a regime di quarantena per disposizione dell'autorità sanitaria negli ospedali o nelle proprie abitazioni se, con l'animo distaccato da qualsiasi peccato, si uniranno

* Online abrufbar unter bit.ly/3qAc4ZC (Italienisch), bit.ly/3sDcIav (Deutsch), bit.ly/3is69CP (Englisch) [Abruf: 19. Januar 2021].

spiritualmente attraverso i mezzi di comunicazione alla celebrazione della Santa Messa o della Divina Liturgia, alla recita del Santo Rosario o dell'Inno *Akàthistos* alla Madre di Dio, alla pia pratica della *Via Crucis* o dell'Ufficio della *Paràklisis* alla Madre di Dio oppure ad altre preghiere delle rispettive tradizioni orientali, ad altre forme di devozione, o se almeno reciteranno il Credo, il Padre Nostro e una pia invocazione alla Beata Vergine Maria, offrendo questa prova in spirito di fede in Dio e di carità verso i fratelli, con la volontà di adempiere le solite condizioni (confessione sacramentale, comunione eucaristica e preghiera secondo le intenzioni del Santo Padre), non appena sarà loro possibile.

Gli operatori sanitari, i familiari e quanti, sull'esempio del Buon Samaritano, esponendosi al rischio di contagio, assistono i malati di Coronavirus secondo le parole del divino Redentore: «Nessuno ha un amore più grande di questo: dare la vita per i propri amici» (Gv 15,13), otterranno il medesimo dono dell'*Indulgenza plenaria* alle stesse condizioni.

Questa Penitenzieria Apostolica, inoltre, concede volentieri alle medesime condizioni l'*Indulgenza plenaria* in occasione dell'attuale epidemia mondiale, anche a quei fedeli che offrano la visita al Santissimo Sacramento, o l'adorazione eucaristica, o la lettura delle Sacre Scritture per almeno mezz'ora, o la recita del Santo Rosario o dell'Inno *Akàthistos* alla Madre di Dio, o il pio esercizio della Via Crucis, o la recita della Coroncina della Divina Misericordia, o dell'Ufficio della *Paràklisis* alla Madre di Dio o altre forme proprie delle rispettive tradizioni orientali di appartenenza per implorare da Dio Onnipotente la cessazione dell'epidemia, il sollievo per coloro che ne sono afflitti e la salvezza eterna di quanti il Signore ha chiamato a sé.

La Chiesa prega per chi si trovasse nell'impossibilità di ricevere il sacramento dell'Unzione degli infermi e del Viatico, affidando alla Misericordia divina tutti e ciascuno in forza della comunione dei santi e concede al fedele l'*Indulgenza plenaria* in punto di morte, purché sia debitamente disposto e abbia recitato abitualmente durante la vita qualche preghiera (in questo caso la Chiesa supplisce alle tre solite condizioni richieste). Per il conseguimento di tale indulgenza è raccomandabile l'uso del crocifisso o della croce (cf. *Enchiridion indulgentiarum*, n.12).

La Beata sempre Vergine Maria, Madre di Dio e della Chiesa, Salute degli infermi e Aiuto dei cristiani, Avvocata nostra, voglia soccorrere l'umanità sofferente, respingendo da noi il male di questa pandemia e ottenendoci ogni bene necessario alla nostra salvezza e santificazione.

Il presente Decreto è valido nonostante qualunque disposizione contraria.

Dato in Roma, dalla sede della Penitenzieria Apostolica, il 19 marzo 2020.

MAURO Card. PIACENZA
Penitenziere Maggiore

KRZYSZTOF NYKIEL
Reggente

L. + S.
Prot. n. 255/20/I

Es wird das Geschenk spezieller Ablässe an Gläubige, die von der Krankheit Covid-19, allgemein Coronavirus genannt, befallen sind, sowie an die in den Gesundheitsdiensten Arbeitenden, an ihre Angehörigen und an all jene gewährt, die aus welchem Grund auch immer, auch durch das Gebet, sich um diese sorgen.

«Freut euch in der Hoffnung, seid geduldig in der Bedrängnis, beharrlich im Gebet!» (Röm 12,12). Die vom hl. Paulus an die Kirche von Rom geschriebenen Worte hallen entlang der ganzen Geschichte der Kirche wieder und geben dem Urteil der Gläubigen über jede Art von Leiden, Krankheit und Unglück Orientierung.
Der gegenwärtige Augenblick, in dem sich die gesamte Menschheit befindet, bedroht von einer unsichtbaren und heimtückischen Krankheit, die schon seit einiger Zeit aufgetreten und mit großer Macht Teil des Lebens von allen geworden ist, ist Tag für Tag gezeichnet von angstvollen Befürchtungen, neuen Ungewissheiten und vor allem verbreitetem physischen und moralischen Leiden. Die Kirche hat sich nach dem Beispiel ihres göttlichen Meisters immer schon den Beistand für die Kranken zum Herzensanliegen gemacht. Wie vom hl. Johannes Paul II. angedeutet, ist der Wert menschlichen Leidens ein zweifacher: «Er ist *übernatürlich*, weil er im göttlichen Geheimnis der Erlösung der Welt wurzelt, und ist andererseits zutiefst *menschlich*, weil der Mensch in ihm sich selbst, sein Menschsein, seine Würde, seine Sendung wiederfindet» (Apost. Schreiben *Salvifici doloris*, 31). Auch Papst Franziskus hat in diesen letzten Tagen seine väterliche Nähe deutlich gemacht und die Einladung erneuert, unablässig für die an Coronavirus Erkrankten zu beten.
Damit alle, die wegen des Covid-19 leiden, gerade im Geheimnis dieses Leidenmüssens «das Erlösungsleiden Christi selbst » (ebd., 30) entdecken können, gewährt diese Apostolische Pönitentiarie, *aus päpstlicher Vollmacht*, im Vertrauen auf das Wort Christi des Herrn und in Ansehung der gegenwärtig umlaufenden Epidemie aus einem Geist des Glaubens heraus, die unter dem Gesichtspunkt persönlicher Umkehr gelebt werden muss, das Geschenk von Ablässen nach Maßgabe folgender Verfügung.

Es wird ein *vollkommener Ablass* den vom Coronavirus befallenen Gläubigen gewährt, die einer Quarantäne kraft Verfügung der Gesundheitsbehörden in Krankenhäusern oder in den eigenen Wohnungen unterworfen sind, wenn sie in einer Gesinnung, die sich von jeder Sünde abkehrt, sich geistlich mittels der Kommunikationsmittel bei der Feier der Hl. Messe zusammenschließen, beim Gebet des Rosenkranzes oder des Hymnus *Akàthistos* zur Mutter Gottes, bei der frommen Praxis der Kreuzwegandacht oder des Offizium *Paràklesis* zur Mutter Gottes oder anderen Gebete der jeweiligen östlichen Traditionen oder anderen Formen der Andacht, oder wenn sie wenigstens das Glaubensbekenntnis, das Vater unser und eine fromme Anrufung der allerseligsten Jungfrau Maria beten und dabei diese Prüfung in einem Geist des Glaubens an Gott und der Liebe zu den Schwestern und Brüdern aufopfern mit dem Willen, die üblichen Bedingungen (sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters) erfüllen, sobald ihnen das möglich ist.
Die Mitarbeiter/innen im Gesundheitswesen, die Angehörigen und alle, die nach dem Beispiel des Guten Samariters sich dem Risiko der Ansteckung aussetzen und den am Coronavirus Erkrankten helfen gemäß dem Wort des göttlichen Erlösers: «Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt» (Joh 15,13), werden dasselbe Geschenk des vollkommenen Ablasses zu denselben Bedingungen erhalten.

Darüberhinaus gewährt diese Apostolische Pönitentiarie gerne zu denselben Bedingungen den *vollkommenen Ablass* anlässlich der aktuellen weltweiten Epidemie auch jenen Gläubigen, die einen Besuch des Allerheiligsten Altarssakramentes oder die eucharistische Anbetung oder die Schriftlesung wenigstens eine halbe Stunde lang, oder das Gebet des hl. Rosenkranzes oder des Hymnus *Akàthistos* zur Mutter Gottes oder die fromme Andacht des Kreuzweges oder den Rosenkranz zur göttlichen Barmherzigkeit (Gebete der hl. Schwester Faustyna) oder des Offizium *Paràklesis* zur Mutter Gottes oder anderen eigenen Formen, die den östlichen Traditionen entstammen, aufopfern, um vom allmächtigen Gott das Ende der Epidemie zu erbitten, Befreiung für jene, die von ihr befallen sind, und das ewige Heil für jene, die der Herr zu sich gerufen hat.

Die Kirche betet für alle, denen es derzeit unmöglich ist, das Sakrament der Krankensalbung und der Wegzehrung zu empfangen und anempfiehlt der göttlichen Barmherzigkeit alle und jeden kraft der Gemeinschaft der Heiligen, und gewährt diesem Gläubigen den *vollkommenen Ablass* im Augenblick des Todes, wenn er nur entsprechend disponiert ist und gewohnheitsmäßig zu Lebzeiten irgendein Gebet gesprochen hat (in diesem Fall ersetzt die Kirche die drei üblichen geforderten Bedingungen).

Für den Empfang dieses Ablasses wird der Gebrauch eines Kruzifixes oder einfachen Kreuzes empfohlen (vgl. *Enchiridion indulgentiarum*, Nr. 12).

Die allzeit selige Jungfrau Maria, Mutter Gottes und Mutter der Kirche, Heil der Kranken und Hilfe der Christen, unsere Fürsprecherin, komme der leidenden Menschheit zu Hilfe, vertreibe von uns das Übel dieser Pandemie und erflehe uns jegliches Gut, das wir zu unserem Heil und zu unserer Heiligung brauchen.

Vorliegendes Dekret ist gültig, auch wenn irgendeine andere Verfügung entgegenstünde.
Gegeben zu Rom, am Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 19. März 2020

Kardinal Mauro Piacenza
Großpönitentiar

Prälat Krzysztof Nykiel
Regent

The gift of special Indulgences is granted to the faithful suffering from COVID-19 disease, commonly known as Coronavirus, as well as to health care workers, family members and all those who in any capacity, including through prayer, care for them.

"Be joyful in hope, patient in affliction, faithful in prayer" (*Rom* 12: 12). The words written by Saint Paul to the Church of Rome resonate throughout the entire history of the Church and guide the judgment of the faithful in the face of all suffering, sickness and calamity.

The present moment in which the whole of humanity, threatened by an invisible and insidious disease, which for some time now has become part of all our lives, is marked day after day by anguished fears, new uncertainties and above all widespread physical and moral suffering.

The Church, following the example of her Divine Master, has always had the care of the sick at heart. As Saint John Paul II points out, the value of human suffering is twofold: "It is supernatural because it is rooted in the divine mystery of the Redemption of the world, and it is likewise deeply human, because in it the person discovers himself, his own humanity, his own dignity, his own mission" (Apostolic Letter *Salvifici Doloris*, 31).

Pope Francis, too, in these recent days, has shown his paternal closeness and renewed his invitation to pray incessantly for those who are sick with the Coronavirus.

So that all those who suffer because of COVID-19, precisely in the mystery of this suffering, may rediscover "the same redemptive suffering of Christ" (ibid., 30), this Apostolic Penitentiary, *ex auctoritate Summi Pontificis*, trusting in the word of Christ the Lord and considering with a spirit of faith the epidemic currently underway, to be lived in a spirit of personal conversion, grants the gift of Indulgences in accordance with the following disposition.

The *Plenary Indulgence* is granted to the faithful suffering from Coronavirus, who are subject to quarantine by order of the health authority in hospitals or in their own homes if, with a spirit detached from any sin, they unite spiritually through the media to the celebration of Holy Mass or Divine Liturgy, the recitation of the Holy Rosary or *Akhàtistos* hymn toward the holy Mother of God, to the pious practice of the Way of the Cross or the office of *Paràklisis* toward the holy Mother of God or other forms of devotion and other prayers in the oriental traditions, or if at least they will recite the Creed, the Lord's Prayer and a pious invocation to the Blessed Virgin Mary, offering this trial in a spirit of faith in God and charity towards their brothers and sisters, with the will to fulfil the usual conditions (sacramental confession, Eucharistic communion and prayer according to the Holy Father's intentions), as soon as possible.

Health care workers, family members and all those who, following the example of the Good Samaritan, exposing themselves to the risk of contagion, care for the sick of Coronavirus according to the words of the divine Redeemer: "Greater love has no one than this: to lay down one's life for one's friends" (*Jn* 15: 13), will obtain the same gift of the *Plenary Indulgence* under the same conditions.

This Apostolic Penitentiary also willingly grants a *Plenary Indulgence* under the same conditions on the occasion of the current world epidemic, also to those faithful who offer a visit to the Blessed Sacrament, or Eucharistic adoration, or reading the Holy Scriptures for at least half an hour, or the recitation of the Holy Rosary or the *Akhàtistos* hymn toward the holy Mother of God, or the pious exercise of the Way of the Cross or the recitation of the Chaplet of Divine Mercy, or the office of *Paràklisis* toward the holy Mother of God and other prayers in the oriental traditions according to the belonging, to implore from Almighty God the end of the epidemic, relief for those who are afflicted and eternal salvation for those whom the Lord has called to Himself.

The Church prays for those who find themselves unable to receive the Sacrament of the Anointing of the Sick and of the *Viaticum*, entrusting each and every one to divine Mercy by virtue of the communion of saints and granting the faithful a *Ple-*

nary Indulgence on the point of death, provided that they are duly disposed and have recited a few prayers during their lifetime (in this case the Church makes up for the three usual conditions required). For the attainment of this indulgence the use of the crucifix or the cross is recommended (cf. *Enchiridion indulgentiarum*, no.12).

May the Blessed Virgin Mary, Mother of God and of the Church, Health of the Sick and Help of Christians, our Advocate, help suffering humanity, saving us from the evil of this pandemic and obtaining for us every good necessary for our salvation and sanctification.

The present Decree is valid notwithstanding any provision to the contrary.

Given in Rome, from the seat of the Apostolic Penitentiary, on 19 March 2020.

Mauro Cardinal Piacenza
Major Penitentiary

Krzysztof Nykiel
Regent

Note „über das Bußsakrament in der gegenwärtigen Situation der Pandemie“ (19. März 2020)*

«Io sono con voi tutti i giorni» (Mt 28,20)

La gravità delle attuali circostanze impone una riflessione sull'urgenza e la centralità del sacramento della Penitenza/Riconciliazione, unitamente ad alcune necessarie precisazioni, sia per i fedeli laici, sia per i ministri chiamati a celebrare il sacramento.

Anche in tempo di Covid-19, il sacramento della Penitenza/Riconciliazione viene amministrato a norma del diritto canonico universale (latino e orientale) e secondo quanto disposto nell'*Ordo Paenitentiae*.

La confessione individuale rappresenta il modo ordinario per la celebrazione di questo sacramento (cf. can. 960 CIC e can. 720 CCEO), mentre l'assoluzione collettiva, senza la previa confessione individuale, non può essere impartita se non laddove ricorra l'imminente pericolo di morte, non bastando il tempo per ascoltare le confessioni dei singoli penitenti (cf. can. 961, § 1 CIC e can. 720, § 2 CCEO), oppure una grave necessità (cf. can. 961, § 1, 2° CIC e can. 720, § 2, 2° CCEO), la cui considerazione spetta al Vescovo diocesano/eparchiale, tenuto conto dei criteri concordati con gli altri membri della Conferenza Episcopale (cf. can. 455, § 2 CIC) e ferma restando la necessità, per la valida assoluzione, del *votum sacramenti* da parte del singolo penitente, vale a dire il proposito di confessare a tempo debito i singoli peccati gravi, che al momento non era possibile confessare (cf. can. 962, § 1 CIC e can. 721, § 1 CCEO).

Questa Penitenzieria Apostolica ritiene che, soprattutto nei luoghi maggiormente interessati dal contagio pandemico e fino a quando il fenomeno non rientrerà, ricorrano i casi di grave necessità, di cui al summenzionato can. 961, § 2 CIC e can. 720, § 3 CCEO.

Ogni ulteriore specificazione è demandata dal diritto ai Vescovi diocesani/eparchiali, tenuto sempre conto del supremo bene della salvezza delle anime (cf. can. 1752 CIC e can. 1400 CCEO).

Qualora si presentasse la necessità improvvisa di impartire l'assoluzione sacramentale a più fedeli insieme, il sacerdote è tenuto a preavvertire, entro i limiti del

* Online abrufbar unter bit.ly/2M52tep (Italienisch), bit.ly/3p00vdF (Englisch), bit.ly/2Kw7ADW (Deutsch) [Abruf: 19. Januar 2021].

possibile, il Vescovo diocesano/eparchiale o, se non potesse, ad informarlo quanto prima (cf. *Ordo Paenitentiae*, n. 32).

Nella presente emergenza pandemica, spetta pertanto al Vescovo diocesano/eparchiale indicare a sacerdoti e penitenti le prudenti attenzioni da adottare nella celebrazione individuale della riconciliazione sacramentale, quali la celebrazione in luogo areato esterno al confessionale, l'adozione di una distanza conveniente, il ricorso a mascherine protettive, ferma restando l'assoluta attenzione alla salvaguardia del sigillo sacramentale ed alla necessaria discrezione.

Inoltre, spetta sempre al Vescovo diocesano/eparchiale determinare, nel territorio della propria circoscrizione ecclesiastica e relativamente al livello di contagio pandemico, i casi di grave necessità nei quali sia lecito impartire l'assoluzione collettiva: ad esempio all'ingresso dei reparti ospedalieri, ove si trovino ricoverati i fedeli contagiati in pericolo di morte, adoperando nei limiti del possibile e con le opportune precauzioni i mezzi di amplificazione della voce, perché l'assoluzione sia udita.

Si valuti la necessità e l'opportunità di costituire, laddove necessario, in accordo con le autorità sanitarie, gruppi di "cappellani ospedalieri straordinari", anche su base volontaria e nel rispetto delle norme di tutela dal contagio, per garantire la necessaria assistenza spirituale ai malati e ai morenti.

Laddove i singoli fedeli si trovassero nella dolorosa impossibilità di ricevere l'assoluzione sacramentale, si ricorda che la contrizione perfetta, proveniente dall'amore di Dio amato sopra ogni cosa, espressa da una sincera richiesta di perdono (quella che al momento il penitente è in grado di esprimere) e accompagnata dal *votum confessionis*, vale a dire dalla ferma risoluzione di ricorrere, appena possibile, alla confessione sacramentale, ottiene il perdono dei peccati, anche mortali (cf. CCC, n. 1452).

Mai come in questo tempo la Chiesa sperimenta la forza della comunione dei santi, innalza al suo Signore Crocifisso e Risorto voti e preghiere, in particolare il Sacrificio della Santa Messa/Divina Liturgia, quotidianamente celebrato, anche senza popolo, dai sacerdoti.

Come buona madre, la Chiesa implora il Signore perché l'umanità sia liberata da un tale flagello, invocando l'intercessione della Beata Vergine Maria, Madre di Misericordia e Salute degli infermi, e del suo Sposo San Giuseppe, sotto il cui patrocinio la Chiesa da sempre cammina nel mondo.

Ci ottengano Maria Santissima e San Giuseppe abbondanti grazie di riconciliazione e di salvezza, in attento ascolto della Parola del Signore, che ripete oggi all'umanità: «Fermatevi e sappiate che io sono Dio» (*Sal* 46,11), «Io sono con voi tutti i giorni» (*Mt* 28,20).

Dato in Roma, dalla sede della Penitenzieria Apostolica, il 19 marzo 2020,

Solennità di San Giuseppe, Sposo della B.V. Maria, Patrono della Chiesa Universale.

Mauro Card. Piacenza
Penitenziere Maggiore

Krzysztof Nykiel
Reggente

«Ich bin bei euch alle Tage» (Mt 28,20)

Die Schwere der aktuellen Umstände zwingt zum Nachdenken über die Dringlichkeit und Zentralität des Sakramentes der Versöhnung, in Verbindung mit einigen notwendigen Präzisierungen, sei es für die gläubigen Laien, sei es für die Amtsträger, die zur Feier des Sakramentes berufen sind.

Auch in Zeiten von Covid-19 wird das Sakrament der Versöhnung gefeiert nach Maßgabe des allgemeinen Kirchenrechts und gemäß dem, was im *Ordo Paenitentiae* festgelegt ist.

Die individuelle Beichte stellt die ordentliche Weise für die Feier dieses Sakramentes dar (vgl. can. 960 CIC und can. 720 CCEO), während die Generalabsolution ohne vorausgehendes individuelles Bekenntnis nur dort erteilt werden kann, wo unmittelbare Todesgefahr besteht und die Zeit nicht ausreicht, um die Beichten der einzelnen Pönitenten zu hören (vgl. can. 961 § 1 CICund can. 720 § 2 CCEO), oder ein schwere Notfall vorliegt (vgl. can. 961 § 1, 2° CIC und c. 720 § 2, 2° CCEO), welchen festzustellen dem Diözesanbischof zukommt, unter Berücksichtigung der mit den anderen Mitgliedern der Bischofskonferenz abgestimmten Kriterien (vgl. can. 455, § 2 CIC [die von Rom genehmigt sind!]), wobei zur Gültigkeit der Lossprechung der Wunsch seitens jedes einzelnen Pönitenten, das Sakrament zu empfangen, notwendig ist, das heißt der Vorsatz, zu passender Zeit die einzelnen schweren Sünden zu beichten, welche zu beichten ihm im Augenblick nicht möglich war (vgl. can. 962, § 1 CIC und can. 721, § 1 CCEO).

Diese Apostolische Pönitentiarie ist der Auffassung, dass vor allem an Orten, die stärker von der pandemischen Ansteckung betroffen sind und bis sich keine Änderung dieses Phänomens einstellt, Fälle einer schweren Notlage gegeben sind, von denen im oben erwähnten can. 961, § 2 CIC und can. 721 § 1 CCEO) die Rede ist.

Jede weitergehende Spezifizierung ist vom Recht den Diözesanbischöfen zugewiesen, wobei immer dem obersten Gut des Heiles der Seelen Rechnung zu tragen ist (vgl. can. 1752 CIC und can. 1400 CCEO).

Sollte sich die unerwartete Notwendigkeit ergeben, die sakramentale Lossprechung mehreren Gläubigen zugleich zu erteilen, muss der Priester innerhalb der Grenzen des Möglichen dies dem Diözesanbischof vorab anzeigen oder ihn, wenn er das nicht könnte, [hinterher] schnellstmöglich darüber informieren (vgl. *Ordo Paenitentiae*, Nr. 32).

Im gegenwärtigen pandemischen Notfall kommt es darum dem Diözesanbischof zu, den Priestern und Beichtenden kluge Vorsichtshinweise zu geben, die bei der Einzelfeier des Bußsakramentes zu beachten sind, so z.B. die Feier an einem gut gelüfteten Ort außerhalb eines Beichtstuhls, die Anwendung einer hinreichenden Distanz, der Rückgriff auf Schutzmasken, wobei natürlich absolute Aufmerksamkeit auf die Bewahrung des sakramentalen Beichtsiegels und die nötige Diskretion zu legen ist.

Ferner obliegt es stets dem Diözesanbischof , im Gebiet der eigenen Diözese und entsprechend dem Maß der pandemischen Ansteckung die Fälle schwerer Notlage zu bestimmen, in denen die Erteilung der Generalabsolution erlaubt ist: z.B. am Eingang von Krankenhausstationen, in denen sich angesteckte Gläubige in Todesgefahr befinden, wobei man in den Grenzen des Möglichen und mit geeigneten Vorsichtsmaßnahmen Lautsprecher verwenden kann, damit die Lossprechung gehört wird.

Man bewerte, ob nicht die Einsetzung, wo nötig und in Absprache mit den Gesundheitsbehörden, von Gruppen von „außerordentlichen Krankenhausgeistlichen“ notwendig und angezeigt ist, und zwar auch auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung der Normen für den Schutz vor Ansteckung, um so den notwendigen geistlichen Beistand für die Kranken und Sterbenden sicherzustellen.

Dort, wo sich die einzelnen Gläubigen der schmerzhaften Unmöglichkeit gegenüber sehen, die Lossprechung in der Beichte zu empfangen, wird daran erinnert, dass die vollkommene Reue, die aus der Liebe zu dem über alles geliebten Gott kommt und aus einem ernsthaften Verlangen nach Vergebung ausgesprochen

wird (jedenfalls wie sie der Pönitent im Augenblick in der Lage ist auszusprechen) und begleitet ist vom Wunsch nach der Beichte, das heißt vom festen Entschluss, sobald als möglich zur sakramentalen Beichte zu gehen, die Vergebung der Sünden, auch der Todsünden, erlangt (vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1452).

Nie mehr als in dieser Zeit verspürt die Kirche die Kraft der Gemeinschaft der Heiligen, erhebt sie zu ihrem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Bitten und Gebete, insbesondere das hl. Messopfer, welches täglich, auch ohne Volk, von den Priestern gefeiert wird.

Als gute Mutter fleht die Kirche zum Herrn, dass die Menschheit von einer derartigen Geißel befreit werde, und ruft die Fürsprache der seligen Jungfrau Maria an, die Mutter der Barmherzigkeit und das Heil der Kranken, und ihres Bräutigams des hl. Josef, unter dessen Schutzherrschaft die Kirche schon immer ihren Weg in der Welt dahinschreitet.

Mögen uns die allerseligste Jungfrau Maria und der hl. Josef überfließende Gnaden der Versöhnung und des Heiles erlangen, im aufmerksamen Hinhören auf das Wort des Herrn, der heute der Menschheit nochmals sagt: «Lasst ab und erkennt, dass ich Gott bin» (*Ps* 46,11), «Ich bin bei euch alle Tage» (*Mt* 28,20).

Gegeben zu Rom, am Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 19. März 2020, Hochfest des hl. Josef, Bräutigam der Allerseligsten Jungfrau Maria, Patron der ganzen Kirche.

Mauro Card. Piacenza
Großpönitentiar

Krzysztof Nykiel
Regent

Dekret „über die vollkommenen Ablässe für die verstorbenen Gläubigen in der aktuellen Pandemie-Situation“ (22. Oktober 2020)*

Vertente anno, propter pandemiam morbi “covid 19”, Indulgentiae plenariae pro fidelibus defunctis totum prorogabuntur per mensem novembrem, commutatis condicionibus piisque operibus, ut christianus populus in tuto sit

Ad hanc Apostolicam Paenitentiariam complures Sacrorum Pastorum supplicationes nuper pervenerunt, quibus postulabatur ut vertente anno, propter epidemiam morbi “covid-19”, piae commutentur operae ad plenarias lucrandas Indulgentias, animabus in Purgatorio detentis tantummodo applicabiles ad normam Enchiridii Indulgentiarum (conc. 29, § 1). Quam ad rem eadem Apostolica Paenitentiaria, de speciali mandato Ss.mi D. N. Francisci Pp., libenter statuit ac decernit ut, ad vitanda concursa, nonnullis in nationibus et territoriis vetita vel saltem dissuasa, vertente anno:

a.- plenaria Indulgentia pro pie visitantibus coemeterium et, vel mente tantum, pro defunctis exorantibus, singulis octo diebus, more solito a primo usque ad octavum Novembris tantum adfixa, pro fidelium utilitate, in alios dies usque ad octo, etiam seiunctos, intra mensem Novembrem transferri possit, a singulis fidelibus libere eligendos;

b.- plenaria Indulgentia, diei II Novembris, in Commemoratione omnium fidelium defunctorum adfixa, pro pie visitantibus ecclesiam vel oratorium ibique “Pater” et “Credo” recitantibus, non tantum in diem Dominicum antecedentem aut subsequentem aut diem sollemnitatis Omnium Sanctorum transferri possit, sed etiam in alium diem intra mensem Novembrem, a singulis fidelibus libere eligendum.

Senes, infirmi omnesque qui gravi causa domo exire nequeunt, ex. gr. decretis prohibentibus, ut fedeles frequentes in loca sacra conveniant, plenariam consequi poterunt Indulgentiam, dummodo, animo voto sese iis sociantes, qui pias egerint visitationes, de quibus supra, concepta detestatione cuiusque peccati et intentione praestandi, ubi primum licuerit, tres consuetas condiciones (sacramentali Confessione, eucharistica Communione et oratione ad mentem Summi Pontificis), coram quavis imagine D. N. Iesu Christi vel Beatae Virginis Mariae, pias pro defunctis preces recitaverint (ex. gr. Laudes et Vesperas Officii Defunctorum, Rosarium Marianum, Coronam Divinae Misericordiae aliaeque preces pro defunctis christifidelibus magis caras), vel Evangelii lectionem e Liturgia Defunctorum ad

* Online abrufbar unter bit.ly/38UzOl9 (Lateinisch), bit.ly/2M8aa3a (Deutsch) [Abruf: 19. Januar 2021].

modum lectionis spiritalis legerint vel in misericordiae operam incubuerint, doloribus vel propriae vitae incommodis Deo clementi oblatis.

Quo igitur accessus, ad divinam veniam per Ecclesiae claves consequendam, facilior pro pastorali caritate evadat, haec Paenitentiaria enixe rogat ut sacerdotes legitime adprobati, prompto et generoso animo celebrationi Paenitentiae sese praebeant ac S. communionem infirmis ministrent.

Attamen, pro spiritalibus condicionibus ad Indulgentiam plene acquirendam, semper valet huius Apostolicae Paenitentiariae Nota De Reconciliationis Sacramento, tempore pandemiae morbi "covid 19" celebrando.

Denique, cum autem animae in Purgatorio detentae fidelium suffragiis, potentissimum vero acceptabili Altaris sacrificio iuvantur (cfr. Conc. Tr., Sess. XXV, decr. De Purgatorio), sacerdotes omnes enixe rogantur ut die Commemorationis omnium fidelium defunctorum, ter sacrum facere ad normam Constitutionis Apostolicae "Incruentum Altaris", a Benedicto Pp. XV, v.m., die X Augusti MCMXV datae.

Praesenti totum per mensem novembrem valituro. Contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus Paenitentiariae Apostolicae, die XXII mensis Octobris anni MMXX, in S. Ioannis Pauli Pp. memoria.

Maurus Card. Piacenza
Paenitentiarius Maior

Christophorus Nykiel
Regens

L. + S.
In PA tab. N.791/20/I

«I am with you always»
(Mt 28: 20)

The gravity of the present circumstances calls for reflection on the urgency and centrality of the Sacrament of Penance/Reconciliation, together with some necessary clarifications, both for the lay faithful and for ministers called to celebrate the Sacrament.

Even in the time of COVID-19, the Sacrament of Penance/Reconciliation is administered in accordance with universal canon law (latin and oriental) and with the provisions of the *Ordo Paenitentiae*.

Individual confession is the ordinary way of celebrating this sacrament (cf. can. 960 *CIC* e can. 720 *CCEO*), while collective absolution, without prior individual confession, cannot be imparted except where there is an imminent danger of death, since there is not enough time to hear the confessions of individual penitents (cf. can. 961, § 1 *CIC* e can. 720, § 2 *CCEO*), or a grave necessity (cf. can. 961, § 1, 2° *CIC* e can. 720, 2, 2° *CCEO*), the consideration of which is the responsibility of the diocesan/eparchial bishop, taking into account the criteria agreed upon with the other members of the Episcopal Conference (cf. can. 455, § 2 *CIC*) and without prejudice to the necessity, for valid absolution, of votum sacramenti on the part of the individual penitent, that is to say, the purpose of confessing serious sins in due time, which at the time could not be confessed (cf. can. 962, § 1 *CIC* e can. 721, § 1 *CCEO*).

This Apostolic Penitentiary believes that, especially in the places most affected by the pandemic contagion and until the phenomenon recedes, the cases of serious need mentioned in can. 961, § 2 *CIC* e can. 720, § 3 *CCEO* above mentioned, will occur.

Any further specification is delegated by law to diocesan/eparchial bishops, always taking into account the supreme good of the salvation of souls (cf. can. 1752 *CIC* e can. 1400 *CCEO*).

Should there arise a sudden need to impart sacramental absolution to several faithful together, the priest is obliged to warn the diocesan/eparchial bishop as far as possible or, if he cannot, to inform him as soon as possible (cf. *Ordo Paenitentiae*, n. 32).

In the present pandemic emergency, it is therefore up to the diocesan/eparchial bishop to indicate to priests and penitents the prudent attentions to be adopted in the individual celebration of sacramental reconciliation, such as the celebration in a ventilated place outside the confessional, the adoption of a suitable distance, the use of protective masks, without prejudice to absolute attention to the safeguarding of the sacramental seal and the necessary discretion.

Furthermore, it is always up to the diocesan/eparchial bishop to determine, in the territory of his own ecclesiastical circumscription and with regard to the level of pandemic contagion, the cases of grave necessity in which it is lawful to impart collective absolution: for example, at the entrance to hospital wards, where the infected faithful in danger of death are hospitalised, using as far as possible and with the appropriate precautions the means of amplifying the voice so that absolution may be heard.

Consideration should be given to the need and advisability of setting up, where necessary, in agreement with the health authorities, groups of "extraordinary hospital chaplains", also on a voluntary basis and in compliance with the norms of protection from contagion, to guarantee the necessary spiritual assistance to the sick and dying.

Where the individual faithful find themselves in the painful impossibility of receiving sacramental absolution, it should be remembered that perfect contrition, coming from the love of God, beloved above all things, expressed by a sincere request for forgiveness (that which the penitent is at present able to express) and accompanied by *votum confessionis*, that is, by the firm resolution to have recourse, as soon as possible, to sacramental confession, obtains forgiveness of sins, even mortal ones (cf. *CCC*, no. 1452).

Never before has the Church experienced thus the power of the communion of saints, raising to her Crucified and Risen Lord her vows and prayers, especially the Sacrifice of Holy Mass, celebrated daily, even without the presence of the people, by priests.

Like a good mother, the Church implores the Lord that humanity may be freed from such a scourge, invoking the intercession of the Blessed Virgin Mary, Mother of Mercy and Health of the Sick, and of her Spouse Saint Joseph, under whose patronage the Church has always walked the world.

May Mary Most Holy and Saint Joseph obtain for us abundant graces of reconciliation and salvation, in attentive listening to the Word of the Lord, which he repeats to humanity today: "Be still and know that I am God" (*Ps* 46: 10), "I am with you always" (*Mt* 28 :20).

Given in Rome, from the seat of the Apostolic Penitentiary, on March 19, 2020, Solemnity of St. Joseph, Spouse of the Blessed Virgin Mary, Patron of the Universal Church.

Mauro Cardinal Piacenza
Major Penitentiary

Krzysztof Nykiel
Regent

Aufgrund der gegenwärtigen Unsicherheiten, die der Covid-19-Pandemie geschuldet sind, wird die Erlangung vollkommener Ablässe für die Verstorbenen auf den ganzen Monat November ausgedehnt, und zwar unter Anpassung der Werke und Bedingungen zum Schutz der Gesundheit der Gläubigen.

An diese Apostolische Pönitentiarie sind neuerdings zahlreiche Bittschreiben von Bischöfen gelangt, in denen gebeten wird, dass in diesem Jahr wegen der „Covid-19"-Pandemie die frommen Werke zur Erlangung vollkommener Ablässe für die Armen Seelen im Fegfeuer, die gemäß Handbuch für Ablässe (Nr. 29 § 1) gelten, abgeändert werden sollten. Hierzu hat diese Apostolische Pönitentiarie im speziellen Auftrag des Heiligen Vaters, Papst Franziskus, gerne beschlossen und entschieden, dass zur Vermeidung von Menschenansammlungen, die in einigen Nationen oder Gegenden verboten sind oder von denen wenigstens abgeraten wird, in diesem Jahr

a) der vollkommene Ablass für jene, die fromm einen Friedhof besuchen und, ggf. auch nur in Gedanken, für die Toten beten, der in der Regel nur in den Tagen vom 1. bis 8. November gilt, auf andere Tage innerhalb des Monats November verlegt werden kann. Diese Tage, die von den einzelnen Gläubigen frei ausgewählt werden können, dürfen auch unterbrochen werden;

b) der vollkommene Ablass für jene, die in frommer Gesinnung eine Kirche oder Kapelle besuchen und dort das Vater unser und das Glaubensbekenntnis sprechen, der mit dem 2. November, dem Gedächtnistag Allerseelen, verknüpft ist, nach freier Wahl jedes einzelnen Gläubigen nicht nur auf den vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag oder auf das Hochfest Allerheiligen verlegt werden kann, sondern auch auf einen anderen Tag innerhalb des Monats November.

Ältere Menschen, Kranke und alle, die aus einem schwerwiegenden Grund das Haus nicht verlassen können, z.B. aufgrund von Verordnungen, die es verbieten, dass Gläubige zahlreich an heiligen Orten zusammenkommen, können einen Vollkommenen Ablass gewinnen, wenn sie, innerlich mit jenen vereint, die die oben erwähnten frommen Besuche (in der Kirche) machen können, in ernsthafter Abkehr von jeglicher Sünde und in der Gesinnung, baldmöglichst die drei gewohnten Bedingungen (sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters) zu erfüllen, vor irgendeinem Bild unseres Herrn Jesus Christus oder der Allerseligsten Jungfrau Maria andächtige Gebete für die Verstorbenen verrichten (z. B. Laudes und Vesper aus dem Totenoffizium des Breviers, den Rosenkranz, den Rosenkranz zur Göttlichen Barmherzigkeit und andere den Gläubigen liebgewordene Gebete für die Toten), oder einen Evangelienabschnitt aus der Totenliturgie nach Art einer geistlichen Lesung meditieren oder ein Werk der Barmherzigkeit vollbringen und die Schmerzen und Unzuträglichkeiten des eigenen Lebens dem gütigen Gott aufopfern.

Damit nun der Zugang zur Erlangung der göttlichen Vergebung kraft der Schlüsselgewalt der Kirche aus pastoraler Liebe heraus erleichtert werde, bittet diese Pönitentiarie dringend darum, dass die rechtmäßig hierfür zugelassenen Priester sich mit bereitem und großzügigem Herzen zur Beichte anbieten und den Kranken die hl. Kommunion bringen.
Auf jeden Fall wird hinsichtlich der geistlichen Bedingungen zur Erlangung des vollkommenen Ablasses daran erinnert, dass die Hinweise zu beachten sind, die bereits in der Note „Über das Bußsakrament in der gegenwärtigen Pandemiesituation" (von der Apostolischen Pönitentiarie am 19. März 2020 erlassen) enthalten sind.
Und da schließlich aber die armen Seelen im Fegfeuer durch das Fürbittgebet der Gläubigen, vor allem aber durch die Darbringung des Messopfers am Altar (vgl. Konzil von Trient., Sess. XXV, Dekr. De Purgatorio) Hilfe erlangen, sind alle Priester eindringlich gebeten, dass sie am Allerseelentag dreimal die Hl. Messe feiern nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution Papst Benedikts XV. seligen Angedenkens „Incruentum Altaris" vom 10. August 1915.
Das Vorliegende hat Gültigkeit während des ganzen Monats November, auch wenn irgendeine andere gegenteilige Verfügung entgegenstünde.
Gegeben zu Rom, am Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 22. Oktober des Jahres 2020, am Gedenktag des hl. Papstes Johannes Pauls.

Kardinal Mauro Piacenza
Großpönitentiar

Krzysztof Nykiel
Reggente

Dokumente aus Österreich

Österreichisches Liturgisches Institut

Hygienemaßnahmen bei Gottesdiensten (27. Februar 2020)*

Bei der Konferenz der Liturgischen Kommission für Österreich am 27. Februar in Salzburg berieten die Mitglieder auch über die aktuellen Herausforderungen aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus.

Kein Grund für besondere Ängstlichkeit

Die Liturgische Kommission für Österreich (LKÖ), Beratungsgremium der österreichischen Bischofskonferenz, sieht sich veranlasst, einige grundlegende Empfehlungen in Erinnerung zu rufen.

Selbstverständliche Grundregeln beachten

In Achtsamkeit gegenüber anderen und zum Selbstschutz sollten wie auch sonst die selbstverständlichen hygienischen Grundregeln eingehalten werden:
Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf Erkrankung besteht, soll auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten und keine liturgischen Ämter und Dienste ausüben.
Vorsteher, Diakone und Kommunionhelfer waschen sich vor dem Beginn der Feier in der Sakristei die Hände.
Das Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein sauberes Taschentuch reduziert die Weitergabe von Viren und Bakterien über die Handflächen.
Es ist empfehlenswert, dass Priester, Diakone und Kommunionhelfer unmittelbar vor dem Kommunionausteilen die Hände (z. B. an der Kredenz mit Desinfektionstüchern) reinigen.
Die Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.

Das Wasser in den Weihwasserbecken ist häufig zu wechseln.
In besonders frequentierten Kirchen und in Zeiten besonderer Ansteckungsgefahr kann es angeraten sein, die Becken überhaupt zu leeren und zu reinigen.

Kommunion
Für den Empfang Kommunion empfiehlt sich gegenwärtig die Handkommunion. Wegen des möglichen Kontakts mit Zunge oder Lippen verlangen Kelchkommunion und Mundkommunion besondere Aufmerksamkeit: die dafür vorgesehenen

* Online abrufbar unter bit.ly/3jbVTxv [Abruf: 19. Januar 2021].

Tücher müssen so gehandhabt werden, dass jeder Abschnitt nur einmal zur Reinigung verwendet wird.

Friedensgruß

Das bei uns etablierte Friedenszeichen ist das Reichen der Hand. In Zeiten erhöhter Ansteckungsgefahr können Einzelne sich Sorge machen, wenn sie unmittelbar vor der (Hand-) Kommunion anderen die Hand reichen. Entlastend kann es deshalb sein, von einer grundsätzlichen Empfehlung der österreichischen Bischöfe Gebrauch zu machen, wenn sie in einer Handreichung zum Friedensritus schreiben:

> „Hilfreich kann es sein, manchmal zu benennen, welches Zeichen des Friedens und der Versöhnung gegeben werden kann. Neben dem Reichen der Hand könnte das – nicht nur zu Grippezeiten – auch ein Ansehen und Neigen des Kopfes sein, denn: anderen den Frieden schenken, heißt auch, ihnen An-Sehen zu geben, Zu-Neigung zu zeigen, zugetan sein.“ (zitiert aus: „Der Friede sei mit dir!“ Eine geistliche Handreichung zum Friedensritus in der Feier der Heiligen Messe. Erarbeitet und herausgegeben vom Österreichischen Liturgischen Institut im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz. Salzburg 2016, Texte der LKÖ 19).

Konkrete Anweisungen erfolgen durch die Ordinariate der Diözesen

Die hier angeführten Maßnahmen haben Empfehlungscharakter. Rechtverbindliche Anordnungen werden – in Abstimmung mit den zuständigen Behörden – die Ordinariate in den Diözesen.

Österreichische Bischofskonferenz

Osterfeiern 2020 unter den Pandemie-Bedingungen (Covid-19)*

Grundsätzliche Vorüberlegungen für alle Feiern vom Palmsonntag bis zur Osternacht

„Besondere Zeiten erfordern besondere Lösungen."

Es ist die Zeit der Hauskirche

Im Philipperbrief lesen wir „Ich habe gelernt, mich in jeder Lage zurechtzufinden: Ich weiß Entbehrungen zu ertragen, ich kann im Überfluss leben." (vgl. *Phil 4,11-12*). Anpassungsfähigkeit ist uns Christinnen und Christen gleichsam in unsere DNA geschrieben. In diesen Tagen der vielen wichtigen auferlegten Einschränkungen verbringen die Menschen viel Zeit zu Hause und in ihren Familien. Das hat auch Folgen für das eigene und gemeinsame Glaubens- und Gebetsleben. Es ist die Stunde der Hauskirche. Das gilt auch für die Feiern vom Palmsonntag bis zur Osternacht. So „werden unsere Wohnzimmer dieser Tage gleichsam zu Kirchenbänken". (Erzbischof Franz Lackner)

Die mediale Teilnahme an den liturgischen Feiern

> Obwohl Liturgie zunächst und von ihrem Wesen her lebendige gottesdienstliche Feier ist und die räumliche Anwesenheit einer konkreten Feiergemeinde erfordert, sind doch Berechtigung und Bedeutung von medial übertragenen Gottesdiensten längst unumstritten. Sie sind ein liturgiepastorales Angebot für Menschen in unterschiedlichen Situationen und können einen wichtigen Dienst der Evangelisierung leisten. So nehmen Gottesdienst-Übertragungen mittlerweile einen festen Platz in Hörfunk- und Fernsehprogrammen ein und erfreuen sich hoher und teils wachsender Akzeptanz.[1]
>
> Zum Auftrag der Kirche gehört es, alle Mittel zu gebrauchen, durch die Menschen die Botschaft Jesu erfahren können und durch die sie auf das aufmerksam werden, was diese Botschaft bewirkt. […] Jedes Medium ist auf seine Weise geeignet, die verkündete, gefeierte und gelebte Botschaft weiterzugeben.[2]

* Abrufbar unter bit.ly/3jHoLxS [Abruf: 31. Oktober 2020].

1 Vgl. Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen. Leitlinien und Empfehlungen, hg. v. Sekretariat der DBK in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (Die deutschen Bischöfe 169), 2. Auflage, Bonn 2007, S. 9.

2 Ebd., S. 14.

> Wer zuhört oder zusieht, soll Trost und Ermutigung für sein Leben und seinen Glauben finden. Es soll die Sehnsucht geweckt werden, auch zu dieser Gemeinschaft zu gehören, in der Gott lebendig ist, der es mit den Menschen gut meint.[3]
>
> Christlicher Gottesdienst hat grundsätzlich öffentlichen Charakter. Er ist Feier der Kirche und keine Privatangelegenheit. Mediale Übertragungen gottesdienstlicher Feiern geben Information und Orientierung über eine wesentliche Lebensäußerung der kirchlichen Gemeinschaft. Sie erschließen den christlichen Glauben und ermöglichen mittelbare Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Kirche. Sie leisten damit einen bedeutsamen Dienst nicht nur für kirchlich sozialisierte Menschen, die – wie etwa Ältere oder Kranke – verhindert sind, am Gottesdienst ihrer Gemeinde teilzunehmen, sondern auch für Fernstehende.[4]

Ausgehend von diesen Überlegungen, die in guten Zeiten bedacht werden konnten, dürfen die Gläubigen darauf vertrauen, dass diese Zuwendung des Wirkens Gottes in dieser bedrohlichen Phase menschlichen Lebens verfügbar gemacht wird.[5] Es ist zu begrüßen, dass die öffentlichen Anstalten für Fernsehen und Radio (ORF) sich bereit erklärt haben, dieser Überzeugung der Bischöfe für die Kirche nachzukommen. Aus diesem Grunde werden die Sonntags- und Feiertagsgottesdienste gemäß den *Leitlinien* und angepasst an die gegenwärtige Situation übertragen, um den Gläubigen in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche, insbesondere mit ihren Bischöfen, Priestern und Diakonen, die Gelegenheit zu bieten, an ihren Lebensorten als physisch präsente, aber nicht füreinander sichtbare (virtuelle) und räumlich getrennte Gläubige sich als Gemeinschaft zu verstehen. Dies gilt auch, wenn ein Bischof im Namen aller für die „Gemeinde Österreich" dem Gottesdient vorsteht. Der Päpstliche Segen „Urbi et orbi" macht vom Prinzip her deutlich, dass das medial zugesprochene Wort Gottes, das Gebet, der Lobpreis sowie der Schutz und die Hilfe Gottes auch über die Grenzen der physisch versammelten Gemeinschaft hinaus wirksam sind.

Die nicht öffentliche Feier des Palmsonntags und der Drei Österlichen Tage in einer kleinen Gemeinschaft

Unter der Bedingung der zur Zeit geltenden sehr schweren Beschränkungen möchten die Bischöfe Österreichs Priestern (Pfarrern) die Möglichkeit geben, den Palmsonntag und die Drei Österlichen Tage im Kirchenraum ihrer Gemeinde vor Ort zu feiern. Angesprochen sind jene Priester (Pfarrer), die gesund sind, einer Gemeinde vorstehen und einen im Sinne der nachfolgenden Regelungen

[3] Ebd., S. 15.

[4] Ebd., S. 15–16.

[5] In Österreich sind es Sonntag für Sonntag etwa ebenso viele Gläubigen, die via Medien den Gottesdienst „mitfeiern", wie viele physisch in ihren Gemeinden als Gottesdienstgemeinde präsent sind.

geeigneten Kirchenraum haben. Neben der Verbundenheit im Gebet und durch die Anteilnahme an den Feiern über die Medien wissen sich die Gläubigen so mit ihrem priesterlichen Leiter der Gemeinde(n) verbunden. Jeder Priester – welchen Alters auch immer – hat in dieser Ausnahmesituation das Recht, auch persönlich die Osterliturgien zu feiern. Was für jeden Tag gilt, gilt heuer auch für den Gründonnerstag („es wird ausnahmsweise allen Priestern die Erlaubnis gewährt, an diesem Tag, an einem geeigneten Ort, die Heilige Messe ohne Gemeinde zu feiern", Nr. 3, Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung „In Zeiten von Covid-19" vom 19. März 2020).

Dazu sollen folgende *Richtlinien* helfen.

1. In der Heiligen Woche feiert die Kirche die Heilsgeheimnisse, die Christus in den letzten Tages seines Lebens, von seinem messianischen Einzug in Jerusalem an, vollbracht hat.[6] Die Gläubigen haben ein verständliches Bedürfnis, diese Tage mit besonderer Achtsamkeit zu begehen. Durch die mediale und die gegebenenfalls vor Ort statt findende Feier wird ihnen eine besondere Form der Anteilnahme ermöglicht.
2. Der Priester (Pfarrer) einer bzw. mehrerer Gemeinden, dessen Kirchenraum sich für die nötige Distanz und gemeinsame Feier eignet, soll zur liturgiegerechten Feier an einem Ort 4 Gläubige bitten, die erklärterweise gesund sind und nicht einer Risikogruppe angehören, mit ihm den Palmsonntag und Die drei österlichen Tage zu feiern. Idealerweise, wenn nichts dagegenspricht, soll diese Gemeinschaft für alle Feiern dieselbe bleiben. Gegenüber der Gesamtgemeinde ist es sicherlich notwendig, klar zu kommunizieren, dass die kleine Gemeinschaft einen Dienst leistet, indem sie die große Gemeinde (auch die anderen (Pfarr)Gemeinden in Pfarrverbänden oder Seelsorgeräumen) repräsentiert, da diese nicht anwesend sein kann. Die Mitglieder der Feiergruppe sind keine „Auserwählten" und auch kein „heiliger Rest". Diese kleine Gemeinschaft feiert die Liturgie dieser Tage möglichst liturgiegerecht, d.h. den liturgischen Büchern entsprechend. Als kleine Gemeinschaft mit dem vorgeschriebenen Abstand von zumindest einem Meter zueinander wird sie sich sinnvollerweise des Altarraumes und der liturgischen Orte bedienen, soweit dies machbar ist. Die Zugänge zur Kirche sind während der Liturgie verschlossen zu halten, sodass für diese Zeit kein Zutritt für einen nicht von vornherein bestimmten Personenkreis besteht. Die Vorbereitung der Plätze und Handlungsabläufe soll auch der Sicherheit aller dienen.
3. Sie wird gebildet von den nötigen liturgischen Diensten: Priester, Diakon (wenn gegeben und möglich), LektorIn, KantorIn, MinistrantIn. Auch

[6] Die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung. Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst 1988, in: Ostern feiern (Texte der LKÖ 16), S. 134.

der Gesang soll der Liturgie entsprechend gepflegt werden nach den Möglichkeiten in der kleinen Gruppe.

4. Die Kommunion wird nur in Brotgestalt gereicht. Bei den Eucharistiefeiern am Palmsonntag, Gründonnerstag und in der Osternacht wird jeweils eine größere Hostie bereitet, die gemäß der Anzahl der Mitfeiernden geteilt wird.
5. Weitere Gläubigen müssen von den Feiern ausgeschlossen bleiben.
6. Die Gemeinschaft trifft sich unter den zu berücksichtigenden Bedingungen zur Besprechung und Vorbereitung – unter Beachtung der geltenden Hygienebestimmungen und vorgeschriebenen Abstände, soweit dies nicht auch durch mediale Kommunikation geschehen kann.
7. Wenn möglich, sollen die Gemeindemitglieder über die gottesdienstlichen Zeiten ihrer kleinen liturgischen Gemeinschaft informiert werden, damit sie sich gegebenenfalls während dieser Zeit als Hauskirche mit dem Wort Gottes, dem Bibelgespräch, dem gemeinsamen Beten oder im Lobpreis im Glauben verbunden wissen können.
8. Die üblichen äußeren Zeichen dieser Zeit können den Gläubigen eine gemeinsame Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (Glockengeläute, Ratschen, Lichter im Fenster oder am Balkon).
9. Für die Hauskirche stellen die Liturgiereferate „Hausgebete – Feiern in der Familie“ zur Verfügung. z.B. Hausgebet mit Segnung der Palmzweige, Ölbergandacht am Gründonnerstag, Haus-Feier der Kreuzverehrung, Kreuzwegandacht (z.B. GL 683), Feierandacht in der Osternacht mit Lichtlobpreis und Danksagung für die Nacht der Nächte, Segen der Osterspeisen, wobei viele weitere Angebote von Liedern, Gebeten und Andachten im Gotteslob zur Verfügung stehen.
10. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Jahr den „Großen Fürbitten“ am Karfreitag zu, denn gerade hier wird die Verbundenheit im Gebet angesichts von Leid und Tod auch von der österlichen Hoffnung getragen. Die Ortsordinarien haben die Möglichkeit, eine oder mehrere spezielle Fürbitten zur aktuellen Not anzuordnen, die dann auch im Feiern der Hauskirche Platz finden werden.

Palmsonntag

Zur festgesetzten Zeit begeben sich der Zelebrant und die anderen Dienste als Feiergemeinde (im gebotenen Abstand zueinander) zum vorgesehenen Ort der Statio im Bereich des Eingangs im Inneren der Kirche. Unter Wahrung der besonderen Vorschriften der Hygiene kann die Palmprozession auch durch den Kirchenraum mit Beginn beim Kirchenportal, auf jeden Fall aber im Inneren, stattfinden.

Dort stimmt KantorIn den Gesang zur Eröffnung an. Am besten eignet sich dabei ein Ruf im Wechselgesang.
Der Vorsteher führt mit knappen Worten in die Feier ein (vgl. MB [2]).
Es folgt die Segnung der Palmzweige
Darauf verkündet der Diakon oder der Priester das Evangelium vom Einzug des Herrn nach Matthäus. Es folgt die Einladung zum Einzug. Wenn alle bei ihren Sitzen sind, spricht der Vorsteher das Tagesgebet.

LITURGIE DES WORTES
Die Lektorin geht zum Ambo und trägt die erste Lesung vor
Es folgen der Antwortpsalm und
die zweite Lesung
Zum Ruf vor dem Evangelium stehen alle auf.
Der Diakon (oder der Priester) verkündet die Leidensgeschichte aus dem Evangelium nach Matthäus. Ob wie ansonsten üblich ein Vortrag in verteilten Rollen sinnvoll erscheint, muss im Vorfeld abgeklärt werden, sinnvollerweise kann die Passion auch in Abschnitten Diakon/Priester und LektorIn vorgetragen werden. Besonders bei der Verkündigung durch einen Einzelnen kann der Vortrag durch Momente der Stille oder geeignete Gesänge gegliedert werden.
Nach der Passion setzen sich alle für eine kurze Stille.
Es folgen Credo und die Fürbitten.

DIE EUCHARISTISCHE LITURGIE
Die Gaben von Brot und Wein sollen auf einem eigenen Tisch an einem geeigneten Ort (wenn möglich, nicht auf der Kredenz) bereitgestellt sein. Die Mitfeiernden bringen sie von dort zum Altar.
Gabenbereitung; Gabengebet
Die Mitfeiernden stellen sich im nötigen Abstand zueinander um den Altar auf.
Präfation und Hochgebet.
Die Kommunion kann entsprechend den derzeit geltenden Einschränkungen nur unter der Gestalt des Brotes empfangen werden. Die Kelchkommunion für alle ist nicht möglich.
Schlussgebet

ABSCHLUSS
Feierlicher Schlusssegen
Gemeinsamer Auszug der Mitfeiernden

Die Drei Österlichen Tage
vom Leiden und Sterben, von der Grabesruhe
und von der Auferstehung des Herrn

Die Feier vom Letzten Abendmahl
am Gründonnerstag

Der Zelebrant und die anderen Dienste ziehen als Feiergemeinde in die leere Kirche ein. Dabei können das Evangeliar, ein Vortragekreuz und Weihrauch mitgetragen werden. Das Weihrauchgefäß kann sich auch bereits an einem geeigneten Ort im Altarraum befinden und wird dann nur zur Verehrung des Altares verwendet.
Der Altar ist in der üblichen Weise geschmückt, auf dem Ambo befindet sich bereits das Lektionar.

ERÖFFNUNG
Der Einzug wird von Gesang begleitet.
Nachdem alle ihre Plätze eingenommen haben, und der Vorsteher den Altar verehrt hat, führt er mit einem Verweis auf die besondere Verbindung der Feier in der Kirche und den Hausgemeinden in das Triduum ein.
Nach dem Bußakt werden zum Gloria die Glocken geläutet. Sie schweigen dann bis zur Osternacht.
Tagesgebet

LITURGIE DES WORTES
Der/Die LektorIn geht zum Ambo und trägt die erste Lesung vor.
Es folgen der Antwortpsalm und
die zweite Lesung
Zum Ruf vor dem Evangelium stehen alle auf. Der Diakon bzw. Vorsteher begibt sich zum Ambo und verkündet das Evangelium.
Darauf können einige Worte der Vertiefung oder gegebenenfalls auch eine kurze Meditation folgen.
Die Fußwaschung am Gründonnerstag, welche nicht verbindlich vorgeschrieben ist, entfällt in diesem Jahr. Der dienende Christus ist gegenwärtig in allen Menschen, die besonders in diesen Tagen die Nächstenliebe leben.
Es folgen die Fürbitten. Kein Credo

EUCHARISTISCHE LITURGIE
Die Gaben von Brot und Wein sollen auf einem eigenen Tisch an einem geeigneten Ort (wenn möglich, nicht auf der Kredenz) bereitgestellt sein. Die Mitfeiernden bringen sie von dort zum Altar.

Gabenbereitung
Gabengebet
Die Mitfeiernden stellen sich im nötigen Abstand zueinander um den Altar auf.
Präfation und Hochgebet.
In den Hochgebeten I–III bis zum Darbringungsgebet sind eigene Einschübe im Messbuch vorgesehen.
Die Kommunion kann entsprechend den derzeit geltenden Einschränkungen nur unter der Gestalt des Brotes empfangen werden. Die Kelchkommunion für alle ist nicht möglich.
Nach der Kommunionspendung wird das Ziborium mit den darin enthaltenen Hostien aus dem Tabernakel geholt und auf den Altar gestellt.
Die Messe endet mit dem Schlussgebet.

ABSCHLUSS DER MESSE UND ÜBERTRAGUNG
Wenn es angeraten erscheint, kann auch eine Ölbergandacht folgen.
Das Allerheiligste wird in Prozession von der Feiergemeinde übertragen, begleitet wie beim Einzug vom Vortragekreuz und dem Weihrauch. Mit einem einfachen Liedruf, den alle auswendig kennen, oder der vom/ von der KantorIn im Wechselgesang vorgetragen wird, kann die Prozession begleitet werden.
Wenn die Prozession am Aufbewahrungsort angekommen ist, stellt der Vorsteher das Gefäß in den Tabernakel und schließt diesen.
Es kann eine kurze Andacht in der gewohnten Weise folgen. Zu Beginn macht der Vorsteher darauf aufmerksam, dass sich überall in der Pfarre Menschen in ihren Wohnungen mit diesem Ölberggebet verbinden.
Wird keine eigene Ölbergandacht gestaltet, verbleibt das Allerheiligste im Tabernakel.
Am Ende machen die Feiernden gemeinsam eine Kniebeuge und kehren in die Sakristei zurück.
Der Priester oder ein liturgischer Dienst allein deckt den Altar ab.

Die Feier vom Leiden und Sterben Christi am Karfreitag

Der Altar ist ganz leer: ohne Kreuz, ohne Leuchter und ohne Altartücher.
Auf dem Ambo liegt das Lektionar.

ERÖFFNUNG
Priester und ggf. Diakon, LektorIn, KantorIn und Ministrant/in begeben sich in entsprechendem Abstand zueinander in Stille zum Altar, machen vor dem Altar

eine tiefe Verbeugung. Sie legen oder knien sich alle an der Stufe vor dem Altar auf den Boden und verharren eine Zeit lang in Schweigen.
Dann erheben sie sich und der Priester spricht noch vor dem Altar stehend eine der Orationen aus dem Messbuch (ohne: Lasset uns beten).

LITURGIE DES WORTES
Dann begeben sich alle zu ihrem Platz und setzen sich. LektorIn verkündet die erste Lesung
Es folgen der Antwortpsalm
und die zweite Lesung
Ruf vor der Passion
Der Diakon (oder der Priester) verkündet die Leidensgeschichte aus dem Evangelium nach Johannes. Ob wie ansonsten üblich ein Vortrag in verteilten Rollen sinnvoll erscheint, muss im Vorfeld abgeklärt werden, sinnvollerweise kann die Passion auch in Abschnitten Diakon/Priester und LektorIn vorgetragen werden. Besonders bei der Verkündigung durch einen Einzelnen kann der Vortrag durch Momente der Stille oder geeignete Gesänge gegliedert werden. Nach der Passion setzen sich alle für eine kurze Stille. Möglich ist auch ähnlich wie bei der Abendmahlsmesse am Gründonnerstag ein vertiefender Impuls oder eine entsprechende Meditation, in der die gegenwärtigen Erfahrungen der Ohnmacht und des Leidens im Licht der Passionserzählung gedeutet werden.

KREUZVEREHRUNG UND GROSSE FÜRBITTEN
Angesichts der kleinen Feiergemeinde ist es möglich die großen Fürbitten und die Verehrung des Kreuzes zu verbinden. Zur Kreuzverehrung empfiehlt sich ein Kreuz, das der Priester alleine halten (und ggf. enthüllen) kann. Der Kuss des Kreuzes und eine Berührung nacheinander sind untersagt. Es reicht die Kniebeuge, eine Verneigung zur Verehrung oder auch das Ausharren in Stille.
Alternativ dazu ist es auch möglich, dass die Versammelten gemeinsam zu einer Kreuzesdarstellung im Kirchenraum ziehen. Sie stellen sich dort vor dem Kreuz auf, und singen den Ruf zur Kreuzerhebung.
Der Vorsteher führt in das Gebet der großen Fürbitten mit diesen oder ähnlichen Worten ein:
Schwestern und Brüder, stärker als sonst erfahren wir in diesen Tagen, wie wenig wir das Leben in der Hand haben. Geben wir dem besonders heute seinen leibhaftigen Ausdruck: solidarisch mit denen, die niedergedrückt sind, knien wir bei jeder Bitte nieder zum Gebet in Stille.
Es folgen die Großen Fürbitten (in Auswahl). In diesem Jahr auch die vom Bischof angeordnete(n) zusätzliche(n) Bitte(n). An der vorgesehenen Stelle nach der Gebetseinladung (durch Diakon oder LektorIn) kniet der Vorsteher zusam-

men mit allen Mitfeiernden nieder. Nach einer angemessenen Zeit des Gebets in Stille erheben sich alle, der Priester spricht die abschließende Oration.

KOMMUNION
Während der Diakon oder Priester gemeinsam mit dem/der MinistrantIn das Allerheiligste vom Aufbewahrungsort holt, wird der Altar mit einem Tuch und dem Korporale bedeckt. Es folgt die Kommunionfeier wie vorgesehen. Ein/e Mitfeiernde*r bringt das Gefäß mit den Hostien ggf. wieder zum Aufbewahrungsort zurück. Wenn es die Umstände erfordern, wird es in den Tabernakel gestellt.

DIE FEIER DES KARFREITAGS OHNE KOMMUNIONFEIER
Vom Sinn des Triduums und dessen inneren Logik ist es auch sinnvoll, die Feier des Karfreitags ohne Kommunion zu gestalten. Dabei legt sich folgender Ablauf nahe: Schweigender Einzug – Gebet – Liturgie des Wortes – Kreuzverehrung – Große Fürbitten (vor dem aufgerichteten Kreuz). Abschluss mit dem Vaterunser, Segensgebet über das Volk und schweigender Auszug.

ABSCHLUSS
Es folgen Segensgebet über das Volk und schweigender Auszug. Der Altar wird wieder abgedeckt.
Ein Kreuz zur Kreuzverehrung soll mit zwei Leuchtern auf dem Altar oder an einem anderen geeigneten Ort aufgestellt oder hingelegt werden, damit es die Gläubigen beim Besuch der Kirche (unter Wahrung der Vorschriften) verehren können.

Die Feier der Osternacht

LICHTFEIER
Wo es die räumlichen Verhältnisse nicht verantwortbar zulassen, kann auf das Osterfeuer verzichtet werden. Die Osterkerze wird in diesem Falle mit einem frischen Zündholz entzündet.
Die Mitfeiernden befinden sich in der dunklen Kirche bereits an ihren Plätzen.
Der Vorsteher erhebt die Kerze dreimal mit dem Ruf: Lumen Christi / Christus das Licht; die Mitfeiernden antworten jeweils mit Deo gratias / Dank sei Gott.
Am Vorstehersitz angekommen wird das Licht von der Osterkerze an die Mitfeiernden verteilt. Diese entzünden dann nach Möglichkeit die übrigen im Kirchenraum vorhandenen Kerzen (z.B.: Apostelleuchter).
Der Vorsteher gibt die Kerze auf den Osterkerzenleuchter
Gegebenenfalls inzensiert er die Kerze. Der Weihrauch wurde bereits vor Beginn der Feier im Altarraum bereitgestellt.

Danach wird vom Diakon/Priester oder vom Kantor*in das Osterlob (Exsultet) gesungen.

LITURGIE DES WORTES

Zu Beginn wird im Kirchenraum für eine angemessene Beleuchtung gesorgt.
Es folgt die kurze Einführung in die Feier des Wortes Gottes durch den Vorsteher.
Lesungen (Auswahl) mit den entsprechenden Antwortpsalmen und Orationen
Gloria mit Glockengeläute
Epistel
Halleluja
Evangelium
Kurzer Impuls zur Vertiefung oder Meditation

ERNEUERUNG DES TAUFVERSPRECHENS

Die Versammelten begeben sich gemeinsam zum Taufort, wenn sich dieser eignet.
Dort erfolgt die Erneuerung des Taufversprechens.
Der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser (Taufwasserweihe) mit Asperges werden erst ein Element am Beginn des ersten Sonntagsgottesdienstes nach Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen sein.

EUCHARISTISCHE LITURGIE

Vom Taufort werden von den Mitfeiernden die Gaben, die dort auf einem Tisch bereitgestellt sind, zum Altar gebracht.
Gabenbereitung
Gabengebet
Präfation und Hochgebet mit den entsprechenden für die Osterzeit vorgesehenen Einschüben
Vaterunser
Brotbrechung mit Lamm Gottes
Kommunion
Schlussgebet

ABSCHLUSS

Segnung der mitgebrachten Speisen
Feierlicher Schlusssegen
Gemeinsamer Auszug
Im Anschluss an die Feier wird das Allerheiligste vom Ort der Aufbewahrung in den Tabernakel übertragen.

Am Ostersonntag soll auf jeden Fall dafür gesorgt sein, dass die Osterkerze in allen Kirchen entzündet wurde. Das Licht kann idealer Weise aus einer Feier stammen, die zuvor in einer hauskirchlichen Feier gestaltet worden war.

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020*

Dankbar nehmen wir zur Kenntnis, dass die von der österreichischen Bundesregierung angeordneten Maßnahmen und die in diesem Zusammenhang geschaffene Rechtslage zur Eindämmung der Corona-Pandemie positive Wirkung zeigen. Der Schutz der Mitmenschen ist eine Form konkret gelebter Nächstenliebe, die zum Herzstück des Evangeliums gehört. Am erfreulichen Rückgang der Infektionszahlen zeigt sich auch, dass die Menschen in unserem Land gelernt haben, mit diesen Einschränkungen umzugehen, auch wenn diese als Belastung empfunden werden.
Deshalb sind wir davon überzeugt, dass die (Pfarr-)Gemeinden und ihre Verantwortlichen vor Ort eine erste Ermöglichung von gottesdienstlichen Versammlungen mit Umsicht umsetzen werden. Ausgehend von einer ersten, sehr eingeschränkten Stufe für gottesdienstliche Feiern (in den unterschiedlichen Formen: Messfeier, Wort-Gottes-Feier, Stundengebet, Andachten usw., sowie die Feier der Sakramente der Taufe und der Trauung) wird eine Anpassung gemäß der weiteren Entwicklung der Pandemie erfolgen.
Für diese erste Stufe sind die Gläubigen weiterhin von der Sonntagspflicht entbunden. Es ist weiterhin vor allem die Zeit der Hauskirche. Vieles hat sich hier neu und positiv entwickelt. Erfreulicherweise gibt es hierzu eine Fülle von Hilfen und viele Möglichkeiten, an Gottesdiensten über verschiedenste Medien teilzunehmen.

Für die erste Stufe öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 gelten - vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

- – Die maximale Anzahl der Mitfeiernden ergibt sich aus der Größe des Kirchenraums im Verhältnis 1 Person pro 10 m^2 der Gesamtfläche. Eine bestmögliche Verteilung der Personen im Kirchenraum ist anzustreben. In jedem Fall ist in der Kirche ein Abstand von mindestens 2 Metern von anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, einzuhalten.
- – Für das Betreten von Kirchenräumen ist es Pflicht, Mund-Nasen-Schutz (Maske, Schal, Tuch) zu tragen (dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).

* Online abrufbar unter bit.ly/3mBxPGq [Abruf: 26. Januar 2021].

- Große Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten vor den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.
- Beim Kircheneingang sind nach Möglichkeit Desinfektionsmittelspender bereitzustellen.
- Die Weihwasserbecken sind entleert und gereinigt.
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden.
- Ein Willkommensdienst aus der (Pfarr-)Gemeinde ist als Service am Kircheneingang vorzusehen. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.
- Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder liturgischer Handlungen unterschritten werden.
- Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor bzw. Lektorin, Kantor bzw. Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von zwei Metern ist aber einzuhalten.
- Die Körbchen für die Kollekte werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
- Ein grundsätzlicher gesundheitlicher Hinweis: Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen. Daher ist es leider notwendig, die in den Gottesdiensten vorgesehenen Gelegenheiten, *gemeinsam* zu beten und zu singen *auf ein Minimum* zu reduzieren. Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.
- Für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Auch an Werktagen wird die Messe in der großen Kirche (im Unterschied zur Werktagskapelle) gefeiert.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Vor dem Agnus Dei erläutert der Zelebrant den besonderen Modus des Kommunionempfanges für die Gläubigen.
- Unmittelbar nach dem Agnus Dei kommuniziert der Zelebrant in der vorgesehenen Weise. Danach geht er zur Kredenz und legt den Mund-Nasen-Schutz an. Die Hände werden anschließend gründlich gewaschen (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert. Dann nimmt der Zelebrant am Altar den Deckel von der Hostienschale[1].
- Bei der Kommunionspendung sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln einzuhalten. Die Worte „*Der Leib Christi*" – „*Amen*" entfallen. Es ist nur Handkommunion möglich. Zwischen dem Kommunionspender und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionempfänger und Kommunionspender keinesfalls berühren dürfen.
- Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens zwei Meter zur Seite, um in genügendem Abstand und in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der Mundmaske möglich ist.

[1] Dies gilt sinngemäß auch für andere Kommunionspender mit folgender Abweichung: sie empfangen selber die Kommunion erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde. Dadurch soll vermieden werden, dass durch das für den eigenen Kommunionempfang nötige Anheben des Mund-Nasen-Schutzes Viren verbreitet werden und auf die Hostien gelangen

- Nach dem Kommunionempfang schließt die Messe unmittelbar mit dem Schlussgebet und dem Segen. Das Danklied und eventuelle Ankündigungen entfallen[2].

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

- Auch an Werktagen wird in der großen Kirche (im Unterschied zur Werktagskapelle) gefeiert.
- Dem Wesen der Wort-Gottes-Feier entsprechend ist aufgrund der besonderen Umstände auf die Kommunionfeier zu verzichten.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.

Feier der Taufe

- Aufgrund der behördlichen Vorgaben und der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Taufe, unabhängig von der Fläche der Kirche, vorerst weiterhin auf den engsten Familienkreis beschränkt (10 Personen)[3].
- Das Kind wird von einer Person getragen, die mit ihm im selben Haushalt lebt.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Die Bezeichnung mit dem Kreuz wird außer durch den Vorsteher nur durch jene Personen vorgenommen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Als Adaptierung zu den Praenotanda generalia 21* in „Feier der Kindertaufe“ ist es bis auf weiteres notwendig, das Wasser für jede Tauffeier eigens zu segnen – auch in der Osterzeit!
- Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein Mund-NasenSchutz für den Priester/Diakon verpflichtend, um besonders auch beim Sprechen die Gefahr einer Tröpfcheninfektion zu reduzieren.

[2] Dies hat virologische Gründe. Beim Kommunionempfang wird der Mund-Nasen-Schutz leicht angehoben und daher die Gefahr der Verbreitung von Viren erhöht. Aus diesem Grund sollte die Messfeier danach zügig beendet werden.

[3] Siehe Trauung. Obwohl sich die feiernde Taufgemeinde in vielem von der zu einer Trauung versammelten Gemeinde unterscheidet, verbindet sie im Allgemeinen die Tatsache, dass Menschen, die üblicherweise nicht miteinander Gottesdienst feiern, in diesem Fall zusammenkommen und damit die Gefahr der Ausbreitung des Virus im Unterschied zu den regelmäßigen Gemeindegottesdiensten erhöht wird.

- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Sicherheitsabstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ und soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden.

Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung

- werden gemäß diözesanen Regelungen verschoben.

Feier der Trauung

- Aufgrund der behördlichen Vorgaben und der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Trauung, unabhängig von der Fläche der Kirche, vorerst weiterhin auf den engsten Familienkreis beschränkt (10 Personen)[4].
- Für kirchliche Trauungen empfiehlt sich derzeit die Form innerhalb einer Wort-GottesFeier. Wird unbedingt eine Eucharistiefeier gewünscht, erfolgt der Kommunionempfang wie oben beschrieben.
- Bestätigung der Vermählung
  Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.
  Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.

Da gerade Taufen und kirchliche Trauungen Feiern sind, die von der Freude einer festlichen Gemeinschaft getragen sind, mögen die Seelsorger mit den Betroffenen abklären, ob eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt möglich ist. Entscheiden sich die Angehörigen für eine Feier unter den eingeschränkten Bedingungen, wird ihnen im Vorfeld ein Informationsschreiben (vgl. Muster im Anhang) ausgehändigt. Mit der Unterschrift bestätigen sie die Kenntnisnahme und eigenverantwortliche Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen.

Feier des Beichtsakramentes

- Die Beichte kann weiterhin nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens zwei Meter) gewahrt bleiben können. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

[4] Auch standesamtliche Eheschließungen bleiben auf diese Personenzahl beschränkt. Dahinter steht die mit der Tatsache, dass an diesen Gottesdiensten oft auch Personen aus unterschiedlichen Gegenden des Landes teilnehmen, verbundene Gefahr, dass im Fall einer Infektion das Virus überregional gestreut wird und Infektionsketten nicht mehr nachvollziehbar sind.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern ist im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut zu besprechen und vorzubereiten.
- Der Spender hat den Mund-Nasen-Schutz zu verwenden und bei den Gebeten den Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Da es sich in der Regel um die Mundkommunion handelt, ist für die Kommunionspendung ein Einweghandschuh zu verwenden.
- Die Verwendung eines Einweghandschuhs gilt auch für die Spendung der Krankensalbung.

Begräbnisse

- Für die Begräbnisse am Friedhof ist die vorgegebene Teilnehmerzahl (zur Zeit max. 30 Personen) einzuhalten.
- Für Gottesdienste davor oder danach in einer Aufbahrungshalle oder in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

Gottesdienste im Freien werden durch diese Rahmenordnung nicht geregelt.

Anhang:
Hygienebestimmungen für Personen, die mit der Wahrnehmung liturgischer Dienste beauftragt sind:

Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten und darf keine liturgischen Ämter und Dienste ausüben;

Alle, die einen liturgischen Dienst ausüben, waschen sich unmittelbar vor dem Beginn der Feier in der Sakristei gründlich (mit Warmwasser und Seife) die Hände oder sie desinfizieren diese;

Die Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung werden nach jedem Gottesdienst gewaschen.

Wien, am 1. Mai 2020

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020

(beschlossen am 1.5.2020, adaptiert am 14.5.2020)*

Dankbar nehmen wir zur Kenntnis, dass die von der österreichischen Bundesregierung angeordneten Maßnahmen und die in diesem Zusammenhang geschaffene Rechtslage zur Eindämmung der Corona-Pandemie positive Wirkung zeigen. Der Schutz der Mitmenschen ist eine Form konkret gelebter Nächstenliebe, die zum Herzstück des Evangeliums gehört. Am erfreulichen Rückgang der Infektionszahlen zeigt sich auch, dass die Menschen in unserem Land gelernt haben, mit diesen Einschränkungen umzugehen, auch wenn diese als Belastung empfunden werden.

Deshalb sind wir davon überzeugt, dass die (Pfarr-)Gemeinden und ihre Verantwortlichen vor Ort eine erste Ermöglichung von gottesdienstlichen Versammlungen mit Umsicht umsetzen werden. Ausgehend von einer ersten, sehr eingeschränkten Stufe für gottesdienstliche Feiern (in den unterschiedlichen Formen: Messfeier, Wort-Gottes-Feier, Stundengebet, Andachten usw., sowie die Feier der Sakramente der Taufe und der Trauung) wird eine Anpassung gemäß der weiteren Entwicklung der Pandemie erfolgen.

Für diese erste Stufe sind die Gläubigen weiterhin von der Sonntagspflicht entbunden. Es ist weiterhin vor allem die Zeit der Hauskirche. Vieles hat sich hier neu und positiv entwickelt. Erfreulicherweise gibt es hierzu eine Fülle von Hilfen und viele Möglichkeiten, an Gottesdiensten über verschiedenste Medien teilzunehmen.

Für die erste Stufe öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

- Die maximale Anzahl der Mitfeiernden ergibt sich aus der Größe des Kirchenraums im Verhältnis 1 Person pro 10 m^2 der Gesamtfläche. Eine bestmögliche Verteilung der Personen im Kirchenraum ist anzustreben. Vorgeschrieben ist dabei ein Abstand zu anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, von mindestens 1 Meter, empfohlen sind jedoch 2 Meter.
- Für das Betreten von Kirchenräumen ist es Pflicht, Mund-Nasen-Schutz (Maske, Schal, Tuch) zu tragen (dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).

* Online abrufbar unter bit.ly/39h6R32 [Abruf: 26. Januar 2021].

- Große Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten vor den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.
- Beim Kircheneingang sind nach Möglichkeit Desinfektionsmittelspender bereitzustellen.
- Die Weihwasserbecken sind entleert und gereinigt.
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden.
- Ein Willkommensdienst aus der (Pfarr-)Gemeinde ist als Service am Kircheneingang vorzusehen. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.
- Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder liturgischer Handlungen unterschritten werden.
- Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor bzw. Lektorin, Kantor bzw. Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1 Meter ist aber einzuhalten.
- Die Körbchen für die Kollekte werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
- Ein grundsätzlicher gesundheitlicher Hinweis: Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen. Daher ist es leider notwendig, die in den Gottesdiensten vorgesehenen Gelegenheiten, *gemeinsam* zu beten und zu singen *auf ein Minimum* zu reduzieren. Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.
- Für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Auch an Werktagen wird die Messe in der großen Kirche (im Unterschied zur Werk-tagskapelle) gefeiert.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Vor dem Agnus Dei erläutert der Zelebrant den besonderen Modus des Kommunionempfanges für die Gläubigen.
- Unmittelbar nach dem Agnus Dei kommuniziert der Zelebrant in der vorgesehenen Weise. Danach geht er zur Kredenz und legt den Mund-Nasen-Schutz an. Die Hände werden anschließend gründlich gewaschen (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert. Dann nimmt der Zelebrant am Altar den Deckel von der Hostienschale[1].
- Bei der Kommunionspendung sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln einzuhalten. Die Worte „*Der Leib Christi*" – „*Amen*" entfallen. Es ist nur Handkommunion möglich. Zwischen dem Kommunionspender und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionempfänger und Kommunionspender keinesfalls berühren dürfen.
- Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in genügendem Abstand und in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der Mundmaske möglich ist.
- Nach dem Kommunionempfang schließt die Messe unmittelbar mit dem Schlussgebet und dem Segen. Das Danklied und eventuelle Ankündigungen entfallen[2].

[1] Dies gilt sinngemäß auch für andere Kommunionspender mit folgender Abweichung: sie empfangen selber die Kommunion erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde. Dadurch soll vermieden werden, dass durch das für den eigenen Kommunionempfang nötige Anheben des Mund-Nasen-Schutzes Viren verbreitet werden und auf die Hostien gelangen.

[2] Dies hat virologische Gründe. Beim Kommunionempfang wird der Mund-Nasen-Schutz leicht angehoben und daher die Gefahr der Verbreitung von Viren erhöht. Aus diesem

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

- Auch an Werktagen wird in der großen Kirche (im Unterschied zur Werktagskapelle) gefeiert.
- Dem Wesen der Wort-Gottes-Feier entsprechend ist aufgrund der besonderen Umstände auf die Kommunionfeier zu verzichten.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.

Feier der Taufe

- Aufgrund der behördlichen Vorgaben und der Sorge vor einer überregionalen Aus-breitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Taufe, unabhängig von der Fläche der Kirche, vorerst weiterhin auf den engsten Familienkreis beschränkt (10 Personen)[3].
- Das Kind wird von einer Person getragen, die mit ihm im selben Haushalt lebt.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Die Bezeichnung mit dem Kreuz wird außer durch den Vorsteher nur durch jene Personen vorgenommen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Als Adaptierung zu den Praenotanda generalia 21* in „Feier der Kindertaufe“ ist es bis auf weiteres notwendig, das Wasser für jede Tauffeier eigens zu segnen – auch in der Osterzeit!
- Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein Mund-Nasen-Schutz für den Priester/Diakon verpflichtend, um besonders auch beim Sprechen die Gefahr einer Tröpfcheninfektion zu reduzieren.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Sicherheitsabstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ und soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden.

Grund sollte die Messfeier danach zügig beendet werden.

[3] Siehe Trauung. Obwohl sich die feiernde Taufgemeinde in vielem von der zu einer Trauung versammelten Gemeinde unterscheidet, verbindet sie im Allgemeinen die Tatsache, dass Menschen, die üblicherweise nicht miteinander Gottesdienst feiern, in diesem Fall zusammenkommen und damit die Gefahr der Ausbreitung des Virus im Unterschied zu den regelmäßigen Gemeindegottesdiensten erhöht wird.

Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung

- werden gemäß diözesanen Regelungen verschoben.

Feier der Trauung

- Aufgrund der behördlichen Vorgaben und der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Trauung, unabhängig von der Fläche der Kirche, vorerst weiterhin auf den engsten Familienkreis beschränkt (10 Personen)[4].
- Für kirchliche Trauungen empfiehlt sich derzeit die Form innerhalb einer Wort-Gottes-Feier. Wird unbedingt eine Eucharistiefeier gewünscht, erfolgt der Kommunionempfang wie oben beschrieben.
- Bestätigung der Vermählung
  Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.
  Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.

Da gerade Taufen und kirchliche Trauungen Feiern sind, die von der Freude einer festlichen Gemeinschaft getragen sind, mögen die Seelsorger mit den Betroffenen abklären, ob eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt möglich ist.

Feier des Beichtsakramentes

- Die Beichte kann weiterhin nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern ist im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut zu besprechen und vorzubereiten.
- Der Spender hat den Mund-Nasen-Schutz zu verwenden und bei den Gebeten den Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Da es sich in der Regel um die Mundkommunion handelt, ist für die Kommunion-spendung ein Einweghandschuh zu verwenden.
- Die Verwendung eines Einweghandschuhs gilt auch für die Spendung der Krankensalbung.

[4] Auch standesamtliche Eheschließungen bleiben auf diese Personenzahl beschränkt. Dahinter steht die mit der Tatsache, dass an diesen Gottesdiensten oft auch Personen aus unterschiedlichen Gegenden des Landes teilnehmen, verbundene Gefahr, dass im Fall einer Infektion das Virus überregional gestreut wird und Infektionsketten nicht mehr nachvollziehbar sind.

Begräbnisse

- Für die Begräbnisse am Friedhof ist die vorgegebene Teilnehmerzahl (zur Zeit max. 30 Personen) einzuhalten.
- Für Gottesdienste davor oder danach in einer Aufbahrungshalle oder in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

Gottesdienste im Freien werden durch diese Rahmenordnung nicht geregelt.

Anhang:
Hygienebestimmungen für Personen, die mit der Wahrnehmung liturgischer Dienste beauftragt sind:
Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten und darf keine liturgischen Ämter und Dienste ausüben;
Alle, die einen liturgischen Dienst ausüben, waschen sich unmittelbar vor dem Beginn der Feier in der Sakristei gründlich (mit Warmwasser und Seife) die Hände oder sie desinfizieren diese;
Die Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung werden nach jedem Gottesdienst gewaschen.

Gottesdienste unter freiem Himmel ab 15. Mai 2020
Ergänzung zur Rahmenordnung vom 1. Mai 2020*

Ausgehend von den Regeln für Gottesdienste im Kirchenraum gibt es – auch hier zunächst auf einer ersten Stufe - zusätzlich folgende Vorgaben, Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste unter freiem Himmel ab 15. Mai 2020:
• Die wichtigste Grundregel ist stets einzuhalten: der Abstand von mindestens 1 Meter zwischen den Mitfeiernden (ausgenommen sind Personen, die im selben Haushalt wohnen). Darauf ist auch bei Prozessionen und Bittgängen zu achten.
• Ein Willkommensdienst aus der (Pfarr-)Gemeinde ist als Service vorzusehen. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.
• Desinfektionsmittel sollen für alle sichtbar zur Verfügung stehen.
• Im notwendigen Abstand sollten Stühle, bei nicht festem Untergrund auch Bänke aufgestellt sein. Der Abstand von mindestens 1 Meter ist einzuhalten (außer von Personen, die im selben Haushalt zusammenleben).
• Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
• Gemeinsames Singen und Beten ist wie im Kirchenraum auf ein Minimum zu beschränken. Zur musikalischen Gestaltung können kleine Ensembles (z.B. Vokalquartett, Bläser in kleiner Besetzung, Band u.ä.) beitragen. Ein entsprechend größerer Abstand zueinander und zur feiernden Gemeinde ist einzuhalten. Das Spiel einer gesamten Musikkapelle oder Chorgesang sind zum Schutz der Musizierenden auch im Freien nicht möglich.
• Die Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.[1]

Folgerungen und spezielle Hinweise für das Hochfest Fronleichnam

(Stand: 12. Mai 2020)

- Die Regeln und Hinweise für die Gottesdienste in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel sind auch hier anzuwenden. So kann Gebet und Gesang nur in eingeschränkter Form stattfinden (kein Chor, keine Blasmusikkapelle; möglich sind Vokalquartett, Bläserquartett u.ä.).

* Online abrufbar unter bit.ly/3iVpEnv [Abruf: 28. Januar 2021].

1 Gedacht ist an Gemeinden, die – im Großen und Ganzen – auch sonst miteinander Gottesdienst feiern ([Pfarr]Gemeinde, Pfarrverband, Seelsorgeraum). Neben der Vermeidung einer möglichen Infektion soll das Streuungsrisiko möglichst geringgehalten werden. Vermieden werden sollen daher überregionale „Großveranstaltungen“ mit Gästen aus anderen Regionen.

- Die Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde (bei der Eucharistiefeier und bei einer allfälligen Prozession) sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.[2]
- Die übliche feierliche Form der Prozession kann so in diesem Jahr nicht stattfinden.[3]
- Bei günstigem Wetter ist es möglich, dass die Eucharistie unter freiem Himmel gefeiert wird. Findet die Messe unweit der Kirche statt, kann anschließend das Allerheiligste in einfacher Form dorthin übertragen werden.
- Lokale Gewohnheiten für schlichte Formen von (in diesem Jahr möglichst nur einer) Statio und Prozession können, sofern alle Schutzmaßnahmen eingehalten werden, aufgegriffen bzw. adaptiert werden. Die Einschätzung der Möglichkeiten, eine Durchführung in solchen Fällen verantworten zu können, liegt bei den Pfarrgemeinden.

[2] Gedacht ist an Gemeinden, die – im Großen und Ganzen – auch sonst miteinander Gottesdienst feiern ([Pfarr]Gemeinde, Pfarrverband, Seelsorgeraum). Neben der Vermeidung einer möglichen Infektion soll das Streuungsrisiko möglichst geringgehalten werden. Vermieden werden sollen daher überregionale „Großveranstaltungen“ mit Gästen aus anderen Regionen.

[3] U.a. aus folgenden Gründen: nur eingeschränktes gemeinsames Beten und Singen; ohne begleitendes Spiel einer Musikkapelle wird ein gemeinsames Schreiten – mit großen Sicherheitsabständen – wohl nicht möglich sein; die Teilnahme von Vereinen etc. ist in der gewohnten Form nicht möglich; nach der kirchlichen Feier kann es kein (Pfarr)Fest geben; etc.

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 (Fassung vom 27. Mai 2020, wirksam ab 29. Mai 2020)*

Die seit 15. Mai 2020 geltende Rahmenordnung ermöglichte in einem ersten Schritt die Wiederaufnahme öffentlicher Gottesdienste. Aufgrund der allgemeinen Entwicklung der Corona- Pandemie sind beginnend mit 29. Mai 2020 weitere rechtliche Erleichterungen erfolgt. Die Freude darüber geht einher mit dem Wissen um die gebotene Verantwortung, die wir weiterhin füreinander haben. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Vorgaben und Hinweise zu verstehen.

Wir sind überzeugt, dass die (Pfarr-)Gemeinden und ihre Verantwortlichen vor Ort auch auf dieser nächsten Stufe gottesdienstliche Feiern (in den unterschiedlichen Formen: Messfeier, Wort-Gottes-Feier, Stundengebet, Andachten usw., sowie die Feier der Sakramente der Taufe und der Trauung) mit Umsicht ermöglichen werden. Weitere Anpassungen werden gemäß dem Verlauf der Pandemie erfolgen.

Gläubige, die aus gesundheitlichen Gründen Bedenken haben oder verunsichert sind, bleiben bis auf weiteres von der Sonntagspflicht entbunden. Für das Beten und Feiern zu Hause gibt es weiterhin verschiedene Hilfen und Angebote.

Für die Stufe öffentlicher Gottesdienste ab 29. Mai 2020 gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

- Vorgeschrieben ist ein Abstand zu anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, von mindestens 1 Meter.
- Für das Betreten und Verlassen von Kirchenräumen sowie für das Bewegen innerhalb der Kirchenräume ist es Pflicht, Mund-Nasen-Schutz (Maske, Schal, Tuch) zu tragen (dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).
- Beim Kircheneingang sind nach Möglichkeit Desinfektionsmittelspender bereitzustellen.
- Die Weihwasserbecken sind entleert und gereinigt.
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden.

* Online abrufbar unter bit.ly/3iUS2pX [Abruf: 28. Januar 2021].

- Ein Willkommensdienst aus der (Pfarr-)Gemeinde ist als Service am Kircheneingang vorzusehen. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.
- Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder liturgischer Handlungen unterschritten werden.
- Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1 Meter ist aber einzuhalten.
- Die Körbchen für die Kollekte werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
- Ein grundsätzlicher gesundheitlicher Hinweis: Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen. Daher ist es bis auf weiteres notwendig, die in den Gottesdiensten vorgesehenen Gelegenheiten, gemeinsam zu beten und zu singen, gering zu halten. Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.
- Für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Nach dem „Herr, ich bin nicht würdig“ kann der Zelebrant laut die Worte sprechen: „Der Leib Christi“. Die Gläubigen antworten gemeinsam mit „Amen“. Dann kommuniziert der Zelebrant in der vorgesehenen Weise.

Danach geht er zur Kredenz und legt den Mund-Nasen-Schutz an. Die Hände werden anschließend gründlich gewaschen (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert1. Dann nimmt der Zelebrant am Altar den Deckel von der Hostienschale.

- Beim Kommuniongang ist für die Gläubigen der Mund-Nasen-Schutz nun nicht mehr verpflichtend. Dafür sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten.
  - Gemeindegesang ist während der Kommunion nicht möglich.
  - Die Worte „*Der Leib Christi*" – „*Amen*" entfallen an dieser Stelle.
  - Es ist nur Handkommunion möglich. Zwischen dem Kommunionspender und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionempfänger und Kommunionspender keinesfalls berühren.
  - Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen zur Seite, um in genügendem Abstand und in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

- Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.

Feier der Taufe

- Das Kind wird von einer Person getragen, die mit ihm im selben Haushalt lebt.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen. Die Regelungen für die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind zu beachten.
- Die Bezeichnung mit dem Kreuz wird außer durch den Vorsteher nur durch jene Personen vorgenommen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Als Adaptierung zu den Praenotanda generalia 21* in „Feier der Kindertaufe" ist es bis auf weiteres notwendig, das Wasser für jede Tauffeier eigens zu segnen.

- Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein Mund-Nasen-Schutz für den Priester/Diakon verpflichtend, um besonders auch beim Sprechen die Gefahr einer Tröpfcheninfektion zu reduzieren.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Sicherheitsabstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ und soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden.

Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung

- werden gemäß diözesanen Regelungen verschoben.

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam ab 20. Juni 2020)*

Die letzten Entwicklungen der Corona-Epidemie ermöglichten bereits eine Lockerung der Vorgaben in der seit 15. Mai 2020 geltenden Rahmenordnung. Ab 20. Juni 2020 ist nun eine weitere Zurücknahme bisher geltender Einschränkungen zum Schutz vor einer Verbreitung des Corona-Virus möglich. Die Freude darüber geht einher mit dem Wissen um die gebotene Verantwortung, die wir weiterhin füreinander haben. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Vorgaben und Empfehlungen zu verstehen. Die Österreichische Bischofskonferenz macht keine spezifischen, darüber hinausgehenden Vorgaben. Wenn nötig, steht es jeder Diözese frei, zusätzliche Regelungen diözesan oder bloß regional zu erlassen.

Wir sind überzeugt, dass die (Pfarr-)Gemeinden und ihre Verantwortlichen vor Ort auch auf dieser nächsten Stufe gottesdienstliche Feiern (in den unterschiedlichen Formen: Messfeier, Wort-Gottes-Feier, Stundengebet, Andachten usw., sowie die Feier der Sakramente der Taufe und der Trauung) mit Umsicht ermöglichen werden. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme auf andere sind dabei wichtige Voraussetzungen.

Für öffentliche Gottesdienste ab 20. Juni 2020 gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

- Vorgeschrieben ist ein Abstand zu anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, von mindestens 1 Meter.
- Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder liturgischer Handlungen unterschritten werden.
- Beim Kircheneingang sollen nach Möglichkeit Desinfektionsmittelspender bereitgestellt werden.
- Wenn die Weihwasserbecken gefüllt werden, muss das Wasser häufig (zumindest 2x pro Woche) gewechselt und das Becken jedes Mal gründlich gereinigt werden. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, sollen häufig gereinigt und desinfiziert werden.

* Online abrufbar unter bit.ly/3qSCq99 [Abruf: 31. Oktober 2020].

- Es soll ein Willkommensdienst aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang die Ankommenden empfangen und Hinweise geben bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.
- Gemeinsames Sprechen und Singen ist überall dort im Raum gut möglich, wo der Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme aller Mitfeiernden sind dabei eine wichtige Voraussetzung.[1]
- Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind nur das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Die Hostien werden in der Sakristei nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt und bedeckt. Auf einer separaten Patene wird eine eigene (große) Hostie bereitet, die der Zelebrant bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Zelebrant kommuniziert in der vorgesehenen Weise unter beiderlei Gestalten.
- Anschließend werden an der Kredenz die Hände gründlich gewaschen (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert.[2]
- Dann nimmt der Zelebrant am Altar den Deckel von der Hostienschale.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten.
  - Handkommunion ist empfohlen, Mundkommunion ist möglich. Zwischen dem Kommunionspender und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass der Kommunionspender nicht mit Hand oder Mund des Empfängers in Berührung kommt.

[1] Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen.

[2] Dies gilt auch für andere Kommunionspender.

    - Sollte es zu einer Berührung kommen, muss die liturgische Handlung für das Waschen oder Desinfizieren der Hände unterbrochen werden.
  - Für die Konzelebration sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und verantwortungsbewusst an die Situation angepasst anzuwenden.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

  - Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.

Feier der Taufe

  - Für die Feier der Taufe sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und verantwortungsbewusst an die Situation angepasst anzuwenden.

Feier der Trauung

  - Aufgrund der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Trauung auf 100 Personen beschränkt.
  - Unter der Voraussetzung zugewiesener und gekennzeichneter Sitzplätze sind Trauungen ab 1. Juli 2020 mit bis zu 250 Personen und ab 1. August 2020 mit bis zu 500 Personen zulässig, wobei ab einer Teilnahme von über 250 Personen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten) und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen ist.[3] Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der für die Liturgie Verantwortlichen und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:
    1. Regelungen zur Steuerung der Teilnehmerströme,
    2. spezifische Hygienevorgaben,
    3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
    4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
    5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

[3] Auch für standesamtliche Hochzeiten gelten vergleichbare Regelungen. Dahinter steht die mit der Tatsache, dass an diesen Gottesdiensten oft auch Personen aus unterschiedlichen Gegenden des Landes teilnehmen, verbundene Gefahr, dass im Fall einer Infektion das Virus überregional gestreut wird und Infektionsketten nicht mehr nachvollziehbar sind.

Feier der Firmung

- Für die Feier der Firmung sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und verantwortungsbewusst an die Situation angepasst anzuwenden.
- Im Zuge der Firmspendung kann das Reichen der Hände nicht stattfinden.
- In Bezug auf die Anzahl der Teilnehmer gelten die für die Feier der Trauung angeführten Bestimmungen dieser Rahmenordnung.

Feier des Bußsakramentes

- Die Beichte kann weiterhin nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.
- Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung
- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen ist im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut zu besprechen und vorzubereiten.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen ist es wichtig, dass der Priester die Hände gründlich wäscht oder desinfiziert.
- Begräbnisse
- Für Begräbnisse gelten am Friedhof und in Aufbahrungshallen die staatlichen Vorgaben.
- Für Gottesdienste davor oder danach in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

Gottesdienste unter freiem Himmel

Ausgehend von den Regeln für Gottesdienste im Kirchenraum gibt es zusätzlich folgende Vorgaben, Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste unter freiem Himmel:

- Die wichtigste Grundregel ist stets einzuhalten: der Abstand von mindestens 1 Meter zwischen den Mitfeiernden (ausgenommen sind Personen, die im selben Haushalt wohnen). Darauf ist auch bei Prozessionen und Bittgängen zu achten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird. Dazu gehört, dass Desinfektionsmittel für alle sichtbar zur Verfügung stehen.
- Gemeinsames Singen und Sprechen der Gemeinde ist überall dort gut möglich, wo der Abstand von mindestens 1 Meter gegeben ist. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme aller Mitfeiernden sind dabei eine wichtige Voraussetzung.

- Zur musikalischen Gestaltung können eine Musikkapelle, ein Chor und verschiedene Ensembles beitragen. Die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen der Kirchenmusikkommission sind zu beachten. Ein entsprechend größerer Abstand zueinander und zur feiernden Gemeinde soll eingehalten werden.
- Die Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.[4]

Anhang

Hygienebestimmungen für Personen, die mit der Wahrnehmung liturgischer Dienste beauftragt sind:

- Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten und darf keine liturgischen Dienste ausüben;
- Alle, die einen liturgischen Dienst ausüben, waschen sich unmittelbar vor dem Beginn der Feier in der Sakristei gründlich (mit Warmwasser und Seife) die Hände oder sie desinfizieren diese.
- Die Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung werden nach jedem Gottesdienst gewaschen.

[4] Gedacht ist an Gemeinden, die – im Großen und Ganzen – auch sonst miteinander Gottesdienst feiern ([Pfarr]Gemeinde, Pfarrverband, Seelsorgeraum). Neben der Vermeidung einer möglichen Infektion soll das Streuungsrisiko möglichst geringgehalten werden. Vermieden werden sollen daher überregionale „Großveranstaltungen“ mit Gästen aus anderen Regionen.

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam ab 9. Oktober 2020)*

Zum Leben der Kirche gehört wesentlich die Versammlung zum Gottesdienst. Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Sorge und Gefährdung sowie in Freude und Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören ins besondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Kirchenkonzerte, Chorproben[1] etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1 Meter**.
  Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).
  Bei **Gottesdiensten unter freiem Himmel** müssen zum Einhalten des vorgesehenen Abstands Sitzplätze für alle zur Verfügung gestellt werden.
- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.

* Abrufbar unter bit.ly/3mIZKEe [Abruf: 31. Oktober 2020].

1 Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können. Ausgenommen sind auch Gottesdienste im Freien.
Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor / Lektorin, Kantor / Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1 Meter ist aber einzuhalten.

- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelspender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden. Wo es die Jahreszeit und die Temperaturen erlauben, sollen Türen / Fenster während des Gottesdienstes offengehalten werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel hat sich bewährt. Er soll auch weiterhin die Ankommenden empfangen und Hinweise geben bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Größere Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.
  Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.

- Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist, ist eingeladen, daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können auch Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.) eine Unterstützung sein.
  Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
  - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
  - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit MNS unterschritten werden;
  - Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionspendung die Hände berührt haben), soll ein Waschen bzw. Desinfizieren der Hände erfolgen.
- Für andere allgemeine Veranstaltungen der Pfarre bzw. Familienzusammenkünfte nach dem Gottesdienst gelten die staatlichen Regelungen.

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation soll der Gesang aber reduziert werden. Jedenfalls sollen gemeinsam gesungen werden:

- Bei Messfeiern:
  - Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Sanctus, evtl. ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
  - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
  - empfohlen wird auch Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente): zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
- bei Wort Gottes Feiern wesentliche Elemente:
  Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages oder Festgedanken besonders geeignetes Lied
- Tagzeitenliturgie:
  bei Laudes und Vesper wenigstens Hymnus und Benedictus/Magnificat;

Chormusik in den Gottesdiensten:

Chorgesang (evtl. in reduzierter Besetzung) bzw. Sologesang sind unter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen möglich und erwünscht. Sängerinnen und Sänger halten dabei einen Abstand von mindestens 1,5 Metern und tragen MNS, den sie evtl. für das Singen ablegen.

Gottesdienste im Freien:

Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindesgesangs und der Kantoren durch Bläser. Für die Chortätigkeit (Proben und Gottesdienste) im kirchlichen Bereich ist ein Hygienekonzept erforderlich. Informationen und Vorlagen finden sich unter www.kirchenmusikkommission.at.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich die Hände gründlich (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten;
  - Handkommunion ist dringend empfohlen;
  - die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes … Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;

- mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier
Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.[2]

Feier der Taufe
- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein Präventionskonzept abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit MNS möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein MNS für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

Feier der Trauung
- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein Präventionskonzept abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

[2] Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen möglich.

- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Bestätigung der Vermählung
  Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.
  Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien in 1 Meter Abstand stattfinden.

Feier der Erstkommunion

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein Präventionskonzept abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme:
  Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

Feier der Firmung

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Werktagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium –Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser –Segen). Auch die musikalische Gestaltung ist entsprechend knapp zu halten.
- Firmhandlung im engeren Sinn:
  - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
  - die Firmlinge bleiben im größtmöglichen Abstand zum Firmspender stehen (Markierung en am Boden können hilfreich sein);
  - die Firmpaten können mit Abstand hinter den Firmlingen stehen und die Hand auf deren Schulter legen;
  - der Firmspender legt den MNS an und desinfiziert seine Hände;
    Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);

- während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 500 Personen. Gemäß den staatlichen Regelungen für Begräbnisse ist ein Präventionskonzept (auch für die im nächsten Absatz genannten Feiern) nicht notwendig.[3]
- Für Totenwache, Begräbnismesse (Requiem) oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden.

[3] Vgl. COVID-19-Maßnahmenverordnung § 10 Abs. 10a in Verbindung mit Abs. 2 bis 5a.

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam ab 25. Oktober 2020)*

Zum Leben der Kirche gehört wesentlich die Versammlung zum Gottesdienst. Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Sorge und Gefährdung sowie in Freude und Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben[1] etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1 Meter**. Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten). Bei **Gottesdiensten unter freiem Himmel** müssen zum Einhalten des vorgesehenen Abstands Sitzplätze für alle zur Verfügung gestellt werden.

* Online abrufbar unter bit.ly/3a9VSrd [Abruf: 28. Januar 2021].

1 Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

- Der **Mund-Nasen-Schutz(MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. **Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können. Ausgenommen sind auch Gottesdienste im Freien. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1 Meter ist aber einzuhalten.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelspender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden. Wo es die Jahreszeit und die Temperaturen erlauben, sollen Türen/Fenster während des Gottesdienstes offengehalten werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel hat sich bewährt. Er soll auch weiterhin die Ankommenden empfangen und Hinweise geben bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Größere Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst** ausüben.

- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim** als **Hauskirche** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können auch **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet.
- **Liturgische** Dienste sind unter folgenden Bedingungen möglich:
  - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
  - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit MNS unterschritten werden;
  - für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.
- Für andere allgemeine Veranstaltungen der Pfarre bzw. Familienzusammenkünfte nach dem Gottesdienst gelten die staatlichen Regelungen.

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation muss der Gesang aber reduziert werden. Jedenfalls sollen gemeinsam gesungen werden:

- Bei Messfeiern:
  - Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Sanctus, evtl. ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
  - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
  - empfohlen wird auch Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente): zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
- bei Wort-Gottes-Feiern wesentliche Elemente: Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;

- Tagzeitenliturgie: bei Laudes und Vesper wenigstens Hymnus und Benedictus/Magnificat;

Sologesang und Chorgesang in den Gottesdiensten:

Solistischer Gesang und Chorgesang in kleinen Gruppen (bissechs Personen) sind möglich (vgl. hierzu die Regelungen der Österreichischen Kirchenmusikkommission vom 23.10.2020).

Gottesdienste im Freien:

Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindesgesangs und der Kantoren durch Bläser.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten;
  - Handkommunion ist dringend empfohlen;
  - die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann

diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes … Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
- mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die WortGottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.[2]

Feier der Taufe

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit MNS möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein MNS für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

[2] Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen, möglich.

Feier der Trauung

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein Präventionskonzept abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Bestätigung der Vermählung
  Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.
  Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien in 1 Meter Abstand stattfinden.

Feier der Erstkommunion

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme: Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

Feier der Firmung

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein Präventionskonzept abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Werktagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser –Segen). Auch die musikalische Gestaltung ist entsprechend knapp zu halten.
- Firmhandlung im engeren Sinn:
  - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
  - die Firmlinge bleiben im größtmöglichen Abstand zum Firmspender stehen (Markierungen am Boden können hilfreich sein);
  - die Firmpaten können mit Abstand hinter den Firmlingen stehen und die Hand auf deren Schulter legen;
  - der Firmspender legt den MNS an und desinfiziert seine Hände;

- Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
- während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 100 Personen. Gemäß den staatlichen Regelungen für Begräbnisse ist ein Präventionskonzept (auch für die im nächsten Absatz genannten Feiern) nicht notwendig.[3]
- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden.

[3] Vgl. COVID-19-Maßnahmenverordnung § 10 Abs. 10a in Verbindung mit Abs. 2 bis 5a.

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam vom 3. November bis vorerst 30. November 2020)*

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben[1] etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

Vorgeschrieben ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**. Das kann die Absperrung jeder zweiten Kirchenbank erforderlich machen. Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).

- Bei **Gottesdiensten unter freiem Himmel** müssen zum Einhalten des vorgesehenen Abstands Sitzplätze für alle zur Verfügung gestellt werden.
- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.

* Abrufbar unter bit.ly/3qZbepz [Abruf: 26. Januar 2021].

1 Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges Anund Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1,5 Metern ist aber einzuhalten.

- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelspender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen und Hinweise geben bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Menschenansammlungen** vor und nach den Gottesdiensten vor den Ein- und Ausgängen sind unbedingt zu vermeiden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden und, wo möglich, a**uch an Wochentagen in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.

- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim** als **Hauskirche** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können auch **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
  - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
  - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit MNS unterschritten werden;
  - für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

Regelungen zur liturgischen Musik

Aufgrund der aktuellen Situation müssen **Gemeindegesang und Chorgesang** derzeit unterbleiben.

Nicht betroffen davon ist der Gesang von Solisten. Eine Kantorin / ein Kantor soll wenigstens die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.

- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern immer einzuhalten;
  - es ist nur Handkommunion möglich;
  - die Worte „Der Leib Christi – Amen" entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes … Herr, ich bin nicht würdig" sprechen, worauf alle mit „Amen" antworten;
  - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

Feiern der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feiern
sind nur unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglich.

Feiern der Taufe
sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feiern der Trauung
sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung
sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam vom 17. November bis vorerst 6. Dezember 2020)*

In Hinblick auf den österreichweiten Lockdown und vor dem Hintergrund der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sind die österreichischen Bischöfe mit der Regierung übereingekommen, **öffentliche Gottesdienste vorübergehend und befristet bis zum Ende dieses Lockdown** (voraussichtlich 6. Dezember) **auszusetzen**.

Die **Kirchen** stehen tagsüber **weiterhin für das persönliche Gebet offen**.

Zulässig ist die **Feier nicht öffentlich zugänglicher Sonntagsgottesdienste** im kleinsten Kreis. Für diese gelten die folgenden Bestimmungen:

- **Möglich ist** nur ein **nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst**, der von einer **kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inkl. Vorsteher)** stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird.[1]
- Es muss Vorkehrung dafür getroffen werden, dass sich **für die Dauer der Feier keine weiteren Personen im Kirchenraum** aufhalten.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen.
- Vorgeschrieben ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**.
- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten.
- Wer zur Feier gemeldet ist, muss beim Betreten des Kirchenraums die **Hände desinfizieren**.
- Der Gottesdienst soll **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden.
- Die Feier nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienste ist nach den Bestimmungen dieser Rahmenordnung auch an Wochentagen möglich.

* Online abrufbar unter bit.ly/2Yhjx3u [Abruf: 26. Januar 2021].

1 Ausgenommen sind Konventgottesdienste klösterlicher Gemeinschaften u.Ä.

- Die Pfarrgemeinde soll über die Zeit des nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienstes informiert werden. Die üblichen äußeren Zeichen können den Gläubigen die Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (z.B. Glockengeläute, Lichter im Fenster oder am Balkon).
- Alle Gläubigen sind eingeladen, **daheim** Gottesdienstzu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können Videomeetings und **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream**[2] **etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.

Regelungen zur liturgischen Musik

Möglich ist derzeit **nur der Gesang von Solisten**. Eine Kantorin / ein Kantor soll die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
    - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten;
    - es ist nur Handkommunion möglich;

[2] Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

- die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes … Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
- mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist

Feiern der Taufe
sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feiern der Trauung
sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte ist nur außerhalb des Beichtstuhles möglich, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Das Tragen von MNS ist (v.a. bei einem längeren Gespräch) angeraten. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Für Kranke und Sterbende bleibt die Möglichkeit der seelsorglichen Begleitung unter Einhaltung strenger Hygieneregeln nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtung gewährleistet.
- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden, um die Hygieneregeln einhalten zu können.

Begräbnisse

- Zur Feier des Begräbnissessind biszu 50 Personen zugelassen. Dies gilt auch für **Gottesdienste (Messfeier/Wort-Gottes-Feier) unmittelbar vor oder nach der Bestattung**. Für sie gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam vom 7. Dezember 2020 bis vorerst 6. Jänner 2021)*

(zusätzliche Konkretisierungen für Weihnachten auf Basis dieser Rahmenordnung werden noch verlautbart)

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben[1] etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- **Vorgeschrieben** ist ein Abstand zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**. Das kann die Absperrung jeder zweiten Kirchenbank erforderlich machen. Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch ein Mund-NasenSchutz getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).

* Online abrufbar unter bit.ly/2Mrbq1P [Abruf: 26. Januar 2021].

1 Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. **Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.
- Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin, Solistin/Solist etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1,5 Metern ist aber einzuhalten.
- **Gottesdienste unter freiem Himmel** sind möglich, wenn die oben angeführten Bestimmungen zu Abstand und Mund-Nasen-Schutz (MNS) eingehalten werden.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelspender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sind unbedingt zu vermeiden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.

- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze** gefeiert werden und, wo möglich, **auch an Wochentagen in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim** als **Hauskirche** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können auch **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
  - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
  - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit MNS unterschritten werden;
  - für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z. B. wenn sich bei der Kommunionspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

Regelungen zur liturgischen Musik

Aufgrund der aktuellen Situation **müssen Gemeindegesang und Chorgesang** derzeit unterbleiben. Nicht betroffen davon ist der Gesang von (bis zu vier) Solisten. Diese oder eine Kantorin / ein Kantor sollen wenigstens die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, bis zu vier Soloinstrumente) treten. Diese Regelungen gelten auch für Gottesdienste im Freien.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
    - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern immer einzuhalten;
    - Handkommunion ist dringend empfohlen.
    - die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes … Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
    - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

Feiern der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feiern
sind nur unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglich.

Feiern der Taufe
mögen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Wo dies nicht möglich ist, können sie nur im kleinsten Kreis stattfinden (d. h. analog zu den staatlichen

Bestimmungen können neben dem Taufspender nur Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten anwesend sein).

Feiern der Trauung
sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung
sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden; diese sehen eine Höchstzahl von 50 Personen vor.

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam vom 28. Dezember 2020 bis vorerst 6. Februar 2021)*

(entspricht inhaltlich der Rahmenordnung vom 17. November 2020 für den zweiten Lockdown)

In Hinblick auf den österreichweiten Lockdown und die aktuelle COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erlassen die österreichischen Bischöfe, vor dem Hintergrund eines diesbezüglichen Übereinkommens mit der Regierung, nachstehende Rahmenordnung für die Feier von Gottesdiensten:

Die **Kirchen** stehen tagsüber **weiterhin für das persönliche Gebet offen**.

Zulässig ist die **Feier von Gottesdiensten** im kleinsten Kreis. Für diese gelten die folgenden Bestimmungen:

- **Möglich ist** nur ein **nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst**, der von einer **kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inkl. Vorsteher)** stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird.[1]
- Es muss Vorkehrung dafür getroffen werden, dass sich **für die Dauer der Feier keine weiteren Personen im Kirchenraum** aufhalten.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen.
- Vorgeschrieben ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**.
- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten.
- Wer zur Feier gemeldet ist, muss beim Betreten des Kirchenraums die **Hände desinfizieren**.
- Der Gottesdienst soll in der gebotenen Kürze gefeiert werden.

* Online abrufbar unter bit.ly/2MrbG0N [Abruf: 26. Januar 2020].

1 Ausgenommen sind Konventgottesdienste klösterlicher Gemeinschaften u.Ä.

- – Die Pfarrgemeinde soll über die Zeit des nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienstes informiert werden. Die üblichen äußeren Zeichen können den Gläubigen die Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (z.B. Glockengeläute, Lichter im Fenster oder am Balkon).
- – Alle Gläubigen sind eingeladen, **daheim** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream[2] etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerkgottesdienst.at angeboten.

Regelungen zur liturgischen Musik

Innerhalb der Gruppe von höchstens 5-10 zulässigen Mitfeiernden ist derzeit **nur der Gesang von Solisten bzw. Kantoren möglich**, welche wenigstens die notwendigen Gesänge übernehmen sollen.
An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten. Ein Zusammenwirken von Vokal- und Instrumentalsolisten (insgesamt höchstens fünf Personen) ist möglich.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:

[2] Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

- Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten;
- es ist nur Handkommunion möglich;
- die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes … Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
- mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

Feiern der Taufe
Sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feiern der Trauung
sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feier des Sakraments der Versöhnung
- Die Beichte ist nur außerhalb des Beichtstuhles möglich, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Das Tragen von MNS ist (v.a. bei einem längeren Gespräch) angeraten. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung
- Für Kranke und Sterbende bleibt die Möglichkeit der seelsorglichen Begleitung unter Einhaltung strenger Hygieneregeln nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtung gewährleistet.
- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden, um die Hygieneregeln einhalten zu können.

Begräbnisse
- Zur Feier des Begräbnisses sind bis zu 50 Personen zugelassen. Dies gilt auch für **Gottesdienste (Messfeier/Wort-Gottes-Feier) unmittelbar vor oder nach der Bestattung**. Für sie gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam vom 25. Jänner 2021 bis vorerst 6. Februar 2021)*

In Hinblick auf den österreichweiten Lockdown und die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung erlassen die österreichischen Bischöfe, vor dem Hintergrund eines diesbezüglichen Übereinkommens mit der Regierung, nachstehende Rahmenordnung für die Feier von Gottesdiensten:

Die **Kirchen** stehen tagsüber **weiterhin für das persönliche Gebet offen**.

Zulässig ist die **Feier von Gottesdiensten** im kleinsten Kreis. Für diese gelten die folgenden Bestimmungen:

- **Möglich ist** nur ein **nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst**, der von einer **kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inkl. Vorsteher)** stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird.[1]
- Es muss Vorkehrung dafür getroffen werden, dass sich **für die Dauer der Feier keine weiteren Personen im Kirchenraum** aufhalten.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen.
- Vorgeschrieben ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 2 Metern**.
- Das Tragen einer **FFP2-Maske** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.[2] Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen einer FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aberzur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten.
- Wer zur Feier gemeldet ist, muss beim Betreten des Kirchenraums die **Hände desinfizieren**.
- Der Gottesdienst soll **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden.

* Online abrufbar unter bit.ly/3qZGqoE [Abruf: 28. Januar 2021].

1 Ausgenommen sind Konventgottesdienste klösterlicher Gemeinschaften u.Ä

2 Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

- Die Pfarrgemeinde soll über die Zeit des nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienstes informiert werden. Die üblichen äußeren Zeichen können den Gläubigen die Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (z.B. Glockengeläute, Lichter im Fenster oder am Balkon).
- Alle Gläubigen sind eingeladen, **daheim** Gottesdienstzu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings** und **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream**[3] **etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.

Regelungen zur liturgischen Musik

Innerhalb der Gruppe von höchstens 5–10 zulässigen Mitfeiernden ist derzeit **nur der Gesang von Solisten bzw. Kantoren möglich**, welche wenigstens die notwendigen Gesänge übernehmen sollen. An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten. Ein Zusammenwirken von Vokal- und Instrumentalsolisten (insgesamt höchstens fünf Personen) ist möglich.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:

[3] Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

- Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten;
- es ist nur Handkommunion möglich;
- die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes … Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
- mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der FFP2-Maske möglich ist.

Feiern der Taufe

Sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feiern der Trauung

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte ist nur außerhalb des Beichtstuhles möglich, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Das Tragen der FFP2-Maske ist (v.a. bei einem längeren Gespräch) angeraten. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Für Kranke und Sterbende bleibt die Möglichkeit der seelsorglichen Begleitung unter Einhaltung strenger Hygieneregeln nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtung gewährleistet.
- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden, um die Hygieneregeln einhalten zu können.

Begräbnisse

– Zur Feier des Begräbnissessind biszu 50 Personen zugelassen. Dies gilt auch für **Gottesdienste (Messfeier/Wort-Gottes-Feier) unmittelbar vor oder nach der Bestattung**. Für sie gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

Österreichische Kirchenmusikkommission

Hinweise zur Umsetzung der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 im Bereich der Kirchenmusik*

Die Rahmenordnung der Österreichischen Bischöfe zur Durchführung von Gottesdiensten ab dem 15. Mai enthält auch notwendige Regelungen für die Kirchenmusik.

> „Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen. Daher ist es leider notwendig, die in den Gottesdiensten vorgesehenen Gelegenheiten, gemeinsam zu beten und zu singen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden."
> „Nach dem Kommunionempfang schließt die Messe unmittelbar mit dem Schlussgebet und dem Segen. Das Danklied und eventuelle Ankündigungen entfallen."
> „Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen. Daher ist es leider notwendig, die in den Gottesdiensten vorgesehenen Gelegenheiten, gemeinsam zu beten und zu singen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden."
> „Nach dem Kommunionempfang schließt die Messe unmittelbar mit dem Schlussgebet und dem Segen. Das Danklied und eventuelle Ankündigungen entfallen."

Diese Regelungen bedürfen aufgrund zahlreicher Rückfragen einer Präzisierung bzw. Erläuterung.
In den Zeiten des schrittweisen Übergangs zu einem wieder normalen kirchlichen Leben samt einer entfalteten Liturgie wird immer zwischen den gesundheitlichen Faktoren, den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den liturgisch-musikalischen Notwendigkeiten durch Kompromisse abzuwägen sein, wie der konkreten

* Online abrufbar unter bit.ly/3kfxqIM [Abruf: 19. Januar 2021].

Situation vor Ort Genüge getan werden kann. Es wird im Rahmen des Möglichen im Detail auch unterschiedliche Lösungen geben können, die im Einklang mit den Verordnungen stehen, sodass kluges verantwortliches Handeln vor Ort anzustreben ist.

Die Österreichische Kirchenmusikkommission empfiehlt daher folgendes zur Umsetzung des vorgegebenen Rahmens:

1. Gottesdienste in geschlossenen Räumen

1.1. Gemeindegesang bildet einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der liturgischen Feiern. Es ist nicht sinnvoll, gänzlich darauf zu verzichten, wohl aber ist es angeraten, dass Kantor*innen und/oder kleinste Gruppen (bis vier Sänger*innen) in Stellvertretung der Gemeinde in dieser Phase des Übergangs das gemeinsame Singen substituieren.
1.2. Mitglieder der feiernden Gemeinde sind prinzipiell, auch beim Beten und Singen, angehalten, den Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
Wenn das Singen mit dem Mund-Nasen-Schutz zu Problemen z.B. mit der Atmung führt, ist es angeraten, auf das Mitsingen zu verzichten.
1.3. Bei Messfeiern beschreibt die Allgemeine Einführung in das Messbuch im Sinne einer Rangordnung für den Gemeindegesang ein Minimum, das in Einklang mit den notwendigen gesundheitlichen Maßnahmen stehen kann. Gesungen werden sollen das Gloria (wenn vorgesehen), der Antwortpsalm und der Evangelienruf, sowie das Sanktus. Gerade an Festtagen kann es angeraten sein, auch ein Lied mit dem Festinhalt gemeinsam zu singen, wenn dies nicht das Sängerensemble übernimmt.
1.4. Zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und Kommunion bzw. am Ende der Messe soll vermehrt Instrumentalmusik erklingen (Orgel und/oder wenige andere Instrumente).
1.5. Solistischer Gesang oder Gesang in kleinsten Gruppen (bis vier Personen) mit breitestem Repertoire vom (jahreszeitlich gebundenen) Kirchenlied und der Gregorianik bis zu anspruchsvollen Motetten mit und ohne Orgel- bzw. Instrumentalbegleitung ist möglich, wenn der Ort dafür (Empore usw.) baulich vom Rest der Gemeinde getrennt ist und die Distanzregeln zwischen den Musizierenden eingehalten werden können. Während des Singens kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden, vorher und nachher ist er zu tragen.
Auch beim Proben in dieser Besetzung ist für dementsprechende Bedingungen zu sorgen (ausreichende Raumgröße, Lüften, Desinfektion). Gleiches gilt für Instrumentalmusik hinsichtlich Besetzungsgröße und Vorsichtsmaßnahmen.
1.6. Da das Ansteckungsrisiko beim gemeinsamen Singen wegen der Atemluft und wegen zu geringer Distanz besonders hoch ist, ist bis auf Weiteres leider Chorgesang nicht möglich. Es sind auch Proben in Chorstärke nicht erlaubt

(Gruppengröße bei Versammlungen). Eine Aufhebung dieser Beschränkung wird bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit umgehend erfolgen.

2. Der Umgang mit der Orgel

Keinesfalls sollten die Tasten der Instrumente direkt mit Desinfektionsmittel besprüht, sondern allenfalls nur mit leicht angefeuchteten Tüchern abgewischt werden (Gefahr der Beschädigung), wenn verschiedene Organist*innen das Instrument bespielen, was aber nicht notwendig ist, wenn immer dieselbe Person an der Orgel sitzt. Alle Organist*innen müssen jedoch vor und nach dem Spielen die Hände gründlich waschen bzw. desinfizieren.

3. Gottesdienste im Freien

Es empfiehlt sich, zur Begleitung des Gemeindegesangs und der Kantoren ein Bläserquartett zu engagieren. Die jüngst erschienenen Bläsersätze zum Gotteslob bieten genügend Material für die Liedbegleitung, auch zur Begleitung der Gesänge im Wortgottesdienst. In jedem Falle sollen Lieder und Gesänge begleitet werden, auch mit einem Keyboard oder mit Gitarren (dazu: Gitarrensätze zum Gotteslob). Für Gottesdienste im Freien gelten jeweils spezielle behördliche Anordnungen bezüglich Größe der Versammlung, Distanzregeln usw.

4. Für Wort-Gottes-Feiern, Tagzeitenliturgie, Andachten, Begräbnisse usw. sind die oben genannten Hinweise analog zu den Regeln für die Messe an die jeweilige Situation anzupassen.
Die medialen Übertragungen haben in der letzten Zeit gezeigt, dass zahlreiche kreative musikalische Lösungen viele Gottesdienste spirituell und ästhetisch bereichert haben. In den jetzt nötigen Beschränkungen kann man daher auch eine Chance für gutes Neues sehen.

Prof. Dr. Franz Karl Praßl
Präsident der Österreichischen Kirchenmusikkommission

Empfehlungen für die Tätigkeit der Kirchenchöre ab 29. Mai 2020*

Mit Inkrafttreten (29. Mai 2020) der Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2. COVID-19-LVNovelle) und dem Inkrafttreten und der geänderten Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste in der Fassung vom 27. Mai 2020 ist es ab sofort auch den Kirchenchören wieder erlaubt und unter Einhaltung der unten stehenden Bedingungen möglich, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Dies betrifft die Mitgestaltung von Gottesdiensten aller Art, sonstige musikalische Aktivitäten (z.B. Konzerte) und Proben. Die Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere die Abstandsregeln, sind auch in der Kirche zu beachten. Falls der für die Musik übliche Ort (Empore u. dgl.) die angeführten Erfordernisse nicht erfüllt, sollte vorläufig dort in kleinerer Besetzung oder nach Möglichkeit an einem größeren Platz im Kirchenraum musiziert werden. In Absprache mit dem Chorverband Österreich übernimmt die Österreichische Kirchenmusikkommission leicht angepasst dessen Empfehlungen für die Tätigkeit der Chöre ab 29. Mai 2020 und empfiehlt auch ihrerseits in ihrem Wirkungsbereich den Chören, diese umzusetzen. Aufgrund kirchlicher wie staatlicher Verordnungen und aufgrund bestehender Erkenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit dem nach wie vor gegebenen Gefährdungspotential des Corona-Virus ist dringend geraten, im Zuge der glücklicherweise nun wieder in Gang kommenden Chorarbeit folgendes zu beachten:

GRUNDLEGENDES

- Proben, Konzerte, Singen in Gottesdiensten und Weiterbildungsveranstaltungen gelten als Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes.
- Die behördlichen Vorschriften (Verordnung) und insbesondere der Mindestabstand (derzeit ein Meter) sind immer einzuhalten.
- Der Grundsatz der Eigenverantwortung gilt für jeden Chorsänger/jede Chorsängerin.
- Zum Schutz der Gesundheit der Chorsänger/innen ist Risikominimierung oberste Priorität.
- Keine Probenteilnahme bei Infektionskrankheiten oder Erkältungen.
- Körperliche Nähe (Begrüßungsrituale, Gespräche in engstehenden Gruppen etc.) soll unbedingt vermieden werden.

* Online abrufbar unter bit.ly/2LCaqI9 [Abruf: 19. Januar 2021].

- Falls der behördliche Mindestabstand (derzeit ein Meter) bei Proben und Aufführungen nicht möglich ist, sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen, z.B. Singen mit MundNasen-Schutz.

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE VERANTWORTLICHEN (PFARRER, OBLEUTE, CHORLEITER/IN) VOR AUFNAHME DER PROBENTÄTIGKEIT

Bestimmung eines/r oder mehrerer Corona-Beauftragten für folgende Aufgaben:

- Erläuterung und Einhaltung des Hygienekonzepts
- Vorstellung und Kommunikation des Hygienekonzepts
- Einhaltung des Mindestabstands vor und nach der Probe sowie in den Pausen
- Ansprechperson bei Fragen

Erarbeitung eines Hygienekonzepts:

- Zu- und Abgangssystem: verschiedene Eingänge, Einbahnregelung, Abstandsregeln etc.
- Verwendung von Mund-Nasen-Schutz beim Zu- und Abgang und in den Pausen
- Desinfektion des Probenraums und der Kontaktoberflächen wie Türschnallen, Sessel etc.
- Wiederholte Durchlüftung des Probenraums oder regelmäßiger Luftaustausch
- Regelung zur Nutzung der sanitären Einrichtungen: Ampelsystem, Zeitspannen etc.
- Umgang bei Auftreten einer Infektion: umgehende Information der Kontaktpersonen und der zuständigen Behörde

Erarbeitung eines Probenkonzepts:

- Verlegen der Probe in einen größeren Raum, ev. in eine Kirche oder ins Freie
- Versetzte Aufstellung der Sesselreihen (Schachbrettmuster)
- Gewährleistung des größtmöglichen Abstands zwischen den Sänger/innen: empfohlen werden ca. 1,5 Meter nach vorne, hinten und zur Seite, ungefähre Messung: ausgestreckte Arme dürfen sich nicht berühren
- Festlegung einer maximalen Personenanzahl bei Einhaltung des Abstands
- Proben in kleinen Gruppen: Stimmproben, Stimmen in Gruppen aufteilen, ev. pro Gruppe nur eine Probeneinheit
- Kurze Probeneinheiten und mind. 10 Minuten Stoßlüftung pro Stunde
- Verzicht auf schweißtreibende Bewegungsübungen beim Einsingen

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PROBENTÄTIGKEIT

- Erinnerung an die Eigenverantwortung der Chorsänger/innen
- Zeitfenster für das Betreten des Probenraums
- Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Abstands
- Einhaltung des empfohlenen Abstands
- Verwendung der eigenen Notenmappe und des eigenen Notenmaterials
- Anfertigen von Fotos oder Skizzen der besetzten Sitze zur Dokumentation („Contact Tracing")
- Gegebenenfalls Singen mit Mund-Nasen-Schutz, Wechsel bei Durchfeuchtung

WEITERE ASPEKTE

- Die Verantwortlichen (Pfarrer, Obleute bzw. Chorleiter/innen) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften (Verordnung) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Probenteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen der Chorsänger/innen befreit.
- Diese Empfehlungen gelten auch für die Konzerttätigkeit der Chöre und für die Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen wie Workshops, Kurse oder Singwochen.
- Bei Seminaren, die in Bildungshäusern etc. veranstaltet werden, gelten zudem die Verhaltensregeln der Gastronomie und der Hotellerie.

Im weiten Feld des Musizierens und für das kirchliche Leben (vor Ort) hat das Singen einen besonderen Stellenwert. Die Tätigkeit des Singens als solches gefährdet die Gesundheit nicht, ebenso wenig wie die Gastronomie, der Sport oder der Handel per se gesundheitsschädliche Bereiche darstellen. Gefährdend ist jedoch die Nichteinhaltung der Maßnahmen, die der Minimierung der Infektionsgefahr dienen. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme auf die Mitmenschen sind in allen gesellschaftlichen Bereichen gleichermaßen der Schlüssel zum Erfolg.

Die oben genannten Maßnahmen zur Risikominimierung fußen auf den Empfehlungen des Expertengremiums des Chorverbandes Österreich und stellen eine Anleitung zur verantwortungsvollen Wiederaufnahme der Proben-, liturgischen und Konzerttätigkeit dar.

Der Vorstand der Österreichischen Kirchenmusikkommission
Weihbischof Dr. Anton Leichtfried, Univ. Prof. Dr. Franz Karl Praßl
Mag. Andreas Peterl, Mag. Johann Simon Kreuzpointner

Grundlagen für die Empfehlungen:

- 2. COVID-19-LV-Novelle vom 27. Mai 2020: www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html
- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 (Fassung vom 27. Mai 2020, wirksam ab 29. Mai 2020) https://www.bischofskonferenz.at/dl/lMsLJmoJKknNJqx4KJKJKJKLokKO/Rahmenordnung_liturgische_Feiern_innerhalb_und_au_erhalb_des_Kirchenraums_ab_29_Mai_2020.pdf
- Studie „Beurteilung der Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2-Viren beim Singen" der Charité Berlin vom 4. Mai 2020: https://audiologiephoniatrie.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/m_cc16/audiologie/Allgemein/Singen_und_SARS-CoV2_Prof._Mürbe_et_al._04052020.pdf
- Studie „Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik" der Hochschule für Musik Freiburg, 2. Update vom 19. Mai 2020: https://www.mh-freiburg.de/hochschule/covid-19-corona/risikoeinschaetzung
- Studie „Musizieren während der Pandemie - was rät die Wissenschaft?" der Universität der Bundeswehr München vom 8. Mai 2020: https://www.unibw.de/home/news-rund-um-corona/musizieren-waehrend-der-pandemie-was-raet-diewissenschaft
- „Untersuchung und fotografische Dokumentation von Aerosol- und Kondenswasseremission bei Chor-Mitgliedern" der Medizinischen Universität Wien im Auftrag des Chorverband Österreich vom 27. Mai 2020: www.chorverband.at

3. Novelle zur Verordnung der Covid-19-Maßnahmen vom 22.10.2020: Konsequenzen für die Musik im Gottesdienst*

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat am 22.10.2020 die 3. Novelle der Covid-19-Maßnahmenverordnung kundgemacht.
Auch für die Arbeit der Kirchenchöre ergeben sich daraus Veränderungen.
Für den Gemeindegesang und den Gesang aller liturgischen Dienste gelten nach wie vor die Bestimmungen der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 9. Oktober 2020.
Im Folgenden wird die derzeitige Rechtslage aufgrund der novellierten Verordnung zusammengefasst:

1. Die folgenden Regelungen gelten unabhängig von der jeweiligen Farbe der Corona-Ampel.
2. Der Gesang der liturgischen Dienste (Priester, Diakon, Lektor/in, Kantor/in) ist weiter nach den bisherigen Regelungen möglich.
3. Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation muss der Gesang aber reduziert werden.
   Jedenfalls sollen gemeinsam gesungen werden –
   <u>in der Messfeier</u>: Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Sanctus, evtl. ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied; die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
   <u>bei Wort-Gottes-Feiern:</u>
   Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied.

   Zur Eröffnung und am Ende des Gottesdienstes sowie bei der Messfeier während Gabenbereitung und Kommunion soll vermehrt Instrumentalmusik erklingen (Orgel und/oder wenige andere Instrumente).

   Solistischer Gesang oder Chorgesang in kleinen Gruppen (bis sechs Personen) mit breitestem Repertoire vom (jahreszeitlich gebundenen) Kirchenlied und der Gregorianik bis zu anspruchsvollen Motetten mit und ohne Orgel- bzw. Instrumentalbegleitung sind möglich.
4. Bei (Kirchen)Chören und/oder Musikgruppen im Amateurbereich dürfen ab dem 1.11.2020 an Proben und künstlerischen Darbietungen, d.h. auch bei Chor- und/oder Instrumentalmusik in der Liturgie höchstens

* Online abrufbar unter bit.ly/3c5LnYT [Abruf: 19. Januar 2021].

sechs Personen in geschlossenen Räumen und zwölf Personen im Freiluftbereich teilnehmen. Semiprofessionelle und professionelle Chöre sind von diesen Personengrenzen ausgenommen. Für sie gelten die weiteren Bestimmungen der 3. Novelle der Covid-19-Maßnahmenverordnung.

5. Alle Personen haben ab dem 25.10.2020 auch im Probenraum und am Standplatz in der Kirche immer einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss eng anliegen, Gesichtsschilder oder Kinnvisiere sind daher nicht mehr erlaubt.
   Sängerinnen und Sänger halten dabei einen Abstand von mindestens 1,5 Metern.
   Weiters verweisen wir auf die Einhaltung der üblichen Hygieneregeln.

Die ÖKiMuKo unterstützt die Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des COVID-19-Virus und ersucht alle in der Kirchenmusik Tätigen die gesetzlichen Vorgaben ernsthaft umzusetzen. Eine Einschätzung, wie und ob unter diesen Vorgaben Proben und musikalische Dienste in der Liturgie möglich sind, kann nur vor Ort erfolgen. Wer ernsthafte Bedenken hat, soll im Zweifelsfall auch die möglichen Aktivitäten sistieren. Zum Schutze der Mitmenschen und zum Eigenschutz ist eine strikte Einhaltung der Regeln unabdingbar.

Der Vorstand der Österreichischen Kirchenmusikkommission
Weihbischof Dr. Anton Leichtfried, Univ. Prof. Dr. Franz Karl Praßl
Mag. Andreas Peterl, Mag. Johann Simon Kreuzpointner

Gesang und Musik in der Liturgie während der Weihnachtszeit*

Das Wichtigste vorweg in Kürze:

- Gesang von bis zu vier Solisten bzw. des Kantors / der Kantorin ist möglich, Gemeinde- und Chorgesang ist nicht erlaubt.
- Instrumentalspiel von bis zu vier Soloinstrumenten (auch Bläserquartett) ist möglich, auch gemeinsam mit bis zu vier Gesangssolisten bzw. dem Kantor / der Kantorin.
- Proben im unbedingt nötigen Umfang sind unter Einhaltung der üblichen Hygienemaßnahmen möglich, der MNS ist (mit Ausnahme der Bläser) zu tragen, die
- Probenzeit ist auf 90 Minuten zu beschränken.
- Turmblasen im Kontext der Liturgie ist möglich.
- Die Regelungen sind den jeweils individuellen räumlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Regelungen im Einzelnen:

1. Staatliche Grundlage für die derzeit geltenden Regelungen ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 16. Dezember 2020 (3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung). Unter dem § 16 (1) 4. ist geregelt, dass die genannte Verordnung nicht für „Veranstaltungen zur Religionsausübung" gilt.

2. Für die kirchliche Ordnung, besonders für die Liturgie gilt in jedem Fall die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste in der geltenden Fassung (aktuell jene vom 7. Dezember). Diese berücksichtigt auch allfällige Vereinbarungen zwischen der Kultusministerin und den Religionsgemeinschaften. Der zuständige Diözesanbischof kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen. Diese Bestimmungen zu interpretieren ist letztlich Sache der Bischöfe bzw. der kirchlichen Dienststellen und nicht staatlicher Behörden.
Kirchliche Ordnungen resultieren aus dem Zusammenspiel von autonomer kirchlicher Gesetzgebung, staatlicher Gesetzgebung (die jedoch nicht in innere Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften eingreifen darf) und dem Menschenrecht auf freie Religionsausübung. Es liegt auf der Hand, dass in Krisenfällen diese Rechtsmaterien genau aufeinander abgestimmt werden müssen, damit wesentliche Anliegen der kooperierenden Parteien darin wiedergefunden werden können.

* Online abrufbar unter bit.ly/3sM35qf [Abruf: 19. Januar 2021].

3. Aufgrund der aktuellen Situation müssen Gemeindegesang und Chorgesang derzeit unterbleiben. Die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofkonferenz vom 7. Dezember 2020 besagt: „Nicht betroffen davon ist der Gesang von (bis zu vier) Solisten. Diese oder eine Kantorin / ein Kantor sollen wenigstens die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen". Was Instrumentalmusik anbelangt, besagt dieselbe Rahmenordnung, dass neben dem Gesang von bis zu vier Solisten Instrumentalmusik möglich und erwünscht ist: „An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, bis zu vier Soloinstrumente) treten. Diese Regelungen gelten auch für Gottesdienste im Freien". Ein Zusammenwirken von Vokal- und Instrumentalsolisten ist ebenfalls möglich. Eine weitere Spezifizierung ist aufgrund der unterschiedlichen Situationen in den Pfarren nicht möglich und wünschenswert. Die Verantwortlichen in den Pfarren sind gebeten, individuelle örtliche Lösungen im aufgezeigten Rahmen zu finden.

4. Es muss klar ausgesprochen werden, auch im Sinne der Rechtssicherheit, dass Singen und Musizieren in Gottesdiensten nicht „Ausschmückung", „Umrahmung" oder Ähnliches ist, sondern ein integrierender Bestandteil (Liturgiekonstitution Art. 113) der Liturgie selbst, wesensnotwendig für die Feier. Eine Minimierung dieser Elemente kann in Krisensituationen angezeigt sein, eine gänzliche Abschaffung nicht. Zur ordnungsgemäßen Feier der Liturgie gehören Gesang und Musik, wie dies auch ausdrücklich in den liturgischen Büchern geregelt ist.

5. Ein Bläserquartett im Gottesdienst bewegt sich in jedem Fall innerhalb des Rahmens, den die Bischofskonferenz für Gesang und Musik abgesteckt hat.

6. Die Ausnahmen für das Tragen des MNS unmittelbar beim Wahrnehmen eines liturgischen Dienstes beziehen sich auch auf Solisten. Damit sind sowohl Vokal-, als auch Instrumentalsolisten gemeint. Beim Musizieren ohne MNS ist jedenfalls ein erhöhter Mindestabstand von 2m in alle Richtungen zu gewährleisten.

7. Das Turmblasen in der Weihnachtsnacht ist oftmals fixer Bestandteil der Einstimmung in die Mette. Wenn im Messbuch ausdrücklich erwähnt ist, dass die Gemeinde „sich versammelt", dann sind Elemente einer solchen „Einstimmung" Bestandteil des Gottesdienstes. Turmblasen im Kontext der Liturgie ist jedenfalls zulässig, wenn die nötigen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Abstände) eingehalten werden können.

8. Wenn ein Minimum an Gesang und Musik in den Gottesdiensten ermöglicht wird bzw. aus liturgischen Gründen ermöglicht werden muss, dann besteht für diese Anlässe auch die Möglichkeit, in einem unbedingt notwendigen Rahmen

zu proben. Dafür gelten strenge Sicherheitsmaßnahmen wie der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Ausübenden, die Pflicht, während der Probe den MNS zu tragen, das gründliche mehrmalige Lüften der (ausreichend großen und hohen) Räume und die Beschränkung der Probenzeit auf 90 Minuten sowie die allgemeinen Maßnahmen zur Desinfektion. Die Probe ist in Hinblick auf allfälliges Contact-Tracing in Schrift und Bild zu dokumentieren.

9. Es sollte allen Beteiligten klar sein, dass in dieser krisenhaften Situation nicht Singen und Musizieren als solches eine potentielle Gefahr darstellen, sondern die Nicht-Einhaltung der Regeln und Rahmenbedingungen wie Abstände, MNS, allgemeine Hygienemaßnahmen usw. Wenn z.B. in konkreten architektonischen Situationen Abstände absolut nicht eingehalten werden können, dann ist wohl auf prinzipiell Mögliches, aber vor Ort nicht Realisierbares zu verzichten.

10. Die angeführten Möglichkeiten für Gottesdienste gerade auch in der Weihnachtszeit sinnvoll und vernünftig im Sinne der Liturgie und der Gesundheitsvorsorge zu nutzen ist umso wichtiger, wenn Gemeinde- und Chorgesang untersagt bleiben müssen. Wir sind sicher, dass auch mit weniger Möglichkeiten musikalisch schön und würdig gestaltete Gottesdienste gefeiert werden können, welche zur Ehre Gottes und zur Freude der Menschen Weihnachten zu einem geistlichen Erlebnis werden lassen.

Der Vorstand der Österreichischen Kirchenmusikkommission
Weihbischof Dr. Anton Leichtfried, Bischöflicher Referent
Univ. Prof. Dr. Franz Karl Praßl, Präsident
Mag. Andreas Peterl, Vizepräsident
Mag. Johann Simon Kreuzpointner, Vizepräsident

ARGE Kirchliche KonservatorInnen Österreichs

Empfehlungen zur zusätzlichen Reinigung und Desinfektion von kirchlichen Gebäuden und Gegenständen während der COVID-19-Pandemie (30. April 2020)*

in Ergänzung zu: „Schöne Kirche. Handbuch zur Pflege kirchlicher Kunst- und Kulturgüter"

Die Ausbreitung von Covid-19 stellt uns alle vor große Herausforderungen. Die Kirchlichen KonservatorInnen der Diözesen und Orden Österreichs sehen sich veranlasst, hiermit Empfehlungen zur derzeit zusätzlich notwendigen Reinigung und Desinfektion zu geben, um Gesundheitsaspekte zu berücksichtigen und die wertvollen kirchlichen Ausstattungen nicht zu schädigen.

Allgemeine Empfehlungen:

- Es empfiehlt sich im Eingangsbereich jedes Kirchenraumes einen **Desinfektionsmittelständer** (Pumpflasche auf Tisch) aufzustellen, um auf diese Weise zu einer Verwendung von Desinfektionsmittel zu motivieren.
- Die Reinigungsarbeiten im Kirchenraum sollen **nur von jeweils einer Person** durchgeführt werden.
- Wir empfehlen einen **Mund-Nasenschutz und Handschuhe** bei folgenden Tätigkeiten zu tragen: desinfizierende Reinigungsarbeiten vor und nach dem Gottesdienst, Assistenztätigkeiten in der Sakristei und im Kirchenraum.
- In Kirchenräumen ist die Verwendung von **hochflüchtigem Alkohol (mindestens 70%**; Isopropanol, Ethanol) aufgrund der desinfizierenden Wirkung und der geringen Schädigung von Objektoberflächen anzuraten.
- Als Reinigungsmethode ist nur **Wischen** und kein Sprühen erlaubt! Beim Wischen ist ein kürzerer Kontakt des hochflüchtigen Alkohols mit dem zu reinigendem Objekt gegeben.
- Die Reinigung von **Kontaktstellen aus Metall, Glas oder Stein** (Türschnallen und -griffe, Lichtschalter, Handläufe, Ablageflächen etc.) kann mit 70%igem Alkoholreiniger erfolgen.
- **Kontaktstellen aus Holz** (Bänke etc.) sollten nicht gewischt werden. Wenn eine Reinigung notwendig erscheint, ist ein nebelfeuchtes* Wischen mit neutraler Seifenlauge möglich.
- Arbeiten Sie mit Einwegtüchern oder Tüchern aus Baumwolle oder Mikrofaser, die Sie nach jeder Verwendung mit mindestens 60° C waschen.

* Online abrufbar unter bit.ly/3qBADFE [Abruf: 19. Januar 2021].

- Vom Verwenden jeglicher **Klebebänder** für Hinweise, Platznummerierungen etc. auf Kirchenbänken, Kirchentüren etc. ist Abstand zu nehmen! *(siehe auch: Schöne Kirche, S. 135 ff.)* Es gibt Viren eine zusätzliche Ablagerungsfläche und fügt den Objekten Schaden zu. Verwenden Sie stattdessen lose aufgelegte **laminierte Papierkärtchen** (z.B. zur Platznummerierung) oder **lösungsmittelfreie, rückstandslos ablösbare Doppelklebebänder** oder **lösungsmittelfreie, rückstandslos ablösbare Klebe-Etiketten** (beides z.B. Fa. Herma; Internet/Papierfachhandel).

Konkrete Empfehlungen:

Kirchtüren: Reinigen Sie Türschnallen und -griffe, auch die der Windfänge, mindestens 1 x am Tag und zusätzlich nach jedem Gottesdienst.

Kirchenbänke, Kirchenbestuhlung: Wie üblich reinigen *(siehe: Schöne Kirche, S. 36 ff.)*; wenn und wo notwendig nach dem Gottesdienst Buchauflageflächen und Bankwangen mit einem nebelfeuchten* Baumwolltuch und neutraler Seifenlauge abwischen und nachtrocknen. Keine Desinfektionsmittel oder handelsüblich en Reinigungsmittel verwenden.

Liederbuchablagen: Wie üblich reinigen *(siehe: Schöne Kirche, S. 36 ff.)*; gelegentlich einmal nebelfeucht* mit hochflüchtigem Alkohol (mindestens 70%) auf einem Baumwolltuch rasch abwischen.

Schriftenstand, Kerzenständer: Wie andere Kontaktflächen regelmäßig reinigen.

Ambo:

- Reinigung nach jedem Gottesdienst.
- Die Buchauflageflächen der Ambonen aus Metall, Glas oder Stein nebelfeucht* mit hochflüchtigem Alkohol (mindestens 70%) auf einem Tuch abwischen.
- Die Buchauflageflächen der Ambonen aus Holz dürfen nur nebelfeucht* mit neutraler Seifenlauge abgewischt werden.

Mikrofone: Sämtliche Mikrofone sind nach dem Gottesdienst mit Alkoholreiniger zu desinfizieren

Orgel: Vor und nach dem Spielen Hände waschen bzw. desinfizieren.

Sakristei:

- Handdesinfektionsmittel für MesnerInnen, Priester und liturgische Dienste in der Sakristei bereitstellen.
- Handtücher nach Gebrauch wechseln oder Einweghandtücher aus Papier verwenden.

Liturgische Geräte:

- Alle Arbeiten mit Handschuhen verrichten *(siehe: Schöne Kirche, S. 83 ff.* und Hände regelmäßig waschen bzw. desinfizieren.
- Stellen Sie alle für die Liturgie notwendigen Utensilien vor dem Eintreffen des Priesters in der Sakristei bzw. auf der Kredenz bereit.
- Kelch und Hostienschale sind nach der Eucharistie vom Priester zu purifizieren und möglichst von diesem auch zu reinigen und wegzuräumen.
- Sollten MesnerInnen mit Reinigung und Wegräumen beauftragt sein, Handschuhe verwenden oder zumindest vor und nach der Reinigung Hände waschen/desinfizieren
- Kelche und Hostienschalen keinesfalls mit Alkoholreiniger reinigen!
- Grundsätzlich sollen Kelche und Hostienschalen mit glatten, undekorierten Oberflächen verwendet werden, da sie leichter gereinigt werden können.
- Kelchtücher und Handtücher mit mindestens 60° Grad waschen

Liturgische Gewänder:

- Alle Gewänder vor dem Eintreffen des Priesters bereits in der Sakristei breit legen, damit dieser sich selbständig Ankleiden kann.
- Nach dem Gottesdienst sollen Priester sich selbständig auskleiden und die gebrauchten Kleider in der Sakristei zum Durchlüften aufhängen.
- MesnerInnen sollen nur ausreichend ausgelüftete Textilien in die Kästen wegräumen und unbedingt danach die Hände waschen bzw. desinfizieren.
- Grundsätzlich sollen einfache, leicht zu reinigende Messkleider verwendet werden. Es ist angezeigt auf Messkleider mit aufwändigen Stickereien zu verzichten *(Schöne Kirche, S. 73 ff.)*.

Kirchenraumlüftung: Nach dem Gottesdienst für etwa 10 Minuten den Kirchenraum inkl. Sakristei gut durchlüften (Stoßlüften, *siehe: Schöne Kirche, S. 26 ff.)*).

Besonders wichtig ist das richtige Verhalten der Kirchenbesucherinnen und Kirchenbesucher.

Hierzu wird auf die Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz bzw. Diözesanleitungen verwiesen.

Es gelten die allgemeinen Verhaltensrichtlinien der Bundesregierung:

- Abstand halten
- Hände waschen bzw. desinfizieren
- Nasen-Mundschutzmasken
- Husten in die Armbeuge

ZENTRUM FÜR PHYSIOLOGIE
UND PHARMAKOLOGIE
MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Institut für Pharmakologie

Medizinische Universität Wien
Zentrum für Physiologie und Pharmakologie

Institut für Pharmakologie
Gaston H. Glock Laboratories for Exploratory Drug Research

Währinger Straße 13A, 1090 Wien
T: +43 (0)1 40160-31371
michael.freissmuth@meduniwien.ac.at
www.meduniwien.ac.at

Univ. Prof. Dr. Michael Freissmuth
Leiter des Zentrums

An
Mag.phil. Elena Holzhausen
Diözesankonservatorin

Kunst & Denkmalpflege
KATHOLISCHE KIRCHE Erzdiözese Wien
Wollzeile 2, 1010 Wien
Tel.: +43 1 515 52-3104

Wien, 30.04.2020

betrifft: Stellungnahme zu Desinfektionsmaßnahmen in kirchlichen Gebäuden

Liebe Elena!

Nach Durchsicht Eurer "*Empfehlungen zur zusätzlichen Reinigung und Desinfektion von kirchlichen Gebäuden und Gegenständen während der COVID-19-Pandemie*" erlaube ich mir folgende Kommentare:
(i) Die Maßnahmen sind vernünftig und ausreichend.

(ii) Die wichtigste Infektionsquelle sind die Tröpfchen, die von Menschen beim Husten, Niesen, Sprechen etc. aus den Atemwegen geschleudert werden. Diese Tröpfchen müssen eingeatmet werden, damit das Virus übertragen wird. Natürlich ist Speichel auch infektiös, sodass Trinken aus den selben Gefäßen (z.B. bei Kommunion in beiderlei Gestalt) zu vermeiden ist.

(iii) Es gibt aber wenig Hinweise dafür, dass die Schmierinfektion ein wichtiger Übertragungsweg ist, d.h. dass z.B. Viruspartikel, die in Tröpfchen auf einer Fläche (z.B. Kirchenbänke) landen, über die Hände in den Rachen gelangen und so eine Infektion auslösen. Schmierinfektionen sind eher zu erwarten, wenn jemand in die Hand hustet oder niest und dann das Virus per Handschlag weiter reicht. Das lässt sich aber durch adäquate Begrüßungsformeln vermeiden.

(iv) Daher ist eine aggressive Flächendesinfektion entbehrlich. Sie dient eher der Beruhigung der Gemüter als der Unterbrechung von Infektionen. Vorrichtungen, die eine Händedesinfektion erlauben, sind wahrscheinlich auch sinnvoller.

(v) Es ist sehr unwahrscheinlich, das Viruspartikel, die an Kleidung adsorbiert worden sind, von dort losgelöst werden. Coronaviren werden mit der Zeit durch Trocknung inaktiviert. Es ist daher nicht notwendig, Messgewänder im großen Ausmaß zu mit Chemikalien zu traktieren. Wenn eine infektiöse Person ein liturgisches Gewand getragen hat, dann reicht es, wie von Euch vorgeschlagen, den Stoff eine Woche lang auszulüften. Danach sind die Viren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit inaktiviert.

In der Hoffnung, dass meine Stellungnahme nützlich war verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen,

M. Freissmuth

Seite 1 / 1

* Online abrufbar unter bit.ly/3irH3UF [Abruf: 19. Januar 2021].

Dokumente aus Deutschland

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Dienstag, 19. Januar 2021
Laufende Nr.: 17
Ausgabejahr: 2021

Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Januar 2021*

BESCHLUSS

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Zum Beginn des Jahres 2021 gibt es in der Corona-Pandemie große Hoffnung. Die Zulassung von inzwischen zwei Impfstoffen, der Beginn der Impfungen und die Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten sind verbunden mit der Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Genau dies war auch von Anfang an das Ziel von Bund und Ländern: Sobald bei entsprechender Verfügbarkeit allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht werden kann, gibt es eine Perspektive für eine Normalisierung unseres Alltags und die Rückkehr zu einem Leben ohne pandemiebedingte Einschränkungen.

[…]

Wenn die Virusmutationen sich tatsächlich als deutlich ansteckender erweisen, ist eine weitere deutliche Verschärfung der Situation wahrscheinlich. Dies gilt es zu vermeiden. Deshalb braucht es jetzt eine gemeinsame Anstrengung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, um schnell die Neuinfektionszahlen zu senken.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder:

1. Die bisherigen Beschlüsse von Bund und Ländern gelten fort. Die zusätzlichen bzw. geänderten Maßnahmen aus diesem Beschluss werden Bund und Länder zügig umsetzen. Alle Maßnahmen, die auf diesen gemeinsamen Beschlüssen beruhen, sollen zunächst **befristet bis zum 14. Februar 2021** gelten. Bund und Länder werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Maßnahmen zusammenkommen, um über das Vorgehen nach dem 14.

* Online abrufbar unter bit.ly/3cjrVba [Abruf: 28. Januar 2021].

Februar zu beraten. Eine Arbeitsgruppe auf Ebene des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien wird beauftragt, bis dahin ein Konzept für eine sichere und gerechte Öffnungsstrategie zu erarbeiten.

[…]

3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen weisen Bund und Länder darauf hin, dass medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Deshalb wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in **öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften** verbindlich auf eine Pflicht zum **Tragen von medizinischen Masken** konkretisiert. Generell wird in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken angeraten.

[…]

7. **Gottesdienste** in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird gewahrt, es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch am Platz, der Gemeindegesang ist untersagt, Zusammenkünfte mit mehr als 10 Teilnehmenden sind beim zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage zuvor anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit den entsprechenden Behörden getroffen wurden.

[…]

Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020*

§ 2
Allgemeine Ausgangsbeschränkung

[1]Das Verlassen der Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. [2]Triftige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:

[…]

13. die Teilnahme an Gottesdiensten und an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften unter den Voraussetzungen des § 6 sowie an Versammlungen unter den Voraussetzungen des § 7.

§ 6
Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
2. Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
3. Für die Besucher gilt Maskenpflicht.
4. Gemeindegesang ist untersagt.
5. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
6. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.
7. Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig.

* Online abrufbar unter bit.ly/2NJxm8Y [Abruf: 28. Januar 2021].

§ 7
Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes

(1) [1]Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. [2]Die nach Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zuständigen Behörden haben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass

1. die Bestimmungen nach Satz 1 eingehalten werden und
2. die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmer hat und ortsfest stattfindet.

[3]Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht; hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner während Redebeiträgen sowie Teilnehmer, die während der Versammlung ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen. 4Sofern die Anforderungen nach Satz 2 auch durch Beschränkungen nicht sichergestellt werden können, ist die Versammlung zu verbieten.

(2) Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes in geschlossenen Räumen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden kann.
2. Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 sind höchstens 100 Teilnehmer zugelassen.
3. Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
4. Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind Versammlungen am 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021 untersagt.

Deutsche Bischofskonferenz

Hinweise zur Vermeidung von Ansteckungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) in Gottesdiensten und Kirchenräumen (26. Februar 2020)*

Aufgrund von Fällen des Coronavirus in Deutschland hat das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Hinweise zur Vermeidung von Ansteckung an die (Erz-)Bistümer verschickt. Die Situation wird ernst genommen.

Die Zahl der in Deutschland an dem neuen Virus Erkrankten hat zugenommen. Jeder Einzelne und die im öffentlichen Bereich Verantwortlichen sind aufgefordert, um der Ansteckung entgegenzuwirken. Dies gilt auch für den Bereich der Kirche.

Die Grundregel zur Minderung der Erkrankungsgefahr lautet: Wer Symptome einer Erkrankung aufweist oder bei wem der Verdacht auf Erkrankung besteht, soll auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten.

Daraus folgt: Bei wem der Verdacht auf Erkrankung besteht, soll keinen liturgischen Dienst ausüben. Dies gilt besonders für die Leiter von Wort-Gottes-Feiern, die Messdiener und Kommunionhelfer. Priester sollen nicht der Gemeindemesse vorstehen.

Ratsam ist vorübergehend auch eine Zurückhaltung bei der Nutzung des Weihwasserbeckens in den Kirchen.

Zusätzlich empfehlen sich folgende Maßnahmen:

- Bei Konzelebration soll in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass man kein Ansteckungsrisiko eingeht.
- Priester und Kommunionhelfer sollen vor ihrem Dienst die Hände waschen. Die Benutzung eines Desinfektionsmittels ist empfehlenswert.
- Für den Empfang der Heiligen Eucharistie empfiehlt sich gegenwärtig die Handkommunion. Wegen des erhöhten Ansteckungsrisikos verlangen Kelchkommunion und Mundkommunion besondere Vorsicht. Dasselbe gilt für den Körperkontakt (Händeschütteln, Umarmung) beim Friedenszeichen nach dem Friedensgruß des Priesters.

Im kirchlichen Bereich soll im Hinblick auf das neue Virus verantwortlich gehandelt, aber eine überzogene Ängstlichkeit vermieden werden. Alle Beteiligten stehen in der Pflicht, im Rahmen des jeweils Möglichen und Nötigen mitzuhelfen, die Gefahr einer Ansteckung zu verkleinern.

Bonn, den 26. Februar 2020

* Online abrufbar unter bit.ly/34LRI7o [Abruf: 13. Oktober 2020].

Empfehlungen zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (24. April 2020)*

Nach Wochen, in denen keine öffentlichen Gottesdienste stattfinden konnten, kann nun insbesondere die Heilige Messe am Sonntag wieder gefeiert werden. Dabei ist die Kirche natürlich weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer zu schützen. Deshalb werden die Gottesdienste so gestaltet, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Covid-19-Virus maximal vermieden wird.
Die folgenden Empfehlungen für die Durchführung von öffentlichen Gottesdiensten sollen beim Gesundheitsschutz helfen. Sie entstanden im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit dem Deutschen Liturgischen Institut sowie Bistumsvertretern und knüpfen an entsprechende Hinweise vom 26. Februar 2020 an. Diese Empfehlungen dienen zur Orientierung für einschlägige Bestimmungen in den Diözesen. Ihre Umsetzung bedarf einer entsprechenden Entscheidung des Ortsbischofs. Sofern sich die staatlichen Bestimmungen in den kommenden Monaten ändern, werden diese Empfehlungen ergänzt oder überarbeitet.

- In den Kathedralen – und den anderen geeigneten, vor allem den großen Kirchen werden wieder öffentliche Sonntagsmessen gefeiert. Je nach örtlichen Gegebenheiten können auch Wortgottesfeiern und Werktagsgottesdienste stattfinden. Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen geltenden Bestimmungen einschließlich des Tragens einer Gesichtsmaske – sofern erforderlich – sind dabei maßgeblich.
- Trauergottesdienste dürfen in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsmessen gefeiert werden. Es gilt auch hierbei die Kirchenraum abhängige Begrenzung der Besucherzahl wegen der Abstandsregeln.
- Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten, Diakonen- und Priesterweihen verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln, die für die Sonntagsmessen gelten. Bisweilen legt sich eine Verschiebung nahe.
- Kinder, die die Erstkommunionvorbereitung durchlaufen haben, und deren Eltern es wünschen, können in Absprache mit dem Pfarrer einzeln oder in kleiner Zahl in einer Sonntagsmesse zur Erstkommunion gehen; dies schließt die spätere Teilnahme an der feierlichen Kommunion in der Gruppe nicht aus.
- Wallfahrten in größeren Gruppen und Wallfahrtsgottesdienste in großen Gruppen bleiben bis auf Weiteres ausgesetzt.

* Online abrufbar unter bit.ly/2HwJR58 [Abruf: 27. Oktober 2020].

Für die Sonntagsgottesdienste gelten folgende Empfehlungen:

- Der Zugang zu den Sonntagsmessen und Wortgottesfeiern wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Größe des Raumes und sämtlichen für alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen geltenden Regeln.
- Die Laufwege werden wenn möglich als Einbahnwege markiert, um ein Zusammentreffen zu verhindern. In diesem Fall unterscheiden sich der Eingang und der Ausgang der Kirche.
- Die Bestuhlung wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Ggf. werden die Besucher von Helfern platziert. Familien werden dabei nicht getrennt.
- Es werden Ordnungsdienste eingerichtet, die den Gottesdiensteilnehmerinnen und -teilnehmern helfen, die Regelungen einzuhalten.
- Wo es möglich und notwendig ist, wird die Zahl der Sonntagsmessen erhöht oder werden (zusätzliche) Wortgottesfeiern angeboten.
- Von der Möglichkeit, Gottesdienste im Freien durchzuführen, wird in den kommenden Sommermonaten großzügig Gebrauch gemacht werden. Dabei sind Sitzgelegenheiten für ältere Personen zu bevorzugen, um ein zu enges Zusammenstehen zu vermeiden.
- Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt.
- Besondere Sorgfalt erfordert die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils. Für die liturgische Gestaltung werden folgende Empfehlungen gegeben:
- Neben dem Priester sind an der liturgischen Gestaltung nur bis maximal zwei Messdiener bzw. Messdienerinnen, eine Lektorin oder ein Lektor, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist beteiligt. Konzelebrationen finden weiterhin nicht statt. Auf musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester wird verzichtet. An den Hochfesten kann eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen den Gottesdienst musikalisch mitgestalten (vgl. die gegenwärtige Praxis bei Fernsehgottesdiensten). Priester und die liturgischen Dienste ziehen in gebührendem Abstand ein.
- Der Wortgottesdienst ist unter dem Gesichtspunkt des Virenschutzes unproblematisch. Wenn die Abstandsregeln eingehalten werden, besteht kein Grund, auf Gesang gänzlich zu verzichten. Auf lauten Gemeindegesang sollte jedoch verzichtet werden, weil Singen ein Risikoverhalten darstellt.
- Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.

- Die Küster, mit Mundschutz ausgestattet, sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen und mit Papiertüchern zu trocknen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen.
- Der Priester und ggf. der Diakon desinfizieren vor der Gabenbereitung ihre Hände. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester oder Diakon (nicht die Messdiener!) nehmen die Gaben und Gefäße.
- Während der Wandlung bleibt die Hostienschale mit der Palla bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit großer Hostie und der Kelch. Von der Verwendung sehr großer Hostien ist abzuraten.
- Auf den Friedensgruß wird weiterhin verzichtet.
- Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden farbig markiert.
- Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi" – „Amen") ausgeteilt. Ggf. kann der Dialog kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen werden. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand z. B. mit einer Zange gereicht oder Priester und Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen tragen Handschuhe.
- Mund- und Kelchkommunion finden weiterhin nicht statt.
- Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
- Die Gläubigen werden gebeten, möglichst ihr eigenes Gotteslob mitzubringen.

Einigung mit GEMA und VG Musikedition für die Übertragung von Gottesdiensten oder anderen liturgischen Feiern über das Internet (19. März 2020)*

Hinweise zu rechtlichen Fragen

Aufgrund der neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit der aktuellen Herausforderung zum Coronavirus (SARS-CoV-2) besteht vielerorts das Bedürfnis nach Übertragungen von Gottesdiensten oder anderen liturgischen Feiern über das Internet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat in den vergangenen Tagen das Gespräch mit den zuständigen Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition gesucht, um die rechtlichen Fragen bezüglich der bestehenden Gesamtverträge zu klären. Es ist gelungen, mit den Verwertungsgesellschaften eine Einigung für eine solche Übertragung zu erreichen, ohne dass es für eine Vielzahl der unterschiedlichen Übertragungswege über das Internet einer Genehmigung bedarf.

Der Pauschalvertrag mit der GEMA zur Abdeckung der Nutzung von noch urheberrechtlich geschützten Werken der Musik in Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern erfasst das Live-Streamen über das Internet, beispielsweise über die Internetseiten der Pfarreien oder bei Bedarf auch über die Portale Facebook oder Skype. Nach Auskunft der GEMA sind auch Gottesdienste, die in YouTube oder in andere Social Media Plattformen eingestellt werden, hinsichtlich der der GEMA zustehenden Rechte abgegolten.

Mit der VG Musikedition ist in den vergangenen Tagen die Vereinbarung erreicht worden, dass für den Zeitraum von sechs Monaten bis Ende September 2020 der Pauschalvertrag zwischen der VG Musikedition und dem VDD dahingehend erweitert wird, dass die Berechtigten das Recht erhalten, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung von Gottesdiensten über das Internet den Gläubigen zu Verfügung zu stellen. Wenn diese Bedingungen eingehalten werden, entstehen für die (Erz-) Bistümer keine Kosten, weil diese Leistung von der Pauschalvereinbarung abgedeckt ist.

Hinweis:

Die grundsätzlichen Hinweise zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern sind im Downloadbereich des VDD verfügbar.

* Online abrufbar unter bit.ly/3pvtma4 [Abruf: 28. Janauar 2021].

Maßgaben für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Corona-Pandemie für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen (24. April 2020)*

Einführung

Die fünf (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen haben gemeinsam Maßgaben erarbeitet, die mit der Staatskanzlei des Landes abgestimmt worden sind. Sie gelten in allen NRW-Bistümern und bilden ab 1. Mai 2020 den Rahmen für das liturgische Leben im Bistum Aachen.

1. Vor allem in den größeren Kirchen werden wieder öffentliche Sonntagsgottesdienste und Gottesdienste zu besonderen Anlässen gefeiert.
2. Je nach örtlichen Gegebenheiten können auch Werktagsgottesdienste stattfinden.
3. Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen geltenden Bestimmungen sind dabei maßgeblich.
4. Der Zugang zu den (Sonntags-)Gottesdiensten wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Größe des Raumes. In den Kirchen wird die Zahl der maximal belegbaren Plätze erhoben und deutlich sichtbar markiert. Dabei gilt, dass nach allen Seiten hin der von den Behörden empfohlene Mindestabstand einzuhalten ist.
5. Vor den Kirchen werden Zonen mit Abstandshinweisen markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.
6. Nach Möglichkeit werden Zu- und Ausgang durch zwei Zuwege zur Kirche getrennt.
7. Ein kircheneigener Ordnungsdienst sorgt dafür, dass die Regeln eingehalten werden.
8. Die Kirchen werden gut durchlüftet.
9. Freiluft-Gottesdienste sind ggf. vermehrt anzubieten; für Trauerfeiern am Grab bleiben die Anordnungen der örtlichen Behörden maßgeblich.
10. Die Übertragung von Gottesdiensten im Internet wird weiterhin angeboten, damit Personen, die Risikogruppen angehören, leichter zu Hause bleiben können.
11. Die Weihwasserbecken bleiben geleert.
12. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
13. Der Zelebrant und alle an der Austeilung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich – zusätzlich zur liturgischen Händewaschung – die Hände, bevor sie die Hostien berühren. Das Desinfizieren erfolgt unmittelbar vor der Kommunionausteilung.

* Online abrufbar unter bit.ly/35Ex0pp [Abruf: 27. Oktober 2020].

14. Der Friedensgruß erfolgt ohne Körperkontakt.
15. Die Kommunionordnung wird so angepasst, dass die Gläubigen die Kommunion im gebotenen Mindestabstand empfangen können. Die Mundkommunion soll bis auf weiteres unterbleiben.
16. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gotteslob mitzubringen.
17. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt.
18. Trauergottesdienste können in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsgottesdienste gefeiert werden.
19. Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten, Diakonen- und Priesterweihen verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischem Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln, die für die Sonntagsmessen gelten. Bisweilen empfiehlt sich eine Verschiebung.
20. Beichten sind unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich; Beichtstühle sind dafür in der Regel nicht geeignet.
21. Für die Seelsorge an Kranken und Heimbewohnern sind weiterhin die jeweiligen örtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Aachen, den 24. April 2020

Fortschreibung der Regeln zur Feier von katholischen Gottesdiensten
nach geltenden Corona-Schutzverordnung NRW (CoronaSchVO) i. d. F. vom 17. Oktober 2020 und den daraus folgenden heute auf Ebene der Generalvikare mit dem Land abgesprochenen Konsequenzen gelten ab sofort folgende Maßnahmen:

1. Bedeckung von Mund und Nase

Ab einer Inzidenz von 35 tragen die Gottesdienstbesucher/innen eine Mund-Nase-Bedeckung. Priester, Diakon, Lektor/in, Kantor/in sind von dieser Verpflichtung in der Ausübung ihres liturgischen Dienstes ausgenommen.

2. Gesang

Gemeindegesang ist nur zulässig unter Einhaltung des Mindestabstandes und unter Berücksichtigung der Inzidenzwerte. Ab einer Inzidenz von 50 wird der Gemeindegesang deutlich reduziert. Bei Freiluftgottesdiensten kann unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln gesungen werden. Chorgesang bleibt nach den Vorgaben der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur CoronaSchVO erlaubt.

3. Begrenzung der Teilnehmerz/innenzahl

Ab einer Inzidenz von 50 wird die zulässige Teilnehmer/innenzahl auf 250 Personen pro Gottesdienst unter Einhaltung des Mindestabstandes in einer Kirche begrenzt. Ausnahmsweise kann diese Zahl in einzelnen großen Kirchen überschritten werden, wenn ein Hygieneschutzkonzept vorliegt.

Aachen, 21. Oktober 2020

Schutzkonzept der bayerischen (Erz-)Diözesen nach Abstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung (28. April 2020)*

Rahmenbedingungen und möglicher Ablauf Gottesdienst mit beschränkter Teilnehmerzahl

Ab 4. Mai 2020 sind katholische Gottesdienste in Bayern auch während der geltenden Ausgangsbeschränkungen ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn die nachfolgenden Rahmenbedingungen des mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmten Schutzkonzepts eingehalten werden:

1. Vorbereitung:

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Aufnahmekapazität der Kirche, in der der Gottesdienst stattfinden soll, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Kriterium ist die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von mindestens 2 m zwischen zwei Personen. Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken (nur jede 2./3.) Reihe) sichergestellt. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze.

- Eine Höchstzahl von Personen kann je nach Praktikabilität vor Ort festgesetzt werden.
- Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl werden Priester, Ministrant/innen und Lektor/innen sowie Organist nicht mitgerechnet. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten. Familienmitglieder in gemeinsamer Wohnung sind zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet.

Gemäß dieser Festlegung werden alle Plätze markiert, nummeriert und ein Sitzplan erstellt. Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Pforten erfolgen. Die Wege innerhalb der Kirche werden definiert, Abstände sind auf dem Boden zu markieren. Fluchtwege sind offen zu halten.

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer eingehalten wird und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, wird empfohlen, in einem Anmelde- oder anderen Verfahren vor Ort den Teilnehmerkreis festzulegen, wenn nicht aufgrund der regelmäßigen Besucherzahlen sicher zu erwarten ist, dass die Anzahl der in der Kirche verfügbaren Plätze ausreicht.

* Online abrufbar unter bit.ly/3m4OC4l [Abruf: 27. Oktober 2020].

2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere), von Personen, die mit COVID 19 infiziert oder an COVID 19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt).
- Während des Gottesdienstes haben die Besucherinnen und Besucher Mund-NasenBedeckung zu tragen, die lediglich beim Kommunionempfang beiseite genommen werden kann.
- Gemeindegesang ist allenfalls in sehr reduzierter Form vorzusehen, da Singen ein besonderes Risiko (Tröpfcheninfektion) birgt. Das Gotteslob ist selbst mitzubringen.
- Orgelspiel ist möglich.
- Auf Chorgesang wird verzichtet. Scholagesang, Solisten und kleine Ensembles ohne Blasinstrumente sind möglich. Vokal- und Instrumentalchöre kommen nicht zum Einsatz.
- Während der gesamten Zeit sind die allgemeinen Regeln, insbesondere der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren
- Soweit erhältlich ist am Eingang ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Die allgemeinen Vorgaben für Kirchenräume gelten auch während des Gottesdienstes, insb. kein Weihwasser in den Weihwasserbecken, kein Auslegen von Büchern (Gotteslob o.a.).

3. Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst

Die Teilnehmer werden in geeigneter Weise, z.B. bei der Anmeldung darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor Anmeldung Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben und bei Änderung einer dieser Voraussetzungen auf die Teilnahme zu verzichten ist. Sofern ein Anmeldeverfahren durchgeführt wird, erstellt die Pfarrei für die Zugangskontrolle für jeden Gottesdienst eine Teilnehmerliste mit den Namen.

4. Einlass

4.1 Eingangspforte

An der festgelegten Eingangspforte sind zur Einhaltung des Abstands von mindestens 2 m beim Anstehen entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände anzubringen. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unkontrollierter Zugang an allen anderen Pforten, die aus Sicherheitsgründen nicht abgeschlossen werden dürfen, zu verhindern.

Die Eingangspforte ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird und erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person(en) als Ordner/in (Ehrenamtliche aus der Pfarrei oder ältere Ministranten/innen), die keiner Risikogruppe angehören darf und Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss.

Der/die Ordner kontrollieren unter Einhaltung der Abstandsregeln, dass die vorhandene Aufnahmekapazität nicht überschritten wird und die Gottesdienstbesucher/innen Mund-NaseBedeckung tragen.

In Kirchen mit Bankreihen ist darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um einen anderen in die Bank zu lassen.

4.3 Während des Gottesdienstes muss ein Ordner am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass keine weiteren nicht angemeldeten Personen die Kirche betreten bzw. die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer nicht überschritten wird.

5. Gottesdienstablauf

Zeitliche Dauer

Die Dauer des Gottesdienstes darf 60 Minuten nicht überschreiten.

5.1 **Eucharistiefeier**

Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, einzuhalten (s.o.).

Von einer allgemeinen Pflicht, im Gottesdienst Mundschutz zu tragen, sind jene entbunden, die gerade sprechen (Gebete, Vortrag Lesung/Antwortpsalm/ Evangelium).

Es wird empfohlen, von der Konzelebration Abstand zu nehmen. Neben dem **Priester** kann ggf. ein **Diakon** seinen Dienst tun.

Einzelne **Ministranten/-innen** sind zulässig, die zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier (inkl. Einzug und Auszug) die Abstandsregeln einzuhalten haben, auch gegenüber dem Priester und anderen Mitwirkenden in der Litur-

gie. Gleiches gilt für **Lektor/in** und **Kantor/in** und ggf. **Kommunionhelfer/in.**

Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Messbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht. Der Buchkuss nach dem Evangelium entfällt.

Die **Gefäße für die eucharistischen Gaben** werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (Mundschutz, Handschuhe) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht (idealerweise bereits auf dem Altar bereitgestellt).

Auch **Kelchtuch und Lavabogarnitur** sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/in zum Gebrauch für den Priester bereitzulegen. Die Händewaschung vollzieht er alleine ohne Hilfe von Seiten des liturgischen Dienstes.

Ein **Weihrauchfass** wird nicht verwendet.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt.

Hygiene-Ausrüstung

Desinfektionsmittel, Mundschutz und Einwegschutzhandschuhe für den Priester und ggf. den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

Hochgebet

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale.

Nur die Priesterhostie kann auf der Patene/in der Schale abgedeckt werden, gleiches gilt für den Kelch.

Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt. Das ist bereits vor dem Gottesdienst anzusagen.

Kommunion

Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester.

Für die Gläubigen ist nur die Handkommunion möglich, Mundkommunion ist untersagt.

Kommunionausteilung

Der Priester (Diakon/Kommunionhelfer) desinfiziert sich die Hände und legt Mund-Nase-Bedeckung und Handschuhe an. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionspendung.

Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikantin/-en und ohne direkten Kontakt die Heilige Kommunion, z.B. indem der Priester die Kommunion mit Schutzhandschuhen austeilt in der Weise, dass er den Leib Christi mit größtmöglichem Abstand in die ausgestreckte Hand des/der Kommunikanten/in legen kann.

Idealerweise trägt letztere/r beim Kommunionempfang auch Schutzhandschuhe oder hat die Hände vorher desinfiziert.

Sollte es bei der Kommunionspendung zu einer direkten körperlichen Berührung der Hände von Priester und Kommunikant/in kommen, die es zu vermeiden gilt, wechselt der Priester die Handschuhe.

Am Ende der Kommunionausteilung bringt der Priester die übriggebliebenen konsekrierten Hostien in den Tabernakel.

5.2 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten)

Es gelten die Ausführungen unter 5.1 analog, soweit sie einschlägig sind.

Bei diesen Gottesdiensten kann in die Feier ein Element der Aussetzung des Allerheiligsten zur Eucharistischen Anbetung integriert sein. Bei der Aussetzung, der Anbetung, ggf. dem Eucharistischen Segen und der Reponierung des Allerheiligsten ist auch strikt auf den Abstand zw. Vorsteher und weiterem liturgischen Dienst zu achten.

6. Verlassen der Kirche

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kirche reihenweise geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln bei der vorher festgelegten Ausgangspforte, die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

Sie werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind. Ordner achten darauf, „Versammlungen“ vor dem Portal zu verhindern.

7. Reinigung der Bankreihen

Nach dem Gottesdienst sind die Bankreihen gründlich zu reinigen.

Gemeinsam verantwortetes Schutzkonzept der Kirchen in Sachsen-Anhalt (30. April 2020)*

Katholisches Büro Sachsen-Anhalt Kommissariat der Bischöfe im Land Sachsen-Anhalt

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 30.04.2020

Während vieler Wochen war es durch die geltenden Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht möglich, in der vertrauten und von vielen gewünschten Form Gottesdienst zu feiern. Als Kirchen haben wir zum Schutz der Menschen diesen für uns schmerzlichen Beitrag mit großer Selbstverständlichkeit und Solidarität geleistet.

Unter Berücksichtigung des Grundrechts der Religionsfreiheit, der bislang zu beobachtenden Entwicklungen der Corona-Pandemie und der gestatteten und geplanten Öffnungen in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens haben sich

die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland,
die Evangelische Landeskirche Anhalts,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
das Bistum Magdeburg und
das Erzbistum Berlin

auf nachfolgendes Schutzkonzept verständigt, das den Bedürfnissen an die wesentlichen Erfordernisse von Gottesdiensten genauso Rechnung trägt wie den notwendigen Anforderungen des Infektionsschutzes. Hierzu gehört auch, dass in der Umsetzung des Schutzkonzeptes seitens der Kirchen das höchste Maß an Umsicht und Verantwortung an den Tag gelegt wird.

Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Zugangskontrolle:

Der Einlass wird geregelt. Personen mit Krankheitssymptomen ist der Zutritt nicht gestattet. Menschen die zur Risikogruppe gehören, werden gebeten auf den Gottesdienst zu verzichten. Eine generelle Beschränkung für Personen ab einem gewissen Lebensalter ist unzulässig.

* Online abrufbar unter bit.ly/3osKe14 [Abruf: 27. Oktober 2020].

Die teilnehmenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die folgende Angaben enthalten muss:
- Vor- und Familienname
- Vollständige Anschrift und Telefonnummer.

Die Liste ist durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes/Gemeindekirchenrates vertraulich aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Vier Wochen nach Ende der Veranstaltung ist die Liste zu vernichten und sämtliche Daten sind zu löschen.

2. Abstand der Gottesdienstbesucher

Der Abstand und Anzahl der Gottesdienstbesucher ergeben sich wie folgt:
Jedem Teilnehmer stehen rechnerisch 10 m2 Fläche zu. Hieraus ergibt sich die Höchstteilnehmerzahl.
In der Höhe dieser Höchstteilnehmerzahl sind die möglichen Sitzplätze dauerhaft und in gleichmäßigem Abstand zu einander zu markieren. Hierbei ist sicher zu stellen, dass nach allen Seiten des jeweiligen Sitzplatzes ein Mindestabstand von 2 Metern besteht. Familienangehörige bzw. Angehörige eines Haushaltes können zusammen sitzen.
Die Einhaltung der Höchstzahl und die Einhaltung der Platzierungen muss sichergestellt werden.

3. Raumklima

Für eine größtmögliche Durchlüftung des gottesdienstlichen Raumes während des gesamten Gottesdienstes ist Sorge zu tragen.

4. Kontakthygiene

Es entfallen alle liturgischen Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt (z.B. Friedensgruß durch Händeschütteln und/oder Umarmung).
Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden. Türen sollten offen stehen.
Die Weihwasserbecken in Katholischen Kirchen bleiben leer.

5. Gesang

Die gemeindlichen Gesang- und Gebetbücher werden nicht bereitgestellt. Auf Gemeindegesang sollte weitgehend verzichtet werden.

6. Abendmahl / Kommunionausteilung

Bei katholischen Eucharistiefeiern kann die Kommunionausteilung in der Regel nicht entfallen. Eine Kelchkommunion wird es nicht geben. Die Hostie legt der Kommunionspender in die Hand des Empfängers, ohne diesen zu berühren. Die Kommunionformel wird vorab im Abstand von 2 Metern gesprochen; lediglich zur Kommunionspende tritt der Spender an den Empfänger heran.

Bei evangelischen Abendmahlsfeiern erfolgt die Ausspendung lediglich in Gestalt der Hostien- bzw. Brotkommunion. Die Ausspendung erfolgt wie oben beschrieben.

7. Weitere Details

... , die den unterschiedlichen konfessionellen Vorschriften entsprechen, werden durch entsprechende Regelungen durch die jeweiligen kirchlichen Verantwortlichen erlassen.

8. Perspektiven

Wenn es die konkrete Situation in Sachsen-Anhalt zulässt, sind zur Lockerung des vorstehenden Schutzkonzeptes folgende Maßnahmen sinnvoll und angedacht:

a) Veränderungen von zugrunde gelegter Fläche pro Teilnehmer und Mindestabstand (Ziff.2), in Abhängigkeit zur Entwicklung der Infektionslage und in Absprache mit den Gesundheitsbehörden.

b) Wiedereinführung des üblichen Gemeindegesangs und -Gebets (Ziff. 5); in einem späteren weiteren Schritt die Zulassung von Chor- und (Blas-) Orchestermusik.

c) Angesichts des zu erwartenden Eintritts der Wintermonate die ganz oder teilweise Zulassung geschlossener Fenster und Türen (Ziff. 3) und die Inbetriebnahme der Heizung.

d) Weitere Veränderungen im Rahmen der Novellierungen der Regelungen durch die jeweiligen kirchlichen Verantwortlichen wie z.B. die (Wieder-) Einführung zusätzlicher liturgischer Elemente, die angeratene zeitliche Dauer des Gottesdienstes u.ä.

Stephan Rether
Bevollmächtigter des Bischofs von Magdeburg
und des Erzbischofs von Berlin
gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt

OKR Albrecht Steinhäuser
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Dauerinfektionsschutzkonzept für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise (14. Mai 2020)*

gemäß § 5 Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung (ThürSARSCoV-2-MabnFortentwVO) vom 12.05.2020

Kirchengemeinde:	… [Name]
Kirche:	… [Name]
Raumgröße:	… m²
Ermittelte Platzkapazität (Kirche):	… [Sitzplätze]
Raumlufttechnische Ausstattung:	… [Fenster, Türen, Klimaanlage]
Gottesdienstort unter freiem Himmel (ufH):	… [Name]
Begehbare Grundstücksfläche ufH:	… m²
Ermittelte Platzkapazität (ufH):	… [Sitz-/Stehplätze]

Verantwortliche Person: **… [Vorname Name Pfarrer/Administrator]**
… [Anschrift]
… [telefonische Erreichbarkeit]

1. Präambel:
   Nach Wochen, in denen keine öffentlichen Gottesdienste stattfinden konnten, kann nun insbesondere die Heilige Messe am Sonntag wieder mit Gemeindemitgliedern gefeiert werden. Dabei sind wir natürlich weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer[1] zu schützen. Deshalb müssen die gottesdienstlichen Versammlungen so gestaltet werden, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Covid-19-Virus maximal vermieden wird.
   Allgemeine Grundlage sind die staatlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese sind zwingend einzuhalten, ebenso wie die nachfolgenden Festlegungen, die die staatlichen Vorgaben mit Bezug auf die Gottesdienste ergänzen. Das Dauerinfektionsschutzkonzept stellt eine Fortschreibung des Schutzkonzeptes für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise vom 23.04.2020 dar.

* Online abrufbar unter bit.ly/3otdKnj [Abruf: 27. Oktober 2020].

1 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt ein.

2. Allgemeine Festlegungen für Öffentliche Gottesdienste im Bistum Erfurt ab 13.05.2020
   a. In den Kirchen, vor allem den großen Kirchengebäuden, werden wieder öffentliche Sonntagsgottesdienste gefeiert. Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen geltenden Bestimmungen sind dabei maßgeblich.
   b. Unter gleichen Konditionen werden auch Werktagsgottesdienste gefeiert.
   c. Trauergottesdienste (Requien) dürfen in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsgottesdienste gefeiert werden.
   d. Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten, Diakonen- und Priesterweihen verlangen, wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischem Kontakt verbundenen liturgischen Charakters, eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln, die für die Gottesdienste gelten. Es wird dringend angeraten, aufschiebbare Feiern nach Rücksprache mit den Familien zu verschieben.
   e. Kinder, die die Erstkommunionvorbereitung durchlaufen haben und deren Eltern es wünschen, können in Absprache mit dem Pfarrer einzeln oder in kleiner Zahl in einer Sonntagsmesse zur Erstkommunion gehen. Dies schließt die spätere Teilnahme an der feierlichen Kommunion in der Gruppe nicht aus.
   f. Wallfahrten, die vom Bistum, durch Kirchengemeinden und dem Franziskanerkloster auf dem Hülfensberg veranstaltet werden, finden bis einschließlich 31.08.2020 nicht statt.
   g. Menschen, die zu einer Corona-Risikogruppe gehören, werden aus Gründen des Selbstschutzes dringend gebeten auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten.
   h. Der Zugang zu den öffentlichen Gottesdiensten wird begrenzt. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher richtet sich nach der Größe des Raumes und sämtlichen für alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen geltenden Regeln (insbesondere durch das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m in alle Richtungen). Haushaltsgemeinschaften werden beim Gottesdienstbesuch nicht getrennt. Den Gottesdienstteilnehmern wird empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
   i. Bei Übertragung von Gottesdiensten nach außen oder der Feier von Gottesdiensten im Freien ist dafür Sorge zu tragen, dass auch dort stets der Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen gewährleistet ist.
   j. Der Zugang zur Kirche oder zu einem gekennzeichneten Areal für einen Gottesdienst im Freien wird durch eine ausreichende Zahl von Ordnern geregelt. Diese erfassen die Zahl der Gottesdienstbesucher und kontrollieren die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes. Ist die

maximal zulässige Gottesdienstteilnehmerzahl für eine Kirche oder Fläche im Freien erreicht, ist dorthin kein weiterer Zutritt gestattet.
Bei mehreren Zugängen ist ein Zugang als Eingang und die anderen Zugänge sind als Ausgang auszuweisen. In der Kirche oder auf dem gekennzeichneten Areal sind entsprechende Wegweiser gut sichtbar aufzustellen.
Um die Situation zu vermeiden, potenzielle Gottesdienstbesucher abweisen zu müssen, sind vor Ort geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise können Platzkarten vergeben oder eigenständig Anmeldeprocedere entwickelt werden.
Auch beim Betreten oder Verlassen der Kirche muss der Abstand gewahrt bleiben.
Vor dem Gebäude dürfen sich keine Gruppen oder Warteschlangen bilden.
Die Türen werden nach Möglichkeit bis zum Gottesdienstbeginn offen gehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Besucher vermieden wird.

k. Von der Teilnahme am Gottesdienst auszuschließen sind Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen, soweit dies durch Sichtkontrolle beim Zutritt erkennbar ist. Im Zweifel ist der Zutritt nicht gestattet. Darüber entscheidet der Ordner.
l. Die Gottesdienstbesucher sind am Zutrittsbereich durch geeignete Informationen (Hinweisschilder, Aushänge) über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstandsregeln, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Hustenund Niesetikette zu informieren und zu deren Einhaltung anzuhalten. Dort hat auch der Hinweis zu stehen: Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Gefahr.
m. Im Zutrittsbereich sind geeignete Händedesinfektionsmittel für Gottesdienstbesucher bereit zu stellen.
n. Die Plätze im Kircheninneren und im Freien sind durch Absperrungen und Markierungen (Bodenmarkierungen und Markierungen auf den Bänken) so zu gestalten, dass der vorgeschriebene Abstand (mindestens 1,5 m in alle Richtungen) gewahrt wird.
Der vorgeschriebene Mindestabstand ist auch in Sakristeien einzuhalten.
o. Vor und nach den Gottesdiensten sind Kirchenbänke, Sitzgelegenheiten, Türgriffe und weitere Kontaktflächen regelmäßig zu reinigen. Dabei ist die Verwendung von Desinfektionsmitteln nicht zwingend, handelsübliche Haushaltsreiniger genügen. Für eine ausreichende Belüftung durch Öffnen der Fenster und Türen unmittelbar nach und unmittelbar vor einem Gottesdienst ist zu sorgen.

p. Geöffnete Toilettenanlagen sind unmittelbar nach und unmittelbar vor einem Gottesdienst besonders gründlich zu reinigen.
q. Wo es möglich ist, wird die Zahl der Sonntagsgottesdienste erhöht.
Für die Priester wird ausdrücklich auf die Erlaubnis verwiesen, an Sonntagen bis zu drei Heilige Messen zu feiern.
r. Die Möglichkeit, Gottesdienste im Freien durchzuführen, ist zu prüfen. Es sollte von dieser Möglichkeit in den kommenden Sommermonaten großzügig Gebrauch gemacht werden.
s. Die Dispens von der Erfüllung des Sonntagsgebotes bleibt bis auf weiteres erteilt.

3. Festlegungen für die liturgische Gestaltung öffentlicher Gottesdienste im Bistum Erfurt ab 13.05.2020
   a. Neben dem Gottesdienstvorsteher sind an der liturgischen Gestaltung nur bis maximal zwei Ministranten, ein Lektor, ein Kantor und der Organist beteiligt.
   b. Weitgehend wird auf den Gemeindegesang verzichtet. Auf musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester wird verzichtet.
   c. Auch Gottesdienstvorsteher und Personen mit liturgischen Diensten wahren stets den vorgeschriebenen Abstand.
   d. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern am Eingang/Ausgang aufgestellt.
   e. Es wird eine kurze Predigt gehalten.
   f. Die Küster reinigen Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig. Zu jedem Gottesdienst wird ein frisches Kelchtuch verwendet.
   Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen. Das Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
   g. Der Priester desinfiziert vor der Gabenbereitung seine Hände mit Händedesinfektionsmittel und wartet, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigt er sich gründlich die Hände mit Seife. Die eucharistischen Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester (nicht die Ministranten!) nimmt die Gaben und Gefäße in die Hand.
   h. Während der Wandlung bleibt die Hostienschale mit der Palla bedeckt. Unabgedeckt bleiben nur die Patene mit großer Hostie und der Kelch mit Wein.
   i. Auf Zeichen beim Friedensgruß per Handschlag, Umarmen etc. wird weiterhin verzichtet.
   j. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand.

Dazu werden auf dem Fußboden deutlich sichtbare Markierungen angebracht, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m kennzeichnen.

k. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi." – „Amen.") ausgeteilt.
Der Dialog wird kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen.

l. Die Kommunionspender desinfizieren sich vor und nach der Austeilung der Heiligen Kommunion die Hände mit Händedesinfektionsmittel und warten, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigen sie sich gründlich die Hände mit Seife. Bei der Kommunions pendung ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionempfänger und Kommunionspender nicht berühren.

m. Mundkommunion und Kelchkommunion können weiterhin nicht stattfinden.

n. Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

o. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

p. In den Kirchen liegen keine Gesangbücher aus.

q. Am Ende des Gottesdienstes werden die Besucher durch den Gottesdienstleiter darauf hingewiesen, die Kirche einzeln und im vorgeschriebenen Abstand über den vorgesehenen Ausgang zu verlassen.

Die unter 1. bis 3. getroffenen Regelungen treten ab sofort in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.

Das Dauerinfektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person oder dem von ihr Beauftragten schriftlich in der Kirche oder am Gottesdienstort unter freiem Himmel vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Erfurt, den 14.05.2020

Domkapitular Raimund Beck
Generalvikar

Anlage: Rechtsverbindlicher Begleitbrief an die Pfarrer im Bistum Erfurt zur Feier von öffentlichen Gottesdiensten in Kirchen und unter freiem Himmel nach Inkrafttreten der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vom 12.05.2020

Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-)Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen (26. Juni 2020)*

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Anzahl der zugelassenen Personen bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands.
2. Der Abstand zwischen zwei Personen oder Personengruppen i. S. der Regelungen über die Kontaktbeschränkungen (gemeinsamer Hausstand) hat vom Eintritt in die Kirche bis zum Verlassen der Kirche grundsätzlich 1,5 m nach allen Seiten zu betragen, zwischen Liturgen und den Gottesdienstteilnehmern ist ein wesentlich höherer Abstand zu gewährleisten.
3. Die Teilnahme am Gottesdienst ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf Covid-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, respiratorische und infektiöse Atemwegsprobleme oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an Covid-19-Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter Covid-19-Fall aufgehalten haben.
4. Platzkarten oder namentliche Platzierungen zur Nachverfolgung von eventuellen Ansteckungen sind nicht erforderlich.
5. Die Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist für die
6. Gottesdiensteilnehmer verpflichtend, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Eine Maskenpflicht besteht nicht für die Liturgen.
7. Für den geordneten Ablauf sorgen (ehrenamtliche) Ordnungsdienste aus der jeweiligen Gemeinde.
8. Lüftungskonzept: Eine möglichst gute Raumbelüftung ist sicherzustellen. Raumlufttechnische Anlangen sind mit möglichst hohem Außenluftanteil zu versorgen.
9. Reinigungskonzept: Regelmäßige Reinigung aller benutzten Gegenstände wie z.B. Handläufe, Bänke

II. Hygienevorschriften

1. Im Kirchenraum werden keine Gesangbücher ausgelegt.
2. Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen.
3. Desinfektionsmittel und Mundschutz(MNB) für Liturgen sind bereitzuhalten, auch am Eingang ist ein Handdesinfektionsmittelspender. sichtbar aufzustellen.

* Online abrufbar unter bit.ly/2HImNQj [Abruf: 27. Oktober 2020].

4. Die Hostien und der Kelch sind beim Hochgebet in geeigneter Weise abgedeckt.
5. Für die Gottesdiensteilnehmer gilt Maskenpflicht (MNB), solange sie sich nicht an einem festen Platz befinden.
6. Kein Weihwasser in den Weihwasserbecken.
7. Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung hat zu unterbleiben.
8. In der Liturgie gebrauchte Gegenstände sind nach der Feier des Gottesdienstes zu desinfizieren, Sitzplätze und Orte der Liturgie sind gründlich zu reinigen.

III. Organisatorische Abwicklung

1. Die Kirchentüre ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.
2. Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität und die Abstandsregelung bei Betreten und Verlassen der Kirche zuverlässig eingehalten werden und größere Ansammlungen vor der Kirche nicht zustande kommen.
3. Es wird ein Plan erstellt, nach dem alle der ermittelten Aufnahmekapazität entsprechenden Sitzplätze und die Laufwege markiert werden.
4. Wenn mehr als die Höchstzahl der zugelassenen Teilnehmer zu erwarten sind, bedarf es eines Anmeldeverfahrens, um Ansammlungen vor dem Gottesdienst am Eingang der Kirche zu vermeiden.

IV. Liturgische Gestaltung

1. Alle Formen von gottesdienstlichen Feiern sind gestattet.
2. Solisten sowie kleine Vokal- und Instrumental-Ensembles unter Einhaltung der geltenden Abstandsregeln (zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten und Gesang ein Mindestabstand von 2m), Orgel und wegen der Aerosolbildung dringend zu reduzierender Gemeindegesang sind möglich.
3. Beim liturgischen Sprechen und Predigen ist wegen des Verzichts auf das Tragen des Mundschutzes einen erhöhten Abstand zur Gemeinde zu achten.
4. Unmittelbar vor Austeilung der Kommunion/des Abendmahls ist die Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) anzulegen. Die Hände der Austeiler sind dann gründlich zu desinfizieren. Bei der Austeilung wird die Verwendung einer Zange empfohlen. Berührt der Austeiler während der Austeilung sein Gesicht, seinen Mundschutz oder den Kommunikanten, sind die Hände erneut zu desinfizieren.
5. Beim Empfang des Abendmahls bzw. der Kommunion sind beim Anstehen hintereinander und beim Zurückgehen in die Bank die Abstandsregeln ein-

zuhalten. Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person gereicht.

6. Die Kelchkommunion empfängt bei der Eucharistiefeier ausschließlich der Priester. Falls beim Abendmahl Wein an die Gemeinde ausgeteilt werden soll, werden Einzelkelche für jede Person bereitgehalten.

V. Gottesdienst im Freien

Gottesdienste im Freien sind mit einer auf 200 Personen begrenzten Teilnehmerzahl unter Gewährleistung der Abstandsregeln (ohne Erfordernis einer Einzelfallgenehmigung) möglich.

Evangelische Kirche Deutschlands

Hinweise zum Umgang mit dem Abendmahl in der Corona-Krise (3. April 2020)*

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschwister!

Kaum eine Frage wird gegenwärtig im analogen und digitalen Raum theologisch so intensiv diskutiert wie die Frage eines angemessenen Umganges mit dem Abendmahl in Zeiten des Versammlungsverbotes in unseren Kirchen. Dabei erscheinen drei Fragen in besonderer Weise einer unterschiedlichen Deutung ausgesetzt zu sein:

a) Was ist unter „Notsituation" zu verstehen?
b) Wer darf das Abendmahl einsetzen?
c) Wie ist die „physische Präsenz der Feiernden" zu verstehen?

Im Folgenden werden einige der wesentlichen Argumente aufgeführt, die das Für und Wider verstehbar machen. Dass diese theologische Diskussion gegenwärtig so intensiv geführt wird, ist zugleich ein gutes Zeichen für theologische Leidenschaft, in der wir geschwisterlich verbunden sind.
Mit diesen Hinweisen hoffen wir, in die Vielfalt der Argumente ein paar Linien zu zeichnen, mit denen wir als evangelische Kirche gemeinsam erkennbar werden können.

Zu Frage a)
Es besteht Konsens, dass wir die Maßnahmen zum Infektionsschutz bzw. zur Verlangsamung der Verbreitung des Corona-Virus befolgen und damit auch in den Festtagen von Palmarum bis Ostermontag nirgends Gottesdienste in unseren Kirchen feiern. Für die einen ist damit eine Notsituation eingetreten, die besondere Reaktionen erforderlich macht. Für andere ist es besonders beschwerlich, gerade am Gründonnerstag, dem Gedenktag des letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern, auf das Abendmahl gänzlich zu verzichten. Für wieder andere ist angesichts der Tatsache, dass diese Notsituation befristet ist, das Abendmahlfasten auch am Gründonnerstag und in der bevorstehenden österlichen Freudenzeit die beste Form der Bewältigung. Ob man über eine rein individuell zu verantwortende Einschätzung der Schwere der Notsituation hinaus kommt, wird auch davon abhängen, wie man die Kraft des Wortes beurteilt: Betont man intensiver, dass die Gegenwart Jesu Christi im Wort von Kreuz ausreichend und vollständig gegenwärtig ist, dann lässt man sich leichter auf eine befristete Zeit des Abendmahl-

* Online abrufbar unter bit.ly/31MAHbm [Abruf: 27. Oktober 2020].

fastens ein. Betont man dagegen die Unverzichtbarkeit und Dringlichkeit einer „leiblichen Erfahrung“ der Gegenwart Jesu Christi in Gestalt des Sakraments, wird man eher bemüht sein, eine Abendmahlsfeier zu ermöglichen. Dies führt zur zweiten Frage:

Zu Frage b)
Unstrittig ist in allen Debattenbeiträgen, dass im Normalfall nur beauftragte oder ordinierte Personen das Abendmahl einsetzen dürfen; die Lebensordnungen aller Kirchen sehen dies so vor. Abhängig von der Frage der Notsituation stellt sich einigen nun die Frage, ob die Notlage es nicht zwingend werden lässt, dass in Erinnerung an das “Priestertum aller Getauften“ jeder Christ das Abendmahl einsetzen kann. Mit dieser Öffnung kann sowohl am Gründonnerstag als auch am Ostersonntag durch entsprechende liturgische Entwürfe ein Hausabendmahl im Kreise der Familie gefeiert werden. Im Netz gibt es dazu viele, zum Teil von den Kirchenleitungen approbierte Beispiele.

Die Einwände gegen diese generelle Öffnung einer Einsetzung des Abendmahls durch jeden getauften Christen beziehen sich darauf, dass die Analogie zur Nottaufe nicht anwendbar ist. Bei der Nottaufe geht es darum, den nicht mehr zu heilenden Umstand zu verhindern, dass ein Mensch ungetauft stirbt. Die seelische oder geistliche Not, nicht Abendmahl feiern zu können, ist damit nicht vergleichbar. Außerdem gehört zum angemessenen Umgang mit dem Ritus und den Elementen ein Mindestmaß an Einübung; das dürfte nicht nur in der Leitung des Sakraments, sondern auch im Empfangen kaum immer gegeben sein. Diese Praxis bringt die evangelische Kirche nicht nur in einen Gegensatz zu ihrem eigenen Bemühen, Ordination und Beauftragung angemessen zu entfalten, sondern auch in eine Spannung zu ökumenischen Verständigungsbemühungen.

Auch ist allen bewusst, dass die Situation für alleinlebende Menschen noch schwieriger ist. Das Abendmahl setzt die Versammlung von „zwei oder drei“ in Jesu Namen voraus. Alleinlebende sollten gewiss sein, dass sie auch auf die Gegenwart Christi im Gebet vertrauen können.

Die Suche nach praktikablen Alternativen leitet zuletzt zur dritten Frage über:

Zu Frage c)
Es gibt einige Vorschläge zu Feierformen und faktisch schon durchgeführten Liturgien, die ein sogenanntes „digitales Abendmahl“ feiern. Gemeint ist damit, dass – vermittelt über einen entsprechenden medialen Kanal – ein Pfarrer / eine Pfarrerin die Abendmahlsliturgie ordnungsgemäß feiert und die Einsetzung des Sakraments „recht verwaltet“, womit das Problem, das in Frage b) behandelt wurde, gelöst erscheint. Allerdings fehlt in dieser Form die versammelte Gemeinde an einem gemeinsamen Ort, so dass hier die Frage zu klären ist, welche Bedeutung

die real in einem Raum (und zu einer Zeit) zusammenkommende Gemeinschaft und das real vorhandene Brot sowie der real vorhandene Wein innehaben. Nach unserer Wahrnehmung gibt es hierzu zwei verschiedene Sichtweisen:

Die einen betonen, dass auch bei dieser Form der Mahlfeier alle Teilnehmenden an ihrem Ort real anwesend sind und dass die geistliche Wirklichkeit des Abendmahls nach reformatorischem Verständnis allein davon abhängt, dass die Teilnehmenden der Zusage (promissio) Jesu Christi vertrauen (fides), in der Mahlfeier wahrhaftig gegenwärtig zu sein. Für die anderen zielen die Einsetzungsworte auf eine räumlich abgebildete, konkrete Gemeinschaft, in der Brot und Wein geteilt werden. Theologisch eint beide Haltungen das Verständnis des Abendmahls auf der Grundlage von fides und promissio. Der Unterschied scheint darin zu liegen, wie dieses Sakramentsverständnis auf die Möglichkeiten der digitalisierten Welt bezogen werden. Dieser Unterschied kann ausgehalten und ins Gespräch gebracht werden. Die gemeinsame theologische Grundlage leidet darunter nicht. Entsprechend zu diesen beiden Auffassungen werden Empfehlungen gegeben, in dieser Form das Abendmahl zu feiern bzw. es wird davon abgeraten.

Es gibt aber darüber hinaus Texte und Überlegungen, die in dieser Debatte Berücksichtigung finden sollten und deren Berechtigung durch dieses Votum nicht berührt ist. Der Weg zu einem „magnus consensus" im Protestantismus ist naturgemäß mühsam, langsam und keineswegs gradlinig. Und wir befinden uns gemeinsam in einer vollkommen neuen Situation, in der wir uns erst orientieren müssen. Ob wir uns dafür Zeit geben?

Die grundsätzlichen theologischen Fragen brauchen unseres Erachtens Zeit, um gemeinsam bedacht und entschieden zu werden – trotz der anstehenden Feiertage. Insofern wird hier eine gewisse Zurückhaltung gegenüber schnellen Lösungen empfohlen. Wo angesichts der geistlichen Not, sich nach dem Abendmahl zu sehnen und es doch in der gewohnten Form in unseren Kirchen nicht feiern zu können, neue Wege versucht werden, sollte dies sehr sorgfältig und unter Wahrung unserer Traditionen sowie in guter ökumenischer Verbundenheit getan werden.

Wir erinnern daran, dass es neben dem Abendmahl auch eine Tradition des Agapemahls gibt, das geistlich dem Abendmahl zwar nicht gleichrangig ist, aber auch ein Zeichen der Gegenwart Christi inmitten seiner Gemeinde ist. Es kann unter häuslichen Bedingungen auch einfacher gefeiert werden. Hierzu werden verschiedene Formulare angeboten, so etwa unter: https://kirchejetzt.de/liturgien-fuer-die-feier-zu-hause/

Dr. Anke, Dr. Gundlach, Dr. Gorski, Bischöfin Bosse-Huber

Hannover, 3.4.2020

Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) (24. April 2020)*

Der Schutz des Nächsten ist eine dem Glauben an den dreieinigen Gott innewohnende Forderung; insofern werden im Folgenden Selbstverpflichtungen der evangelischen Kirchen formuliert, die nicht allein den virologischen Einsichten Folge leisten, sondern auch den eigenen ethischen Einsichten zum Schutz der Nächsten. Die akkurate Beachtung der folgenden Regelungen entspricht daher der Eigenverantwortung aller Akteure und wird in den jeweiligen Landeskirchen bzw. Regionen unter den dort obwaltenden Näherbestimmungen umgesetzt. Zugleich werden diese Selbstverpflichtungen der evangelischen Kirchen im Blick auf eventuell weitere Lockerungen und/oder Festlegungen der Bundesregierung regelmäßig überprüft und entsprechend angepasst.

7. Die öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen werden in Kirchen oder open air gefeiert, - und nur ausnahmsweise und unter Voraussetzung ihrer Eignung in sonstigen Gottesdiensträumen.

Öffentliche Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen können nur unter Berücksichtigung strenger Hygieneauflagen (Desinfektionsmittel bereitstellen; Waschbecken – wo möglich – zugänglich machen; Türgriffe/Handläufe desinfizieren) gefeiert werden; insbesondere ist darauf zu achten, dass

- der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Personen entsprechend eineinhalb bis zwei Meter in jede Richtung beträgt, sodass eine Höchstzahl von Teilnehmenden je nach Kirchengröße festgelegt wird,
- die einzunehmenden Plätze markiert werden, wobei Hausstandsgemeinschaften nicht getrennt werden,
- die Emporen für die Gottesdienstgemeinde nicht genutzt werden,
- das Betreten und Verlassen der Kirche geordnet organisiert werden
- eventuelle Infektionsketten nachvollzogen werden können,
- liturgische Berührungen (Begrüßung/Friedensgruß) vermieden werden,
- der Ablauf des Gottesdienstes auf Extrazetteln oder mittels Beamer bekannt gemacht werden,
- dringend empfohlen wird, Mund-Nasen-Schutz während des Gottesdienstes zu tragen,
- Kollekten nur am Ausgang eingelegt werden.

8. Um eventuelles **Gedränge vor der Kirche** zu vermeiden, sollten im Bedarfsfall in den Kirchen Zugangsbeschränkungen definiert werden. Beim

* Online abrufbar unter bit.ly/2FL5KwD [Abruf: 28. Januar 2021].

Einlass und Ausgang ist das Abstandhalten durch organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Bei großer Nachfrage sind **mehrere Gottesdienste** sinnvoll; **Kindergottesdienste** sollten an die Öffnungen von Kitas/Grundschulen/Spielplätzen gebunden sein und nur im kleinen Kreis gefeiert werden.

9. **Gemeinsames Singen** birgt besonders hohe Infektionsrisiken, deshalb sollte darauf wie auch auf Blasinstrumente bis auf Weiteres verzichtet werden.

10. **Abendmahlsfeiern** erfordern besondere hygienische Achtsamkeit; deswegen zuerst die Erinnerung, dass ein Wortgottesdienst keine Minderform von Gottesdienst ist, sondern die vollständige Gegenwart Jesu Christi eröffnet. Wenn Abendmahl dennoch gefeiert werden soll, sollte die Kelchkommunion unterbleiben bzw. nur mit Einzelkelchen erfolgen.

11. Für **Trauergottesdienste** gelten die gleichen hygienischen Sicherheitsbestimmungen in Kirchen wie für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Beerdigungen am Grab sollten im Einklang mit den regional geltenden Regeln gestaltet werden.

12. Für **Taufen und Trauungen** gelten die gleichen Auflagen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Häufiger als bisher sollten Taufen auch außerhalb des Hauptgottesdienstes gefeiert werden.

13. Von **Konfirmationen, Ordinationen** und anderen, begegnungsintensiven Feierformen sollte vorerst abgesehen werden, um erst Erfahrungen mit den hier beschriebenen Gottesdienstformaten zu sammeln. Sollten sie dennoch stattfinden, gelten die Anforderungen an Abstandswahrung und Hygienemaßnahmen in einem noch höheren Maße.

14. Von der Möglichkeit, **Sonn- und Feiertagsgottesdienste im Freien** (z.B. Himmelfahrt; Pfingsten) zu feiern, kann unter Berücksichtigung der allgemeinen Abstands- und Hygienebestimmungen und unter Beachtung der regionalen Versammlungsbeschränkungen Gebrauch gemacht werden. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz sollte selbstverständlich sein.

15. Die Gemeinden werden ermutigt, die gegenwärtig genutzten Wege einer **medialen Teilnahme an Gottesdiensten** (z.B. durch Streamingangebote) aufrecht zu erhalten bzw. weiter zu entwickeln.

Stand, 24. April 2020

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
51.40-04-V09/1.1

Wiedereinführung Abendmahlsfeiern nach Corona (24. Juli 2020)*

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nach enger Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche in Baden hat das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates beschlossen, Ihnen anhängenden Text zur Kenntnis zu geben, auf dessen Basis ab dem 7. Sonntag nach Trinitatis (26. Juli 2020) Abendmahlsfeiern wieder möglich sein werden. Dies ist insoweit besonders schön, weil im Zentrum des „Klangraums" des 7. Sonntags nach Trinitatis ja das Heilige Abendmahl steht.

Insoweit ist die Bestimmung des Rundschreibens vom 2. Juli 2020 „Die Feier des Heiligen Abendmahls bleibt im öffentlichen Gottesdienst bis auf weiteres ausgesetzt." aufgehoben, die untenstehenden Hinweise zu Hygiene und Liturgie sind verbindlich. Nach wie vor ist in der Wissenschaft umstritten bzw. nicht hinreichend untersucht, welche Ausbreitungsbedingungen das Virus bei der Abendmahlsfeier haben könnte, aber mit den genannten Punkten scheint die Wiederaufnahme von Abendmahlsfeiern verantwortlich, zumal auch bislang aus der römischkatholischen Kirche kein Übertragungsfall bekannt ist, der mit einer Eucharistiefeier zu tun haben könnte.

Noch einige allgemeine Hinweise zum Gottesdienst, die in den letzten Wochen immer wieder als Fragen an uns gestellt wurden:

a) **Gruppen von Menschen im Gottesdienst:** im Rundschreiben vom 2. Juli 2020 ist an dem Punkt der Begriff „Haushalt" versehentlich stehengeblieben, gemeint ist: „Familien und Haushalte im Sinne von CoronaVO § 9 Abs. 2". Mit anderen Worten: Familienangehörige, die direkt miteinander verwandt (in auf- oder absteigender Linie, oder als Geschwister, sowie die Ehe-, Lebens- und sonstigen Partner dieser Personen) können beieinander sitzen. Zwischen den so gebildeten Gruppen bzw. zur nächsten Einzelperson gelten dann wieder 2 m Abstand. Auf diese Weise können

* Online abrufbar unter bit.ly/3ksdrXm [Abruf: 28. Januar 2021].

– vor allem bei Kasualien – deutlich mehr Menschen eingeladen werden, vor allem wenn es die Möglichkeit gibt, eine Empore mit Paaren und Einzelpersonen zu besetzen. Natürlich fordert dies eine sorgfältige vorherige Planung.

b) Das Verbot, Gesangbücher auszulegen, ist nicht mehr im Text und damit entfallen. Allerdings fällt es dann unter die Rubrik „Gegenstände, die von mehreren Menschen benutzt werden“ (jedenfalls über die Zeit) und unterliegt besonderer Hygienebeachtung. Empfohlen wird, die Plastikeinbände nach Gebrauch mit einem Desinfektionstuch abzuwischen.

c) Bislang galt, dass nicht laut gesprochen werden soll, sondern eher halblaut. Wenn jetzt „exspiratorisch“ gesprochen wird, ist das hinsichtlich des Aerosol-Ausstoßes dem Singen gleichzusetzen, von daher ist die Regelung, die jetzt gilt, konsequent. Die AG hat sich lange überlegt, ob sie im Freien auf die Maskenpflicht verzichten soll, sich dann aber dagegen entschieden, auch „um der Schwachen willen“.

Mit freundlichen Grüßen
I h r

Dr. Frank Zeeb
Referatsleiter

Dokumente aus der Schweiz

Schweizer Bischofskonferenz

Mediencommuniqué (13. März 2020)*

Aufgrund der heutigen Aktualisierung der bundesrätlichen Massnahmen gegen das Coronavirus bekräftigt die SBK die anlässlich der 327. OV kommunizierten Empfehlungen und fordert alle auf, in Selbstverantwortung ihren Teil zur Eindämmung dieser Pandemie beizutragen:

Zur Prävention gegen eine Ansteckung durch das Coronavirus muss man sich regelmässig über die Vorschriften der staatlichen Behörden informieren. Die staatlichen und diözesanen Vorschriften sind strikte einzuhalten. Unter Beachtung dieser Vorschriften stehen die Verantwortlichen vor Ort in der Pflicht, situativ angemessen zu entscheiden. Auch die Teilnehmenden von Veranstaltungen sind angehalten, sich und ihr Umfeld zu schützen und bei Krankheitssymptomen zu Hause zu bleiben.

Für Liturgien gelten folgende Vorsichtsmassnahmen:

- Wer Grippensymptome aufweist, bleibt zu Hause.
- In der Eucharistiefeier erhalten die Gläubigen die Kommunion auf die Hand. Wer die Kommunion austeilt, hat vorher die Hände zu desinfizieren.
- Bei einer Konzelebration wird das Blut Christi durch Eintauchen der Hostie konsumiert.
- Die Weitergabe des Friedensgrusses durch Handschlag entfällt.
- Die Weihwasserbecken sind zu leeren.

Aufgrund der verschiedenen Entwicklungen des Coronavirus in den Kantonen kann es sein, dass die Diözesanbischöfe unterschiedliche Entscheidungen fällen müssen.

Diese Empfehlungen gelten bis auf Weiteres.

Übersicht der Massnahmen der Bistümer

Bistum Basel
Bistum Chur

* Online abrufbar unter bit.ly/2N8u6DF [Abruf: 19. Januar 2021].

Bistum St. Gallen
Bistum Lausanne-Genf-Freiburg
Bistum Sitten
Bistum Lugano

Die SBK empfiehlt für alle am Coronavirus Erkrankten sowie für das medizinische Fachpersonal zu beten. Sie ruft dazu auf, wegen der besonderen Lage, nicht in Panik zu verfallen, sondern Ruhe zu bewahren und das Vertrauen in unseren Herrn zu wahren.

Gebet für Betroffene und andere

Beten wir für alle Menschen, die am Corona-Virus erkrankt sind,
für alle, die Angst haben vor einer Infektion,
für alle, die sich nicht frei bewegen können,
für die Ärztinnen und Pfleger, die sich um die Kranken kümmern,
für die Forschenden, die nach Schutz und Heilmittel suchen,
dass Gott unserer Welt in dieser Krise seinen Segen erhalte.

Allmächtiger Gott, du bist uns Zuflucht und Stärke,
viele Generationen vor uns haben dich als mächtig erfahren,
als Helfer in allen Nöten.
Steh allen bei, die von dieser Krise betroffen sind,
und stärke in uns den Glauben, dass du dich um jede und jeden von uns sorgst.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Gebet an Maria

Freiburg, 13. März 2020

Encarnación Berger-Lobato

Schweizer Bischofskonferenz
Leiterin Marketing & Kommunikation
Alpengasse 6, Postfach 278
1701 Freiburg i. Ü.
Tel. +41 26 510 15 15, Mobil +41 79 552 04 40
www.bischoefe.ch

Empfehlungen der Schweizer Bischofskonferenz (17. März 2020)*

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiengesetz eingestuft und seine Massnahmen verschärft.
Die Schweizer Bischofskonferenz erlässt mit Rücksicht darauf folgende Empfehlungen und passt ihre bereits via Medienmitteilungen vom 5. März 2020 und 13. März 2020 verbreiteten Empfehlungen an:

- Die Anordnungen von Bund und Kantonen sind zu strikte befolgen. Ebenso die diözesanen Vorschriften.
- Die Hygienemassnahmen und das Distanzhalten sind entscheidend. Der Schutz der Risikogruppen hat erste Priorität.
- Wer Grippesymptome hat oder zu den Risikogruppen gehört, bleibt zu Hause.
- Alle öffentlichen Gottesdienste und religiösen Versammlungen sind untersagt.
- Sämtliche Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen und Hochzeiten werden verschoben. Begräbnisfeiern können unter strengen Auflagen stattfinden. Sie werden so einfach wie möglich und mit so wenigen Personen wie möglich gefeiert.
- Die Eucharistiefeier darf und soll von den Priestern nur noch privat gefeiert werden.
- Die Bischöfe entbinden von der Sonntagspflicht.
- Sämtliche Veranstaltungen der Pfarreien, anderssprachigen Missionen und Fachstellen sind untersagt.
- Verantwortlich für Entscheide und ihre Umsetzung sind weiterhin die Leitungen der Pfarreien, anderssprachigen Missionen und Fachstellen im Gespräch mit den Anstellungsbehörden und den pastoralen Räten.
- Die Kirchen bleiben für das persönliche Gebet offen.
- Die Weihwasserbecken sind zu leeren.
- Grundsätzlich wird die Krankenkommunion nicht mehr nach Hause gebracht. Die einzige Ausnahme ist das Viaticum.
- Der Empfang des Beichtsakramentes ist nur im Rahmen der Einzelseelsorge möglich.
- Der Besuch in Alters- und Pflegeheimen ist im Voraus mit der Hausleitung abzusprechen.
- Spezialseelsorgerinnen und Spezialseelsorger sprechen mit der Leitung ihrer Institution ihren Dienst ab.

* Online abrufbar unter bit.ly/2H8CEIk [Abruf: 31. Oktober 2020].

Die SBK fordert alle auf, in Selbstverantwortung ihren Teil zur Eindämmung dieser Pandemie beizutragen.
Diese Empfehlungen gelten bis auf Weiteres.

Übersicht der Massnahmen der Bistümer

Bistum Basel [URL: bit.ly/34N2kTS]
Bistum Chur [URL: bit.ly/3jKfUvf]
Bistum St. Gallen [URL: bit.ly/2HXvAhP]
Bistum Lausanne-Genf-Freiburg [URL: bit.ly/3kSj55u]
Bistum Sitten [URL: bit.ly/322T244]
Bistum Lugano [URL: bit.ly/324WNGp]

Die SBK empfiehlt für alle am Coronavirus Erkrankten sowie für das medizinische Fachpersonal zu beten. Sie ruft dazu auf, wegen der besonderen Lage, nicht in Panik zu verfallen, sondern Ruhe zu bewahren und das Vertrauen in unseren Herrn zu wahren.

Gebet für Betroffene und andere

Beten wir für alle Menschen, die am Corona-Virus erkrankt sind,
für alle, die Angst haben vor einer Infektion,
für alle, die sich nicht frei bewegen können,
für die Ärztinnen und Pfleger, die sich um die Kranken kümmern,
für die Forschenden, die nach Schutz und Heilmittel suchen,
dass Gott unserer Welt in dieser Krise seinen Segen erhalte.

Allmächtiger Gott, du bist uns Zuflucht und Stärke,
viele Generationen vor uns haben dich als mächtig erfahren,
als Helfer in allen Nöten.
Steh allen bei, die von dieser Krise betroffen sind,
und stärke in uns den Glauben, dass du dich um jede und jeden von uns sorgst.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Freiburg, 17. März 2020

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär

Empfehlungen der Schweizer Bischofskonferenz (27. März 2020)*

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiengesetz eingestuft. Am 20. März 2020 hat er die dort verordneten Massnahmen verschärft und bestimmt, dass Treffen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum verboten sind (Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 20. März 2020).

Die Schweizer Bischofskonferenz präzisiert mit Rücksicht darauf ihre (auch via Medienmitteilungen verbreiteten) Empfehlungen vom 5., 13. und 17. März 2020 und passt sie entsprechend an:

- Die Anordnungen von Bund und Kantonen sind strikte zu befolgen. Ebenso die diözesanen Vorschriften.
- Die Hygienemassnahmen und das Distanzhalten sind entscheidend. Der Schutz der Risikogruppen hat erste Priorität.
- Wer Grippesymptome hat oder zu den Risikogruppen gehört, bleibt zu Hause.
- Alle öffentlichen Gottesdienste und religiösen Versammlungen sind untersagt.
- Sämtliche Veranstaltungen der Pfarreien, anderssprachigen Missionen und Fachstellen sind untersagt.
- Die Bischöfe entbinden von der Sonntagspflicht.
- Wo Priester stellvertretend für andere die Eucharistie unter Ausschluss der Öffentlichkeit feiern, sollten nach Möglichkeit wenigstens eine bis zwei mitfeiernde Personen das Volk Gottes repräsentieren («Messe ohne Volk»). Dabei ist zwischen den Teilnehmenden ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten (Art. 7c Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 20. März 2020).
- Sämtliche Taufen, Erstkommunionfeiern und Firmungen werden verschoben. Es sind die diözesanen Massnahmen zu beachten.
- Hochzeiten werden verschoben. Es sind die diözesanen Massnahmen zu beachten.
- Bestattungen – mit oder ohne Läuten der Totenglocke – können vorläufig unter strengen Auflagen gefeiert werden. Sie werden mit der nötigen Würde, aber so einfach und mit so wenigen Personen wie möglich im Freien (am Grab) gefeiert. Die Vorgabe «enger Familienkreis» des Bundesamtes für Gesundheit (Art. 6 Abs. 3 Buchst. l COVID-19-Verordnung

* Online abrufbar unter bit.ly/3qwOgFW [Abruf: 19. Januar 2021].

2, Änderung vom 16. März 2020) ist als Ausnahme vom Verbot der Ansammlung von mehr als fünf Personen zu verstehen. Es ist der Familie überlassen zu entscheiden, wer zum «engsten Familienkreis» gehört.

- Die Kirchen bleiben – solange möglich – tagsüber offen für das persönliche Gebet und das Anzünden von Opferkerzen.
- Die Weihwasserbecken sind zu leeren. Die Abgabe von Weihwasser ist untersagt.
- Hausbesuche (mit oder ohne Kommunion) sind zu unterlassen. Einzige Ausnahme ist das Viaticum (Krankensalbung und Kommunion und f. Beichte für Personen, die im Sterben liegen oder sich in Todesgefahr befinden). Statt des Sakraments der Krankensalbung können Familienmitglieder dazu angeleitet werden, einen Krankensegen zu spenden. https://liturgie.ch/pra-xis/gottesdienst-waehrend-des-corona-virus/1604-krankensegnung
- Das Gebot, das Beichtsakrament jährlich zu empfangen, ist nicht zwingend an das Osterfest gebunden, weshalb die Bischöfe von der Empfehlung der Osterbeichte entbinden. Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit der betreffenden Person „einen Weg dafür suchen wird". Das Telefon- und Online-Beichthören ist nicht erlaubt. Es sind die diözesanen Massnahmen zu beachten.
- Der Besuch in Alters- und Pflegeheimen ist im Voraus mit der Hausleitung abzusprechen.
- Spezialseelsorgerinnen und Spezialseelsorger sprechen mit der Leitung ihrer Institution ihren Dienst ab.
- Die Schweizer Bischofskonferenz fordert alle Gläubige auf, in Selbstverantwortung ihren Teil zur Eindämmung dieser Pandemie beizutragen.
- Die in der Seelsorge tätigen Personen ermuntert die Schweizer Bischofskonferenz, auf seelsorgerlich innovative Weise – aber stets im Rahmen der gesundheitlichen Vorgaben – bei den ihnen anvertrauten Gläubigen hilfreich präsent zu sein und von der Hoffnung Zeugnis zu geben, die uns erfüllt.

Im Übrigen sind allenfalls über diese Empfehlungen hinausgehende Weisungen der Diözesen zu beachten.
Diese Empfehlungen gelten bis auf Weiteres.
Freiburg, 27. März 2020

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär
Schweizer Bischofskonferenz

Osterfeiern 2020 im Kontext der Coronavirus-Krise
Empfehlungen der Schweizer Bischofskonferenz für die Feier der Heiligen Woche*

Grundsätzliche Vorüberlegungen für alle Feiern vom Palmsonntag bis zur Osternacht

Lebendige Kirche als Gemeinschaft von kleinen Hausgemeinschaften

„Ich habe gelernt, mich in jeder Lage zurechtzufinden: Ich weiss Entbehrungen zu ertragen… Alles vermag ich durch den, der mich stärkt." (vgl. Phil 4,11ff). Besondere Zeiten erfordern besondere Massnahmen, sagt der gesunde Menschenverstand. Und die Christinnen und Christen sind fähig, sich anzupassen. Denn sie wissen, dass sie Christus in sich tragen und ihm begegnen, wo immer sie sind. Wenn die öffentliche Versammlung der christlichen Gemeinde zum Gebet nicht möglich ist, treffen sich die Schwestern und Brüder in der Hauskirche zum Gebet und wissen sich im Gebet verbunden mit der Kirche weltweit. Auch wenn das weit entfernt ist vom idealen kirchlichen Leben, birgt es doch die Chance, die österliche Frohbotschaft im kleinsten Kreis neu zu entdecken.

Das gilt auch für die Feiern vom Palmsonntag bis zur Osternacht. Dazu sind viele Anregungen im Umlauf und werden laufend entwickelt. Die folgenden Überlegungen und Regelungen haben zum Ziel, die Verbindung zwischen der Hauskirche und den liturgischen Hauptfeiern dieser Tage so gut wie möglich zu gewährleisten.

Die mediale Teilnahme an den liturgischen Feiern

Obwohl Liturgie zunächst und von ihrem Wesen her lebendige gottesdienstliche Feier ist und die räumliche Anwesenheit einer konkreten Feiergemeinde erfordert, sind doch Berechtigung und Bedeutung von medial übertragenen Gottesdiensten unumstritten.[1] Sie sind ein liturgiepastorales Angebot für Menschen in unterschiedlichen Situationen und können einen wichtigen Dienst der Evangelisierung leisten. So nehmen Gottesdienst-Übertragungen mittlerweile einen festen Platz in Hörfunk- und Fernsehprogrammen ein und erfreuen sich hoher und teils wachsender Akzeptanz.

Zum Auftrag der Kirche gehört es, alle Mittel zu gebrauchen, durch die Menschen die Botschaft Jesu erfahren können und durch die sie auf das aufmerksam wer-

* Online abrufbar unter bit.ly/3ipFt5X [Abruf: 19. Januar 2021].

1 Vgl. Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen. Leitlinien und Empfehlungen, hrsg. v. Sekretariat der DBK in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (Die deutschen Bischöfe 169), 2. Auflage, Bonn 2007, S. 9.

den, was diese Botschaft bewirkt. Jedes Medium ist auf seine Weise geeignet, die verkündete, gefeierte und gelebte Botschaft weiterzugeben.[2]
Ausgehend von diesen Überlegungen, die in guten Zeiten bedacht werden konnten, dürfen die Gläubigen darauf vertrauen, dass diese Zuwendung des Wirkens Gottes in dieser bedrohlichen Phase menschlichen Lebens verfügbar gemacht wird. So sehr derzeit physische Distanz geboten ist, so eindeutig läuft dies dem Wesen dessen, was sakramentale Feier ist, diametral entgegen. Deshalb sehen die folgenden Bestimmungen vor, die Feiern der Heiligen Woche in minimaler realer Gemeinschaft zu begehen.

Die nicht öffentliche Feier des Palmsonntags und der Drei Österlichen Tage in einer kleinen Gemeinschaft

In den Grenzen der vom Bundesrat am 20.3.2020 verordneten Massnahme, wonach sich nicht mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum aufhalten dürfen (Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 20.3.2020), gibt die Schweizer Bischofskonferenz Priestern (Pfarrern) die Möglichkeit, den Palmsonntag und die Drei Österlichen Tage im Kirchenraum ihrer Gemeinde vor Ort zu feiern. Angesprochen sind jene Priester (Pfarrer), die gesund sind, einer Gemeinde vorstehen und im Sinne der nachfolgenden Punkte einen geeigneten Kirchenraum haben. Mittels der modernen Übertragungstechniken wissen sich die Gläubigen so in Gemeinschaft verbunden.
Es wird – unter Berücksichtigung der Hinweise und Vorschläge der Gottesdienstkongregation vom 25.3.2020 (Dekret In der Zeit von Covid-19 [II]) – Folgendes empfohlen, stets unter Beachtung der je aktuellen staatlichen Massnahmen:

1. Der Priester (Pfarrer) einer bzw. mehrerer Pfarreien, dessen Kirchenraum sich für die nötige Distanz und gemeinsame Feier eignet, soll zur liturgiegerechten Feier an einem Ort 2 bis 4 sich als gesund erklärende und nicht einer Risikogruppe angehörende Gläubige bitten, mit ihm den Palmsonntag und die Drei österlichen Tage zu feiern. Gegenüber der Gesamtgemeinde ist es wichtig, klar zu kommunizieren, dass die kleine Gemeinschaft einen Dienst leistet, indem sie die grosse Gemeinde (Pfarrei, Seelsorgeeinheit, Pastoralraum, Dekanat…) repräsentiert, da diese nicht anwesend sein kann. Sie nehmen stellvertretend für die anderen deren Anliegen auf. Diese kleine Gemeinschaft feiert die Liturgie dieser Tage entsprechend den liturgischen Büchern. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten. Bei der Vorbereitung der Liturgie ist auf die gesundheitliche Sicherheit aller zu achten. Zwischen den Teilnehmenden am Gottesdienst ist ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.

[2] Ebd., S. 14.

2. Diese kleine Gottesdienstgemeinschaft wird gebildet von den nötigen liturgischen Diensten. Auch der Gesang soll nach den Möglichkeiten der kleinen Gruppe der Liturgie entsprechend gepflegt werden.
3. Klöster, Ordens- und religiöse Hausgemeinschaften passen, insofern sie isoliert leben, die Richtlinien in eigener Verantwortung ihrer Situation an.
4. Bei den Eucharistiefeiern am Palmsonntag, Gründonnerstag und in der Osternacht ist es wegen der Ansteckungsgefahr angezeigt, dass nur der vorstehende Priester kommuniziert. Die übrigen Mitfeiernden bringen währenddessen mit einem passenden Gesang zum Ausdruck, dass sie mit dem Priester und mit allen Mitfeiernden zuhause in Christus verbunden sind.
5. Die Gemeindemitglieder sollen über die gottesdienstlichen Zeiten ihrer kleinen liturgischen Gemeinschaft informiert werden, damit sie sich gegebenenfalls während dieser Zeit als Hauskirche mit dem Wort Gottes, dem Bibelgespräch, dem gemeinsamen Beten oder im Lobpreis im Glauben verbunden wissen können.
6. Äussere Zeichen können den Gläubigen eine gemeinsame Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (Lichter vor dem Fenster oder auf dem Balkon).
7. Für die Hauskirche stellt das Liturgische Institut der deutschsprachigen Schweiz Anregungen zum Gebet zur Verfügung. z. B. Hausgebet mit Segnung der Palmzweige, Ölbergandacht am Gründonnerstag, Haus-Feier der Kreuzverehrung, Kreuzwegandacht (z. B. KG 408; 409), Feierandacht in der Osternacht mit Lichtlobpreis und Danksagung, Segen der Osterspeisen, wobei weitere Angebote von Liedern, Gebeten und Andachten im KG zur Verfügung stehen (www.liturgie.ch)

Palmsonntag
Das Gedächtnis des Einzugs Christi in Jerusalem muss im Innern der Kirche begangen werden (zweite Form: Feierlicher Einzug; MB [6]). Die Verteilung der Zweige entfällt.

Die Drei Österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn

Die Feier vom Letzten Abendmahl (Gründonnerstag)
Um 20.00 Uhr läuten im ganzen Land die Glocken (Geläut wie zum Hauptgottesdienst). Die Menschen sind aufgefordert, Kerzen in ihre Fenster zu stellen und zu beten.
Parallel dazu wird von der kleinen Feiergemeinschaft stellvertretend die Feier vom Letzten Abendmahl gefeiert.

Die Fusswaschung entfällt. Der dienende Christus ist gegenwärtig in allen Menschen, die besonders in diesen Tagen die Nächstenliebe leben.
Die Messe endet mit dem Schlussgebet. Der Vorsteher überträgt anschliessend das Allerheiligste in den Tabernakel.

Die Feier vom Leiden und Sterben Christi (Karfreitag)
Die Feier besteht aus drei Hauptteilen: Liturgie des Wortes, Grosse Fürbitten (vgl. KG 422), Kreuzverehrung. Die Kommunionfeier entfällt.
Angesichts der kleinen Feiergemeinde ist es möglich, die Grossen Fürbitten und die Verehrung des Kreuzes zu verbinden. Zur Kreuzverehrung empfiehlt sich ein Kreuz, das der Priester alleine halten (und ggf. enthüllen) kann. Der Akt der Kreuzverehrung durch einen Kuss soll auf den Priester allein beschränkt werden. Alternativ dazu ist es auch möglich, dass die Versammelten gemeinsam zu einer Kreuzesdarstellung im Kirchenraum ziehen. Sie stellen sich dort vor dem Kreuz auf, und singen den Ruf zur Kreuzerhebung.
Aus den Grossen Fürbitten kann eine Auswahl getroffen werden. In diesem Jahr kommt auch eine zusätzliche Bitte hinzu, die sich ausdrücklich auf die Coronavirus-Krise bezieht (s. separates Dokument).
Ein Kreuz zur Kreuzverehrung soll aufgestellt oder hingelegt werden, damit es die Gläubigen beim Besuch der Kirche (unter Wahrung der Vorschriften) verehren können.

Die Feier der Osternacht
Grundsätzlich wird auf das Osterfeuer verzichtet. Die Osterkerze wird in diesem Fall mit einem frischen Zündholz entzündet.
Wo es aber möglich ist, soll das Feuer auf freiem Platz vor der Kirche entzündet werden, das während der unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Feier weiterbrennt. In diesem Fall ist eine Brandwache zu organisieren (eine sechste Person, z. B. der Sakristan).
In der Kirche wird das Licht von der Osterkerze an die Mitfeiernden verteilt. Diese entzünden dann nach Möglichkeit die übrigen im Kirchenraum vorhandenen Kerzen (z. B.: Apostelleuchter). Weitere Kerzen können im Kirchenraum verteilt sein, die die physisch abwesenden Gläubigen symbolisieren.
Das Osterlob (Exsultet) soll gesungen werden (allenfalls gekürzt).
Beim Gloria sollen wenn möglich die Kirchenglocken läuten, um die Einheit der Kirche zu bezeugen.
Die Tauffeier wird auf die Erneuerung des Taufversprechens reduziert.
Der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser (Taufwasserweihe) mit Asperges werden erst ein Element am Beginn des ersten Sonntagsgottesdienstes nach Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen sein.

Ostersonntag

Um 10.00 Uhr läuten im ganzen Land die Glocken (Geläut wie zum Hauptgottesdienst).

Im Übrigen sind über diese Empfehlungen hinausgehende Weisungen der Diözesen zu beachten.

Diese Empfehlungen gelten bis auf Weiteres.

Freiburg, 2. April 2020

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär

Schweizer Bischofskonferenz
Alpengasse 6, Postfach
1701 Freiburg i. Ü.
Tel. +41 26 510 15 15, Mobil +41 79 552 04 40
www.bischoefe.ch

Empfehlungen der Schweizer Bischofskonferenz (21. April 2020)*

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 eine schrittweise Lockerung der Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus (COVID-19) verordnet.

Die Schweizer Bischofskonferenz erlässt mit Rücksicht darauf folgende Empfehlungen und passt ihre bereits via Medienmitteilungen vom 5., 13., 17. und 27. März 2020 verbreiteten Empfehlungen an:

- Die Anordnungen von Bund und Kantonen sind strikte zu befolgen. Ebenso die diözesanen Vorschriften.
- Die Massnahmen zum Abstandhalten und zur Hygiene bleiben gültig und wichtig. Der Schutz der Risikogruppen (vgl. Anhang 6 der bundesrätlichen COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 16. April 2020) hat erste Priorität.
- Besonders gefährdete Personen sollen weiterhin zu Hause bleiben.
- Alle öffentlichen Gottesdienste und religiösen Versammlungen, mit Ausnahme der Begräbnisfeiern im Familienkreis, sind voraussichtlich bis zum 8. Juni 2020 untersagt.
- Anlass-Gottesdienste (Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten etc.) werden verschoben. Es wird empfohlen, die Verschiebungen in den Spätsommer/Herbst zu legen.
- Begräbnisfeiern können unter strengen Auflagen (Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene) stattfinden. Sie werden so einfach wie möglich gestaltet und mit so wenigen Personen wie möglich gefeiert. Immerhin wird die Limitierung auf den engen Familienkreis bei Beerdigungen wieder aufgehoben (vgl. Medienkommunikee des Bundesrates vom 16.4.2020). Es werden Feiern im Freien (am Grab) empfohlen. Die Leitung der Pfarrei spricht sich mit den lokalen Behörden ab.
- Die Glocken sollen bei Begräbnisfeiern nunmehr wie gewohnt geläutet werden. Im Hinblick auf den vom Bundesrat eingeleiteten Prozess zur „Normalisierung“ ist dies ein ermutigendes Zeichen.
- Von der Möglichkeit, in den Sommermonaten Gottesdienste im Freien abzuhalten, soll grosszügig Gebrauch gemacht werden, jedoch stets unter Beachtung der entsprechenden staatlichen Vorgaben.
- Die Eucharistiefeier darf und soll von den Priestern weiterhin nur „privat“ gefeiert werden.
- Die Bischöfe entbinden von der Sonntagspflicht.

* Online abrufbar unter http://bit.ly/3jmUdBa [Abruf: 19. Januar 2021].

- Sämtliche Veranstaltungen der Pfarreien, anderssprachigen Missionen und Fachstellen bleiben untersagt.
- Verantwortlich für Entscheide und ihre Umsetzung sind weiterhin die Leitungen der Pfarreien, anderssprachigen Missionen und Fachstellen im Gespräch mit den Anstellungsbehörden und den pastoralen Räten.
- Die Kirchen bleiben für das persönliche Gebet offen.
- Die Weihwasserbecken bleiben leer.
- Unter strikter Einhaltung der Schutzmassnahmen kann die Krankenkommunion durch Personen, welche nicht zur Risikogruppe gehören, nach Hause gebracht werden. Diese Personen sollen eine Liste erstellen, mit wem sie wann und wo Kontakt hatten, damit gegebenenfalls die Übertragungskette nachvollzogen werden kann.
- Der Empfang des Beichtsakramentes ist nur im Rahmen der Einzelseelsorge – unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln – möglich.
- Der Besuch in Alters- und Pflegeheimen ist im Voraus mit der Hausleitung abzusprechen.
- Die Krankensalbung kann unter strikter Einhaltung der von den Behörden/Institutionen angeordneten Schutzmassnahmen wieder gespendet werden.
- Spezialseelsorgerinnen und Spezialseelsorger sprechen mit der Leitung ihrer lnstitution ihren Dienst ab.
- Initiativen für Hilfestellungen an Risikogruppen (Tätigung von Einkäufen, Halten telefonischer Kontakte u. a. m.) sind zu fördern.

Die SBK fordert alle auf, in Selbstverantwortung ihren Teil zur Eindämmung dieser Pandemie beizutragen.

Im Übrigen sind allenfalls über diese Empfehlungen hinausgehende Weisungen der Diözesen zu beachten.

Diese Empfehlungen gelten bis auf Weiteres.

Die Schweizer Bischofskonferenz empfiehlt für alle am Coronavirus Erkrankten sowie für das medizinische Fachpersonal weiterhin zu beten. Das Lesen der Heiligen Schrift und das persönliche Gebet bleiben wichtig.

Gebet für Betroffene und andere
Beten wir für alle Menschen, die am Corona-Virus erkrankt sind,
für alle, die Angst haben vor einer Infektion,
für alle, die sich nicht frei bewegen können,
für die Ärztinnen und Pfleger, die sich um die Kranken kümmern,

für die Forschenden, die nach Schutz und Heilmittel suchen,
dass Gott unserer Welt in dieser Krise seinen Segen erhalte.

Allmächtiger Gott, du bist uns Zuflucht und Stärke,
viele Generationen vor uns haben dich als mächtig erfahren,
als Helfer in allen Nöten.
Steh allen bei, die von dieser Krise betroffen sind,
und stärke in uns den Glauben, dass du dich um jede und jeden von uns sorgst.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Hilfreiche Anregungen finden sich auf der Internetseite des Liturgischen Instituts der deutschsprachigen Schweiz: https://www.liturgie.ch/praxis/gottesdienst-waehrend-des-corona-virus.

Freiburg, 21.4.2020

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär

Schweizer Bischofskonferenz
Alpengasse 6, Postfach
1701 Freiburg i. Ü.
Tel. +41 26 510 15 15, Mobil +41 79 552 04 40
www.bischoefe.ch

Rahmen-Schutzkonzept der Schweizer Bischofskonferenz zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste (27. April 2020)*

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 seinen Plan zu einer schrittweisen Lockerung der Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus (COVID-19) in drei Etappen (27. April/11. Mai/8. Juni) bekanntgegeben.

Ab dem 27. April 2020 sind nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. l COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 16. April 2020, der Zugang zu Einrichtungen für Beerdigungen im Familienkreis und ab dem 11. Mai 2020 nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. k COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 29. April 2020, auch für Beerdigungen im engen Freundeskreis und ihre Durchführung wieder erlaubt, sofern diese Einrichtungen und die Veranstaltungen über ein Schutzkonzept nach Art. 6a dieser Verordnung verfügen:

1. Die Betreiber dieser Einrichtungen und die Organisatoren dieser Veranstaltungen müssen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie die in der Einrichtung oder an der Veranstaltung tätigen Personen minimiert wird (Art. 6a Abs. 1).
2. Das Schutzkonzept muss den gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) entsprechen (Art. 6a Abs. 2).

Entsprechend dem bundesrätlichen Plan zur schrittweisen Lockerung sind für die Öffentlichkeit zugängliche Gottesdienste erst zu einem späteren, vom Bundesrat noch festzulegenden Zeitpunkt möglich.

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) als Zusammenschluss der Bischöfe und Territorialäbte der Römisch-Katholischen Kirche in der Schweiz erlässt hiermit – unter Beachtung der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und zur Reduktion der Übertragungswahrscheinlichkeit des Coronavirus (COVID 19) auf ein Minimum – zuhanden ihrer Diözesen und Territorialabteien folgendes Rahmen-Schutzkonzept mit typisierten Zielvorgaben, welche den einzelnen Diözesen und Territorialabteien für ihre einzelnen Schutzkonzepte eine Orientierung geben und von ihnen in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden an ihre konkreten Verhältnisse anzupassen sind.

Sie versteht die Hoffnung vieler Gläubigen und trägt diese auch selbst mit, bald wieder öffentliche Gottesdienste feiern zu können. Die Schutzmassnahmen sind allerdings nötig und sinnvoll, um in verantwortungsvoller Weise schrittweise das kirchliche und spirituelle Leben in unserem Land wieder zu normalisieren. Die Einschränkungen entsprechen einer recht verstandenen Selbst- und Nächstenlie-

* Online abrufbar unter bit.ly/2T962jJ [Abruf: 31. Oktober 2020].

be. Sicherlich wird es noch eine Weile dauern bis zu einem vollen kirchlichen und religiösen Leben. Dabei sind die öffentlichen Gottesdienste nur ein Teil davon, was das Christsein ausmacht. Auch die vielen familiären und nachbarschaftlichen Formen des Glaubenslebens, das Gebet und die gottesdienstliche Feier zu Hause gehören dazu.

(A) Schutzkonzept für kirchliche Begräbnisfeiern im Familienkreis (gültig ab 27. April 2020) und im engen Freundeskreis (gültig ab 11. Mai 2020)[1]

Der Tod eines Menschen ist nicht nur für die Angehörigen Anlass zur Trauer, er ist immer auch ein soziales Ereignis. Er berührt die ganze Gemeinschaft gemäss dem Wort des Apostels Paulus: „Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit" (1 Kor 12,26). Die Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen gehört zu den wichtigen Aufgaben jeder Gemeinschaft.

a) Es ist erlaubt, im Familien- und engen Freundeskreis Abschied zu nehmen. Wer zum Familien- bzw. engen Freundeskreis gehört, entscheidet die Trauerfamilie.
b) Die Vorgaben des Bundesrates und die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und Abstand sind strikte einzuhalten.
c) Die Begräbnisfeiern (Erd- und Feuerbestattungen) werden so einfach wie möglich gehalten und mit so wenigen Personen wie möglich gefeiert. Was die Gesamtzahl der Teilnehmenden anbetrifft, ist – bei grösseren Familien – einzig die Wahl der Örtlichkeit ein begrenzender Faktor, zumal die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene einzuhalten sind. Zwingend gilt dies zwischen der Trauerfamilie und den sie begleitenden Personen (Pfarrer, Sakristan, Bestatter, …). Die für die Räumlichkeiten verantwortlichen Personen teilen vorgängig der Trauerfamilie die Maximalzahl an Teilnehmenden mit.
d) Im Falle einer am Coronavirus (COVID-19) verstorbenen Person sind die Vorgaben der staatlichen Behörden zu befolgen.
e) Die Beerdigungsfeiern werden wenn möglich im Freien (am Grab) mit einer Station als Wortgottesdienst durchgeführt. Lassen sich jedoch die Abstands- und Hygieneregeln nicht einhalten oder sprechen andere Gründe für eine Feier im Gotteshaus, kann die Beerdigungsfeier unter Einhaltung des Schutzkonzeptes für öffentliche Gottesdienste auch in der Kirche stattfinden. Es ist auch möglich, den Angehörigen eine Heilige Messe im Gedenken an die Verstorbenen für später in Aussicht zu stellen.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 27. April 2020 bzw. ab dem 11. Mai 2020.

[1] Fassung gemäss Art. 6 Abs. 3 Buchst. k COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 29 April 2020, in Kraft ab 11.5.2020.

(B) Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste (gültig ab dem vom Bundesrat zugelassenen Zeitpunkt)

Gottesdienste geben den gläubigen Menschen geistlichen Halt und Orientierung unter den schwierigen Lebensbedingungen der gegenwärtigen Krise. Angesichts der ersten Lockerungsmassnahmen in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens befürwortet die Schweizer Bischofskonferenz auch die Lockerung des Verbotes von öffentlichen Gottesdiensten, gerade auch in Anbetracht der von der Verfassung gewährleisteten individuellen und kollektiven Religionsfreiheit. Die katholische Kirche weiss sich selbstverständlich an die geltenden staatlichen Vorgaben gebunden, insbesondere die Vorschriften betreffend Hygiene und physische Distanz.

1 Vor dem Gottesdienst

a) Die Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitarische Anlagen.
b) Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
c) Das Gotteshaus ist bestmöglich zu durchlüften.
d) An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
e) Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperren. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
f) Der Zugang zur Empore wird abgesperrt; sie ist nur für den Organisten/die Organistin und – falls die räumlichen Möglichkeiten es zulassen – für einen oder einige wenige Instrumentalisten/Instrumentalistinnen betretbar.
g) Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt (Betätigen der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
h) Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. – Von der Pfarrei beauftragte Personen stellen Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit und sorgen für die lückenlose Handdesinfektion.
i) Der Zugang zum Gotteshaus ist auf maximal einen Drittel seiner ordentlichen Besucherkapazität begrenzt. In jedem Fall ist den einzelnen Gläubigen ein Raum von mindestens 4 m2 zuzuteilen. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten Sitzreihe; Entfernung von Stühlen; farbige Markierung der Plätze, …).

j) Um zu vermeiden, dass bei gut besuchten Gottesdiensten Gläubige vor dem Gotteshaus abgewiesen werden müssen, werden Anmeldeverfahren mit Platzreservationen empfohlen. Sollten Gläubige keinen Einlass erhalten, so wird ihnen geraten, auf einen anderen Gottesdienst auszuweichen (Gottesdienst an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit, allenfalls während der Woche).

2. Während des Gottesdienstes

a) Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz. Ihre Plätze sind gegenüber den Plätzen der vorderen oder hinteren freien Reihe versetzt. – Von der Pfarrei beauftragte Personen überwachen die Einhaltung dieser Ordnung. – Familien werden nicht getrennt.

b) Für den Einsatz von Chören, Vorsänger- und Instrumentalistengruppen besteht derselbe Spielraum wie für jene im weltlichen Kulturbereich. Es empfehlen sich hier Kantorengesänge (Wechsel zwischen einer Solostimme und kurzen Gemeindeversen) und Quartette. Der Gemeindegesang wird reduziert.

c) Der Vorsteher des Gottesdienstes übt sein Amt mit Messdienern/-innen aus, sofern beim Altar genügend Freiraum vorhanden ist.

d) Bei genügendem Freiraum können Lektoren/-innen zum Einsatz kommen. Sie sind entsprechend zu instruieren.

e) Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen ist zu unterlassen; stattdessen können die Gläubigen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang werfen.

f) Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».

g) Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionspender die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» wird vor dem Kommuniongang gemeinsam gesprochen. Die Austeilung der Kommunion erfolgt unter Beachtung der hygienischen Vorschriften. Auf dem Fussboden sind deutlich sichtbare Klebebänder anzubringen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von 2 Metern kennzeichnen.

h) Der Austausch des Friedensgrusses entfällt.

i) Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern sind die Abstandsregeln einzuhalten. Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser).

j) Während des ganzen Gottesdienstes stehen von der Pfarrei beauftragte Personen an den Eingangs- bzw. Ausgangstüren, um sie im Bedarfsfall ohne Verzug zu öffnen.
k) Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen und Hochzeiten sind nur unter strikter Beachtung der Regeln betreffend Hygiene und soziale Distanz wieder möglich. Aufschiebbare Feiern werden nach Rücksprache mit den Familien wenn möglich vertagt.

3. Nach dem Gottesdienst

a) Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren.
b) Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln, und sie unterlassen vor dem Gotteshaus Gruppenansammlungen. – Eine von der Pfarrei beauftragte Person kontrolliert dies.
c) Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitarische Anlagen.
d) Das Gotteshaus ist bestmöglich zu durchlüften.
e) Das Gotteshaus bleibt tagsüber für den individuellen Besuch grundsätzlich geöffnet.

4. Fernbleiben vom Gottesdienst

a) Das Gebet soll vor allem zu Hause in den Familien, aber auch von Alleinstehenden gepflegt oder neu entdeckt werden.
b) Gläubige, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fern zu bleiben. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Haus empfangen.
c) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein Unwohlsein verspüren, haben diesen sofort zu verlassen.
d) Gläubigen, die zu den besonders gefährdeten Personen nach Art. 10b Abs. 2 und Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 16.4.2020, angehören, wird nahegelegt, dem Gottesdienst fernzubleiben. Bei zwingendem Bedürfnis wird ihnen – unter strikter Beachtung der staatlichen Schutzmassnahmen – der Besuch von Gottesdiensten mit nur wenigen Teilnehmenden – also von Werktaggottesdiensten – angeraten.

Der Gottesdienstbesuch und der Infektionsschutz sollen gleichermassen gewährleistet werden. Darum fordert die Schweizer Bischofskonferenz alle Gläubigen auf, in Selbstverantwortung ihren Teil zur Eindämmung dieser Pandemie beizutragen.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem vom Bundesrat zugelassenen Zeitpunkt und gilt bis auf Weiteres.

Wo dieses Schutzkonzept nicht vollumfänglich eingehalten werden kann, sind öffentliche Gottesdienste untersagt.

Freiburg, 27. April 2020

Bischof DDr. Felix Gmür
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär

Rahmen-Schutzkonzept der Schweizer Bischofskonferenz zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste (25. Mai 2020)*

Coronavirus (COVID-19) – 6.6.2020

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 seinen Plan zu einer schrittweisen Lockerung der Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus (COVID-19) in drei Etappen (27. April/11. Mai/8. Juni) bekanntgegeben.

Ab dem 27. April 2020 sind nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. l COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 16. April 2020, der Zugang zu Einrichtungen für Beerdigungen im Familienkreis und ihre Durchführung, ab dem 11. Mai 2020 nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. k COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 29. April 2020, erweitert auf den engen Freundeskreis und ab dem 28. Mai 2020 nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. k COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 20. Mai 2020, schliesslich ganz allgemein wieder erlaubt, sofern diese Einrichtungen und die Veranstaltungen über ein Schutzkonzept nach Art. 6a dieser Verordnung verfügen:

1. Die Betreiber dieser Einrichtungen und die Organisatoren dieser Veranstaltungen müssen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie die in der Einrichtung oder an der Veranstaltung tätigen Personen minimiert wird (Art. 6a Abs. 1).
2. Das Schutzkonzept muss den gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) entsprechen (Art. 6a Abs. 2).

Am 20. Mai 2020 hat der Bundesrat mitgeteilt, dass daneben ab dem 28. Mai 2020 auch für die Öffentlichkeit zugängliche Gottesdienste – und andere religiöse Veranstaltungen – wieder erlaubt sind, sofern entsprechende Schutzkonzepte vorliegen und die Nachverfolgung der Infektionsketten sichergestellt ist (vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchst. k und Abs. 3ter COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 20. Mai 2020).
Eine Pflicht zur Nachverfolgung der Infektionskette gilt allerdings nur dann, wenn keine genügende Gewähr der Einhaltung der Distanzregeln besteht. Diesfalls gilt nach Art. 6 Abs. 3ter COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 20. Mai 2020, Folgendes: (a) Der Organisator/die Organisatorin muss nach entsprechender Information von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vorname, Nachname und Telefonnummer in einer Präsenzliste erfassen. (b) Er/Sie muss die Präsenzliste zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger

* Online abrufbar unter bit.ly/3dQ7tNI [Abruf: 22. Januar 2021].

Personen (Art. 33 EpG) der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weiterleiten. (c) Er/Sie darf die Daten der Präsenzliste zu keinen anderen Zwecken bearbeiten und muss sie spätestens nach 14 Tagen löschen.[1]
Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat schliesslich weitere Lockerungen beschlossen. Ab dem 6. Juni 2020 sind Veranstaltungen – gleich welcher Art – mit bis zu 300 Personen wieder erlaubt (Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 27. Mai 2020).[2] Für solche Veranstaltungen und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, müssen Schutzkonzepte vorliegen (Art. 6 Abs. 3 Buchst. a i. V. m. Art. 6d COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 27. Mai 2020).
Kann es zwischen nicht im gleichen Haushalt lebenden Personen zu engen Kontakten kommen (Unterschreitung der Distanz von 2 Metern während mehr als 15 Minuten ohne Anwendung von Schutzmassnahmen wie das Tragen von Gesichtsmasken oder Anbringen von Abschrankungen [wie etwa von Plexiglasscheiben]), besteht die Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten (siehe vorne: Pflicht zur Nachverfolgung der Infektionskette) (Art. 6 Abs. 3 Buchst. b i. V. m. Art. 6e COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 27. Mai 2020).
Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) als Zusammenschluss der Bischöfe und Territorialäbte der Römisch-Katholischen Kirche in der Schweiz erlässt hiermit – unter Beachtung der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) – namentlich: Rahmenschutzkonzept Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiöser Zusammenkünfte vom 18. Mai 2020 – und zur Reduktion der Übertragungswahrscheinlichkeit des Coronavirus (COVID 19) auf ein Minimum – zuhanden ihrer Diözesen und Territorialabteien folgendes Rahmen-Schutzkonzept mit typisierten Zielvorgaben, welche den einzelnen Diözesen und Territorialabteien für ihre einzelnen Schutzkonzepte eine Orientierung geben und von ihnen in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden an ihre konkreten Verhältnisse anzupassen sind.
Die Schutzmassnahmen sind nötig und sinnvoll, um in verantwortungsvoller Weise schrittweise das kirchliche und spirituelle Leben in unserem Land wieder zu normalisieren. Die Einschränkungen entsprechen einer recht verstandenen Selbst- und Nächstenliebe. Sicherlich wird es noch eine Weile dauern bis zu einem vollen kirchlichen und religiösen Leben. Dabei sind die öffentlichen Gottesdienste – und religiösen Veranstaltungen – nur ein Teil davon, was das Christsein ausmacht. Auch die vielen familiären und nachbarschaftlichen Formen des Glaubenslebens, das Gebet und die gottesdienstliche Feier zu Hause gehören dazu.

[1] Sofern nicht eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten besteht.

[2] Ab dem 6. Juli 2020 sind Grossveranstaltungen mit bis zu 1000 Personen wieder erlaubt (Art.12 Abs. 10 i. V. m. II Abs. 3 COVID-19-Verodnung 2, Änderung vom 27. Mai 2020; gültig bis 31. August 2020).

(A) Schutzkonzept für kirchliche Begräbnisfeiern (gültig ab dem 28. Mai 2020)

Der Tod eines Menschen ist nicht nur für die Angehörigen Anlass zur Trauer, er ist immer auch ein soziales Ereignis. Er berührt die ganze Gemeinschaft gemäss dem Wort des Apostels Paulus: „Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit" (1 Kor 12,26). Die Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen gehört zu den wichtigen Aufgaben jeder Gemeinschaft.

a) Abdankungsfeiern in einem Gotteshaus bzw. in einer Abdankungshalle sind unter Einhaltung des Schutzkonzeptes für öffentliche Gottesdienste (→ B) möglich.
b) Die Vorgaben des Bundesrates und die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und Abstand sind strikte einzuhalten.
c) Es ist eine für die Einhaltung und Durchsetzung der Regeln verantwortliche Person zu bezeichnen.
d) Die Begräbnisfeiern (Erd- und Feuerbestattungen) werden so einfach wie möglich gehalten und mit so wenigen Personen wie möglich gefeiert. Was die Gesamtzahl der Teilnehmenden anbetrifft, ist – bei grösseren Familien – einzig die Wahl der Örtlichkeit ein begrenzender Faktor, zumal die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene einzuhalten sind. Zwingend gilt dies zwischen der Trauergemeinschaft und den sie begleitenden Personen (Pfarrer, Sakristan, Bestatter, …). Die für die Einhaltung und Durchsetzung der Regeln verantwortliche Person teilt vorgängig der Trauerfamilie die Maximalzahl an Teilnehmenden mit. – Lässt sich die Einhaltung der Distanzregeln nicht gewährleisten, so hat die dafür verantwortliche Person nach vorgängiger Information der Trauergemeinschaft eine Präsenzliste der Teilnehmenden zu führen.
e) Im Falle einer am Coronavirus (COVID-19) verstorbenen Person sind die Vorgaben der staatlichen Behörden zu befolgen.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 28. Mai 2020 bzw. 6. Juni 2020 und bis auf Weiteres; es ersetzt jenes vom 27. April bzw. 11. Mai 2020.

(B) Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste im Gotteshaus (gültig ab dem 28. Mai 2020)

Gottesdienste geben den gläubigen Menschen geistlichen Halt und Orientierung unter den Lebensbedingungen der gegenwärtigen Krise. Angesichts der Lockerungsmassnahmen in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens hat die Schweizer Bischofskonferenz am12. Mai 2020 auch die Lockerung des Verbotes von öffentlichen Gottesdiensten verlangt, gerade auch in Anbetracht der von der Verfassung gewährleisteten individuellen und kollektiven Religionsfreiheit. Die katholische Kirche weiss sich selbstverständlich an die geltenden staatlichen Vor-

gaben gebunden, insbesondere die Vorschriften betreffend Hygiene und physische Distanz.

1. Vor dem Gottesdienst

a) Es ist eine für die Einhaltung und Durchsetzung des Schutzkonzeptes verantwortliche Person zu bezeichnen.

b) Die Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitarische Anlagen.

c) Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.

d) Das Gotteshaus ist bestmöglich zu durchlüften.

e) An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie das vor Ort geltende Schutzkonzept anzubringen.

f) Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperren. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.

g) Der Zugang zur Empore wird abgesperrt; sie ist nur für den Organisten/die Organistin und – falls die räumlichen Möglichkeiten es zulassen – für einen oder einige wenige Instrumentalisten/Instrumentalistinnen betretbar.

h) Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt (Betätigen der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.

i) Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. – Von der Pfarrei beauftragte Personen stellen Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit und sorgen für die lückenlose Handdesinfektion.

j) Der Zugang zum Gotteshaus ist auf maximal einen Drittel seiner ordentlichen Besucherkapazität begrenzt. In jedem Fall ist den einzelnen Gläubigen ein Raum von mindestens 4 m2 zuzuteilen. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten Sitzreihe; Entfernung von Stühlen; farbige Markierung der Plätze, …).

k) Um zu vermeiden, dass bei gut besuchten Gottesdiensten Gläubige vor dem Gotteshaus abgewiesen werden müssen, werden Anmeldeverfahren mit Platzreservationen empfohlen. Sollten Gläubige keinen Einlass erhalten, so wird ihnen geraten, auf einen anderen Gottesdienst auszuweichen (Gottesdienst an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit, allenfalls während der Woche).

2. Während des Gottesdienstes

a) Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz. Ihre Plätze sind gegenüber den Plätzen der vorderen oder hinteren freien Reihe versetzt. –

Von der Pfarrei beauftragte Personen überwachen die Einhaltung dieser Ordnung. – Familien werden nicht getrennt.
b) Für den Einsatz von Chören, Vorsänger- und Instrumentalistengruppen besteht derselbe Spielraum wie für jene im weltlichen Kulturbereich. Es empfehlen sich hier Kantorengesänge (Wechsel zwischen einer Solostimme und kurzen Gemeindeversen) und Quartette. Der Gemeindegesang wird reduziert.
c) Der Vorsteher des Gottesdienstes übt sein Amt mit Messdienern/-innen aus, sofern beim Altar genügend Freiraum vorhanden ist.
d) Bei genügendem Freiraum können Lektoren/-innen zum Einsatz kommen. Sie sind entsprechend zu instruieren.
e) Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen ist zu unterlassen; stattdessen können die Gläubigen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang werfen.
f) Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».
g) Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionspender die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» wird vor dem Kommuniongang gemeinsam gesprochen. Die Austeilung der Kommunion erfolgt unter Beachtung der hygienischen Vorschriften. Auf dem Fussboden sind deutlich sichtbare Klebebänder anzubringen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand beim Kommuniongang kennzeichnen.
h) Der Austausch des Friedensgrusses entfällt.
i) Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern sind die Abstandsregeln einzuhalten. Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser).
j) Während des ganzen Gottesdienstes stehen von der Pfarrei beauftragte Personen an den Eingangs- bzw. Ausgangstüren, um sie im Bedarfsfall ohne Verzug zu öffnen.
k) Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen und Hochzeiten sind nur unter strikter Beachtung der Regeln betreffend Hygiene und soziale Distanz möglich.

3. Nach dem Gottesdienst
a) Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren.
b) Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln, und sie unterlassen vor dem Gotteshaus Gruppenansammlungen. – Eine von der Pfarrei beauftragte Person kontrolliert dies.

c) Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitarische Anlagen.
d) Das Gotteshaus ist bestmöglich zu durchlüften.

4. Fernbleiben vom Gottesdienst
a) Das Gebet zu Hause in den Familien, aber auch von Alleinstehenden soll gepflegt oder neu entdeckt werden.
b) Gläubige, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fern zu bleiben. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.
c) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein Unwohlsein verspüren, haben diesen zu verlassen.
d) Gläubigen, die zu den besonders gefährdeten Personen nach Art. 10b Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2 (eingefügt mit Änderung vom 16.4.2020) angehören, wird nahegelegt, aus Gründen des Selbstschutzes gut besuchten Gottesdiensten fernzubleiben. Es wird ihnen – unter Beachtung der staatlichen Schutzmassnahmen – die Teilnahme an Gottesdiensten mit nur wenigen Gläubigen – also von Werktaggottesdiensten – angeraten.

Der Gottesdienstbesuch und der Infektionsschutz sollen gleichermassen gewährleistet werden. Darum fordert die Schweizer Bischofskonferenz alle Gläubigen auf, in Selbstverantwortung ihren Teil zur Eindämmung dieser Pandemie beizutragen.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 28. Mai 2020 bzw. 6. Juni 2020 und bis auf Weiteres.

Freiburg, 5. Juni 2020

Bischof DDr. Felix Gmür
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär

Rahmen-Schutzkonzept der Schweizer Bischofskonferenz zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste (23. Juni 2021)*

Ausstieg aus der ausserordentlichen Lage bzw. Rückkehr zur besonderen Lage (Ausserkraftsetzung am 22. Juni 2020; es sind weiterhin die Schutzkonzepte der Diözesen und Territorialabteien zu beachten)

Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat – nach seinen schrittweisen Lockerungen der Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus vom 27. April 2020, 11. Mai 2020 und 8. Juni 2020 – nun in einem vierten Schritt die verbliebenen Einschränkungen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie per 22. Juni 2020 weitgehend aufgehoben. Mit dem Ausstieg aus der ausserordentlichen Lage bzw. der Rückkehr zur besonderen Lage gibt er, sofern ein schweizweites einheitliches Vorgehen nicht mehr nötig ist, die Hauptverantwortung an die Kantone ab und betont die Eigenverantwortlichkeit jeder Person für ihr Verhalten und die Hygiene (Art. 2 und Art. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.6.2020).

Die Vorgaben für die Betreiber/Betreiberinnen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und für die Organisatoren/Organisatorinnen von Veranstaltungen zur Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten und zum Contact Tracing sind vereinfacht und vereinheitlicht worden (Art. 4 bis Art. 6 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.6.2020 und Anhang dazu: Vorgaben für Schutzkonzepte). Die Kontrolle und Sanktionierung ist Sache der kantonalen Behörden (Art. 9 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.6.2020).

Da sich die Situation von Kanton zu Kanton unterschiedlich entwickeln kann, verfügen diese über einen entsprechenden Handlungsspielraum (Art. 7 und 8 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.6.2020).

In Anbetracht dessen und mit Blick auf
a) das Prinzip der strukturellen und institutionellen Subsidiarität und der individuellen und kollektiven Eigenverantwortlichkeit,
b) die regional unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Verbreitung des Coronavirus und die Notwendigkeit zu situativem Ermessensspielraum in den Diözesen und Territorialabteien,
c) das Wegfallen der Pflicht zur Vorlage eines Grobkonzeptes
setzt die Schweizer Bischofskonferenz ihr Rahmen-Schutzkonzept vom 6. Juni 2020 auf den 22. Juni 2020 ausser Kraft. – Es sind weiterhin die Weisungen und Schutzkonzepte der einzelnen Diözesen und Territorialabteien zu beachten.

* Online abrufbar unter bit.ly/3qHrvPx [Abruf: 22. Januar 2021].

Freiburg, 22. Juni 2020
Bischof DDr. Felix Gmür
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär

Gegen den starken Anstieg der Infektion mit dem Coronavirus (19. Oktober 2020)*

Ab dem 19.10.2020 zu beachtende Regeln für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen

Angesichts des starken Anstiegs der Infektion mit dem Coronavirus hat der Bundesrat am 18.10.2020 wieder mehrere schweizweit gültige Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung besser zu schützen, eine Überlastung des Gesundheitswesens in den nächsten Wochen und Monaten zu verhindern und den Anstieg der Fallzahlen zu bremsen für eine konsequente und umfassende Sicherstellung des Contact Tracings durch die Kantone. Trotz der Einschränkungen soll das gesellschaftliche Leben weitergeführt werden können.

Die Kantone sind nach wie vor hauptverantwortlich für die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und die Unterbrechung der Übertragungsketten und jede Person ist für ihr Verhalten und die Hygiene eigenverantwortlich (Art. 2 und Art. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.6.2020).

Schweizweite Gesichtsmaskentragpflicht in Kirchen und kirchlichen Einrichtungen

Ab dem 19.10.2020 gilt schweizweit eine Gesichtsmaskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 18.10.2020), worunter gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) auch die Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen fallen.
Als Gesichtsmasken gelten laut den Erläuterungen des EDI[1] Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmasken im Sinne der COVID-Verordnung dar.
Von der Gesichtsmaskentragpflicht sind namentlich folgende Personen ausgenommen (Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 18.10.2020):

1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
3. Auftretende Personen […], wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist. – Zu denken ist hier an Akteure (wie etwa

* Online abrufbar unter bit.ly/2Tw1OCW [Abruf: 31. Oktober 2020].

1 Siehe Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 18.10.2020.

Priester, Diakone, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren) in Gottesdiensten und religiösen Feiern zur Vornahme bestimmter liturgischer Handlungen oder an Vortragende oder Rednerinnen und Redner bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen. Bei all diesen Konstellationen sind freilich geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.[2]

4. Angehörige des Personals, sofern andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschrankungen ergriffen werden.[3]

Weiterhin gilt es die übrigen Massnahmen zu beachten, die in den Schutzkonzepten festgeschrieben sind. Namentlich ist der erforderliche Abstand (1,5 m) auch beim Tagen der Gesichtsmaske nach Möglichkeit einzuhalten (Art. 3b Abs. 4 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 18.10.2020).

Neue Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten weiterhin die bereits bestehenden Vorgaben.
Bei Veranstaltungen, bei denen Kontaktdaten erhoben werden müssen, wird die Sektorgrösse jedoch von 300 auf 100 Personen reduziert (Art. 6 Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 18.10.2020).
Auch muss bereits für Veranstaltungen ab 16 Personen (bisher 30) ein Schutzkonzept vorliegen (Art. 6 Abs. 4 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 18.10.2020).

Weisungen und Schutzkonzepte in den Diözesen

Es gelten weiterhin die Weisungen und Schutzkonzepte der einzelnen Diözesen und Territorialabteien, unter Beachtung der ab dem 19.10.2020 geltenden Änderungen.

Freiburg, 19. Oktober 2020
Bischof DDr. Felix Gmür
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär

[2] Vgl. Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 18.10.2020.

[3] «Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die in der Einrichtung oder im Betrieb tätig sind, kann der Betreiber oder Arbeitgeber einen alternativen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung vorsehen, so durch Schutzvorrichtungen wie grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben mit nur kleingefassten Öffnungen, die sich zudem nicht auf Kopfhöhe befinden dürfen.» (Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 18.10.2020).

Gegen den starken Anstieg der Infektion mit dem Coronavirus (29. Oktober 2020)*

Ab dem 29.10.2020 zu beachtende Regeln für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen

Angesichts des starken Anstiegs der Infektion mit dem Coronavirus hat der Bundesrat am 18.10.2020 wieder mehrere schweizweit gültige Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung besser zu schützen, eine Überlastung des Gesundheitswesens in den nächsten Wochen und Monaten zu verhindern und den Anstieg der Fallzahlen zu bremsen für eine konsequente und umfassende Sicherstellung des Contact Tracings durch die Kantone. Trotz der Einschränkungen soll das gesellschaftliche Leben weitergeführt werden können.
Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat weitere Massnahmen gegen die rasche Ausbreitung des Coronavirus ergriffen. Diese gelten ab dem 29.10.2020 und bis auf Weiteres.
Die Kantone sind nach wie vor hauptverantwortlich für die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und die Unterbrechung der Übertragungsketten und jede Person ist für ihr Verhalten und die Hygiene eigenverantwortlich (Art. 2 und Art. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.6.2020).
Im Bereich der Kirche sind analog dazu die einzelnen Diözesen und Territorialabteien hauptverantwortlich dafür; die Bischofskonferenz erlässt für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen zu beachtende Rahmenregeln.

Gesichtsmaskentragpflicht im Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen

Ab dem 29.10.2020 gilt eine Gesichtsmaskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020), worunter gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) auch die Kirchen und weitere kirchliche Einrichtungen fallen.
Als Gesichtsmasken gelten laut den Erläuterungen des EDI[1] Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmasken im Sinne der COVID-Verordnung dar.

* Online abrufbar unter bit.ly/2TGdyDd [Abruf: 31. Oktober 2020].

1 Siehe Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

Von der Gesichtsmaskentragpflicht sind namentlich folgende Personen ausgenommen (Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020):

1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
3. Auftretende Personen […], wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist. – Zu denken ist hier an Akteure (wie etwa Priester, Diakone, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren) in Gottesdiensten und religiösen Feiern zur Vornahme bestimmter liturgischer Handlungen oder an Vortragende oder Rednerinnen und Redner bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen. Bei all diesen Konstellationen sind freilich geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.[2]

Nahm die Änderung der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 18.10.2020 die Angehörigen des Personals – bei Vorhandensein wirksamer Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschrankungen[3] – noch von der Gesichtsmaskentragpflicht aus, so gilt neu nach der Änderung der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 28.10.2020 die Gesichtsmaskentragpflicht auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die im öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen oder Betrieben tätig sind.
Weiterhin gilt es die übrigen Massnahmen (wie zu Abstand, Hygiene und Kontaktdaten) zu befolgen, die unter Beachtung der Vorgaben der COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) – Art. 4 und Art. 5 und Anhang –[4] in den Schutzkonzepten festgeschrieben sind.

Verschärfte Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen (Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sowie Bestattungen)

Ab dem 29.10.2020 sind nach der bundesrätlichen Verordnung (im Sinne einer schweizweit geltenden Höchstzahlbestimmung) nur noch Veranstaltungen[5] mit

[2] Vgl. Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

[3] Wie etwa grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben.

[4] Siehe dazu auch die Erläuterungen des EDI, zu Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 und Änderungen des Anhangs COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

[5] Als Veranstaltung im Sinne von Art. 6 COVID-19-Verordnung besondere Lage gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung (Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Der individuelle Gräberbesuch auf dem Friedhof an Allerheiligen /Allerseelen gilt insofern

bis zu 50 Personen zulässig (Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).
Nicht mitzuzählen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirkende Personen und als Helferinnen und Helfer anwesende Personen;[6] also etwa Priester, Diakone, Sakristaninnen/Sakristane, Organistinnen/Organisten, Lektorinnen/Lektoren, Ministrantinnen/Ministranten.
Auch Veranstaltungen auf Einladung im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltung), die in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung (Kirche oder kirchliche Einrichtung) stattfinden, gilt diese Regel und es besteht hier die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage – e contrario).
An privaten Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden (sondern in privaten Räumlichkeiten oder auch im Freien), dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen; hier entfällt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 6 Abs. 3 COVID-Verordnung besondere Lage).
Vereinsveranstaltungen gelten nicht als private Veranstaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung.
Die Kantone können allerdings von der Personen-Höchstzahl unter bestimmten Voraussetzungen nach oben oder unten abweichen bzw. Erleichterungen bewilligen oder Verschärfungen anordnen (Art. 7 und Art. 8 COVID-19-Verordnung besondere Lage).

Besondere Bestimmungen im Kulturbereich

Aktivitäten von nicht beruflichen Chören und mit nicht beruflichen Sängerinnen und Sängern, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen: Die Durchführung von Proben und Aufführungen sind verboten (Art. 6f Abs. 3 Buchst. a COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Dies betrifft etwa Kirchenchöre, Kantorengruppen usw.
Aktivitäten mit Berufschören und Berufssängerinnen und -sängern, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen: Die Durchführung von Aufführungen mit Berufschören ist verboten; die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Berufssängerinnen/Berufssängern ist zulässig, wenn entspre-

nicht als Veranstaltung. Hingegen sind hier die Bestimmungen betreffend Menschenansammlungen im öffentlichen Raum zu beachten (Art. 3c Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage): Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen sind verboten und Gesichtsmaskentragpflicht bei Personenkonzentrationen, bei denen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.

6 Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

chende Schutzmassnahmen im Schutzkonzept festgehalten sind (Art. 6f Abs. 3 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).
Kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen, sind zulässig. Ab einer Gruppengrösse von 6 Personen bedarf es der Vorlage eines Schutzkonzeptes (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und Abs. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).
Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren sind im nicht professionellen Bereich erlaubt, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Ab einer Gruppengrösse von 6 Personen bedarf es der Vorlage eines Schutzkonzeptes (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 3 und Abs. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020)
Proben und Auftritte von Berufskünstlerinnen und -künstlern oder Berufsensembles, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen, sind erlaubt. (Art. 6f Abs. 2 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).

Staatliche Strafbarkeit bei Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung

Mit Busse wird bestraft, wer

- als Betreiber(in) oder Organisator(in) vorsätzlich die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts und/oder die staatlichen Vorgaben für das Schutzkonzept nicht einhält oder die besonderen Bestimmungen für den Kulturbereich nicht einhält. (Art. 13 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 5a und Art. 6d-f COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020)[7].
- eine Veranstaltung mit über 50 Personen organisiert oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept durchführt (Art. 13 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020)[8].

Auf eine Pönalisierung von Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten, verzichtet der Staat angesichts der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip.

[7] Erläuterungen des EDI, zu Art. 13 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

[8] Erläuterungen des EDI, zu Art. 13 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

Weisungen und Schutzkonzepte in den Diözesen

Es gelten weiterhin die Weisungen und Schutzkonzepte der einzelnen Diözesen und Territorialabteien, unter Beachtung der ab dem 29.10.2020 geltenden Änderungen.

Freiburg, 29. Oktober 2020

Bischof DDr. Felix Gmür
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär

Angespannte Situation der Infektion mit dem Coronavirus (9. Dezember 2020)*

Ab dem 9.12.2020 zu beachtende Regeln für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen (Änderungen gegenüber den Regeln vom 29.10.2020: Schrägschrift markiert)

Die Coronavirus-Lage in der Schweiz bleibt angespannt. Das Sinken der Fallzahlen ist an vielen Orten stagnierend, in mehreren Kantonen steigen sie sogar wieder an. Die kommenden Wochen werden für den weiteren Verlauf der epidemischen Entwicklung entscheidend sein. Die Festtags- und Ferienzeit birgt aufgrund verschiedener Besonderheiten grosse Herausforderungen.
Die Kantone sind hauptverantwortlich für die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und die Unterbrechung der Übertragungsketten und jede Person ist für ihr Verhalten und die Hygiene eigenverantwortlich (Art. 2 und Art. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.6.2020).
Im Bereich der Kirche sind analog dazu die einzelnen Diözesen und Territorialabteien hauptverantwortlich dafür; die Bischofskonferenz erlässt für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen zu beachtende Rahmenregeln.

Gesichtsmaskentragpflicht im Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen

Ab dem 29.10.2020 gilt eine Gesichtsmaskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020), worunter gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) auch die Kirchen und weitere kirchliche Einrichtungen fallen.
Als Gesichtsmasken gelten laut den Erläuterungen des EDI[1] Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmasken im Sinne der COVID-Verordnung dar.
Von der Gesichtsmaskentragpflicht sind namentlich folgende Personen ausgenommen (Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020):

1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

* Online abrufbar unter bit.ly/38ZDNwA [Abruf: 31. Oktober 2020].

1 Siehe Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

3. Auftretende Personen […], wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist. – Zu denken ist hier an Akteure (wie etwa Priester, Diakone, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren) in Gottesdiensten und religiösen Feiern zur Vornahme bestimmter liturgischer Handlungen oder an Vortragende oder Rednerinnen und Redner bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen. Bei all diesen Konstellationen sind freilich geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.[2]

Nahm die Änderung der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 18.10.2020 die Angehörigen des Personals – bei Vorhandensein wirksamer Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschrankungen[3] – noch von der Gesichtsmaskentragpflicht aus, so gilt neu nach der Änderung der COVID-19-Verodnung besondere Lage vom 28.10.2020 die Gesichtsmaskentragpflicht auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die im öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen oder Betrieben tätig sind.
Weiterhin gilt es die übrigen Massnahmen (wie zu Abstand, Hygiene und Kontaktdaten) zu befolgen, die unter Beachtung der Vorgaben der COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) – Art. 4 und Art. 5 und Anhang –[4] in den Schutzkonzepten festgeschrieben sind.

Verschärfte Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen (Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sowie Bestattungen)

Ab dem 29.10.2020 sind nach der bundesrätlichen Verordnung (im Sinne einer schweizweit geltenden Höchstzahlbestimmung) nur noch Veranstaltungen[5] mit

[2] Vgl. Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

[3] Wie etwa grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben.

[4] Siehe dazu auch die Erläuterungen des EDI, zu Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 und Änderungen des Anhangs COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020 und vom 4.12.2020.

[5] Als Veranstaltung im Sinne von Art. 6 COVID-19-Verordnung besondere Lage gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung (Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Der individuelle Gräberbesuch auf dem Friedhof an Allerheiligen /Allerseelen gilt insofern nicht als Veranstaltung. Hingegen sind hier die Bestimmungen betreffend Menschenansammlungen im öffentlichen Raum zu beachten (Art. 3c Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage): Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen sind verboten und Gesichtsmaskentragpflicht bei Personenkonzentrationen, bei denen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.

bis zu 50 Personen zulässig (Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).
Nicht mitzuzählen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirkende Personen und als Helferinnen und Helfer anwesende Personen;[6] also etwa Priester, Diakone, Sakristaninnen/Sakristane, Organistinnen/Organisten, Lektorinnen/Lektoren, Ministrantinnen/Ministranten.
Auch Veranstaltungen auf Einladung im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltung), die in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung (Kirche oder kirchliche Einrichtung) stattfinden, gilt diese Regel und es besteht hier die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage – e contrario).
An privaten Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden (sondern in privaten Räumlichkeiten oder auch im Freien), dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen; hier entfällt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 6 Abs. 3 COVID-Verordnung besondere Lage). *Der Bundesrat empfiehlt jedoch, Treffen im Privaten auf zwei Haushalte zu beschränken und damit die Anzahl der Kontakte so gering wie möglich zu halten. Zudem sind die Empfehlungen des BAG zu den Festtagen zu beachten. Weihnachtfeiern sollen möglichst im kleinen familiären Kreis stattfinden, auf Betriebsweihnachtsfeiern sollte verzichtet werden.*
Vereinsveranstaltungen gelten nicht als private Veranstaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung.
Die Kantone können allerdings von der Personen-Höchstzahl unter bestimmten Voraussetzungen nach oben oder unten abweichen bzw. Erleichterungen bewilligen oder unter Gewährung der Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit Verschärfungen anordnen (Art. 7 und Art. 8 COVID-19-Verordnung besondere Lage, in der Fassung vom 4.12.2020).

Besondere Bestimmungen im Kulturbereich

Aktivitäten mit nicht beruflichem Gesang: Untersagt sind das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises und die Durchführung von Proben und Aufführungen von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern, und zwar sowohl im Freien als auch in Innenräumen. – (Art. 6f Abs. 3 Buchst. a COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 4.12.2020). Dies betrifft damit auch den gottesdienstlichen Gemeindegesang, die Kirchenchöre, Kantorengruppen usw., aber nicht das Singen von Einzelpersonen (wie etwa des zelebrierenden Priesters oder eines einzelnen Kantors/einer einzelnen Kantorin.

[6] Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

Aktivitäten mit Berufschören und Berufssängerinnen und -sängern, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen: Die Durchführung von Aufführungen mit Berufschören ist verboten; die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Berufssängerinnen/Berufssängern ist zulässig, wenn entsprechende Schutzmassnahmen im Schutzkonzept festgehalten sind (Art. 6f Abs. 3 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).
Kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen, sind zulässig. Ab einer Gruppengrösse von 6 Personen bedarf es der Vorlage eines Schutzkonzeptes (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und Abs. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).
Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren sind im nicht professionellen Bereich erlaubt, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Ab einer Gruppengrösse von 6 Personen bedarf es der Vorlage eines Schutzkonzeptes (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 3 und Abs. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020)
Proben und Auftritte von Berufskünstlerinnen und -künstlern oder Berufsensembles, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen, sind erlaubt. (Art. 6f Abs. 2 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).

Erleichterungen durch die Kantone

Die zuständigen kantonalen Behörden können auf Gesuch hin *Erleichterungen* gegenüber den Vorgaben nach Artikel 4 Absätze 2–4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend die Schutzkonzepte sowie *nach den Artikeln 6–6f der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend etwa die Höchstzahlen von Veranstaltungsteilnehmenden oder das Singen bewilligen (Art. 7 der COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 4.12.2020), wenn*

1. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten; und
2. *die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies aufgrund der Indikatoren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der COVID-19-Verordnung besondere Lage zulässt; und*
3. vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept nach Artikel 4 vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen.

Staatliche Strafbarkeit bei Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung

Mit Busse wird bestraft, wer

- als Betreiber(in) oder Organisator(in) vorsätzlich die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts und/oder die staatlichen Vorgaben für das Schutzkonzept nicht einhält oder die besonderen Bestimmungen für den Kulturbereich nicht einhält. (Art. 13 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 5a und Art. 6d-f COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020)[7].
- eine Veranstaltung mit über 50 Personen organisiert oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept durchführt (Art. 13 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020)[8].

Auf eine Pönalisierung von Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten, verzichtet der Staat angesichts der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Weisungen und Schutzkonzepte in den Diözesen

Es gelten weiterhin die Weisungen und Schutzkonzepte der einzelnen Diözesen und Territorialabteien, unter Beachtung der ab dem 9.12.2020 geltenden Änderungen.

Freiburg, 7. Dezember 2020

Bischof DDr. Felix Gmür
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär

[7] Erläuterungen des EDI, zu Art. 13 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

[8] Erläuterungen des EDI, zu Art. 13 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

Besorgnis erregende Situation der Infektion mit dem Coronavirus (22. Dezember 2020)*

Ab dem 12.12.2020 zu beachtende Regeln (bestätigt ab dem 22.12.2020) für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen (rot markiert)

Die Zahl der Ansteckungen mit dem Coronavirus ist weiterhin sehr hoch und in vielen Kantonen steigt sie wieder an. Die Spitäler sind nahe an der Kapazitätsgrenze und das Gesundheitspersonal ist enorm stark belastet. Diese Situation ist beunruhigend, nicht zuletzt, weil sich das Risiko für einen zusätzlichen und schnelleren Anstieg der Infektionszahlen in den kommenden Tagen bzw. über die Festtage noch erhöhen wird. Der Bundesrat hat nach Konsultation der Kantone am 18.12.2020 beschlossen, die nationalen Massnahmen nochmals zu verschärfen, um die Fallzahlen deutlich und rasch zu senken, die Menschen vor dem Virus zu schützen, die Gesundheitsversorgung sicherzustellen und das Gesundheitspersonal zu entlasten. In Bezug auf den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen sind keine verschärfenden Massnahmen getroffen worden; es gelten weiterhin die bereits vorher in Kraft gesetzten Regeln. Die rot markierten Massnahmen gelten ab dem 12.12.2020 (bestätig ab dem 22.12.2020 [00.00 Uhr]) und sind bis zum 22.1.2021 befristet, danach sind sie hinfällig und es gelten die bisherigen Regelungen.

Die Kantone sind hauptverantwortlich für die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und die Unterbrechung der Übertragungsketten und jede Person ist für ihr Verhalten und die Hygiene eigenverantwortlich (Art. 2 und Art. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.6.2020).

Im Bereich der Kirche sind analog dazu die einzelnen Diözesen und Territorialabteien hauptverantwortlich dafür; die Bischofskonferenz erlässt für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen zu beachtende Rahmenregeln.

Gesichtsmaskentragpflicht im Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen

Ab dem 29.10.2020 gilt eine Gesichtsmaskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020), worunter gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) auch die Kirchen und weitere kirchliche Einrichtungen fallen.

Als Gesichtsmasken gelten laut den Erläuterungen des EDI[1] Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende

* Online abrufbar unter bit.ly/3iu2Hba [Abruf: 19. Januar 2021].

1 Siehe Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmasken im Sinne der COVID-Verordnung dar.
Von der Gesichtsmaskentragpflicht sind namentlich folgende Personen ausgenommen (Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020):

1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
3. Auftretende Personen […], wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist. – Zu denken ist hier an Akteure (wie etwa Priester, Diakone, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren) in Gottesdiensten und religiösen Feiern zur Vornahme bestimmter liturgischer Handlungen oder an Vortragende oder Rednerinnen und Redner bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen. Bei all diesen Konstellationen sind freilich geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.[2]

Nahm die Änderung der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 18.10.2020 die Angehörigen des Personals – bei Vorhandensein wirksamer Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschrankungen[3] – noch von der Gesichtsmaskentragpflicht aus, so gilt neu nach der Änderung der COVID-19-Verodnung besondere Lage vom 28.10.2020 die Gesichtsmaskentragpflicht auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die im öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen oder Betrieben tätig sind.
Weiterhin gilt es die übrigen Massnahmen (wie zu Abstand, Hygiene und Kontaktdaten) zu befolgen, die unter Beachtung der Vorgaben der COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) – Art. 4 und Art. 5 und Anhang –[4] in den Schutzkonzepten festgeschrieben sind.

Verschärfte Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen (Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sowie Bestattungen)

Ab dem 29.10.2020 sind nach der bundesrätlichen Verordnung (im Sinne einer schweizweit geltenden Höchstzahlbestimmung) nur noch Veranstaltungen[5] mit

[2] Vgl. Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

[3] Wie etwa grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben.

[4] Siehe dazu auch die Erläuterungen des EDI, zu Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 und Änderungen des Anhangs COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020 und vom 4.12.2020.

[5] Als Veranstaltung im Sinne von Art. 6 COVID-19-Verordnung besondere Lage gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplan-

bis zu 50 Personen zulässig (Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Vom 12.12.2020 bis 22.1.2021 sind hingegen sämtliche Veranstaltungen verboten; davon ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen; diese sind also weiterhin erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. d COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 11.12.2020). Auch Bestattungen im Familien und engen Freundeskreis bleiben erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 11.12.2020); falls es die Platzverhältnisse erlauben, sind hier maximal 50 Personen erlaubt[6].

Nicht mitzuzählen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirkende Personen und als Helferinnen und Helfer anwesende Personen;[7] also etwa Priester, Diakone, Sakristaninnen/Sakristane, Organistinnen/Organisten, Lektorinnen/Lektoren, Ministrantinnen/Ministranten.

Auch Veranstaltungen auf Einladung im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltung), die in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung (Kirche oder kirchliche Einrichtung) stattfinden, gilt diese Regel und es besteht hier die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage – e contrario).

An privaten Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden (sondern in privaten Räumlichkeiten oder auch im Freien), dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen (einschliesslich Kinder)[8]; hier entfällt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 6 Abs. 3 COVID-Verordnung besondere Lage). Der Bundesrat empfiehlt jedoch, Treffen im Privaten auf zwei Haushalte zu beschränken und damit die Anzahl der Kontakte so gering wie möglich zu halten. Zudem sind die Empfehlungen des BAG zu den

ter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung (Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Der individuelle Gräberbesuch auf dem Friedhof an Allerheiligen /Allerseelen gilt insofern nicht als Veranstaltung. Hingegen sind hier die Bestimmungen betreffend Menschenansammlungen im öffentlichen Raum zu beachten (Art. 3c Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage): Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen sind verboten und Gesichtsmaskentragpflicht bei Personenkonzentrationen, bei denen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. Auch hier ist das Ziel, die Zahl der Kontakte möglichst zu reduzieren; FAQ neues Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 21.

6 FAQ neues Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 11. – Zudem: Die Abstands- und Hygieneempfehlungen sind einzuhalten. Gemeinsames Singen ist verboten. Die Kantone können weitergehende Bestimmungen erlassen.

7 Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

8 FAQ neues Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 22.

Festtagen zu beachten. Weihnachtfeiern sollen möglichst im kleinen familiären Kreis stattfinden, auf Betriebsweihnachtsfeiern sollte verzichtet werden.
Vereinsveranstaltungen gelten nicht als private Veranstaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung.
Die Kantone können allerdings von der Personen-Höchstzahl unter bestimmten Voraussetzungen nach oben oder unten abweichen bzw. Erleichterungen bewilligen oder unter Gewährung der Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit Verschärfungen anordnen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 CO-VID-19-Verordnung besondere Lage, in der Fassung vom 4.12.2020).

Besondere Bestimmungen im Kulturbereich

Aktivitäten mit nicht beruflichem Gesang: Untersagt sind das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises und die Durchführung von Proben und Aufführungen von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern, und zwar sowohl im Freien als auch in Innenräumen. – (Art. 6f Abs. 3 Buchst. a COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 4.12.2020). Dies betrifft damit auch den gottesdienstlichen Gemeindegesang, die Kirchenchöre, Kantorengruppen usw., aber nicht das Singen von Einzelpersonen (wie etwa des zelebrierenden Priesters oder eines einzelnen Kantors/einer einzelnen Kantorin.
Aktivitäten mit Berufschören und Berufssängerinnen und -sängern, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen: Die Durchführung von Aufführungen mit Berufschören ist verboten; die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Berufssängerinnen/Berufssängern ist zulässig, wenn entsprechende Schutzmassnahmen im Schutzkonzept festgehalten sind (Art. 6f Abs. 3 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).
Kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen, sind zulässig. Ab einer Gruppengrösse von 6 Personen bedarf es der Vorlage eines Schutzkonzeptes (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und Abs. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).
Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren sind im nicht professionellen Bereich erlaubt, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Ab einer Gruppengrösse von 6 Personen bedarf es der Vorlage eines Schutzkonzeptes (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 3 und Abs. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Vom 12.12.2020 bis 22.1.2021 gilt Folgendes: Zulässig sind Aktivitäten von Einzelpersonen ab 16 Jahren und Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske

kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 2 und 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 11.12.2020).
Proben und Auftritte von Berufskünstlerinnen und -künstlern oder Berufsensembles, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen, sind erlaubt. (Art. 6f Abs. 2 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).

Erleichterungen durch die Kantone

Die zuständigen kantonalen Behörden können auf Gesuch hin Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 4 Absätze 2–4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend die Schutzkonzepte sowie nach den Artikeln 6–6f der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend etwa die Höchstzahlen von Veranstaltungsteilnehmenden oder das Singen bewilligen (Art. 7 der COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 4.12.2020), wenn

1. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten; und
2. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies aufgrund der Indikatoren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der COVID-19-Verordnung besondere Lage zulässt; und
3. vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept nach Artikel 4 vorgelegt wird, das spezi-fische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen.

Staatliche Strafbarkeit bei Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung

Mit Busse wird bestraft, wer

- als Betreiber(in) oder Organisator(in) vorsätzlich die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts und/oder die staatlichen Vorgaben für das Schutzkonzept nicht einhält oder die besonderen Bestimmungen für den Kulturbereich nicht einhält. (Art. 13 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 6d-f COVID-19-Verordnung besondere Lage, in der Fassung vom 18.12.2020).
- eine Veranstaltung mit über 50 Personen organisiert oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept durchführt (Art. 13 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, in der Fassung vom 18.12.2020).

Auf eine Pönalisierung von Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten, verzichtet der Staat angesichts der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Weisungen und Schutzkonzepte in den Diözesen

Es gelten weiterhin die Weisungen und Schutzkonzepte der einzelnen Diözesen und Territorialabteien, unter Beachtung der ab dem 12.12.2020 bzw. 22.12.2020 geltenden Änderungen.

Freiburg, 21. Dezember 2020

Bischof DDr. Felix Gmür
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär

Stagnation der Ansteckungszahlen auf sehr hohem Niveau und Gefahr eines raschen Wiederanstiegs durch die neuen, viel ansteckenderen Virusvarianten (15. Januar 2021)*

Ab dem 12.12.2020 zu beachtende Regeln (bestätigt ab dem 22.12.2020 bzw. ab dem 14.1.2021) für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen (rot markiert)

Die Ansteckungszahlen stagnieren auf sehr hohem Niveau und mit den neuen, viel ansteckenderen Virusvarianten droht ein rascher Wiederanstieg. Der Bundesrat hat angesichts der angespannten epidemiologischen Lage an seiner Sitzung vom 13.1.2021 weitere Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen.

In Bezug auf den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen sind keine verschärfenden Massnahmen getroffen worden; es gelten weiterhin die bereits in Kraft gesetzten Regeln. Die rot markierten Massnahmen gelten ab dem 12.12.2020 (bestätigt ab dem 22.12.2020 [00.00 Uhr] bzw. ab dem 14.1.2021 [00.00 Uhr]) und sind bis zum 28.2.2021 befristet (COVID-19-Verordnung besondere Lage, Verlängerung der geltenden Massnahmen, Änderung vom 13.1.2021), danach sind sie hinfällig und es gelten die bisherigen Regelungen.

Die Kantone sind hauptverantwortlich für die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und die Unterbrechung der Übertragungsketten und jede Person ist für ihr Verhalten und die Hygiene eigenverantwortlich (Art. 2 und Art. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.6.2020).

Im Bereich der Kirche sind analog dazu die einzelnen Diözesen und Territorialabteien hauptverantwortlich dafür; die Bischofskonferenz erlässt für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen zu beachtende Rahmenregeln.

Gesichtsmaskentragpflicht im Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen

Ab dem 29.10.2020 gilt eine Gesichtsmaskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020), worunter gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) auch die Kirchen und weitere kirchliche Einrichtungen fallen.

Als Gesichtsmasken gelten laut den Erläuterungen des EDI[1] Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende

* Online abrufbar unter bit.ly/39YhQh3 [Abruf: 22. Januar 2021].

1 Siehe Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmasken im Sinne der COVID-Verordnung dar.
Von der Gesichtsmaskentragpflicht sind namentlich folgende Personen ausgenommen (Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020):

1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. (Hier gilt vom 18.1.2021 bis zum 28.2.2021 folgende Verschärfung: Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG) vom 23.6.2006 oder dem Psychologieberufegesetz (PsyG) vom 18.3.2011 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; Art. 3b Abs. 2 Buchst. b i. V. m. Art. 3a Abs. 1 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 13.1.2021.)[2]
3. Auftretende Personen […], wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist. – Zu denken ist hier an Akteure (wie etwa Priester, Diakone, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren) in Gottesdiensten und religiösen Feiern zur Vornahme bestimmter liturgischer Handlungen oder an Vortragende oder Rednerinnen und Redner bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen. Bei all diesen Konstellationen sind freilich geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.[3]

Nahm die Änderung der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 18.10.2020 die Angehörigen des Personals – bei Vorhandensein wirksamer Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschrankungen[4] – noch von der Gesichtsmaskentragpflicht aus, so gilt neu nach der Änderung der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 28.10.2020 die Gesichtsmaskentragpflicht auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die im öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen oder Betrieben tätig sind.

[2] Dieses Attest „muss von einem Arzt, einer Zahnärztin, einer Apothekerin oder Psychotherapeutin ausgestellt sein. Ein Attest darf nur ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist bzw. nach individueller Prüfung ausgestellt wird. Die genannten Fachpersonen stehen unter der kantonalen Aufsicht“ – FAQ Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 13.1.2021, Nr. 27.

[3] Vgl. Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

[4] Wie etwa grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben.

Weiterhin gilt es die übrigen Massnahmen (wie zu Abstand, Hygiene und Kontaktdaten) zu befolgen, die unter Beachtung der Vorgaben der COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) – Art. 4 und Art. 5 und Anhang –[5] in den Schutzkonzepten festgeschrieben sind.

Verschärfte Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen (Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sowie Bestattungen)

Ab dem 29.10.2020 sind nach der bundesrätlichen Verordnung (im Sinne einer schweizweit geltenden Höchstzahlbestimmung) nur noch Veranstaltungen[6] mit bis zu 50 Personen zulässig (Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Vom 12.12.2020 bis zum 28.2.2021 sind hingegen sämtliche Veranstaltungen verboten; davon ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen; diese sind also weiterhin erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. d COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 11.12.2020). Auch Bestattungen im Familien und engen Freundeskreis bleiben erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 11.12.2020); falls es die Platzverhältnisse erlauben, sind hier maximal 50 Personen erlaubt[7].

Nicht mitzuzählen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirkende Personen und als Helferinnen und Helfer anwesende Personen;[8] also etwa Priester,

5 Siehe dazu auch die Erläuterungen des EDI, zu Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 und Änderungen des Anhangs COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020 und vom 4.12.2020.

6 Als Veranstaltung im Sinne von Art. 6 COVID-19-Verordnung besondere Lage gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung (Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Der individuelle Gräberbesuch auf dem Friedhof gilt insofern nicht als Veranstaltung. Hingegen sind hier die Bestimmungen betreffend Menschenansammlungen im öffentlichen Raum zu beachten (Art. 3c Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage): Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen (zwischen dem 18.1.2021 und 28.2.2021: Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen; Art. 3c Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 13.1.2021) sind verboten und Gesichtsmaskentragpflicht bei Personenkonzentrationen, bei denen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. Auch hier ist das Ziel, die Zahl der Kontakte möglichst zu reduzieren; FAQ Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 21 und vom 13.1.2021, Nr. 16.

7 FAQ neues Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 11. – Zudem: Die Abstands- und Hygieneempfehlungen sind einzuhalten. Gemeinsames Singen ist verboten. Die Kantone können weitergehende Bestimmungen erlassen.

8 Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

Diakone, Sakristaninnen/Sakristane, Organistinnen/Organisten, Lektorinnen/Lektoren, Ministrantinnen/Ministranten.
Auch Veranstaltungen auf Einladung im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltung), die in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung (Kirche oder kirchliche Einrichtung) stattfinden, gilt diese Regel und es besteht hier die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage – e contrario).
An privaten Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden (sondern in privaten Räumlichkeiten oder auch im Freien), dürfen höchstens 10 Personen (zwischen dem 18.1.2021 und 28.2.2021: höchstens 5 Personen; Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 13.1.2021) teilnehmen (einschliesslich Kinder)[9]; hier entfällt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage). Der Bundesrat empfiehlt jedoch, Treffen im Privaten auf zwei Haushalte zu beschränken und damit die Anzahl der Kontakte so gering wie möglich zu halten. Zudem sind die Empfehlungen des BAG zu den Festtagen zu beachten. Weihnachtfeiern sollen möglichst im kleinen familiären Kreis stattfinden, auf Betriebsweihnachtsfeiern sollte verzichtet werden.
Vereinsveranstaltungen gelten nicht als private Veranstaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung.
Die Kantone können allerdings von der Personen-Höchstzahl unter bestimmten Voraussetzungen nach oben oder unten abweichen bzw. Erleichterungen bewilligen oder unter Gewährung der Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit Verschärfungen anordnen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 COVID-19-Verordnung besondere Lage, in der Fassung vom 4.12.2020).

Besondere Bestimmungen im Kulturbereich

Aktivitäten mit nicht beruflichem Gesang: Untersagt sind das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises und die Durchführung von Proben und Aufführungen von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern, und zwar sowohl im Freien als auch in Innenräumen. – (Art. 6f Abs. 3 Buchst. a COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 4.12.2020). Dies betrifft damit auch den gottesdienstlichen Gemeindegesang, die Kirchenchöre, Kantorengruppen usw., aber nicht das Singen von Einzelpersonen (wie etwa des zelebrierenden Priesters oder eines einzelnen Kantors/einer einzelnen Kantorin.
Aktivitäten mit Berufschören und Berufssängerinnen und -sängern, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen: Die Durchführung von Aufführungen mit Berufschören ist verboten; die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Berufssängerinnen/Berufssängern ist zulässig, wenn entspre-

[9] FAQ neues Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 22.

chende Schutzmassnahmen im Schutzkonzept festgehalten sind (Art. 6f Abs. 3 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).
Kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen, sind zulässig. Ab einer Gruppengrösse von 6 Personen bedarf es der Vorlage eines Schutzkonzeptes (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und Abs. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).
Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren sind im nicht professionellen Bereich erlaubt, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Ab einer Gruppengrösse von 6 Personen bedarf es der Vorlage eines Schutzkonzeptes (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 3 und Abs. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Vom 12.12.2020 bis 28.2.2021 gilt Folgendes: Zulässig sind Aktivitäten von Einzelpersonen ab 16 Jahren und Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 2 und 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 11.12.2020).
Proben und Auftritte von Berufskünstlerinnen und -künstlern oder Berufsensembles, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen, sind erlaubt. (Art. 6f Abs. 2 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).

Erleichterungen durch die Kantone

Die zuständigen kantonalen Behörden können auf Gesuch hin Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 4 Absätze 2–4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend die Schutzkonzepte sowie nach den Artikeln 6–6f der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend etwa die Höchstzahlen von Veranstaltungsteilnehmenden oder das Singen bewilligen (Art. 7 der COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 4.12.2020), wenn

1. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten; und
2. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies aufgrund der Indikatoren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der COVID-19-Verordnung besondere Lage zulässt; und
3. vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept nach Artikel 4 vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen.

Staatliche Strafbarkeit bei Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung

Mit Busse wird bestraft, wer

- als Betreiber(in) oder Organisator(in) vorsätzlich die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts und/oder die staatlichen Vorgaben für das Schutzkonzept nicht einhält oder die besonderen Bestimmungen für den Kulturbereich nicht einhält. (Art. 13 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 6d-f COVID-19-Verordnung besondere Lage, in der Fassung vom 13.1.2021).
- eine Veranstaltung mit über 50 Personen organisiert oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept durchführt (Art. 13 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, in der Fassung vom 18.12.2020).

Auf eine Pönalisierung von Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten, verzichtet der Staat angesichts der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Weisungen und Schutzkonzepte in den Diözesen

Es gelten weiterhin die Weisungen und Schutzkonzepte der einzelnen Diözesen und Territorialabteien, unter Beachtung der ab dem 12.12.2020/22.12.2020 und 13.1.2021 geltenden Änderungen.

Freiburg, 14. Januar 2021

Bischof DDr. Felix Gmür
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär

Dokumente aus England

Diocese of Portsmouth (UK)

Decree (19. März 2020)*

PHILIPPUS DEI ET APOSTOLICAE SEDIS GRATIA
EPISCOPUS PORTUS MAGNI

Measures in Response to the Challenge of the Coronavirus

DECREE

The following provisions are immediately to be put in place:

1. Mass. Public Sunday and weekday Masses are to be suspended. I hereby temporarily release the faithful from the Sunday Obligation. Instead, priests (parish priest and assistant priests) will say a daily Mass in a church within their parish but without the faithful. Other priests (e.g. retired priests) may celebrate Mass without the faithful present in a church, chapel or their private home. Deacons should not participate in these celebrations. The Mass intention can be maintained, unless the family ask for a rescheduling. When there is a concelebrating priest, the main celebrant distributes the Host to him so that he can then receive the Precious Blood by personal intinction. The main celebrant consumes the remaining Precious Blood and purifies the chalice in the usual way.
2. Churches Open. All churches should be kept open during the day for the faithful to visit and to pray before the Blessed Sacrament. I encourage periods of Eucharistic Adoration (with rotas etc. but without public liturgies) so that everyone can find solace in their moment of need. Clergy are encouraged to spend time in church giving pastoral support and responding to requests for the Sacraments. In church, all must take care to ensure 'social distancing,' i.e. maintaining a clear distance from others, with minimal social contact.
3. Sacrament of Reconciliation. Confessions may be offered as long as hygiene and social distancing requirements are observed (e.g. a physical barrier between the penitent and the priest such as a grille and cloth).
4. Sacraments to the Sick/Housebound. It is important that those who request the Sacraments can receive them. Ministers should wash and cleanse their hands before and after visiting the housebound. Visits to people in care homes should follow advice from staff on infection control.

* Online nicht mehr verfügbar. Vgl. den Beitrag von Daniel Lloyd im Hauptband (Seiten 375–383).

5. Anointing of the Sick. When anointing the sick, the Oil of the Sick can be applied using a cotton bud which can be burned afterwards (one end for the head and the other for the hands) and the priest extend his hands over the sick person for laying on of hands, without physical contact.
6. Holy Communion. All ministers of the Holy Eucharist must cleanse and sanitise their hands before and after administering the Blessed Sacrament. Communicants are strongly urged to receive on the hand, which is 'safer' than reception on the tongue, with the minister avoiding any physical contact. If a communicant insists on reception on the tongue, the minister should sanitise their hands immediately afterwards.
7. Baptisms. Baptisms might best be deferred until such a time as when people can gather again in numbers safely. In case of necessity, baptisms may be celebrated, strictly limited to the immediate family and within all the various hygiene precautions needed.
8. Matrimony. Weddings might best be deferred until such a time that people can gather again in numbers safely. If this is not possible, the marriage should be limited to the celebrant, bride and groom, immediate family and legal Registrar. Participants might consider a follow-up Liturgy and social gathering at a later date, after the COVID-19 emergency has passed.
9. Funerals. Funeral services may take place only at the graveside or at a crematorium, subject to the conditions laid down by the cemetery and crematorium authorities. Priests are encouraged to offer a private Mass for the deceased. Again, a Mass in memoriam might be offered later, when people can once again gather in numbers safely.
10. Other Liturgies. First Holy Communion and Confirmation Masses should be deferred until a time when people can gather again in numbers. Diocesan celebrations (e.g. the Chrism Mass) will be reviewed on a case by case basis.
11. Devotions, Stations of the Cross, etc. Communal celebrations are suspended, although individual/private devotions are to be encouraged.
12. Holy Water. The use of holy water stoups is suspended. However, the faithful should be invited to have some holy water for use at home.
13. Hymn Books and Collection Plates. Shared hymn books, missals and collection plates should be taken out of use.
14. Veneration. Veneration of relics, the Cross, statues, icons etc. should not take place by kissing or physically touching them.

FURTHER GUIDELINES

1. What the laity can do. The faithful are urged to establish at home a small sacred space or altar. They should avail themselves of alternatives to Mass in order to sustain their faith: e.g. Make a private visit individually and/or as a family to the Blessed Sacrament in the church on a Sunday (ideally using

resources noted next) and/or on other days too in order to make a Spiritual Communion; Reflecting on the Sunday Liturgical texts (prayers and Readings), reading the Bible, reading the texts from the Magnificat, using a Treasury of Prayer and saying the Rosary; Participating in a Sunday Mass online, making a Spiritual Communion; Using online resources such as Universalis in order to say parts of the Liturgy of the Hours; consulting the Diocesan website for further prayers, ideas, videos and suggestions.

2. Prayer and Entreaty. Everyone should regularly say prayers for an end to this scourge, for the sick, for those affected materially and financially, and for the medical staff caring for the sick. A Prayer in Time of Epidemics from the Roman Ritual will be distributed for use.
3. Hygiene. In churches, good hygiene should be ensured. All should cleanse their hands upon entering. Cleaning of surfaces (e.g. door handles) that people touch should be ensured. Catering (coffee etc.) should be suspended.
4. Care of Dying. Hospitals and care homes are urged to enable the priest to visit Catholics who are dying in order for the Last Sacraments and Apostolic Pardon to be administered. This will need negotiation on a case by case basis.
5. Parish Life. Many aspects of parish life will need to be suspended or amended on a case by case basis, especially in the absence of public liturgies. Private meetings (e.g. a parish-staff meeting), subject to appropriate safeguards and hygiene advice, might be permitted.
6. Charity and Community Welfare. Parishes should do their best to continue their works of charity, care for the sick, the needy, the poor, the lonely, those in self-isolation, the homeless, those dependent on food banks etc.
7. Support of the Church. The faithful are urged to continue generously supporting their parishes, which otherwise will lose vital income. Donations can be made through the parish and diocesan websites. It is also possible easily to set up a Standing Order to your local parish by requesting a form from your parish or directly with your bank, giving them the parish banking details. For more on this, contact cshore@portsmouthdiocese.org.uk or 023 9421 6457. Visit the diocesan website for more information.

Given on this 19th March 2020, the Solemnity of St. Joseph.

Catholic Bishops' Conference of England and Wales

CBCEW Guidelines for Mass (Juli 2020)*

Only those necessary should be in the sacristy before Mass. The celebrant, sacristan, or server should prepare everything for the celebration of Mass with care. Single-use gloves should be worn at this stage. Particular care should be taken over the preparation of the elements for Holy Communion. The altar breads for distribution to the people should be placed into a clean covered ciborium (a pall can be placed over a dish paten). Sufficient altar breads for each celebration should be placed within at this stage. A separate ciborium/paten should be prepared for each person who will distribute Holy Communion. The cover of the ciborium or dish paten should not be removed until the time for distribution of Holy Communion. The priest should prepare his own chalice and paten with a large altar bread for consecration. The chalice should have a purificator and a pall. The purificator should be used only once and then laundered. He should prepare the cruets of wine and water and his own bowl for the lavabo. Again, the towel should be used only once and then laundered. All hymnbooks and missals and other published material normally used by the congregation and not meant for single use should be removed from the church. The Holy Water stoups should be dry. Until further instruction is given on singing, there should be no congregational singing at Mass.

Any worship aids (missalettes etc.) should be for single use and taken with the user when the Mass ends. They should not be left in the church at the end of Mass. The priest, and if present, deacon and server, should remain socially distant at all times on the sanctuary during the celebration of Mass. This is particularly important at the Gospel (for the deacon's blessing), the Preparation of the Gifts, and during the Liturgy of the Eucharist. Readers should be supplied with single-use gloves and should avoid touching the microphones or the Lectionary during the Liturgy of the Word, apart from page turning. The homily should be brief, to minimise the time that people are congregated in the church building. The Prayer of the Faithful should be omitted. There should be no offertory procession of the gifts of bread and wine to the altar; the priest should have these on the credence table or the altar before Mass begins. There should be no sharing of the collection plate or bag. People should be encouraged to make their donation to the church online or via standing order. Plates or other collecting boxes for cash offerings

* Online nicht mehr verfügbar. Vgl. den Beitrag von Daniel Lloyd im Hauptband (Seiten 375–383).

should be placed at the entrances and exits of churches, and this should be overseen by stewards. The collection should be consolidated into plastic bags, sealed, placed into a secure location and left for 72 hours before counting. Counters should wear gloves when doing this task and the area should be well ventilated and cleaned before and afterwards.

Members of the congregation should not exchange the sign of peace. After the prayer and its response "Behold the Lamb of God...Lord I am not worthy," the priest should hold up the Host to the Congregation and say audibly "The Body of Christ" to which the people should respond "Amen." In the same way, he elevates the chalice and says, "The Blood of Christ" and again the people respond "Amen."

The priest should receive Holy Communion under both kinds using his own Host and Chalice. The priest will need to explain this to the congregation at this point.

There are two options for the distribution of Holy Communion. In both cases, because the people have already acclaimed the presence of the Lord, at the Priest's Communion, the People's Communion is distributed in silence with no dialogue between minister and communicant.

Option 1: Once the priest has received Holy Communion, he should cleanse his hands with alcohol sanitiser before opening the preprepared ciborium for the Communion of the people. If there is a deacon assisting, or any other Minister of Holy Communion, they should similarly cleanse their hands and then receive communion from the priest from the people's ciborium, and under one kind only. They should then cleanse their hands again before receiving their ciborium from which they remove the covering or pall if it is still in place. At the place where communion is to be distributed, a physical barrier should be placed, for example a prie-dieu (kneeler on the priest's side) or small table to socially distance the priest distributing Holy Communion from communicants. Communion must be given silently in the hand only, with the communicant standing, and avoiding any physical contact. People should wait in their pews until instructed to move forward to the priest for Holy Communion by the Stewards, always aware of the regulations on social distancing in the orderly queue. When they approach the priest, they should do so with arms at "full stretch" so that there is a good distance between the priest and the communicant. Their hands, palms upwards, one of top of the other, should be extended as flatly as possible. Having received Holy Communion, communicants should move back to their pews in an orderly manner. Once Communion is complete, the priest returns to the altar and places the unused Hosts, without touching them, into the Tabernacle and he cleanses the sacred vessels himself in the usual way.

Option 2: The priest receives Holy Communion as described and immediately cleanses his paten and chalice. He then holds a reverent silence before the Prayer after Communion, giving the Blessing and dismissal. At this point, the other Ministers of Holy Communion who will assist the priest come forward, cleanse

their hands and receive Holy Communion under one kind. They then move to the points for distribution and communicants are stewarded forward in an orderly manner to receive Holy Communion as above, and then immediately leave the Church. The remaining Blessed Sacrament is placed into the Tabernacle and the vessels cleansed in the usual way.

The procession from the sanctuary at the end of the Mass should ensure good social distancing. The sanctuary party should return to the sacristy after Mass. If the clergy wish to greet the people, they should remove their vestments first and not engage in any physical contact with parishioners, who should be encouraged to return home and not remain. The celebrant should place the used altar linens into a receptacle for laundry. All sacred vessels should be washed in hot water with a little neutral soap and dried completely before storing. Any discarded printed materials should be removed and bagged for disposal. The church should be closed after the Mass has finished in order to clean the space according to the Bishops' Conference guidelines on individual prayer. If there is cause for concern regarding the possible contamination of clerical vestments worn during the celebration of Mass, these should be washed in accordance with the manufacturer's instructions, using the warmest water setting allowed for the fabric and allowing time for them to dry completely.

Mass: COVID-19 Guidance (22 December 2020)*

On 22 December 2020, the Government updated its guidance for Places of Worship. This is to ensure that social interaction is limited in order to reduce the risk of viral transmission.

Introduction

There is currently no change to the attending of Mass or for periods of private prayer in churches. The capacity limit for each place of worship should be set by what is possible within COVID-secure social distancing guidelines for that building – as explained in the Places of Worship Guidance.

If you are attending Mass with others, then the group you are attending with **should not exceed more than six people.** This group of six can be made up of people from outside your household, but strict social distancing must be maintained between members of different households at all times.

All should limit social contact as much as possible and minimise all interactions with those they do not live with within the church building and immediately outside of it. Therefore, when travelling to, entering and inside places of worship, people should observe strict social distancing from anyone not in their household – even if they are attending as a group of six.

The only exception to this new rule is where a single household (or support bubble) contains more than six people, but the same rules on social interaction with others outside their group should apply.

No person who lives separately to this household or is not included in the support bubble is permitted to accompany this larger group.

The **wearing of a face covering is mandatory** for those who attend Mass or church for private prayer unless they have an exemption from this.

Priests should remain mindful of their own personal situation with respect to potential exposure to virus transmission. It is permissible for those in the 70+ age group, and those who are vulnerable to infection, to celebrate Mass, but it is strongly advised that they do not distribute Holy Communion and take particular care to be constantly socially distant from the congregation. They should return to the sacristy directly after Mass is ended.

Face Coverings

Face coverings will be mandatory in Places of Worship from Saturday 8 August 2020. All those who are attending churches must wear a face covering unless they are exempt from doing so. This is for the good of all who gather in the Church for Mass as it is an enclosed public space where there are people from differing hou-

* Online abrufbar unter bit.ly/397dcxL [Abruf: 22. Januar 2021].

seholds who they do not normally meet. Priests in the sanctuary providing they are sufficiently distant (2m or more) from the congregation do not need to wear a face covering except when distributing Holy Communion (please see below). Other ministers in the sanctuary should wear face coverings and remain socially distant from the celebrant.

Celebration of Mass within Church Buildings

Before the Mass

Only those necessary should be in the sacristy before Mass. The celebrant, sacristan, or server should prepare everything for the celebration of Mass with care. Single-use gloves should be worn at this stage. Particular care should be taken over the preparation of the elements for Holy Communion. The altar breads for distribution to the people should be placed into a clean covered ciborium (a pall can be placed over a dish paten). Sufficient altar breads for each celebration should be placed within at this stage. A separate ciborium/paten should be prepared for each person who will distribute Holy Communion. The cover of the ciborium or dish paten should not be removed until the time for distribution of Holy Communion.

The priest should prepare his own chalice and paten with a large altar bread for consecration. The chalice should have a purificator and a pall. The purificator should be used only once and then laundered. He should prepare the cruets of wine and water and his own bowl for the lavabo. Again, the towel should be used only once and then laundered.

All hymnbooks and missals and other published material normally used by the congregation and not meant for single use should be removed from the church. The Holy Water stoups should be dry. Until further instruction is given on singing, there should be no congregational singing at Mass.

During the Mass

Any worship aids (missalettes etc.) should be for single use and taken with the user when the Mass ends. They should not be left in the church at the end of Mass. Servers must wear face coverings whilst in the Sanctuary. Deacons should wear face coverings apart from the proclamation of the Gospel when he should remove the face covering at the lectern and replace is before moving away from it (providing the lectern is sufficiently distant from the congregation).

The priest, and if present, deacon and server, should remain socially distant at all times on the sanctuary during the celebration of Mass. This is particularly important at the Gospel (for the deacon's blessing), the Preparation of the Gifts, and during the Liturgy of the Eucharist.

Readers should sanitise their hands before and after reading, or be supplied with single-use gloves, and should avoid touching the microphones or the Lectionary during the Liturgy of the Word, apart from page turning.
Readers may remove their face coverings at the lectern to read and should replace them before stepping away from it providing the lectern is sufficiently distant from the congregation.
The homily should be brief, to minimise the time that people are congregated in the church building. The Prayer of the Faithful should be omitted.
There should be no offertory procession of the gifts of bread and wine to the altar; the priest should have these on the credence table or the altar before Mass begins.
There should be no sharing of the collection plate or bag. People should be encouraged to make their donation to the church online or via standing order. Plates or other collecting boxes for cash offerings should be placed at the entrances and exits of churches, and this should be overseen by stewards. The collection should be consolidated into plastic bags, sealed, placed into a secure location and left for 72 hours before counting. Counters should wear gloves when doing this task and the area should be well ventilated and cleaned before and afterwards.

The Communion Rite
Members of the congregation should not exchange the sign of peace.
After the prayer and its response "Behold the Lamb of God… Lord I am not worthy," the priest should hold up the Host to the Congregation and say audibly "The Body of Christ" to which the people should respond "Amen." In the same way, he elevates the chalice and says, "The Blood of Christ" and again the people respond "Amen." The priest should receive Holy Communion under both kinds using his own Host and Chalice. The priest will need to explain this to the congregation at this point.
There are two options for the distribution of Holy Communion. In both cases, because the people have already acclaimed the presence of the Lord, at the Priest's Communion, the People's Communion is distributed in silence with no dialogue between minister and communicant.
The priest, and those who are distributing Holy Communion should wear face coverings when doing so.

Option 1

Once the priest has received Holy Communion, he should put on his face covering and cleanse his hands with alcohol sanitiser before opening the pre-prepared ciborium for the Communion of the people. If there is a deacon assisting, or any other Minister of Holy Communion, they should similarly cleanse their hands and then receive communion from the priest from the people's ciborium, and under one kind only. They should then put on their face coverings and cleanse their

hands again before receiving their ciborium from which they remove the covering or pall if it is still in place.
At the place where communion is to be distributed, a physical barrier should be placed, for example a prie-dieu (kneeler on the priest's side) or small table to socially distance the priest distributing Holy Communion from communicants. Communion must be given silently in the hand only, with the communicant standing, and avoiding any physical contact. People should wait in their pews until instructed to move forward to the priest for Holy Communion by the Stewards, always aware of the regulations on social distancing in the orderly queue. When they approach the priest, they should do so with arms at "full stretch" so that there is a good distance between the priest and the communicant. Their hands, palms upwards, one of top of the other, should be extended as flatly as possible.
The communicant should unloop their face covering and consume the Sacred Host and then replace the face covering before moving back to their pews in an orderly manner.
Once Communion is complete, the priest returns to the altar and places the unused Hosts, without touching them, into the Tabernacle, he then can remove his face covering before he cleanses the sacred vessels himself in the usual way.

Option 2

The priest receives Holy Communion as described and immediately cleanses his paten and chalice. He then holds a reverent silence before the Prayer after Communion, giving the Blessing and dismissal. At this point, the priest puts on his face covering, cleanses his hands with hand sanitiser and the other Ministers of Holy Communion who will assist the priest come forward, cleanse their hands and receive Holy Communion under one kind. They should then put on their face coverings and cleanse their hands again before receiving their ciborium from which they remove the covering or pall if it is still in place. They then move to the points for distribution and communicants are stewarded forward in an orderly manner to receive Holy Communion as above, and then immediately leave the Church. The remaining Blessed Sacrament is placed into the Tabernacle, the priest then can remove his face covering before the vessels are cleansed in the usual way.

After the Celebration of Mass

The procession from the sanctuary at the end of the Mass should ensure good social distancing. The sanctuary party should return to the sacristy after Mass. If the clergy wish to greet the people, they should remove their vestments, put on a face covering (if in church) and not engage in any physical contact with parishioners, who should be encouraged to return home and not remain.
The celebrant should place the used altar linens into a receptacle for laundry. All sacred vessels should be washed in hot water with a little neutral soap and dried

completely before storing. Any discarded printed materials should be removed and bagged for disposal.

The church should be closed after the Mass has finished in order to clean the space according to the Bishops' Conference guidelines on individual prayer. If there is cause for concern regarding the possible contamination of clerical vestments worn during the celebration of Mass, these should be washed in accordance with the manufacturer's instructions, using the warmest water setting allowed for the fabric and allowing time for them to dry completely.

Celebrations of Mass Outdoors

If there is space for the celebration of Mass outdoors around the Church, which allows for the social distancing guidelines of Government to be fulfilled, and that all of the above liturgical advice can be done safely, then there is no reason why Mass cannot be celebrated outside of a church within the boundary of the parish property.

If a Catholic parish school or its grounds is to be used for Mass, a separate risk assessment has to be done, the appropriate school authority (Governing Body or Trust) has to give its permission, and both the parish and school insurers should be informed before the event takes place.

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Diocese of LaCrosse/WI

Letter to Priests, Deacons, and Pastoral Associates (13. März 2020)*

Dear Brother Priests, Deacons and Pastoral Associates,

May the Lord give you peace.

As the Bishop of the Diocese of La Crosse, I remain concerned about the continuing spread of COVID-19—especially now since I have received word of a confirmed case in our diocese. In addition, further verifying the seriousness of the situation, this past Wednesday, March 11, the World Health Organization declared that the virus's spread has become a pandemic—which indicates that the disease may spread around the globe. Currently, I and my staff are in daily communication with regional departments of health services agencies, as well as with local deans and surrounding dioceses, to monitor the situation and guide our local Church most effectively.

Last week, in my March 4 letter, I asked that pastors and parishes consider implementing measures to prevent the spread of the virus. Today I ask that the following seven mandatory steps be taken in each of our parishes until further notice so that we might be consistent in our practices and proactive in our response to this pandemic.

1) Beginning the weekend of March 14-15, 2020, all parishes must suspend the Sign of Peace. Consequently, during Mass, when the celebrant says, "The peace of the Lord be with you always," and the people respond, "And with your spirit," the celebrant forgoes the usual invitation to offer a Sign of Peace and moves immediately to the "Lamb of God."

2) Liturgical ministers must wash and/or sanitize their hands before Mass, as well sanitize their hands before and after communion.

3) All ciboria need to be cleaned thoroughly before and after Mass.

4) The distribution of the Precious Blood to the faithful is to be suspended.

* Per E-Mail vom 23. September 2020. Vgl. den Beitrag von Christopher Carstens im Hauptband (Seiten 413–427).

5) Pastors should ask the faithful to consider receiving communion in the hand (although communion is not to be denied to those who still wish to receive on the tongue).

6) Holy water stoups and fonts must be emptied.

7) The faithful should be reminded that, if they are ill, they are under no obligation to attend Mass and should remain at home until they recover from their illness. Also, those who are well, but who are concerned about the Coronavirus threat because of age, health condition or other reasons, are currently dispensed from the Sunday obligation until further notice. The Televised Mass is no substitute for attending Mass in person, but those who do remain home due to illness can pray with the Televised Mass broadcast in their area (see www.diolc.org/sacredworship/televisedmass/). For those who do not receive Holy Communion due to their absence or from fear of contracting the virus, practice a spiritual communion with the Lord, joining your own self—your prayers, works, joys, and sufferings—to his sacrificial presence in the Blessed Sacrament.

In addition to these mandatory measures, where possible, ushers should open church doors for those coming into and going out of the building; door handles should be sanitized regularly. Physical greeting before and after Mass such as handshakes or high fives should be suspended.

Last, please join me in our ongoing prayer to our Blessed Mother and St. Michael the Archangel, as well as our powerful diocesan patrons, St. Joseph the Workman and St. Francis of Assisi.

With personal good wishes and prayers, I am,

Fraternally yours in Christ,

Most Reverend William Patrick Callahan
Bishop of La Crosse

Letter to Priests (19. März 2020)*

Dear Brothers,

Since sending out my update on 17 March 2020 regarding the directives in our Diocese relating to the coronavirus pandemic, I have received a number of questions and concerns about how we will continue to minster to our people in this challenging time. It is important that we find ways in which to support the faithful given the civil directives and taking the precautionary measures that are important for us to follow. We find it especially true in times like this public crisis that people look to their faith to provide spiritual support.

Yesterday I called a special meeting of the College of Deans so we could discuss some of the questions and allow a better understanding of how we might minister to our people in a consistent manner across our nineteen counties. As a result of that meeting, I have outlined below the topics discussed and the resolutions that should be followed for the Diocese of La Crosse.

All public Masses are suspended at this time. Holy Mass should continue to be celebrated **privately** in all parishes. Continue to fulfill the intentions for the given date in a private Mass, one Mass for each intention. The only occasions at which the lay faithful may attend Mass in the Diocese of La Crosse are:

1. At the express invitation of the priest-celebrant, due to the lay faithful having requested the Mass intention; nine persons or fewer.
2. At a wedding Mass; nine persons or fewer.
3. At the Triduum liturgies; nine persons or fewer.

We ask in order to avoid larger gatherings of people that you **do not** publish or announce the private Mass times. The guidelines of ten people or fewer should be followed for all parish gatherings whether that is a private Mass, a gathering, a meeting or an outdoor event. We might have the best of intentions of trying to control the number of people attending, but it will be very difficult to do so, and it is our responsibility to ensure that we are taking the necessary precautions to protect the health and safety of our people.

Our churches need to remain open for private prayer—10 people only and safe distances between each must be followed. Please make yourself available for those

* Per E-Mail vom 23. September 2020. Vgl. den Beitrag von Christopher Carstens im Hauptband (Seiten 413–427).

individuals who might wish to receive the Eucharist or wish to have their confession heard. Deans will be in contact with the local Department of Health and will share with the Pastors guidelines for each Deanery on how to minister to the sick in our hospitals, nursing homes and other facilities during this time.

For parishes with Adoration Chapels, it is important to consider the custody of the Blessed Sacrament. As a result, the times for adoration may need to be adjusted. Guidelines of ten or fewer people in attendance and social distancing must be maintained, as well as ensuring that we are cleaning and sanitizing these areas frequently. Rather than continuing adoration in a smaller chapel or space, adoration could be moved to the larger church building.

All non-essential parish gatherings must be postponed.

Funeral Masses can be celebrated with limited attendance, nine or fewer, or the family could be provided the option to have the Rite of Committal at the cemetery with a Memorial Mass at a later date. Funeral Masses may have to follow specific guidelines by funeral directors that might further dictate what options are available to the family.

All Confirmation Masses currently scheduled prior to 1 May 2020 have been cancelled. In the weeks to come, we will discuss other arrangements that might be necessary for conferring this sacrament or the selection of new dates.

First Communion Masses should be rescheduled for your parishes at a date after 1 May 2020.

The Chrism Mass is still under discussion with several options being considered. Permissions are being sought.

The Diaconate Ordination scheduled for 2 May 2020 is still under consideration; our hope is that restrictions may be lifted by that date. However, given the current circumstances, we have made the decision to cancel the reception which would typically follow the Mass.

We are aware of the economic impact that our current circumstances will have on parishes and schools. Our development office is working on expanding the online portal in order for each parish to receive donations via credit or debit cards. We are also in discussion with St. Ambrose Financial to work on the availability of loans for operational expenses and other considerations such as delayed pay-

ment dates for insurance costs. More information will be shared as details become available.
Encourage the faithful to participate in live-stream Masses. We will be posting resources and offering creative ways for prayer during this time on the Diocesan website. Links to live streamed Masses, Virtual Parish Missions, spiritual communion prayers and liturgical aids are some of the resources that will be made available.

You remain in my prayers during this difficult time. These unprecedented actions, though painful and challenging for the life of the Catholic Church in our Diocese and across the nation, are necessary as we do our part to help reduce the spread of this pandemic. I recognize the difficulty that this has placed on all of us, but be strong and be brave, because we know that we are never alone.

Fraternally yours in Christ,

+William Patrick Callahan
Bishop

Liturgical Guidelines for Holy Week*

The Holy See has issued general guidelines for celebrating the Holy Week liturgies during the time of the COVID-19 pandemic (March 19 and March 25), and Bishop Callahan has applied the essentials of these directives more specifically in the Diocese of La Crosse with his letter of March 27. Still, there will be legitimate variations in how these broader directives can be carried out in a parish, group of parishes, or deanery. The following specifics are offered to priests to help direct the celebrations of Palm Sunday, the Evening Mass of the Lord's Supper, the Good Friday liturgy, and the Easter Vigil in the various scenarios that may exist in our parishes during Holy Week.

First, and most generally, none of the Holy Week liturgies may take place with more than 10 people present, a number that includes both clergy and laity. In some places, the liturgy may well include 10 persons in attendance. In others, a single priest may be assisted by only one or two ministers; in these cases, he should be familiar with the directives for "Mass at which only one minister participates," as described in the General Instruction of the Roman Missal, 252-272. It may also happen that a priest celebrates with no ministers, in which case "the greetings, the instructions, and the blessing at the end of Mass are omitted" (GIRM, 254). The following guidelines may thus vary according these occasions. Pastors should apply them accordingly, where necessary.

Palm Sunday

1. According to the Holy See's March 25 decree, Cathedral Churches are permitted to use the second form of the Palm Sunday entrance, the Solemn Entrance, but parish churches must use the Simple Entrance (Roman Missal: Palm Sunday, 16-18).
2. The Simple Entrance makes no provision for the blessing of palms. If the pastor wishes to distribute palms to the faithful, and he can do so safely and following the current civil restrictions, palms should be blessed outside of Mass, either before or after, using the "Order for the Blessing of Religious Articles" from the Book of Blessings, perhaps incorporating the prayer for the blessing of palms as found in the Roman Missal for Palm Sunday (6). If no palms will be distributed, it is not necessary to bless palms.
3. The priest or deacon can read the Gospel narrative straight through; it is not necessary to divide the parts into different voices.

* Per E-Mail vom 23. September 2020. Vgl. den Beitrag von Christopher Carstens im Hauptband (Seiten 413–427).

4. The sign of peace is omitted.

Evening Mass of the Lord's Supper

1. Ideally, the Mass of the Lord's Supper begins with the tabernacle empty (Roman Missal: Holy Thursday, 5); decrees from the Holy See don't appear to change this. Enough breads should be consecrated for communion to the homebound and viaticum over the next days.
2. The Washing of the Feet is omitted.
3. The sign of peace is omitted.
4. The procession to the place of reservation is omitted and the Blessed Sacrament is to be returned to the tabernacle, but other rubrics surrounding the end of the Mass of the Lord's Supper appear to remain. Thus, following communion, the ciborium is placed on the corporal; the Prayer after Communion is said from the chair; and the ciborium is taken to the tabernacle; the Sacrament should be incensed before closing the tabernacle door (Roman Missal: Mass of the Lord's Supper, 39).
5. Adoration of the Blessed Sacrament should take place by those present, at least for a time, and then the altar is stripped (40-41).

Good Friday

1. It is unclear whether the current decrees envision the Blessed Sacrament still in the tabernacle or it having been removed; either appears acceptable. The altar remains without cloths or candles from Mass the evening prior (Roman Missal: Good Friday, 3).
2. The priest or deacon can read the Gospel narrative straight through; it is not necessary to divide the parts into different voices.
3. The Solemn Intercessions take place as usual, but the Holy See asks that an eleventh petition be included amid the current pandemic, for example:

> XI. For an end to the pandemic
> Let us pray, dearly beloved, for a swift end to the coronavirus pandemic that afflicts our world, that our God and Father will heal the sick, strengthen those who care for them, and help us all to persevere in faith.
> Let us kneel. *Prayer in silence.* Let us stand.
> Almighty and merciful God, source of all life, health, and healing, look with compassion on our world, brought low by disease; protect us in the midst of the grave challenges that assail us and in your Fatherly providence grant recovery to the stricken, strength to those who

care for them, and success to those working to eradicate this scourge. Through Christ our Lord. Amen.

4. The adoration of the Cross by kissing it shall be limited solely to the celebrant. Still, the Roman Missal suggests the priest may hold "the Cross elevated higher for a brief time, for the faithful to adore it in silence" (19).
5. The communion rite takes place as usual: the altar is covered with cloth and candles, and then the Blessed Sacrament is carried to the altar from its place of reservation. Following communion, the Sacrament is returned to the tabernacle or its previous place of reservation (29).
6. Following the liturgy, the altar candles are removed and the altar is stripped; the cross remains in place for a time.

Easter Vigil

1. The blessing of the fire and the procession into the church are omitted at the beginning of the Easter Vigil, but the preparation and lighting of the candle appear to remain. Accordingly, the ministers enter the sanctuary, in some degree of darkness, and the priest begins with the Sign of the Cross, greeting, and introduction (Roman Missal: Easter Vigil, 9) either from the chair or the candlestand. He prepares and blesses the Paschal Candle as described in the Missal at nos. 11-12, and lights the candle as described at number 14, while saying, "May the light of Christ…." The candle is placed in the stand (if it is not there already), the lights are turned on (17), and the Exsultet is sung or said as usual.
2. The Liturgy of the Word takes place as usual.
3. The sign of peace is omitted.
4. The Sacraments of Initiation are deferred to a later date; accordingly, the Blessing of Baptismal Water is omitted. Following the homily, the priest directs the Renewal of Baptismal Promises from the chair.

If you have any questions, please contact Christopher Carstens at ccarstens@diolc.org.

Letter to All Faithful (14. Mai 2020)*

14 May 2020
Year of Saint Joseph

Dear Brother Priests and my dear brothers and sisters in Christ:

May the Lord give you peace.

I begin this letter to you by sharing some of the thoughts of my Brother, His Eminence, Cardinal Blase Cupich, the Archbishop of Chicago. I have asked his permission to share his thoughts, I find them remarkably in line with my own.

These fifty days of Easter, leading to Pentecost, are marked by unprecedented suffering, as humanity has fallen victim to a perilous contagion. In addition to the threats to our physical wellbeing, we are suffering spiritually as the Covid-19 pandemic has required restrictions of our worship and active participation in the sacramental life of the Church. Surely, there have been moments in history when governments and rulers have persecuted Christians and banned their public worship. This is not one of them. Rather, the present restrictions come in response to an extreme medical emergency as local, state and federal authorities – specifically public health officials – legitimately fulfil their responsibilities to safeguard human life and the common good. They have based their reasonable guidance on careful consideration of empirical data and the best available disease-mitigation practices as they seek to contain the pandemic's rampage through our communities.

While everyone must exercise good citizenship in observing these restrictions, I call on the Catholic faithful, as advocates for justice and charity, to comply with these regulations. From the first pages of Scripture we learn that we indeed are "our brother's keeper," a truth that must inspire us as we are called to sacrifice. We should also be motivated to cooperate with public safety norms, given our reverence for life and human dignity. This is, at its heart, a moment to proclaim the breadth and depth of what it means to be pro-life, particularly as this virus preys on the most vulnerable in our midst.

The good news is that a plan for a gradual reopening of our churches has now taken shape, as I note in this letter. Yesterday (13 May, the Feast of Our Lady of Fatima) the Wisconsin State Supreme Court struck down the extension of the "Safer at Home" order of Governor Evers. This shifts much decision making regarding

* Per E-Mail vom 23. September 2020. Vgl. den Beitrag von Christopher Carstens im Hauptband (Seiten 413–427).

COVID-19 safeguards to the county level. It allows me to speak clearly and with a bit more freedom concerning our return to the public celebration of the Holy Mass. I, like most of you, have longed for this return to some resemblance of normalcy, but I am also responsible for the safety of all who enter our Churches and participate at the Mass (including our priests). *The corona virus is real and has severe consequences for those infected by it, particularly those of advanced years and those with underlying health conditions.*

The simple truth is that in many, if not most, of our parishes we are not ready to return to the public celebration because we do not have the proper supplies to open with safety. The scarcity of hand sanitizer and disinfectants in addition to many other proper supplies will greatly limit our efforts. We also need time for pastors to recruit and train non-vulnerable volunteers so that our return may include ushers who will ensure proper social distancing, parking lot attendants, and other helpers. Simply to open the doors without a structured plan in place hoping that people do the right thing would be irresponsible of us all. Last week people gathered outside our beloved Cathedral praying the Rosary for the return of the public celebration of the Mass. I felt their deep faith and the longing that they have for the Sacraments of the Church, for I share them, but not one of them captured on camera social distancing or wearing masks but seemed to be acting as if the corona virus is no threat. This does not give me confidence that the safe return will "just happen": it needs to be planned for and enacted.

With this in mind, the Bishops of the Province of Wisconsin have been working on a plan of returning to the public celebration of the Mass. The Bishops' document is being published on our website at the same time this letter is being sent to you, so that the faithful, as well as the priests, will understand what is being required for this safe return. It is all of our responsibilities to love our neighbor, to act as the Good Samaritan, sacrificing for the good of the other. At this time, and in times I have addressed you in the past, I believe that a slow controlled return to the public celebrations of the sacraments is necessary and in our best interest. Because of the Supreme Court's decision, we may not be able to have a unified return throughout the whole Diocese since each county will be responsible to make its own orders based on the local circumstances in that county. Regrettably, therefore, I cannot make a decree for the whole of the Diocese of when things will definitely be open. I can and am stating that we **will not** have public celebrations any earlier than 31 May 2020 (the Solemnity of Pentecost), and only when I am assured that:

- the proper supplies are on hand,
- training of sufficient and non-vulnerable volunteers, has occurred, and that

- the 25% of occupancy standards will be kept along with social distancing requirements.

I ask, that for now, we also restrain from congregating before or after the Mass any place on church property we should maintain a six to eight-foot distance from all who are not from the same household.

As we roll back into these public celebrations, I must highlight that the obligation to attend Mass on Sundays remains dispensed. No one is required, under the pain of mortal sin, to attend Mass until further notice. In fact, at this time I encourage those over 65 and particularly those with underlying health conditions to stay home. I ask those parishes that have the ability to livestream the Mass to continue to do so for the sake of those who will not be able to attend. Sunday Mass will continue to be televised for the sick and homebound. Please be assured of our continued prayer for you.

I share prayers and thanks to my brother Bishops in the Province of Wisconsin. We have been meeting, discussing, and trying to dialogue about this entire time of pain and struggle for all of us. We share continued strength and our sincere prayers for all you, our people.

Finally, may I offer a personal word for all of you, my dear brother priests and dear people of God. I have heard from many different sources, phone calls, emails, letters and even public media, that many of you are upset, angry, and hostile about my apparent insufficient care and concern for you and for what many of you also think is my lack of love and respect for the sacramental life of the Church. Nothing could be further from the truth. I have been deeply frightened by this disease and by its presence among us. I am afraid for those who help us and protect us—the first responders and medical people. I am sorry that many folks who sent word to me expressed their thoughts by saying I was acting as a puppet of the State and not an agent of the Church. Dear brothers and sisters, all I can tell you is that I am doing my best and I will continue to love you and pray for you. God reward you.

Very truly yours in Jesus and Mary, I am

+William Patrick Callahan
Bishop

Archdiocese of Galveston-Houston/TX

Letter to Priests (28. Februar 2020)*

Dear Brother Priests,

One month following the first confirmed case of coronavirus illness (COVID-19) in Illinois by the Center for Disease Control, the virus has continued to spread in populations around the globe, causing the World Health Organization to declare a global health emergency. While impact in the United States thus far has been limited, concerns of potential spread in our communities have caused anxiety among many of the faithful. Therefore, I believe it is prudent for us as a local church to take precautions just as we have during past public health emergencies, such as the H1N1 outbreak in 2009-2010.

There are some common sense steps to take regarding the celebration of the Liturgy. Clergy are to remind the faithful that persons who are ill are under no obligation to be present for Sunday Mass. Furthermore, people in our liturgical assemblies should be reminded to be respectful that some may be uncomfortable with physical contact during times of the Mass such as the Lord's Prayer or the Sign of Peace.

I am also requesting that, until further notice, we suspend the distribution of Holy Communion from the Chalice and distribute Holy Communion only under the form of the Host. This should help to minimize any risk for the members of the liturgical assembly who present themselves for the reception of the Holy Eucharist. Ministers of Holy Communion, both Ordinary and Extraordinary, should wash their hands just prior to Mass and exercise normal precautions at the Sunday Liturgy. Though I am not demanding it, it may be helpful, for the time being, for persons to receive Holy Communion in the hand.

These directives will remain in force until the recent emergency subsides. Let us pray for those in our communities and around the world who are sick and suffering. I remain

Fraternally yours in Christ,
Daniel Cardinal DiNardo
Archbishop of Galveston-Houston

* Per E-Mail vom 9. März 2020.

Letter to Priests (5. März 2020)*

Cardinal DiNardo's letter of February 28 provided direction on the celebration of the Eucharist in light of the coronavirus outbreak in the United States. This memo provides additional hygiene recommendations for sacristans and extraordinary ministers to help contain the spread of the virus. The first case has been reported in Fort Bend County.

- Thorough washing of hands before Mass should be a standard practice by ministers of Holy Communion. Please do not create a new ritual with Extraordinary Ministers sanitizing their hands. The use of a hand sanitizer may take place in the pew before the Lamb of God.
- At a minimum, holy water fonts at church doors should be changed and cleaned between Masses.
- Please wash ciboria with hot water and detergent between Masses.
- Consider recruiting help to sanitize pews and hymnals.

An excellent recommended non-fragrant hospital grade solution for non-porous (solid wood) surfaces is Ecolution broad spectrum disinfectant. It is expensive, but it is also a concentrate using 2 ounces which is added to 64 ounces of water. Here is a link for a 4 gallon supply. https://www.neutronindustries.com/ecolution-disinfectant-cleaner . Deaneries/neighboring parishes may wish to purchase as a group to take advantage of discounted pricing.

Listed below are some sample intercessions for use during this time: [...].

* Per E-Mail vom 9. März 2020.

Congregation Kehillath Israel

High Holy Days 5781*

KI's High Holy Days Approach to 2020

We are eager to help you to set your plans for next month's High Holy Days with us. We want you to customize an experience that feels right for you as we uniquely approach the solemnity of bringing in the New Year 5781 beginning Friday evening, September 18, 2020. Depending on your interests, please click on one, a couple, or all the links and complete the forms. Don't be shy!

We'll bring the supplies and activities to you

Here's how you can help us get you the spiritual goods – prayer books, family activities, perhaps your own shofar – that will help make for an elevating experience wherever and however you feel most comfortable celebrating this year. Click and complete this form (https://congki.us4.listmanage.com/track/click?u=37882f355391bcd2968747bba&id=d0b50b1e3a&e=4c02f4b19e), selecting your choice of prayer book and enrichments that we'll deliver to you early in the week of September 13th.

Our full services will be available to you on Zoom featuring Hazzan Saul Wachs (his 49th year with us!) and all of the other clergy and lay leaders with whom you've come to share Rosh Hashana and Yom Kippur. We're also excited to introduce a significant expansion of online offerings including a "hallway" hangout for teens, a spiritual "sunroom," and additional unique experiences throughout KI's many physical and virtual spaces.

Want to come to KI?

If you are interested in being physically present with us at KI, we are providing careful and limited ways to make this available to you and your family. Click here to register (https://congki.us4.list-manage.com/track/click?u=37882f355391bcd2968747bba&id=697a4e1af3&e=4c02f4b19e).

1. Your support: For members, High Holy Day seats are included in your dues. This year we invite you to make a symbolic donation (https://congki.us4.list-manage.com/track/click?u=37882f355391bcd2968747bba&id=f7dd3b5507&e=4c02f4b19e) of seats for all your extended family and friends to support our programming and important work.

* Online abrufbar unter https://congki.org/high-holy-days-2020 [Abruf: 4. September 2020]. Vgl. den Beitrag von Ruth Langer im Hauptband (Seiten 445–457).

2. Your voice: Many have shared short personal stories that capture the impact of the past five months. Plea (mailto:mainoffice@congki.org? subject=Story%20for%20KI)se email us (mailto:mainoffice@congki.org?subject=Story%20for%20KI) your story prior to September 8! Boosting connections at KI has been an unexpected gift.

3. Your time: If you're able to help us distribute High Holy Day baskets as we do at Purim-time, please click here (https://congki.us4.listmanage.com/track/click?u=37882f355391bcd2968747bba&id=018b60f534&e=4c02f4b19e).

4. Your kindness: As with all we do, we seek to blend being careful with being kind. Please consider supporting Jewish Family & Children's Serviceb (https://congki.us4.list-manage.com/track/click?u=37882f355391bcd2968747bba&id=2b539cd37a&e=4c02f4b19e) and JFS of Metrowest (https://congki.us4.list-manage.com/track/click?u=37882f355391bcd2968747bba&id=bc9a374642&e=4c02f4b19e).

We look forward to sharing elevating days ahead. May we all be inscribed for a healthier and sweeter New Year.

With regards,
Gordon Bennett, President
Barnet Kessel, Executive Director

High Holy Day Baskets (https://congki.shulcloud.com/form/hhd-baskets-5781)
Volunteers Needed to Deliver Baskets (https://congki.shulcloud.com/form/hhd-del-sup)
Choose Your HHD Experience (https://congki.shulcloud.com/form/hhd-services-5781)
HHD Ticket Donation (https://congki.shulcloud.com/form/hhd-donations)
Young Family HHD Service Options (https://congki.shulcloud.com/form/hhd-yf-serv-opts-5781)

Catholic Diocese of Techiman (Ghana)

CATHOLIC DIOCESE OF TECHIMAN

BISHOP'S HOUSE

Telephone:
Office: 03520-94076/94319
Residence: 03520-91443
Mobile: 233-20-6444367
233-24-8794630
Email: dominic2245@yahoo.com
DyNyarko@aol.com

P. O. Box 251
Techiman, BA
Ghana - West Africa

GOD'S GRACE IS ENOUGH

19th March, 2020

TO ALL CO-WORKERS
CATHOLIC DIOCESE OF TECHIMAN
TECHIMAN, BONO EAST REGION

Dear in Christ

PASTORAL RECOMMENDATIONS AT THE WAKE OF CORONA VIRUS PANDEMIC

Following the directives from the President of the Republic of Ghana, and the consequent directives from the Ghana Catholic Bishops' Conference (GCBC) at the wake of the COVID-19 cases in Ghana, I am asking that all Church activities, including public Masses, catechesis, devotional and societal meetings and any other Church gatherings be suspended until further development. I am directing all of us to heed to the advices, the safety and precautionary measures of the health professionals and encourage others to do the same in order to help stop the spread of the virus.

Whiles regretting any inconvenience caused by this suspension of Church gatherings, and the challenges that will pose to the pastoral ministry in the diocese within these ban period, I am, however, encouraging all of us to pray very hard to God for deliverance in the world at large, and in Ghana in particular. Let us keep praying our Holy Rosaries at Homes and ask for the intercession of the Blessed Virgin Mary in these hard times for our health and security professionals, for ourselves and for Mother Ghana.

Since this ban will affect the celebration of Holy Triduum and Easter, should no changes occur, I have decided to celebrate Chrism Mass with just a very few selected priests to bless and consecrate the Sacred Oils to be used this year. Further information on this will be communicated to you in due time.

I am also directing all pastors to say daily Masses and pray the Divine Office for the salvation of the World and for the cure of this pandemic.

I encourage families and individuals to intensify their family prayers and take to daily recitation of the Holy Rosary and other devotional activities in incessant prayer for the safety of our Country Ghana and that of the whole world.

I commend our Country and all Priests, Religious and Catholic Faithfuls into the maternal care of the Blessed Virgin Mary. Let us keep praying, keep hoping and keep safe.

Yours in Christ Jesus

MOST REV. DOMINIC YEBOAH NYARKO
(Catholic Bishop of Techiman)

MOST REV. DOMINIC YEBOAH NYARKO
GOD'S GRACE IS ENOUGH
CATHOLIC BISHOP OF TECHIMAN

CATHOLIC DIOCESE OF TECHIMAN
BISHOP'S HOUSE

Telephone:
Office: 03520-94076/94319
Residence: 03520-91443
Mobile: 233-20-6444367
233-24-8794630
Email: dominic2245@yahoo.com
DyNyarko@aol.com

P. O. Box 251
Techiman, BA
Ghana - West Africa

10th June 2020

CDT-Bshp/COVID-Dir/2020-01

TO ALL CO-WORKERS
CATHOLIC DIOCESE OF TECHIMAN
BONO EAST, GHANA

Dear in Christ,

MODALITIES FOR RESUMING PUBLIC WORSHIP IN THE CATHOLIC DIOCESE OF TECHIMAN IN THE WAKE OF COVID-19

Pursuant to the modalities given by the President of the Republic of Ghana through the Ministry of Chieftaincy and Religious Affairs and subsequent guidelines from the Ghana Catholic Bishops' Conference toward the opening of Churches for public worship in the wake of COVID-19, Pastors and all Christ's Faithful of the Roman Catholic Diocese of Techiman are to adhere to the following directives:

1. **Dispensation from Sunday Obligation:** Catholics in this Diocese are dispensed from the obligation of attending Mass during the ongoing pandemic until same is revoked.
   a. **Children Liturgy**All Children liturgies and/or Sunday school services are suspended until further notice.Consequently, Radio programmes must be organized to encourage the children who are unable to attend mass with their parents and remain at home to nourish and keep their faith.
   b. **Other categories:**The Aged (70 years and above) and others with underlying health conditions such as heart disease, diabetes, lungs disease, liver problem, and asthma) are encouraged to stay at home.
   c. Any person with any kind of acute symptoms, a fever or recent exposure to an infected person should not attend Mass. All persons who feel ill or unwell are not to attend Mass but to first report to a hospital for assistance.

Russische Orthodoxe Kirche

Russisch-Orthodoxes Patriarchat von Moskau

Erklärung der Heiligen Synode im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Coronavirus-Infektion (11. März 2020)*

Заявление Священного Синода в связи с распространением коронавирусной инфекции

Документ принят на заседании Священного Синода Русской Православной Церкви 11 марта 2020 года.

Священный Синод Русской Православной Церкви с обеспокоенностью воспринимает распространение в мире коронавирусной инфекции и ее последствия для миллионов людей, многие из которых оказались не только перед угрозой заражения, но и испытали на себе социально-экономические последствия этого явления.

Члены Священного Синода выражают соболезнования родным и близким жертв этой болезни в Китае, Южной Корее, Иране, Италии, Франции, Германии, Испании и в других государствах.

Благословенными перед Господом являются труды врачей и добровольцев, которые разрабатывают и реализуют медицинские и профилактические меры, направленные на помощь больным и предотвращение дальнейшего распространения болезни.

Во времена эпидемий Русская Православная Церковь всегда несла свое свидетельское служение, не отказывая никому в духовном окормлении и полноценном участии в Ее Таинствах. Мы призываем к сдержанности, сохранению трезвомыслия и молитвенного спокойствия, обращаем внимание на то, что верующему человеку не следует поддаваться панике и страхам, связанным с распространением непроверенной информации об инфекции.

Вместе с тем, недопустимо легкомысленно относиться к коронавирусной инфекции, пренебрегать врачебными предписаниями, игнорировать профилактические меры, подвергая опасности заражения себя и окружающих.

Священный Синод считает важным последовательное и неукоснительное соблюдение санитарно-гигиенических мер профилактического характера на приходах и в монастырях, особенно в тех регионах, где эпидемиологическая

* Online abrufbar unter bit.ly/39bwOkF [Abruf: 19. Januar 2021].

обстановка официально признана тяжелой, в том числе более широкое применение санитарных растворов для дезинфекции кивотов икон, к которым прикладываются верующие, использование одноразовых стаканчиков для запивки.

В случае распространения в конкретном регионе коронавирусной инфекции могут быть по согласованию со Священноначалием применены дополнительные профилактические меры.

Священный Синод призывает архипастырей, пастырей, монашествующих и мирян Русской Православной Церкви к усиленной молитве о преодолении болезни и о даровании сил борющимся с нею врачам.

Instruktion an die Pfarrer, Klosterprioratsvorsteher, Äbte und Äbtissinnen der Klöster der Russischen Orthodoxen Kirche in Bezug auf die Verbreitungsgefahr der Coronavirus-Infektion (17. März 2020)*

Инструкция настоятелям приходов и подворий, игуменам и игумениям монастырей Русской Православной Церкви в связи с угрозой распространения коронавирусной инфекции

Документ утвержден решением Священного Синода от 17 марта 2020 года (журнал № 30).

Ради пастырской заботы о людях, а также в ответ на запрос санитарных властей, при сохранении твердой веры в действие благого промысла Божия и в Божественное всемогущество принимаются перечисленные ниже правила, составленные с учетом канонической и богослужебной Традиции Русской Православной Церкви.
До изменения эпидемиологической ситуации в лучшую сторону и получения соответствующих указаний от епархиального управления о полном или частичном прекращении действия настоящей инструкции на приходах, Патриарших, архиерейских и монастырских подворьях, а также в ставропигиальных и епархиальных монастырях Русской Православной необходимо выполнять следующее.

Относительно Причащения Святых Христовых Таин

1. Имея в виду, что принесение Бескровной Жертвы ни в коем случае не может быть отменено, ибо там, где нет Евхаристии, нет церковной жизни, а также что Святые Тело и Кровь Христовы преподаются во здравие как души, так и тела (см., к примеру, молитвы святителя Иоанна Златоуста, 7-ую и 9-ую из последования ко Святому Причащению), с учетом, при этом, исторической практики Православной Церкви в условиях эпидемий[1], – преподавать Святые Христовы Тайны с обтиранием после каждого причастника лжицы пропитанным спиртом платом (с регулярным обновлением пропитки) и окунанием затем ее в воду с последующей утилизацией воды согласно практике, предусмотренной при стирке платов.
2. Преподавать «запивку» только индивидуально – по отдельности каждому причастнику – в одноразовой посуде.

* Online abrufbar unter bit.ly/39TgNP9 [Abruf: 19. Januar 2021].

3. Для раздачи антидора использовать одноразовые гигиенические перчатки.
4. Платы при причащении мирян использовать только для убережения Святых Таин от возможного падения на пол и для обтирания лжицы, а для утирания уст по отдельности для каждого причастника использовать бумажные салфетки с последующим сожжением. Платы кипятить и стирать с должным благоговением после каждого богослужебного использования.
5. Причастникам воздерживаться от лобзания Чаши.

Относительно совершения таинств Крещения и Миропомазания

6. Строго придерживаться практики смены и освящения воды для каждого отдельного случая. В связи с этим таинство Крещения совершать только индивидуально с промежуточной дезинфекцией (протиранием) купели (баптистерия) дезинфицирующей жидкостью (список рекомендованных жидкостей прилагается).
7. Для миропомазания и помазания елеем использовать ватную палочку (вместо стрючицы) и бумажную салфетку (вместо губки) с последующим сожжением.

Относительно совершения таинства Елеосвящения

8. При совершении «общих соборований», то есть Елеосвящения, в храмах использовать для каждого прихожанина по отдельности одноразовую стрючицу (к примеру, ватные палочки) с последующим сожжением.

Иные указания относительно совершения богослужений, пастырской практики и приходской жизни

9. Вместо преподания креста для лобзания по окончании Божественной литургии и иных служб рекомендуется возлагать крест на головы прихожан.
10. Возвращаясь к уставной практике, подвергшейся изменению в последние годы, помазание на всенощном бдении совершать только в тех случаях, когда совершается лития и освящение елея. В тех же случаях, когда помазание совершается, использовать для каждого прихожанина по отдельности одноразовую стрючицу (к примеру, ватную палочку) с последующей утилизацией. В иных случаях совершать лобзание Евангелия или праздничной иконы (Креста) после полиелея с преподанием благословения священнослужителем и протиркой Евангелия и иконы (Креста) после каждого лобзания с использованием дезинфицирующего раствора.

11. Священнослужителям рекомендуется воздерживаться от преподания руки для целования.
12. 12. Для раздачи просфор, а также освященных хлебов на всенощном бдении использовать одноразовые гигиенические перчатки.
13. 13. Уделять усиленное внимание чистоте утвари и богослужебных сосудов, протирая таковые после каждого богослужебного использования и тщательно омывая кипятком.
14. 14. Приостановить до особого распоряжения работу воскресных школ, а также приходских секций и кружков.
15. 15. Социальным службам приходов, подворий и монастырей по возможности оказывать помощь находящимся в группе риска пожилым прихожанам в доставке на дом продуктов и товаров первой необходимости.

Указания общего характера

16. Настоятелям, игуменам и игумениям предписать сотрудникам приходов, подворий и монастырей неукоснительно соблюдать общие меры гигиены, в том числе касающиеся дезинфекции рук в течение дня (не реже 1 раза в 2 часа).
17. Обеспечить частое проветривание храмов, а также приходских и монастырских помещений общего доступа, установив обязательный график проветривания.
18. Регулярно обрабатывать дезинфицирующими растворами поверхности храмовой мебели общего пользования (в т.ч. места для написания записок, свечные ящики и др.), а также дверных ручек.
19. Регулярно обрабатывать дезинфицирующими растворами иконы, находящиеся в храме, к которым прикладываются прихожане.
20. Священнослужителям, церковнослужителям и сотрудникам приходов, подворий и монастырей ответственно и внимательно относиться к своему самочувствию. При недомогании немедленно сообщать об этом настоятелю (игумену, игумении) и обращаться за медицинской помощью.
21. Настоятелям, игуменам и игумениям организовать обязательный замер температуры перед началом трудового дня (к примеру, при помощи бесконтактного термометра) у священнослужителей, церковнослужителей, а также у сотрудников храмов, взаимодействующих с большим числом прихожан.
22. Объяснять прихожанам, что исполнение вводимых предписаний и ограничений следует воспринимать как следование словам Священного Писания: «не искушай Господа Бога твоего» (Мф. 4:7). Также объяснять прихожанам, что в случае появления симптомов ОРВИ или иных

заразных болезней им следует ради любви к ближним и заботы о них воздерживаться от посещения храмов.

[1] – В частности: причащение больных заразными болезнями после других причастников (или даже на отдельно совершаемом богослужении) с обтиранием после каждого причащающегося лжицы тканью и последующим её сожжением; использование для больных отдельного сосуда и лжицы; омовение таковых в уксусе с выливанием последнего в сухой колодец (см. С.В. Булгаков. Настольная книга для священно-церковно-служителей; Пидалион с толкованиями преподобного Никодима Святогорца — на правило VI.28).

Приложение

Для санитарной обработки рекомендуются следующие препараты:

- препараты на основе третичных амидов (к примеру Эволайн-4Д);
- 3% перекись водорода;
- 70% изопропиловый спирт (к примеру Септолит антисептик);
- 75% этиловый спирт;
- хлорсодержащие препараты (для уборки помещений).

Пресс-служба Патриарха Московского и всея Руси

Deutsche Übersetzung der Instruktion vom 17. März von Alexander Vasyutin:

Das Dokument ist durch die Entscheidung des Heiligen Synods vom 17. März 2020 verabschiedet (Heft № 30).

Um der pastoralen Seelsorge um die Menschen willen und auch als Antwort auf die Anfrage der Sanitärbehörden, werden die unten aufgezählten Regeln verabschiedet, bei der Bewahrung des starken Glaubens an die Handlung der guten Providenz Gottes, die mit Berücksichtigung der kanonischen und liturgischen Tradition der Russischen Orthodoxen Kirche verfasst sind.
Bevor die epidemiologische Situation sich zu ihrem Gunsten verändert und die entsprechende Anweisungen von der Diözesanverwaltung über die volle oder partielle Kündigung der vorliegenden Instruktion, ist es in den Pfarrgemeinden, Patriarchen- und Bischofskirch- und Klosterhöfen, sowie in den Patriarchen- und Diözesanklöstern das Folgende auszuführen.

Im Bezug auf das Kommunizieren der Heiligen Gaben Christi

1. Im Blick darauf, dass die Darbringung des Blutlosen Opfers auf keinem Fall abgesagt werden darf, denn wo es keine Eucharistie gibt, gibt auch kein kirchliches Leben, sowie die Heiligen Leib und Blut Christi zur Gesundheit sowohl der Seele, als auch des Körpers gereicht werden (siehe die 7. und 9. Gebete von hl. Johannes Chrisostomos aus der Abfolge zur Heiligen Kommunion), dabei berücksichtigend die geschichtliche Praxis der Orthodoxen Kirche unter den Bedingungen einer Epidemie , sind die Heiligen Mysterien Christi mit einem Löffel zu reichen, der nach jedem Kommunikanten mit dem im Alkohol durchgetränkten Kommunionstuch abzureiben ist (das regulär wieder durchzutränken ist) und den Löffel anschließend ins Wasser einzutauchen, das darauf gemäß der Praxis der Kommunionstuchwaschung utilisiert werden soll.
2. Der Ablutionswein (Zapivka) ist nur individuell zu reichen – jedem einzelnen Kommunikanten – in Einwegbechern.
3. Das Antidoron ist mit hygienischen Einweghandschuhen zu verteilen.
4. Die Kommunionstücher sind nur zum Schutz der Heiligen Gaben vor eventuellem Niederfallen auf den Boden und zum Abreiben des Löffels zu gebrauchen, und zum Abwischen der Lippen jedes einzelnen Kommunikanten sind die Papierservietten mit nachfolgendem Verbrennen zu benutzen. Die Kommunionstücher sind mit gebührender Ehrfurcht jedem liturgischen Gebrauch zu kochen und zu waschen.
5. Die Kommunikanten sollen sich vom Küssen des Kelches zurückhalten.

Bezüglich der Mysterien der Taufe und der Myronsalbung

6. Die Praxis, Wasser in jedem Einzelfall zu ersetzen und zu heiligen, ist strikt zu befolgen. Daher das Mysterium der Taufe ist nur individuell zu feiern, dazwischen das Becken (Baptisterium) mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu desinfizieren (abzuwischen). Die Liste der empfehlenden Flüssigkeiten ist beigelegt.
7. 7. Für Myron- und Ölsalbung ist ein Wattestäbchen zu benutzen (statt des Pinsels) und eine Papierserviette (statt des Schwammes) mit nachfolgendem Verbrennen.

Bezüglich des Mysteriums der Krankensalbung

8. Bei den „allgemeinen Krankensalbungen", d.h. bei der Ölheiligung in den Kirchen, ist für jedes einzelnen Gemeindemitglied einen Einwegpinsel zu benutzen (die Wattestäbchen beispielsweise) mit nachfolgendem Verbrennen.

Andere Anweisungen bezüglich der Gottesdienstfeier, pastoralen Praxis und des Gemeindelebens

9. Statt das Kreuz den Gläubigen zum Küssen nach dem Schluss der Göttlichen Liturgie und anderer Gottesdienste zu reichen, wird es empfohlen, es auf die Köpfe der Gemeindemitglieder aufzulegen.
10. 10. Indem man zur ordnungsgemäßen Praxis zurückkommt, die in den letzten Jahren von einer Veränderung betroffen ist, ist die Ölsalbung bei der Vigil nur in jenen Fällen durchzuführen, wenn die Artoklasia und die Ölsegnung vollzogen werden. In den Fällen, wenn die Ölsalbung vollzogen wird, ist für jedes einzelne Gemeindemitglied einen Einwegpinsel zu gebrauchen (die Wattestäbchen beispielsweise) mit nachfolgender Utilisierung. In anderen Fällen sind das Evangelium und die Festikone (oder das Kreuz) nach jedem Küssenden mit desinfizierender Lösung abzuwischen.
11. Den Geistlichen wird empfohlen, die rechte Hand zum Küssen nicht zu reichen.
12. Für Verteilung der Prosphoren und des gesegneten Brotes bei der Vigil sind die Einweghandschuhe zu benutzen.
13. Reinheit der liturgischen Gefäße und des Geschirrs ist besonders zu beachten, die nach jedem gottesdienstlichen Gebrauch mit kochendem Wasser sorgfältig abzuwaschen.
14. Die Arbeit der Sonntagsschulen, Pfarrworkshops und Kreise ist bis auf Widerruf zu unterbrechen.
15. Die Sozialdienste der Pfarrgemeinden, Kirchhöfe und der Klöster sind den älteren Gemeindemitgliedern aus der Risikogruppe bei der Ins-Haus-Lieferung der Lebensmitteln und der Güter des täglichen Bedarfs Hilfe zu leisten.

Allgemeine Anweisungen

16. Die Pfarrer, Äbte und Äbtissinnen sollen den Pfarr- und Klosterangestellten vorschreiben, die allgemeine hygienische Maßnahmen unentwegt zu befolgen, miteinbezogen die die Handdesinfizierung tagsüber (nicht seltener als einmal pro jede 2 Stunden) betreffen.
17. Die Kirchen, sowie die Pfarr- und Klosterräumlichkeiten des öffentlichen Zugangs sind häufig durchzulüften, wozu ein obligatorischer Durchlüftungsplan festzulegen.
18. Die Oberflächen des kirchlichen Möbels allgemeiner Nutzung und die Türgriffe regelmäßig mit Desinfizierungslösungen zu bearbeiten.
19. Die in der Kirche befindliche Ikonen, die die Gemeindemitglieder küssen, regelmäßig mit Desinfizierungslösungen zu bearbeiten.
20. Die Geistlichen, Ministranten, Pfarr- und Klosterangestellten sind ihr Wohlbefinden verantwortlich und aufmerksam zu beachten. Bei einer Unpässlich-

keit sollen sie unverzüglich dem Pfarrer (dem Abt oder der Äbtissin) darüber mitteilen und medizinische Hilfe in Anspruch nehmen.

21. Die Pfarrer, Äbte und Äbtissinnen sind verpflichtet, vor dem Arbeitstagbeginn die verbindliches Fiebermessen (z. B. mithilfe des kontaktlosen Thermometers) bei Geistlichen, Ministranten und Pfarrangestellten, die mit großer Anzahl der Gemeindemitglieder kontaktieren, zu organisieren.
22. Den Gemeindemitgliedern ist es zu erklären, dass die Ausführung eingeführter Vorschriften und Beschränkungen ist als die Nachfolge den Worten der Heiligen Schrift zu verstehen: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, nicht auf die Probe stellen" (Mt 4,7). Auch ist es den Gemeindemitgliedern zu erklären, dass falls sie bei sich die Symptome der AVAE oder anderer ansteckender Krankheiten entdecken, sollen sie um der Nächstenliebe und der Fürsorge für sie willen, sich von Kirchenbesuchen zurückzuhalten.

Beilage:
Für Sanierung werden folgende Präparate empfohlen:

- Präparate auf Basis tertiärer Amide (z. B. Evoline-4D);
- 3% Hydroperoxid;
- 70% Isopropylalkohol (z. B. Antiseptik Septoplit);
- 75% Äthanol;
- Chlorhaltige Präparate (für Reinigung vom Raum).

Serbische Orthodoxe Kirche

Communique of the Holy Synod of Bishops of the Serbian Orthodox Church (16. März 2020)*

The Holy Synod of the Serbian Orthodox Church has been closely and carefully following up the daily news and statements of those in charge of the Church, the State, and the medical profession about the increasing spread coronoviral infection that is dangerous to health – and in many cases, to life itself – to life of millions of people.

To all those who fight this plague, especially to physicians and other medical staff, the Holy Synod expresses our deepest gratitude and reverence for the day and night efforts in the prevention and suppression of the epidemic and calls upon them God's blessing. At the same time, the Holy Synod expresses its condolences to the families, relatives and friends of victims of the virus, for whom it has had fatal consequences.

By serving to God, the Church has always served for salvation and for every benefit of our faithful as well as of all other people, our neighbors, and especially in these difficult days.

Having respect for the importance and achievements of medicine that is considered to be a great gift of God and a great human endeavor, the Church offers its faithful as the singular Medicine of Immortality, Holy Communion, as well as the blessing of her holy Sacraments and of her entire sacramental treasury.

The Holy Synod calls upon all the faithful of our Church for responsibility and sobriety in this situation and urges them not to neglect the instructions of the medical services and state authorities and not to neglect or ignore the prescribed preventive measures – in one word, not to endanger themselves or the others. There is no space, however, for panic and rumors.

At the same time, the Holy Synod emphasizes that the Lord is our Hope and our Savior in every distress, and therefore we should multiply our sincere prayers for the sick, and especially for the doctors and other medical staff, who selflessly do all they can, often exposing themselves to the dangers, which is also a form of worship and selfless service to the human race. It is up to us as Christians and human beings to do all that is right for us, believing and knowing from the Holy Scriptures that everything is possible for God, even overcoming natural laws and unnatural processes.

Let us lift up our hearts! May we have trust in our doctors and, above all, in our Lord, the Healer of our souls and our bodies!

From the Office of the Holy Synod of Bishops

* Online abrufbar unter bit.ly/3dSKxNU [Abruf: 19. Januar 2021].

Communique of the Holy Synod of Bishops (23. März 2020)*

On the third week of Great Lent (Sunday of the Veneration of the Holy Cross) the Divine Liturgy was served in all churches of the Serbian Orthodox Church, in compliance with all instructions being required for protection from the COVID-19 virus (no more than five people inside the church, the faithful standing in front and on the side of the church to practice social distancing, etc.). However, uninvited guests from well-known anti-church and anti-Serbian circles appeared, and as a result their media and the media partial to them began an orchestrated and slanderous chase against the Serbian Orthodox Church.

Those concerned citizens (unfortunately, we cannot say concerned *gentlemen*) accuse us, namely, that we are communing the faithful from the same Chalice, in the traditional manner practiced for already two thousand years. They declare it a violation of the binding instructions of the state authorities, which is a pure lie, since the state does not deal with, nor can it deal with the content and manner of conducting the Divine Liturgy and other church services. That is the sole matter of internal or autonomous church order and legislation, which the state accepts as valid, legitimate and legal in the sphere of public law.

After all, no one is being forced to take Communion but receives it voluntarily. The expectation of those who neither come to church nor partake of Holy Communion, is both unreasonable and utterly malicious that the Church itself would deny to its believers that which they deem most important and sacred – Holy Communion. Once again we appeal to all the faithful to consistently and responsibly apply all the measures prescribed during this difficult period, especially that they enter the holy churches for prayer and blessing individually or in groups of up to five, during services in larger churches the faithful are to congregate in several permitted groups, practicing social distancing as much as possible between them, and also when following the service outdoors, under the open sky, to not gather in groups greater than the permitted number and distance themselves from one another within each group and between groups.

From the Office of the Holy Synod of Bishop

* Online abrufbar unter bit.ly/2FXAwCp [Abruf: 19. Januar 2021].

Communique of the Holy Synod of Bishops (28. März 2020)*

Regarding the latest recommendations of the Government of Serbia, in order to suppress the spread of the COVID-19 virus, „religious services in churches and in the open air are to be performed without the presence of the faithful", with the clarification that the aim of these recommendations is a safe way of worship and the protection of public health, all the while enabling worship to continue, we inform all our clergy, monastics, and faithful that the Serbian Orthodox Church will implement these recommendations, as it has already done in those countries of the Serbian diaspora and other regions where such protective measures have been taken a few days ago. The Church will not interrupt the serving of the Divine Liturgy or cease communing the faithful, because this is a matter which cannot be debated: it is the basis of our faith in the Living God. Specifically, this means that during the services in the church there is to be a priest (or priests) with a deacon, chanter, and an altar server (according to the need and circumstance).

We urge the faithful, 65 and older, as well as those of younger in weaker health and lower immunity, to refrain from coming to church for worship in the coming days and weeks and put themselves and others at risk.

We repeat: the risk is not in Holy Communion (on the contrary, we receive it, among other things, „for the healing of soul and body"), but the real danger of the virus, unrelated to Holy Communion, is due to its recent spread everywhere, and the upcoming period has been deemed by both Chinese and our own experts as the most critical and see an increase of isolation as the only way to stop it from spreading and avoid the tragic experience in Italy and some other countries.

To our faithful we impart our paternal, pastorally responsible and loving blessing that they follow the divine services by television broadcasts and/or online, via church websites, and that they schedule with their parish priests communion at home in due time.

All other services, particularly Holy Baptism, should be postponed for a later date when the situation has been normalized, but when it is urgently needed it should be done according to the measures of the state of emergency. Funerals must be done with as few amount of people as possible.

We note particularly that we should not use church attendance as an excuse before one's conscience and neighbors for disrespecting the measures of self-isolation.Thus, we once again call upon all our clergy, monastics, and faithful to abide by all the precepts of the state and directions regarding church life prescribed by the Holy Synod of Bishops.

From the Office of the Holy Synod of the Serbian Orthodox Church

* Online abrufbar unter bit.ly/3dSKxNU [Abruf: 19. Januar 2021].

Communique of the Holy Synod of Bishops (13. April 2020)*

From its session, held today, on April 13 of this year, the Holy Synod of Bishops of the Serbian Orthodox Church addressed the state leadership of the Republic of Serbia with a proposal and a request to approve the suspension of the curfew imposed due to the pandemic of coronavirus – on Easter, from 5 to 10 o'clock in the morning, so that Orthodox Christians who are not in isolation and self-isolation could participate in the Morning service and the Liturgy on their greatest feast day.
At the same session, expressions of brotherly love and solidarity were sent to Metropolitan Amfilohije of Montenegro and the Littoral, and of discontent at the actions of the Montenegrin authorities towards him.

From the Office of the Holy Synod of Bishops

* Online abrufbar unter bit.ly/3jsTa2O [Abruf: 19. Januar 2021].

Assyrische Kirche des Ostens

Diocese of California

Diocesan Statement on the Novel Coronavirus COVID-19 (14. März 2020)*

"The LORD shall deliver us; therefore we will sing His songs of praise all the days of our life in the house of the LORD" (Isaiah 38:19).

To the Reverend Clergy, Parish Committees and Beloved Faithful of the Assyrian Church of the East, Diocese of California: Receive Prayers and Blessings in Christ+++

We are all going through a most trying and difficult time in the past many weeks with the rampant outbreak of the novel coronavirus COVID-19. The threat of this novel coronavirus is effecting the whole world on an international level. More close to home, it has affected our daily lives and routines—in our homes, schools, places of business, and even in our faith community and churches. As Christians faithful to our Lord and Savior Jesus Christ, our holy faith, our sacred traditions and the witness of the holy apostles, martyrs, fathers and saints of the Church always beckon us to remain unshaken in our faith and trust in the Lord, and amidst every trial and tribulation (these more than two millennia now) to remain faithful to Christ our Savior and to His holy Gospel. This our firm resolve, with the help of the Lord and being sustained and nourished by His divine grace, to never be shaken in our faith even in the midst of challenges and threats to our families, communities, and yes, to our very lives.

However, as obedient citizens of this blessed country, and in accord with the regulations and recommendations of our local governmental health agencies, it is our duty to do that which we can in order to halt the spread of this dangerous illness, particularly having in mind the physical welfare of our faithful and especially the elderly and most vulnerable among our parishioners. Therefore, in order to comply with the grave concerns and exhortations of the health agencies of our local government, the following measures will be observed by all of the parishes of the Assyrian Church of the East – Diocese of California:

1. Central Valley Parishes (Mar Zaia Cathedral, Modesto; Mar Addai the Apostle church, Turlock; Mar Gewargis Sahda church, Ceres): We will continue to celebrate the Holy Eucharistic Liturgy (Qurbana Qaddisha) on Sunday mornings in accord with the schedule of each parish. Those who are of good

* Per E-Mail vom 25. Juni 2020. Vgl. den Beitrag von Mar Awa Royel im Hauptband (Seiten 723–734).

and sound health and desire to attend the celebration of Holy Raza are welcomed to participate in the liturgical services and especially the reception of Holy Communion—the Precious Body and Blood of Christ our Lord and Life-Giver and Medicine of Life. Further, no liturgical changes will be made in the celebration of the Eucharist, and those canonical provisions and dispensations already in place will prevail (i.e. for adults, Communion in the hand, right over left placed crosswise, the availability of the Holy Chalice for the communicants, dipping all of the Holy Body in the Sacred Chalice etc.). However, at the same time we strongly urge the elderly, the chronically sick (respiratory and heart diseases, etc.), those with flu-like symptoms, small children and all those with an overall weak health to stay home for the next couple of weeks, and to join us in spiritual prayer. Thus, large gatherings in church are to be avoided.

2. The fellowship after the celebration of Holy Qurbana will be suspended for the next couple of weeks, i.e. at least until Saturday, April 4th, in all parishes.
3. All public parish activities of the above three parishes in the Central Valley will be suspended for at least the next two weeks, beginning from March 15th. This will include all: Sunday School, Monday Children's Ministry, Youth, and Friday Language School activities and meetings. You will be notified at your local parish in regards to the date of the resuming of these activities.
4. Lenten morning/evening prayers at the Cathedral in Modesto will continue in a limited capacity.
5. Mar Yosip Parish, San Jose: in accord with the moratorium placed by the Santa Clara County Health Officer, per the order dated March 13, 2020: "Effective as of 12:00 a.m. on Saturday, March 14, 2020, and continuing until 11:59 p.m. on Saturday, April 4, 2020, public or private gatherings of more than 100 persons, defined below, are hereby prohibited in Santa Clara County." Thus, the celebration of Holy Qurbana will be suspended at this parish for the period March 15th to April 4th. All other parish classes and public events are equally suspended for the duration of this time period, or until further instructions from the Santa Clara County Health Officer.
6. Mar Narsai Parish, San Francisco: the celebration of Holy Qurbana will be suspended for the following days: March 15th, 18th and 22nd. Holy Qurbana is scheduled to resume for Sunday, March 29th.
7. Mart Mariam Mission, Sacramento: the celebration of Holy Qurbana will be suspended for the whole month of March and beginning of April. The parishioners will be notified regarding the date of the resuming of Holy Qurbana.
8. Let us all observe all proper and necessary hygienic measures to inhibit the spread of the virus, whether in church or outside, and avoid such actions as hugging, kissing, unnecessary hand contact, etc.

9. As Sunday, March 15th is designated as a 'national day of prayer' by our President, let us all unite our voices in prayer on that day, whether in the holy church or in our homes, in order to supplicate God to save us all from this present pandemic, and the growing fear which it has fostered. Let us especially remember in prayer all of those who are sick and all of the health-care workers taking care of them.

In closing, let us continue our fasting and pray earnestly during this holy season of the Great Fast (Soma Rabba)—in preparation for the holy Feast of the Resurrection, the triumph of our Lord Jesus Christ over sin and death—by collecting our minds and thoughts before the Lord, and supplicate Him that this scourge be taken away from us, as did our forefathers the Ninevites before Christ, and as our holy Church in the region of Karkha d'Beth Slokh did at the end of the sixth century. With an undivided faith, let us trust in the mercy and compassion of Our Lord Jesus Christ—the Head of the Church—and seek the prayers of the blessed Saints, presenting this our supplication and request before the Father of mercy and the God of all consolation.

I thank you all for your prayers, your renewed faith, and for you every cooperation in this urgent matter.

In Christ Jesus the Lord,
+ Awa Royel
Diocesan Bishop

Given from our Episcopal Cell in Modesto, California, this 14th day of March, 2020 A.D.

Syrisch-Orthodoxe Kirche

Syrian Orthodox Patriarchate of Antioch and All the East

Statement Concerning the Corona Virus (10. März 2020)*

The fast spreading of Corona virus in many countries around the world created panic among the people; it necessitated the change of many daily customs and practices. Many faithful are raising questions concerning some ecclesiastical rituals and practices during the Holy Qurobo and church meetings.

Therefore, we issue the following instructions:

1. - Participating in the Holy Qurobo on Sundays and Feast days is part of the duties of every Christian. Therefore, it is necessary to keep the churches open for the faithful – except when officially required otherwise by governments closing public places of worship. Caution should be taken and sanitizers should be made available in the churches. People are advised to avoid touching people, icons or the Holy Bible; in these current conditions, it is enough to bow the head as a sign of reverence and respect. Moreover, people showing symptoms of illness are advised to remain at home. They can call a priest to their house to pray for them and to give them Holy Communion.

2. - Concerning the exchange of the sign of peace, the handshake should be replaced with bowing the head or placing the hand on the chest.

3. - Replacing kissing the bishop's cross or the priest's hand with bowing the head before them.

4. - Communion is an essential part of the Holy Qurobo; therefore, the faithful should not refrain from taking communion. We strongly believe that the Holy Body and Blood of our Lord Jesus Christ is a source of bodily and spiritual healing; yet, one can examine the manner with which one receives communion in order not to contribute to the spread of the disease. In this regard, we advise 10 receive communion in the palm of the hand, which is an old custom that existed in our Syriac Orthodox Church in the first centuries. and spread from it to the church in the west, as we read in the writings of the Church Fathers like Mor Aphrem the Syrian and Mor Philoxenus of Maboug. In this case, the faithful comes forward for Communion with their right palm

* Online abrufbar unter bit.ly/3588LzE [Abruf: 19. Januar 2021].

placed over the left in the form of a cross. Once the Eucharist has been placed upon their hand, it should be respectfully consumed before returning to their place.

We pray for the recovery of all patients, especially those who are infected with the Corona virus. We ask the Divine Providence to protect all.

Koptisch-Orthodoxe Kirche

US-International Coptic Media Center

Statement (21. März 2020)*

The Standing Committee of the Holy Synod met earlier today, being led by His Holiness Pope Tawadros II, to discuss the current developments concerning Coronavirus disease 2019 (COVID-19). As a result, the following statement has been released:

As a follow-up to this exceptional situation in which the world is living and the updates that the World Health Organization issued that show the fast spread of the Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) in many different nations, one of which is our beloved Egypt whose leaders are making every effort to contain the pandemic that is considering the most serious health crisis we have faced in last couple of decades, and in consideration of the fact that gatherings pose the greatest danger that leads to the fast spread of the virus, the Coptic Orthodox Church, out of Her national and ecclesial responsibility, and for the protection of all Her children in Egypt, has decided the following:

- Shutdown of all churches and suspension of all liturgical services, divine liturgies, and activities
- Shutdown of all halls for funerals and limiting attendance for any funeral to only the family of the departed. Moreover, each diocese is to designate one specific church for funerals
- Cancelation of all visits to monasteries and convents
- These decisions are to be in fact for two weeks, beginning from Saturday, March 21, 2020, pending further notice

As the Church reminds us with our Lord Jesus' words: "You shall not tempt the Lord your God" (Matthew 4:7), we ask all Copts, in Egypt and Abroad, to avoid neglecting this current crisis and to follow all regulations made by the responsible authorities to effectively help in avoiding the catastrophe in sight that is shown by the increasing number of the infected and the dead in the world.

It is not wise nor honest to be the source of sickness to others, or the cause of the death of one's loved ones.

The Church calls all to raise prayers and supplications in every place, having faith that your prayers are heard by the Almighty Lord, who will be kind to us and take away this tribulation, giving healing, peace, and tranquility to the world, and bless all efforts taken in response to this pandemic that threatens the whole world.

* Online abrufbar unter bit.ly/3kvyNTT [Abruf: 19. Januar 2021].

The statement applies to only dioceses and churches in Egypt. For all those that are outside Egypt, they must follow the decisions made by their bishops or vicars aligning with local and national government regulations.

Second Statement Concerning Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) (2. April 2020)*

"And we know that all things work together for good to those who love God, to those who are the called according to His purpose" (Romans 8:28), therefore we are "rejoicing in hope, patient in tribulation, continuing steadfastly in prayer" (Romans 12:12).

The Secretarial Committee of the Holy Synod met earlier today, Thursday, April 2, 2020, being led by His Holiness Pope Tawadros II, to discuss the latest developments concerning the spread of the Coronavirus disease 2019 (COVID-19). In light of the fact that the pandemic still threatens Egypt and many of the world nations, in which the Church is an essential part of the society that always seeks the protection of everyone and believes that each one's life is precious before God, the Lover of Mankind, the following decisions have been taken out of Her concern to the safety and health of everyone, and the danger of large gatherings:

1. Continue the suspension of all prayers in churches, including prayers of Holy Week, which is considered the most important of ecclesiastical occasions in the Coptic Orthodox Church, until the situation is stabilized and the health concerns cease that have brought this on
2. Postponement of the Preparation of the holy Myron service that was scheduled to take place this coming Week, which is an important event from the ecclesiastical, historical, and pastoral perspective that is officiated by His Holiness the Pope and the Metroplitans and Bishops of the Holy Synod
3. Continue to limit funerals to only the immediate family of the departed
4. Suspension of all Crowning Ceremonies until the situation is stabilized
5. Priests are to continue pastoral care to families through social media, especially those whoare most in need
6. Financial donation of three million EGP (Egyptian Pounds) in the name of the Coptic Orthodox Church to the Tahya Misr Fund to held in purchasing ventilators
7. Directing diocese-owned sewing workshops to make medical apparel that is needed for healthcare staff in fulfilling their national duty that we greatly appreciate

* Online abrufbar unter bit.ly/3dWjO2R [Abruf: 19. Januar 2021].

8. Churches are to continue to provide continuous awareness to the congregation to follow the regulations of healthcare agencies
9. Able churches are to participate in offering disinfectants and sterilization tools to places that need them
10. The Church asks all Egyptians to follow measures of prevention and protection while staying home to stop the spread of the disease

We trust that our children will understand the current situation and the necessity that requires us to take these exceptional decisions in pursuit of the good for the children of our dear homeland
"Let each of you look out not only for his own interests, but also for the interests of others." (Philippians 2:4)

We are certain that the blessings of these holy days are present among us.

Diocese of Los Angeles, Southern California, and Hawaii (5. März 2020)

The Clergy of the Diocese of Los Angeles met at St. George Church, Bell-flower on March 5th, 2020. In the meeting the Clergy where [!] briefed on the preventive measures given by Los Angeles County Department of Public Health, regarding the Novel Coronavirus COVID-19.
The Fathers later discussed the issue and agreed to take the following precautions in all of the Parish churches in the Diocese:

1. Encourage anyone sick with Flu symptoms to stay home.
2. As much as possible, avoid hugs and kisses.
3. Encourage congregants to use their own corporals for communion and head coverings.
4. Wash the church's coroprals used in communion and head coverings weekly
5. Use plastic disposable cups to dring water after ommunion, or congregants may provide their own water.
6. Routinely clean and disinfect all frequently touched surfaces and objects, such as doorknobs, bannisters, countertops, faucet handles, and phones.
7. Provide adqueate supplies for good hygiene, indluding easy access to clean and functional hand washing stations, soap, paper towels, and alcoholbased hand sanitizer.
8. Encourage frequent washing of hands.
9. NO CHANGE IN ADMINISTRATION OF THE COMUNION.

Metropolitan Serapion

Corona-Schrein aus dem Domschatz in der Stiftskirche
St. Servatii in Quedlinburg, 15. Jahrhundert[1]
(© Verlag Janos Stekovics)

[1] In: Thomas Labusiak, Kostbarer als Gold. Der Domschatz in der Stiftskirche St. Servatii in Quedlinburg. Fotografien von Janos Stekovics, Wettin-Löbejün 2015, 72.